

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Aarbergen**

## Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen

**Zur öffentlichen Sitzung Nr.: 6/2017 der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen  
am Donnerstag, 14.12.2017, 19:00 Uhr  
im Saal im Bürgerhaus in Aarbergen - Rückerhausen  
wird herzlich eingeladen.**

### **Tagesordnung:**

#### **1.**

Mitteilungen aus der Verwaltung

##### **1.1**

Sachstand der Fraktionsanträge im Jahr 2017

(MI-GVO-53/2017 1. Ergänzung)

#### **2.**

Anfragen

##### **2.1**

Anfrage der BL vom 02.12.2017 zum Thema „DSL-Abdeckung weiße Flecken“

(ANFFR-7/2017)

#### **3.**

Vorlagen der Verwaltung

##### **3.1**

Bauleitplanung der Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Kettenbach;

Bebauungsplan „Daisbacher Weg“;

Satzungsbeschluss

(VL-54/2016 2. Ergänzung)

##### **3.2**

Entwurf der 01. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2017

(VL-96/2017 3. Ergänzung)

##### **3.3**

Baulandpreise der Gemeinde Aarbergen

(VL-111/2017)

##### **3.4**

Beitritt zum Netzwerk Wohnen im Rheingau-Taunus-Kreis

(VL-84/2017 2. Ergänzung)

##### **3.5**

10-jährige Forstbetriebsplanung - Beauftragung Hessen-Forst

(VL-81/2017 1. Ergänzung)

##### **3.6**

Forstwirtschaftsplanentwurf Gemeindewald Aarbergen 2018

(VL-78/2017 5. Ergänzung)

##### **3.7**

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer –

Hebesatzsatzung -

(VL-80/2017 4. Ergänzung)

##### **3.8**

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Aarbergen für das Rechnungsjahr 2018

mit Stellenplan und sonstigen Anlagen

(VL-79/2017 4. Ergänzung)

##### **3.9**

Ankündigungsbeschluss zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) zum 01.01.2018

(VL-109/2017 1. Ergänzung)

**3.10**

Ankündigungsbeschluss zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) zum 01.01.2018

(VL-108/2017 1. Ergänzung)

**3.11**

Ankündigungsbeschluss zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Aarbergen zum 01.01.2018

(VL-110/2017)

**4.**

Anträge

**4.1**

Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2017

Untig Mühl - Rathaus

(ANTFR-6/2017)

**4.2**

Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2017

Entwicklung des Gebietes Untig Mühl

(ANTFR-7/2017)

Aarbergen, 07.12.2017

Holger Andrée, Vorsitzender der Gemeindevertretung



Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung Nr.: 6/2017 der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen  
am Donnerstag, 14.12.2017, 19:00 Uhr bis 20:24 Uhr  
im Saal im Bürgerhaus in Aarbergen - Rückershäusen

---

### Anwesenheiten:

#### Gemeindevertretung:

##### Vorsitz:

Andrée, Holger (SPD)

Haberstock, Ernst Herbert (CDU)

Seel, Bernd (BL)

Jung-Wellek, Heike (GRÜNE)

Bauer, Jürgen (GRÜNE)

Blüher, Oliver (SPD)

Gabel, Harald (SPD)

Gerhardt, Daniel (BL)

Hertling, Holger (SPD)

Kettenbach, Kurt (SPD)

Kettenbach, Sven-Erik (SPD)

Kettenbach, Torsten (CDU)

Lewis, Beate (SPD)

Lupek, Michael (CDU)

Möhn, Ulrich (CDU)

Müller, Andreas (CDU)

Pulch, Olaf (CDU)

Rauel, Dirk (CDU)

Ritter, Ingrid (SPD)

Scherer, Simon (CDU)

Schmelzer, Yvonne (BL)

Schmidt, Dirk (CDU)

Schneider, Wilfried (GRÜNE)

Sgoll, Mario (CDU)

Yoldas-Schäfer, Cenk (SPD)

#### Entschuldigt fehlten:

Crecelius, Jan (CDU)

Fiedler, Jürgen (BL)

Hofmann, Kai (BL)

Jenisch-Schicker, Kirsten (GRÜNE)

Mohr, Klaus-Werner (CDU)

Westbomke, Bernd (CDU)

#### Gemeindevorstand:

Scheliga, Udo  
Schmidt, Regina  
Bach, Karsten  
Becker, Lothar  
Elsemüller, Volker  
Gerhardt, Dieter  
Kirschhoch, Dieter  
Schroeder, Roland 19:52 - 20:24 Uhr  
Schuhmacher, Rudi

Entschuldigt fehlten:

Von der Verwaltung:

Metz, Ulrich (Schriftführer)

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Holger Andrée eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden keine Einwände vorgebracht.

Er teilt anschließend mit, dass zur heutigen Sitzung eine Tischvorlage „Verrechnung von Vorjahresergebnissen der Wasserversorgung“ vorliegt, die unter Tagesordnungspunkt 3.12 beraten werden soll.

Der geänderten Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Vorsitzender Andrée informiert über einen geänderten Sitzungstermin der Gemeidnevertretung. Die erste Sitzung im Jahr 2018 findet nicht am 22. März 2018 sondern am 22. Februar 2018 statt.

### **1. Mitteilungen aus der Verwaltung**

#### **1.1 Sachstand der Fraktionsanträge im Jahr 2017**

**MI-GVO-  
53/2017  
1. Ergänzung**

#### **1.2 Regionale Schlachtstätte**

#### **1.3 Fairtrade**

### **2. Anfragen**

#### **2.1 Anfrage der BL vom 02.12.2017 zum Thema „DSL-Abdeckung wei- ße Flecken“**

**ANFFR-7/2017**

### **3. Vorlagen der Verwaltung**

<b>3.1 Bauleitplanung der Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Kettenbach; Bebauungsplan „Daisbacher Weg“; Satzungsbeschluss</b>	<b>VL-54/2016 2. Ergänzung</b>
--	------------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

a) Der Bebauungsplan „Daisbacher Weg“, Aarbergen – Kettenbach, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

b) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.2 Entwurf der 01. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2017</b>	<b>VL-96/2017 3. Ergänzung</b>
---	------------------------------------

**Beschluss:**

Die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung, -plan sowie sonstige Anlagen für das Rechnungsjahr 2017, aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird beschlossen, inklusive der beiliegenden Veränderungsliste.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.3 Baulandpreise der Gemeinde Aarbergen</b>	<b>VL-111/2017</b>
---	--------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt, die Bauplatzpreise der Gemeinde Aarbergen ab 01.01.2018 auf € 135,00/m<sup>2</sup> vollerschlossen anzuheben.

Die Grundsätze der Baulandpolitik werden in § 5 – Verkaufspreise entsprechend angepasst und in der Fassung der beiliegenden 2. Änderungssatzung zu den Grundsätzen der Baulandpolitik der Gemeinde Aarbergen bekanntgemacht.

Preise für zukünftige Baugebiete werden nach Feststellung aller Investitionen festgelegt.

Alle Bauplatzinteressenten, die zum Zeitpunkt der Änderung schon eine Reservierung vorgenommen und eine Anzahlung geleistet haben, können den bisher gültigen Verkaufspreis erhalten. Darüber hinaus gilt der neu beschlossene Verkaufspreis.

Die Interessenten werden angeschrieben und im Vorfeld auf die Änderungen hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

22 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

<b>3.4 Beitritt zum Netzwerk Wohnen im Rheingau-Taunus-Kreis</b>	<b>VL-84/2017 2. Ergänzung</b>
--	------------------------------------

**Beschluss:**

1. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Weiterführung des „Netzwerk Wohnen Rheingau-Taunus“ für die Dauer von fünf Jahren wird zugestimmt.
2. Die Geschäftsführung des „Netzwerk Wohnen Rheingau-Taunus“ liegt bei der Stadt Taunusstein. Die beteiligten Kommunen zahlen eine Umlage für die Erbringung der Netzwerkkoordination inklusive der Aufwendung, die zum Betrieb des Netzwerks erforderlich sind. Die Umlage wird hälftig nach der Anzahl der beteiligten Kommunen und hälftig nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Die Haushaltsmittel (Anteil Aarbergen: 5.900,- Euro) sind von 2018 bis einschl. 2022 einzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.5 10-jährige Forstbetriebsplanung - Beauftragung Hessen-Forst</b>	<b>VL-81/2017 1. Ergänzung</b>
--	------------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beauftragt Hessen-Forst mit der Aufstellung der 10-jährigen Forstbetriebsplanung zum Nettopreis von 41.251,00 € (10 Jahresraten zu 4.125,10 €)

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.6 Forstwirtschaftsplanentwurf Gemeindewald Aarbergen 2018</b>	<b>VL-78/2017 5. Ergänzung</b>
--	------------------------------------

**Beschluss:**

Der vom Forstamt Bad Schwalbach vorgelegte Forstwirtschaftsplanentwurf für den Gemeindewald Aarbergen 2018 wird genehmigt. Der Entwurf schließt mit einem Überschuss von 53.060,- € ab.

Ertrag:	274.443,- €
Aufwand:	<u>221.383,- €</u>
Überschuss:	53.060,- €

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.7 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung -</b>	<b>VL-80/2017 4. Ergänzung</b>
--	------------------------------------

**Beschluss:**

Die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2018 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.8 Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Aarbergen für das Rechnungsjahr 2018 mit Stellenplan und sonstigen Anlagen</b>	<b>VL-79/2017 4. Ergänzung</b>
---	------------------------------------

**Beschluss:**

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Aarbergen für das Rechnungsjahr 2018 mit all seinen Anlagen gemäß § 97 Abs.3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der zurzeit gültigen Fassung, wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.9 Ankündigungsbeschluss zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) zum 01.01.2018</b>	<b>VL-109/2017 1. Ergänzung</b>
--	-------------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen kündigt auf der Basis von § 3 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) eine Änderung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) im Rahmen einer 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Aarbergen an.

Der Gemeindevertretung wird in einer ihrer nächsten Sitzungen die Wasserversorgungssatzung mit den neu kalkulierten Gebühren vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, möglicherweise eine belastende Satzung im Hinblick auf die Wassergebühren mit Rückwirkung zum 01.01.2018 neu zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.10 Ankündigungsbeschluss zur 7. Änderung der Entwässerungssat-</b>	<b>VL-108/2017</b>
---	--------------------



<b>zung (EWS) zum 01.01.2018</b>	<b>1. Ergänzung</b>
----------------------------------	---------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen kündigt auf der Basis von § 3 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) eine Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS) im Rahmen einer 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Aarbergen an.

Der Gemeindevertretung wird in einer ihrer nächsten Sitzungen die Entwässerungssatzung (EWS) mit den neu kalkulierten Gebühren vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, möglicherweise eine belastende Satzung im Hinblick auf die Benutzungsgebühren mit Rückwirkung zum 01.01.2018 neu zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.11 Ankündigungsbeschluss zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Aarbergen zum 01.01.2018</b>	<b>VL-110/2017</b>
--	--------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen kündigt auf der Basis von § 3 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) eine Änderung zur Hundesteuersatzung im Rahmen der 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Aarbergen an.

Der Gemeindevertretung wird in ihrer nächsten Sitzung die Hundesteuersatzung mit den neu festgelegten Steuersätzen vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, möglicherweise eine belastende Satzung im Hinblick auf die Hundesteuersätze mit Rückwirkung zum 01.01.2018 neu zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>3.12 Verrechnung von Vorjahresergebnissen der Wasserversorgung</b>	<b>VL-118/2017</b>
---	--------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt die ermittelten **vorläufigen** Gebührenergebnisse der Wasserversorgung der Jahre 2012, 2014, 2015 und 2016 zur Kenntnis.

Das Jahr 2012 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Unterdeckung in Höhe von -184.625,66 € ab.

Der zweijährige Kalkulationszeitraum 2014-2015 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Überdeckung in Höhe von 80.301,75 € ab.

Das Jahr 2016 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Überdeckung in Höhe von 66.718,83 € ab.

Die Gemeindevertretung beschließt, die **vorläufige** Unterdeckung 2012 mit den **vorläufigen** Überdeckungen der Jahre 2014 bis 2016 zu verrechnen.

Soweit sich im Rahmen der Fertigstellung der endgültigen Ergebnisse zusätzliche verrechenbare Beträge ergeben, sieht die Gemeindevertretung diese als ausgeglichen an.

Für das Jahr 2013 ergibt sich eine Kostenunterdeckung. Diese kann bis Ende 2018 ausgeglichen werden. Die Gemeindevertretung behält sich daher einen Ausgleich im nächsten Jahr vor.

**Abstimmungsergebnis:**

24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

<b>4. Anträge</b>
-------------------

<b>4.1 Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2017 Untig Mühl - Rathaus</b>	<b>ANTFR-6/2017</b>
---	---------------------

**Beschluss:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. Eine detaillierte Begründung vorzulegen, warum das heutige Rathaus nicht weiter nutzbar sein soll.
2. Detailliert aufzuzeigen, welche Einzelmaßnahmen erforderlich wären, um das heutige Rathaus zukunftsfähig zu machen und was dies kosten würde.
3. Für eine langfristige Unterbringung der Verwaltung zwei konkrete Alternativen (mit Kosten schätzung) aufzuzeigen, sofern aufgrund der Ergebnisse aus 1. und 2. ein Umzug der Verwaltung un- ausweichlich wäre.
4. Den Flächen- und Raumbedarf zu benennen sowie die Anzahl der Arbeitsplätze die benötigt werden.
5. Die Ergebnisse zu 1. – 4. Sind der GVe bis zur nächsten Sitzung im Februar 2018 vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

6 Ja-Stimme(n), 19 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en), somit abgelehnt!

<b>4.2 Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2017 Entwicklung des Gebietes Untig Mühl</b>	<b>ANTFR-7/2017</b>
--	---------------------

**Beschluss:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt mit Vertretern von ACO und dem bisher in den Gremien nicht bekannten „Investor“ Kontakt aufzunehmen und diesen einzuladen.

Es wird gewünscht, die Planungen für das Gebiet Untig Mühl den Gremien der Gemeinde Aarbergen, hier namentlich dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und den betroffenen Ortsbeiräten explizit vorzustellen und zu erläutern. Ein Termin ist kurzfristig gewünscht. Es muss auch deutlich gemacht werden, dass es bisher keinen Beschluss für den Umzug der Verwaltung oder den Neubau eines Rathauses gibt.

**Abstimmungsergebnis:**

3 Ja-Stimme(n), 22 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en), somit abgelehnt!

Vorsitzender Holger Andréé lässt anschließend wichtige weltweite Ereignisse in 2017 Revue passieren und bedankt sich bei den Mitgliedern der Gremien und den Mitarbeitern der Verwaltung für die gute Arbeit. Er wünscht allen ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2018. Bürgermeister Scheliga geht danach auf das sitzungsreiche Jahr 2017 ein und bedankt sich abschließend bei allen für die wieder einmal konstruktive Zusammenarbeit.

Aarbergen, 15.12.2017

(Holger Andréé)  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

# Gemeinde Aarbergen



## Mitteilung an die Gemeindevertretung

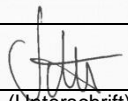
Drucksache MI-GVO-53/2017 1. Ergänzung	- öffentlich -	30.11.2017
Aktenzeichen	901-10 FB 3.F / SH	
Sachbearbeiter/in	Hartenfels, Sabine	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	29.11.2017	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	zur Kenntnis

### Sachstand der Fraktionsanträge im Jahr 2017

Mitteilung:

Auf die beigelegte Anlage wird verwiesen.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 30.11.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 30.11.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 30.11.2017
		 (Unterschrift)

Anlage(n):

(1) Fraktionsanträge 2017

## **Mitteilung über den Sachstand der Fraktionsanträge 2017**

### **Bezug:**

**Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Juni 2010, TOP IV/02:**

„Der Gemeindevorstand legt jährlich zu den Haushaltsberatungen eine Übersicht über die Umsetzung bzw. den Sachstand der gefassten Beschlüsse zu Fraktionsanträgen in der Gemeindevertretung vor“

### **Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2017**

Gemeinsamer Antrag 1/17 der Fraktionen von CDU und SPD (ANTRFR-1/2017)

„Wiederkehrender Straßenbeitrag„

### **Beschluss:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Verhandlungen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (Hessisches Innenministerium) und dem kommunalen Spitzenverband (Hessischer Städte und Gemeindebund), die Möglichkeit der Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrags, anstelle der vorhandenen Straßenbeitragssatzung, für das gesamte Gemeindegebiet zu realisieren.

Im Gemeindevorstand soll zusammen mit den Mitgliedern des HFA eine Erörterung mit Fachleuten aus dem Innenministerium stattfinden.

Alternativ soll erörtert werden, ob ersatzweise eine zweckgebundene kommunale Abgabe für Straßen eingeführt werden kann und die hierüber erhobenen Finanzmittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden können, um die grundhafte Erneuerung und Reparaturen an Straßen hieraus zu finanzieren.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig angenommen, 0 Enthaltungen**

### **Sachstand:**

Im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2017 sind bei HHST 2.12.01.679001 30.000 € für die externe Vergabe Erfassung „wiederkehrende Straßenbeitragssatzung“ veranschlagt.

### **Sitzung der Gemeindevertretung vom 20. April 2017**

Es lagen keine Anträge der Fraktionen vor

### **Sitzung der Gemeindevertretung vom 01. Juni 2017**

Es lagen keine Anträge der Fraktionen vor

### **Sitzung der Gemeindevertretung vom 31. August 2017**

Antrag der Fraktion der Bürgerliste (ANTRFR-2/2017)

„Innerörtliche Entwicklung„

### **Beschluss:**

Für den Erwerb von Bestandsgebäuden oder Grundstücken zu Wohnzwecken, die nicht in Neubaugebieten liegen, gewährt die Gemeinde Aarbergen dem Käufer einen finanziellen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt je Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 5 % für eine maximale Grundstücksgröße von 600 m<sup>2</sup>, auf den Bodenwert. Es gilt der bodenrichtwert wie er nach § 193 Abs. 5 BauGB vom Gutachterausschuss ermittelt wurde. Berechnung: Zuschuss € = Grundstücksgröße in m<sup>2</sup> x Bodenrichtwert € x 5 % x Anzahl der Kinder i.S. der Satzung.

Die Satzung über die „Grundsätze der Baulandpolitik in der Gemeinde Aarbergen“ ist entsprechend zu ergänzen. Gleichzeitig wird die „Ortskerngestaltungssatzung“ außer Kraft gesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

**4 Ja-Stimme(n), 20 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

**Somit abgelehnt**

Antrag der Fraktion der Bürgerliste (ANTRFR-3/2017)

„Tourismus,“

**Beschluss:**

Zur Weiterentwicklung der touristischen Aktivitäten werden in der Gemarkung Aarbergen Radwegeschilder aufgestellt. Im Haushalt 2018 werden dazu ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt. Die Verwaltung erarbeitet bis zum kommenden Frühjahr ein umsetzungsreifes Konzept. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung soll bei Bedarf unterstützend tätig werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**zurückgezogen**

Gemeinsamer Antrag 2/17 der Fraktionen von CDU und SPD (ANTRFR-4/2017)

„Straßenbeitragssatzung,“

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung verweist den gemeinsamen Antrag von CDU/SPD – Straßenbeitragssatzung – vom 08.08.2017 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig angenommen, 0 Enthaltungen**

**Sachstand:**

Im Entwurf des Nachtragshaushaltes 2017 sind bei HHST 2.12.01.679001 30.000 € für die externe Vergabe Erfassung „wiederkehrende Straßenbeitragssatzung“ veranschlagt.

Gemeinsamer Antrag 3/17 der Fraktionen von CDU und SPD (ANTRFR-5/2017)

„Ortskernsanierung,“

**Beschluss:**

1. Der anliegende Satzungsentwurf zur Ortskernsanierung wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.
2. Der Gemeindevorstand stellt erstmalig für das Haushaltsjahr 2018 die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan ein.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig angenommen, 0 Enthaltungen**

**Sachstand:**

IM HPL-Entwurf 2018 ff sind aus Konsolidierungsgründen keine HH-Mittel veranschlagt.

**Sitzung der Gemeindevertretung vom 12. Oktober 2017**

Sitzung ausgefallen

**Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. November 2017**

Es lagen keine Anträge der Fraktionen vor

# Gemeinde Aarbergen



## Anfrage an die Gemeindevertretung

Anfragen der Fraktionen		
Drucksache ANFFR-7/2017	- öffentlich -	04.12.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Metz, Ulrich	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	Zur Kenntnisnahme

### Anfrage der BL vom 02.12.2017 zum Thema „DSL-Abdeckung weiße Flecken“

#### Anfrage:

Siehe Anlage!

#### Anlage(n):

- (1) F\_20171214\_DSLweißeFlecken
- (2) AF\_20171214\_DSLweißeFlecken\_AnI\_AF\_20170420\_BL
- (3) AF\_20171214\_DSLweißeFlecken\_AnI\_AW\_20170420\_BL
- (4) AF\_20171214\_DSLweißeFlecken\_AnI\_MIGVE-6-2016

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 02.12.2017

65326 Aarbergen

## Anfrage:

### **Anfrage der BL zum Thema „DSL-Abdeckung weiße Flecken“**

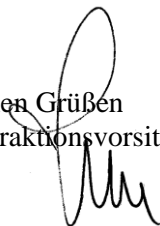
Dazu -MIGVE-6/2016 vom 12.05.2016  
-AF BL – Sitzung GVE am 20.04.2017

Sehr geehrter Herr Andréé,  
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 14.12.2017:

- In der MIGVE-6/2016 ist als ein Beispiel einer Versorgungslücke die Straße Schaltenbach in Hausen genannt. Ist es vorgesehen im Zuge der Straßen- und Tiefbaubauarbeiten in den Ortsdurchfahrten Hausen und Rückershausen solche Versorgungslücken zu beheben oder zumindest Leerrohre oder ähnliches einzubauen um für die Zukunft vorbereitet zu sein?
- Welche Erkenntnisse haben Gemeindevorstand und/oder Verwaltung dazu, welche Ortslagen und Straßenzüge über keine ausreichende DSL-Anbindung nach heutigen Standard verfügen.
- Wie ist der Sachstand Gibabit-Region über den mit der MIGVE-6/2016 berichtet wird?
- Für welche Leistungen genau hat die Gemeinde Aarbergen jeweils 20.000 Euro in dem Haushalten 2017 und 2018 vorgesehen und was wird als Ergebnis erwartet?

Wir bitten diese Anfrage schriftlich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel / Fraktionsvorsitzender



Anlage: MIGVE-6/2016  
AF BL GVE 20.04.2017 und Antwort des RTK



# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 31.03.2017

65326 Aarbergen

## Anfrage:

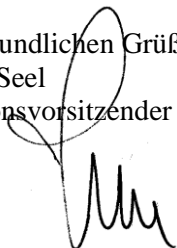
### **Anfrage der BL zum Thema „DSL-Abdeckung weiße Flecken“**

Sehr geehrter Herr Andréé,  
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 20.04.2017:

Zum genannten Sachverhalt sind im Haushalt 2017 für Beratungsleistungen 20.000 Euro eingestellt.  
Es wird um Erläuterung gebeten welche Inhalte der Beratungsauftrag genau vorsieht und wann ein  
Ergebnis zu erwarten ist.

Wir bitten diese Anfrage schriftlich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel  
Fraktionsvorsitzender



Anfrage der Bürgerliste – 2/2017 – DSL

„Zum genannten Sachverhalt sind im Haushalt 2017 für Beratungsleistungen 20.000 Euro eingestellt. Es wird um Erläuterung gebeten welche Inhalte der Beratungsauftrag genau vorsieht und wann ein Ergebnis zu erwarten ist.

Antwort:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund meines Urlaubs kann ich Ihnen erst heute antworten:

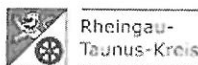
Zur **Anfrage der BL:** „Zum genannten Sachverhalt sind im Haushalt 2017 für Beratungsleistungen 20.000 Euro eingestellt. Es wird um Erläuterung gebeten welche Inhalte der Beratungsauftrag genau vorsieht und wann ein Ergebnis zu erwarten ist“ kann ich keine Auskunft geben. Ist damit ein Anteil der o. g. Eigenmittel gemeint?

Die in 2016 für das Kreisprojekt angefallenen Beratungsmittel wurden teilweise über Fördermittel (Beratungsmittel des Bundes) und Eigenmittel des RTK bezahlt. Ob 2017 weitere Beratungsmittel anfallen werden, kann ich momentan noch nicht beurteilen. In unserem WiPlan sind wieder 75.000,- € enthalten und vom Kreistag beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Achim Staab  
Fachdienst Umwelt  
Projektleitung Breitbandausbau  
Breitbandkreiskoordinator/Digitalstrategie  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Heimbacher Str. 7  
65307 Bad Schwalbach  
Fon: +49 6124 510 487  
Fax: +49 6124 510 18487  
mailto: [achim.staab@rheingau-taunus.de](mailto:achim.staab@rheingau-taunus.de)  
[www.rheingau-taunus.de](http://www.rheingau-taunus.de)



# Gemeinde Aarbergen



## Mitteilung an die Gemeindevertretung

Drucksache MIGVE-6/2016	- öffentlich -	12.05.2016
Aktenzeichen	773-40 Le/Pi	
Sachbearbeiter/in	Metz, Ulrich	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	09.05.2016	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	02.06.2016	zur Kenntnis

### **Gigabit-Region Rheingau-Taunus Förderung des Ausbaus des Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzes (NGA-Ausbau), Lückenschluss**

#### Mitteilung:


Im Bereich der Gemeinde Aarbergen gibt es ein gut ausgebautes DSL-Netz. Es gibt aber auch einige Versorgungslücken innerhalb der Ortsteile (überwiegend Anschlüsse mit geringen Datenübertragungsraten, wie z.B. Straße Schaltenbach oder Bürgerhaus Kettenbach). Da die Gemeinde Aarbergen im Alleingang kaum Chancen hat, für die Lückenschlüsse Bundesfördermittel zu erhalten und in diesem Fall auch keine Landesmittel erhält, ist eine Ausschöpfung der Fördertöpfe nur in Zusammenarbeit mit dem Rheingau-Taunus-Kreis möglich. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat die Antragsunterlagen abschließend erarbeitet und hat die Unterlagen Ende April/Anfang Mai in Berlin eingereicht. Der Förderbescheid wird vermutlich Ende Juni/Anfang Juli zugehen.

In einem Gespräch am 15.04.2016 fand in Wiesbaden eine Abstimmungsrunde mit den Vertretern des Landes Hessen statt, in dem diese dem Landkreis eine zusätzliche überproportionale Förderung in Aussicht gestellt hat. Nach dem jetzigen Sachstand beträgt die vorläufige Eigenanteilsquote für die kreisangehörigen Gemeinden 22 %. Das bedeutet eine 78 %-ige Förderung durch Land und Bund.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen beschließt unter Vorbehalt, nach Eingang der Bewilligungsbescheide der Bundes- und Landesfördermittel für die Gigabit-Region dieser beizutreten. Die Gemeindevertretung wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung erfolgt nach Vorlage von beschlussreife Material durch den Rheingau-Taunus-Kreis.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 12.05.2016
--	-------------------------------------	--

<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 12.05.2016	
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 12.05.2016	 (Unterschrift)

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-54/2016 2. Ergänzung	- öffentlich -	04.12.2017
Aktenzeichen	610-20-01-06 Le/Pi	
Sachbearbeiter/in	Eckhard Lemm	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	02.06.2016	beschließend
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	27.11.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Bauleitplanung der Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Kettenbach; Bebauungsplan „Daisbacher Weg“; Satzungsbeschluss

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Der Bebauungsplan „Daisbacher Weg“, Aarbergen – Kettenbach, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	2.09.01.677109
<b>Haushaltsansatz €:</b>	57.500,00
<b>Bereits ausgegeben €:</b>	0,00
<b>Noch vorhanden €:</b>	57.500,00
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b> Darin enthalten für „B-Plan Dreispitz II“ 16.000,00 € bei anteiliger Kostenerstattung durch Grundstückseigentümer von 9.200,00 €	


<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 04.12.2017
---	-------------------------------------	---

**Begründung:**

Im laufenden Verfahren hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften am 27.11.2017 in seiner Sitzung beschlossen, der Gemeindevertretung die Beschlussfassung gemäß den beiliegenden Anlagen zu empfehlen.

Laut dem Planungsbüro Fischer, Linden, liegen alle formalen Bedingungen zum Satzungsbeschluss vor.

Die Gemeindevertretung wird um Beschlussfassung im Sinne dieser Vorlage gebeten.

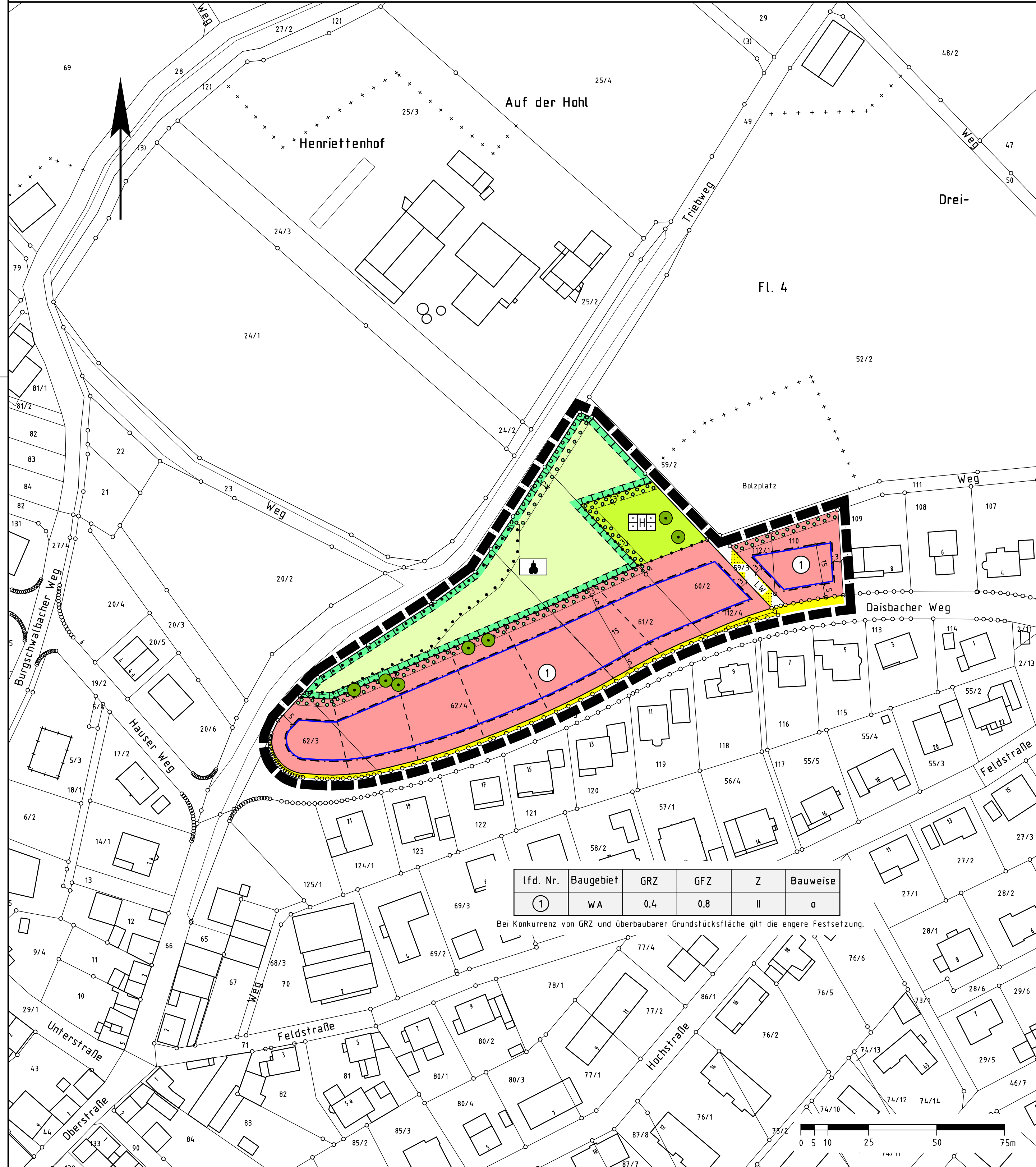
<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 04.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 04.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 04.12.2017
		 (Unterschrift)

**Anlage(n):**

- (1) Bebauungsplan
- (2) Begründung
- (3) Umweltbericht
- (4) Immissionsgutachten 2017
- (5) Detaillierte Prüfung nach TA Luft

# Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Kettenbach

## Bebauungsplan "Daisbacher Weg"



### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),  
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),  
 Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV/90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),  
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294).

### 1 Zeichenerklärung

1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2		Flurnummer
1.1.3		Flurstücksnummer
1.1.4		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1		Allgemeines Wohngebiet
1.2.2		Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1		Geschossflächenzahl
1.2.2.2		Grundflächenzahl
1.2.2.3		Zahl der zulässigen Vollgeschosse
1.2.3		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.3.1		offene Bauweise
1.2.3.2		Baugrenze
1.2.4		Verkehrsflächen
1.2.4.1		Straßenverkehrsfläche
1.2.4.2		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
1.2.4.2.1		Landwirtschaftlicher Weg
1.2.5		Grünflächen
1.2.5.1		Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Hausgarten
1.2.6		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.6.1		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.6.1.1		Entwicklungsziel: Erhalt und Nachpflanzung von extensiven Streuobstflächen
1.2.6.2		Erhalt von Laubbäumen
1.2.6.3		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.6.4		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.7		Sonstige Planzeichen
1.2.7.1		Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.7.2		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.7.3		geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

### 2 Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO: Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB: Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. PKW-Stellplätze und Carports sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Höchstzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB: Je Wohngebäude sind max. zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig.
- Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB: Die dem Nutzungszweck zugeordneten baulichen Anlagen (Geräteschuppen, Gartenhaus, Wege, Einfriedungen usw.) sind auf max. 10 % der festgesetzten Grünfläche zulässig.
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
  - PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie Rad- und Gehwege auf den privaten Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.
  - Entwicklungsziel: Erhalt und Nachpflanzung von extensiven Streuobstflächen

Im Bereich der Fläche ist zur Ergänzung der vorhandenen Streuobstbereiche eine Nachpflanzung aus bewährten Hochstamm-Obstbäumen (v. STU 8-10) anzulegen. Es gilt ein Baum / 100 m<sup>2</sup> - 120 m<sup>2</sup>. Zu verwenden sind hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten (bevorzugt Apfel, Birne, Süßkirsche). Die vorhandenen und die neu anzupflanzenden Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

### Sortenauswahl Äpfel:

Rote Sternrenette	Roter Boskoop
Graue französische Renette	Rheinischer Bohnapfel
Riesenstein	Gravensteiner
Roter Trierer Weinapfel	Winterglockenapfel
Roter Herbstkavill	Winterrambour
Kaiser Wilhelm	Schöner von Nordhausen
Jakob Lebel	

### Sortenauswahl Birnen:

Clapps Liebling	Gute Graue
Frühe von Trevoux	

### Sortenauswahl Kirschen:

Große schwarze Knorpelkirsche	Schneiders späte Knorpelkirsche
-------------------------------	---------------------------------

- Das vorhandene Grünland ist weiterhin extensiv als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd hat nach dem 31.08. zu erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig.
- Die vorhandenen Gehölze sind in ihrem Bestand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang der Laubgehölze sind diese gleichartig zu ersetzen.
- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Abrissarbeiten und Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubezeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit einer geschlossenen Strauchbepflanzung unter Berücksichtigung der zum Erhalt festgesetzten Bäume gemäß der folgenden Artenliste zu bepflanzen. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt max. 1,5 m.

### Bäume (Pflanzqualität: mind. 3 x v., 14-16 cm):

Aesculus hippocastanum	Kastanie
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus x prunifolia 'Splendens'	Pflaumenblättriger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus div. spec	Kirsche, Pflaume
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

### Sträucher (Pflanzqualität: mind. Str., 2 x v., 100-150 cm):

Amelanchier lamarckii / ovalis	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna/laevigata	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa div. spec.	Wild- u. Strauchrosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

### 3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO: Zulässig sind Sattel-, Waln- und (versetzte) Pultdächer. Die zulässige Dachneigung beträgt 10° - 45°. Bei untergeordneten Nebenanlagen und freistehenden Garagen sind geringere Dachneigungen einschl. Flachdächer zulässig. Flachdächer auf Hauptgebäuden sind zulässig sofern sie dauerhaft begrünt werden.  
Zur Dacheindeckung sind Materialien in dunklen Farben (schwarz, braun, anthrazit) und ziegelrot zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zulässig.
- Gestaltung und Höhe von Einfriedungen gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Zulässig sind offenen Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über dem gewachsenen Boden i.V.m. einheimischen Sträuchern oder dauerhaften Kletterpflanzen sowie lebende Zäune. Rückwärtig ist ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten.
- Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Artenlisten 2.6 zu bepflanzen. Der Bestand sowie die gemäß 2.6 durchzuführenden Pflanzmaßnahmen können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 50 m<sup>2</sup> und 1 Strauch 2 m<sup>2</sup>.

### 4 Hinweise

- Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Aarbergen in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
- Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Wer Bodendenkmäler entdeckt hat dies gemäß § 21 HdsSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen. Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- Im Plangebiet ist nicht mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen. Sofern im Zuge der Bauarbeiten dennoch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt zu verständigen.

### Verfahrensvermerke:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am \_\_\_\_\_
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am \_\_\_\_\_
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_
- Die Bekanntmachungen erfolgten im \_\_\_\_\_

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Aarbergen, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

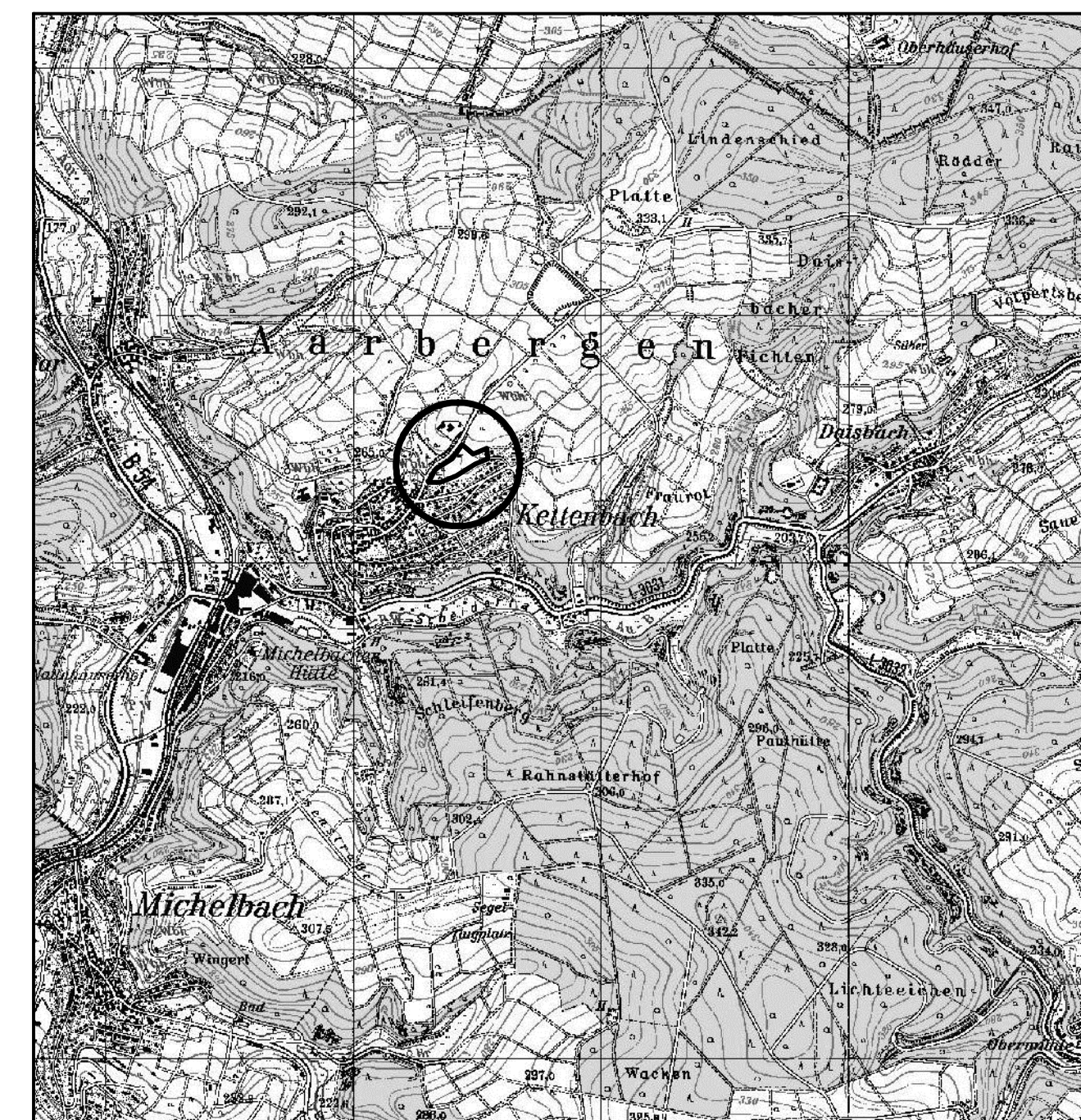
### Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Aarbergen, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30  
 Stand: 11.08.2016  
 10.08.2017  
 12.10.2017  
 Gemeindefachbereich Aarbergen, Ortsteil Kettenbach  
 Bebauungsplan "Daisbacher Weg"  
 Verfahren gemäß 13b BauGB  
 Saftzung  
 Bearbeiter: Späth  
 CAD: Roefling  
 Maßstab: 1 : 1000



Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Kettenbach

**Begründung**  
**zum Entwurf des Bebauungsplanes**  
**„Daisbacher Weg“**

Planstand: 10.08.2017

Bearbeiter

Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann (Stadtplaner AKH)



## Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Veranlassung und Planziel.....	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.3	Übergeordnete Planungen.....	5
1.4	Bauleitplanverfahren.....	6
2	Inhalt und Festsetzungen.....	7
2.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
2.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	8
2.4	Eingriffsminimierende und ausgleichende Festsetzungen.....	8
2.5	Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen.....	8
2.6	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	8
3	Verkehrerschließung.....	9
4	Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange.....	9
5	Wasserwirtschaft/Grundwasserschutz.....	9
6	Altlasten, Kampfmittel.....	10
7	Immissionsschutz.....	10
8	Denkmalschutz.....	10
9	Sonstige Infrastruktur.....	10
10	Bodenordnung.....	11
11	Städtebauliche Vorkalkulation.....	11

## 1 Vorbemerkungen

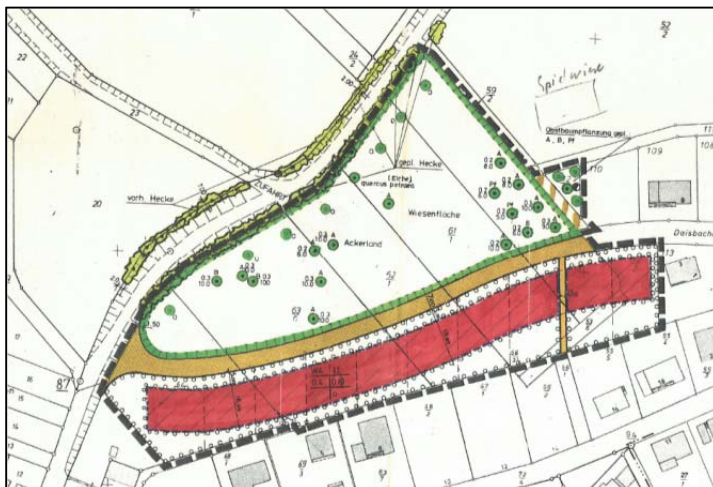
### 1.1 Veranlassung und Planziel

Die Gemeinde Aarbergen als Unterzentrum des Ordnungsraums hat die Verpflichtung, neben den Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung, ein mindestens der Eigenentwicklung entsprechendes Angebot an Siedlungsflächen vorzuhalten. Der sich daraus ergebende Siedlungsflächenbedarf im Zeitraum von 2002 bis 2020 wird im Regionalplan Südhessen mit 8 ha angegeben.

Im Bereich der Wohnbauflächen kann die Gemeinde Aarbergen derzeit der entsprechenden Nachfrage nicht nachkommen, da sämtliche in den verschiedenen Ortsteilen in den letzten Jahren zur Ausweisung gebrachten Baugrundstücke veräußert wurden und entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

Da sich die Gemeinde Aarbergen im Grundsatz der nachhaltigen Siedlungsentwicklung verpflichtet sieht, wurde im Hinblick auf die Schaffung eines Angebotes an Wohnbauflächen zunächst überprüft, ob Brachflächen vorhanden sind, die einer wohnbaulichen Nachfolgenutzung zugeführt werden können. Zwar gibt es im Ortsteil Kettenbach noch leerstehende Häuser und nicht bebaute Grundstücke innerhalb der Ortslagen, die Gemeinde hat hier jedoch nur sehr geringen Einfluss auf die Reaktivierung solcher Grundstücke. Im Gegenzug darf die fehlende Bereitschaft der Eigentümer zur baulichen Nutzung ihrer Grundstücke nicht dazu führen, dass die Gemeinde dringend benötigten Wohnraum an anderer Stelle ausweist.

Nach Prüfung möglicher Optionen für eine Wohnsiedlungsentwicklung in Form der Neuausweisung von Wohnbauland, wurde durch die Gemeindevertretung am 02.06.2016 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daisbacher Weg“ im Ortsteil Kettenbach gefasst.



Rechtskräftiger Bebauungsplan „Dreispitz II“

Die letzte Siedlungserweiterung im Bereich des Daisbacher Weges geht zurück bis Anfang der 1990er Jahre, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Dreispitz II“ eine Wohnbauzeile südlich angrenzend an die genannte Verkehrsfläche zur Ausweisung gebracht wurde. Nördlich der Straße wurde auf die Ausweisung eines Wohngebietes verzichtet, um den immissionsschutzrechtlichen Belangen in Bezug auf den benachbarten Henriettenhof, ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof mit Nutztierhaltung, Rechnung zu tragen.

Diese Flächen wurden als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen ausgewiesen und zur Kompensation des in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Dreispitz II“ verursachten Eingriffs zugeordnet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Daisbacher Weg“ soll nun diese Fläche teilräumig überplant und auch hier eine Zeile Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Nutztierbestand auf dem Henriettenhof reduziert wurde und demgemäß ein näheres Heranrücken an diesen landwirtschaftlichen Betrieb möglich ist. Mit der Entwicklung einer Wohnbauzeile nördlich des Daisbacher Weges kann der bestehende Siedlungsrand unter Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen in optimaler Weise arrondiert werden.

Durch den teilweisen Erhalt der Ausgleichsfläche nördlich angrenzend an die geplante Wohnbauzeile ist im Übrigen eine standortgerechte Einbindung der künftigen Wohnbebauung in die umgebende Landschaft sichergestellt.

Der Bebauungsplan „Daisbacher Weg“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Dreispitz II“.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteils Kettenbach unmittelbar nördlich angrenzend an den Daisbacher Weg. Die Nutzung im Plangebiet stellt sich als Grünland mit einzelnen Obstbäumen dar. In Richtung des Triebweges wird das Gelände durch eine Gebüschstruktur eingefasst. An das Plangebiet grenzen die folgenden Nutzungen an:

Norden: jenseits des Triebweges landwirtschaftliche Nutzflächen im baulichen Außenbereich sowie das Betriebsgelände des Henriettenhofes

Osten: Grünlandflächen im baulichen Außenbereich

Süden: Wohnbebauung am Daisbacher Weg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dreispitz II“

Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche jenseits des Triebweges, Wohnbebauung im Bereich Hauser Weg.

Die Größe des Plangebietes beträgt 1,16 ha. Hiervon entfallen auf das Allgemeine Wohngebiet 0,68 ha und die Maßnahmenfläche für den Naturschutz 0,35 ha. Die private Grünfläche nimmt 0,08 ha, die Verkehrsfläche 0,04 ha und der landwirtschaftliche Weg 0,01 ha ein.



Das Plangebiet im Luftbild; eigene Darstellung auf Grundlage [www.maps.google.de](http://www.maps.google.de), Zugriff am 09.08.2016

### 1.3 Übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan Südhessen** stellt das Plangebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand dar. Im Hinblick auf die Lage ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Im Übrigen gilt es den Nachweis zu führen, dass auch die nachfolgende Zielsetzung des Regionalplanes Südhessen eingehalten wird:

*Z3.4.1-9 Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten:*

- *im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha,*
- *in verstärkter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha,*
- *im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn-Haltestellen 45 bis 60 Wohneinheiten je ha,*
- *im Großstadtbereich mindestens 60 Wohneinheiten je ha.*

*Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen sind insbesondere begründet*

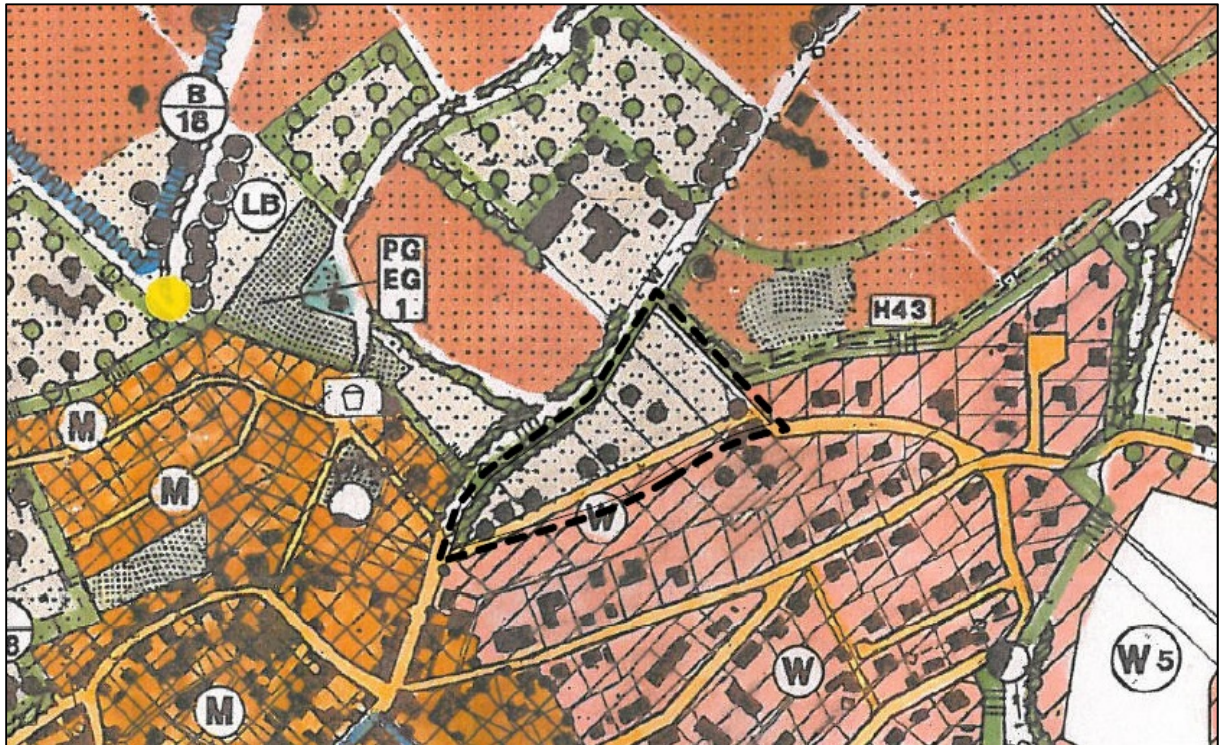
- *durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten,*
- *durch die Eigenart eines Ortsteiles,*
- *durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.*

Die Gemeinde Aarbergen ist dem ländlichen Siedlungstyp zuzuordnen, demgemäß max. 25-40 Wohneinheiten je ha Bruttowohnbauland (WE/ha) zulässig sind. Gemäß dem Grundstücksteilungsentwurf werden max. 9 Baugrundstücke entstehen. Unter der Annahme, dass jedes Grundstück mit 2 Wohneinheiten (maximal zulässige Anzahl an Wohnungen je Gebäude gemäß textlicher Festsetzung) bebaut wird, werden 18 Wohneinheiten entstehen. Im Verhältnis zur Größe des Plangebietes entspricht dies einer Dichte von 16 WE/ha. Damit wird o.g. Obergrenze der zulässigen baulichen Verdichtung in jedem Fall eingehalten, vielmehr werden sogar die Untergrenzen unterschritten.

Die Unterschreitung ist dabei in der Lage am Rand einer ländlich geprägten Ortslage im direkten Übergang zum baulichen Außenbereich begründet. Im Übrigen wird damit die Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes aufgegriffen und fortgesetzt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seiner Stellungnahme vom 21.09.2016 mitgeteilt, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Aarbergen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen

#### 1.4 Bauleitplanverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zunächst im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung vorgesehen. Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollten Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes fortgeschrieben werden.

In Art. 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 S. 1057 ff.) hat der Bundesgesetzgeber das Baugesetzbuch um den § 13b „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ergänzt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

*Bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmeter, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. (...)*

Die Gemeinde Aarbergen macht von diesem Angebot Gebrauch. Die allgemeinen Voraussetzungen sind mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im unmittelbaren Anschluss an die im Zusammenhang bebaute Ortslage erfüllt. Dies ist offenkundig.

- Die zulässige Grundfläche bleibt mit rd. 2.720 m<sup>2</sup> (6.800 m<sup>2</sup> Baugrundstücke x GRZ 0,4) deutlich hinter der Zulässigkeitsgrenze von 10.000 m<sup>2</sup> zurück.
- Durch das Verfahren wird kein Vorhaben begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete).
- Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- Ein Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen ist nicht gegen, da in den vergangenen Jahren in diesem Ausschnitt des Siedlungsgefüges kein Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Im Verfahren nach § 13b BauGB bedarf es keiner formalen Umweltprüfung, die Belange von Natur und Landschaften gleichwohl zu beachten, auf die anliegenden Ausführungen sei verwiesen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der Belange erfolgt durch Offenlage des Bebauungsplanentwurfes. Der Flächennutzungsplan ist nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

## **2 Inhalt und Festsetzungen**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend des Eingangs dargelegten Planziels erfolgt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne § 4 BauNVO, welches vorwiegend dem Wohnen dient. Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 BauNVO sind darüber hinaus auch Räume für freie Berufe allgemein zulässig.

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 1 Abs. 6 BauNVO werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da diese im Hinblick auf ihren Flächenbedarf und das Störpotenzial als für den Standort städtebaulich unverträglich betrachtet werden.

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grund- und Geschossflächenzahl sowie Festsetzung einer Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt, wobei diese Parameter mit GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

und Z = II aus dem Bebauungsplan „Dreispitz II“ für die Bauzeile südlich des Daisbacher Wegs übernommen werden.

### **2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Es gilt die offene Bauweise. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten.

Die überbaubare Grundstücksfläche kommt in einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie zum Liegen und nimmt damit die Anordnung der Gebäude im weiteren Verlauf nördlich des Daisbacher Weges auf. Durch textliche Festsetzungen wird bestimmt: Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. PKW-Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **2.4 Eingriffsminimierende und ausgleichende Festsetzungen**

In den Bebauungsplan werden die folgenden eingriffsminimierenden und teilweise bereits ausgleichenden Festsetzungen aufgenommen:

- Ausweisung einer Maßnahmenfläche für den Naturschutz, die zu einer extensiven Streuobstwiese zu entwickeln ist.
- Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Schlehengehölzes im Bereich Triebweg.
- Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes.
- Ausweisung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grundstücksflächen sowie entlang des Triebweges.
- Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung bestimmter Grundstücksteile.
- Begrenzung des Umfangs der baulichen Anlagen im Bereich der privaten Grünfläche auf max. 10 %.

### **2.5 Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen**

Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt von freistehenden Ein- bis Zweifamilienhäusern, die die städtebauliche Struktur vorgeben. Demgemäß ist es geboten, die Zahl der zulässigen Wohnungen auf max. 2 je Wohngebäude (bei Doppelhäusern je 1 pro Doppelhaushälfte) zu begrenzen, um sicherzustellen, dass sich die künftige Dichte der Wohneinheiten in die Umgebungsbebauung einfügt.

Teilträumig kommt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten zur Ausweisung, wodurch am Ortsrand das Wohngebiet arrondiert werden kann. Der Umfang der zulässigen baulichen Anlagen wird auf max. 10 % der Grünfläche beschränkt.

### **2.6 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO werden die folgenden bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:

### Dächer

Zulässig sind Sattel-, Walm- und (versetzte) Pultdächer. Die zulässige Dachneigung beträgt 30° - 45°. Bei untergeordneten Nebenanlagen und freistehenden Garagen sind geringere Dachneigungen einschließlich Flachdächer zulässig. Flachdächer auf Hauptgebäuden sind zulässig, sofern sie dauerhaft begrünt werden. Zur Dacheindeckung sind Materialien in dunklen Farben (schwarz, braun, anthrazit) und ziegelrot zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind weiterhin zulässig.

### Einfriedungen

Zulässig sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über dem gewachsenen Boden i.V.m. einheimischen Sträuchern oder dauerhaften Kletterpflanzen sowie lebende Zäune. Rückwärtig ist ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten.

### Grundstücksfreiflächen

Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen. Der Bestand sowie die gemäß 2.7 durchzuführenden Pflanzmaßnahmen können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum je 50 m<sup>2</sup> und 1 Strauch je 2 m<sup>2</sup>.

## **3 Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über den Daisbacher Weg und das gemeindliche Straßennetz mit Anschluss an die Scheidertalstraße (Landesstraße L 3031). Der Daisbacher Weg ist entsprechend seiner Erschließungsfunktion für ein Wohngebiet ausgebaut und hinreichend dimensioniert, den aus der Umsetzung der Planung zu erwartenden Mehrverkehr aufzunehmen.

Lediglich für den Fußgängerverkehr bedarf es einer Anpassung, indem für den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Teilabschnitt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anbau eines Gehwegs nördlich angrenzend an die Fahrbahn geschaffen werden.

## **4 Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange**

Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Es bedarf damit nur der Prüfung, ob besonders geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz dem Vollzug entgegenstehen. Davon unabhängig wurde zu dem vorliegenden Bebauungsplan ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser bleibt auch nach dem Verfahrenswechsel Bestandteil der Begründung, da sich die Notwendigkeit der Würdigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege allein schon aus dem Gebot der gerechten Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB ergibt.

## **5 Wasserwirtschaft/Grundwasserschutz**

### Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagsableitung kann über die im Bereich des Daisbacher Weges vorhandene Infrastruktur erfolgen. Die Löschwasserversorgung kann ebenfalls über das bestehende Versorgungsnetz gesichert werden. Die bestehende Straße ist für die Befahrung von Löschfahrzeugen ausreichend bemessen.



### Überschwemmungsgebiet/Oberirdische Gewässer

Überschwemmungsgebiete oder oberirdische Gewässer werden durch die Planung nicht berührt.

### Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

## **6 Altlasten, Kampfmittel**

Informationen über Altablagerungen im Plangebiet liegen nicht vor.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen hat mit seinem Schreiben vom 23.09.2016 mitgeteilt, dass die Auswertung von Luftbildern keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung für das Plangebiet nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

## **7 Immissionsschutz**

In ca. 100 m Entfernung zur geplanten Wohnbebauung befindet sich der in nördlicher Richtung gelegene Henriettenhof, ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof mit Nutztierhaltung. Zur Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange wurde ein Fachgutachten erstellt (siehe auch Umweltbericht), welches die von der Tierhaltung ausgehenden Emissionen und Immissionen (Gerüche und Staub) untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung bestehen.

Eine Gesundheitsgefährdung bzw. erhebliche Belästigungen sind aufgrund der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung auszuschließen. Die zu erwartenden Geruchsimmissionen liegen unter 10 % der Jahresstunden, so dass die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zulässig ist.

Hinsichtlich des benachbarten Bolzplatzes sind keine immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen (Lärm) zu erwarten. Der Bolzplatz wurde in der Vergangenheit nur sehr wenig genutzt. Daher wird dieser nicht mehr weiter betrieben und die Tore abgebaut.

Ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes befinden sich der unter Bergaufsicht stehende Kaolintagebau „Kettenbach“ sowie die gleichnamige Deponie. Hinsichtlich möglicher Emissionen (Lärm, Staub) ist festzustellen, dass die geplante Wohnbebauung nicht näher an den Tagebau bzw. die Deponie heranrückt, als die schon bestehende östlich gelegene Wohnbebauung. Insofern sind über die bestehenden zulässigen Beeinträchtigungen hinaus keine zusätzlichen oder höheren Beeinträchtigungen auf die geplante Wohnbebauung zu erwarten.

## **8 Denkmalschutz**

Auf die Bestimmungen des § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

## **9 Sonstige Infrastruktur**

Sonstige Infrastruktureinrichtungen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.

## **10 Bodenordnung**

Ein Bodenordnungsverfahren im Sinne §§ 45 ff. BauGB wird empfohlen.

## **11 Städtebauliche Vorkalkulation**

Aus dem Vollzug des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Aarbergen die Kosten für die Baureifmachung der Grundstücke sowie die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Eine Refinanzierung ist im Rahmen der Grundstücksverkäufe möglich.



Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Kettenbach

**Umweltbericht**  
**mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag**  
**zum Bebauungsplan**  
**„Daisbacher Weg“**

Planstand: 12.10.2017

Bearbeitung:

Melanie Düber, M.Sc. Biologie

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	4
1.1.1	Ziele der Bauleitplanung .....	4
1.1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	4
1.1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Plans .....	5
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung .....	5
1.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	6
1.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	6
1.5	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.....	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich ....</b>	<b>7</b>
2.1	Boden und Wasser.....	7
2.2	Klima und Luft .....	9
2.3	Tiere und Pflanzen .....	9
2.4	Artenschutzrechtliche Belange.....	12
2.5	Biologische Vielfalt .....	13
2.6	Landschaftsbild .....	14
2.7	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete .....	14
2.8	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung .....	15
2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
<b>3</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung</b> .....	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung</b> .....	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben</b> .....	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>19</b>

## Vorbemerkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zunächst im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung vorgesehen. Die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes sollten Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes fortgeschrieben werden.

In Art. 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 S. 1057 ff.) hat der Bundesgesetzgeber das Baugesetzbuch um den § 13b „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ergänzt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

*Bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmeter, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang gebaute Ortsteile anschließen. (...)*

Die Gemeinde Aarbergen macht von diesem Angebot Gebrauch.

Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Es bedarf damit nur der Prüfung, ob besonders geschützte Biotop im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz dem Vollzug entgegenstehen. Davon unabhängig wurde zu dem vorliegenden Bebauungsplan ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser bleibt auch nach dem Verfahrenswechsel Bestandteil der Begründung, da sich die Notwendigkeit der Würdigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege allein schon aus dem Gebot der gerechten Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB ergibt.

## 1 Einleitung

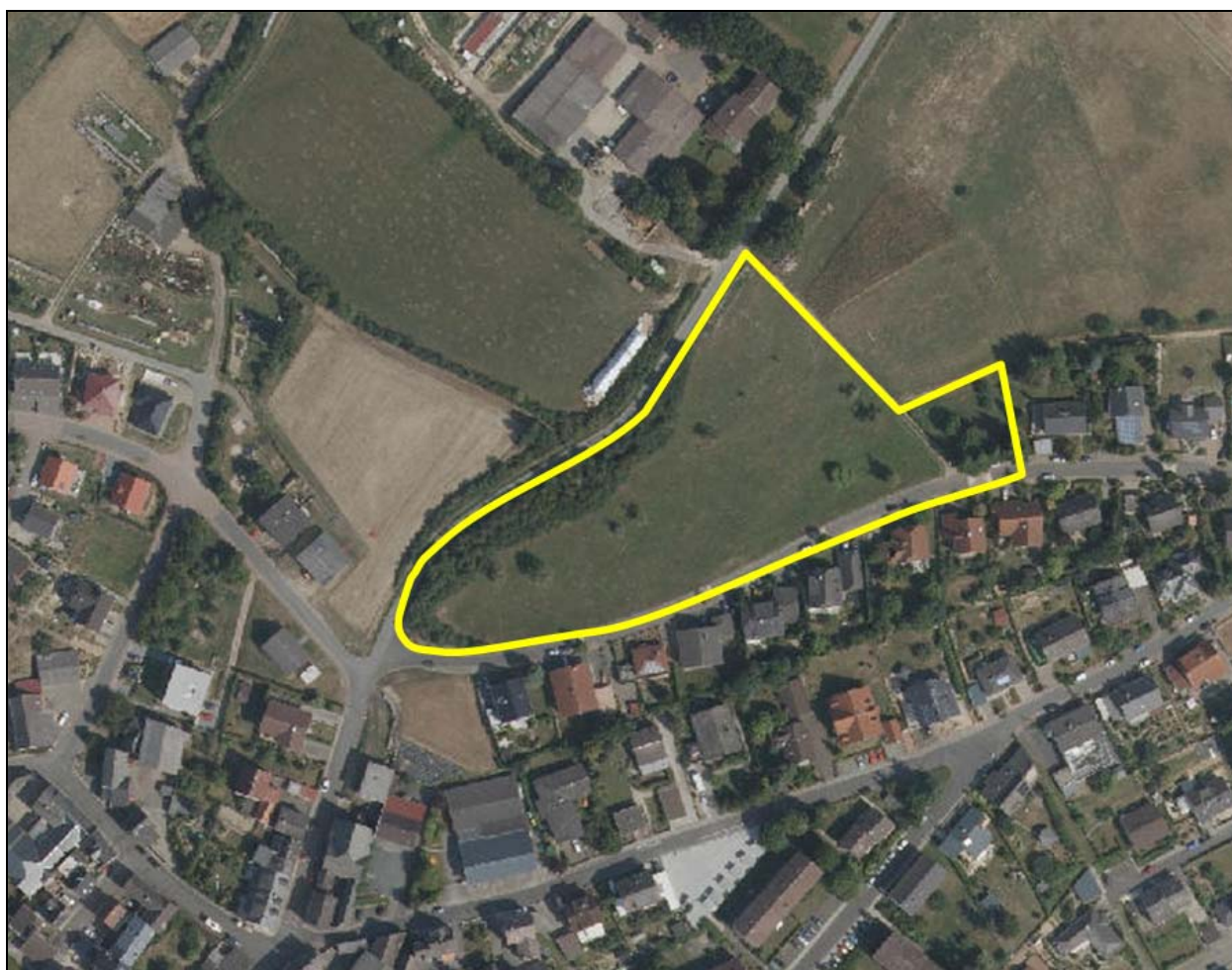
### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

#### 1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Die Ziele des Bebauungsplanes werden in Kap. 1.1 der Begründung beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

#### 1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteils Kettenbach der Gemeinde Aarbergen unmittelbar nördlich angrenzend an den Daisbacher Weg. Westlich und nördlich des Plangebietes verläuft der Triebweg. Nördlich befindet sich zudem das Betriebsgelände des Henriettenhofs. Östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und südlich sowie südöstlich weitere Wohnbebauungen an das Plangebiet an. Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einer Grünlandfläche mit einzelnen Obstbäumen. In Richtung des Triebwegs wird das Gelände durch einen dichten Gehölzsaum eingefasst.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes (gelb umrandet) im Luftbild (Quelle: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de), eigene Bearbeitung; Stand: 01.08.2017, unmaßstäblich verkleinert)

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988)<sup>1</sup> im Bereich Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal (Teileinheit 304.2, Haupteinheit 304 Westlicher Hintertaunus).

Die Höhenlage des Plangebietes steigt von 263 m ü.NN im Südwesten auf 275 m ü.NN im Nordosten an.

### 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne § 4 BauNVO, welches vorwiegend dem Wohnen dient.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grund- und Geschossflächenzahl sowie Festsetzung einer Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt, wobei diese Parameter mit GRZ = 0,4, GFZ = 0,8 und Z = II festgesetzt werden.

Die Zahl der zulässigen Wohnungen wird auf max. 2 je Wohngebäude (bei Doppelhäusern je 1 pro Doppelhaushälfte) begrenzt, um sicherzustellen, dass sich die künftige Dichte der Wohneinheiten in die Umgebungsbebauung einfügt.

Teilräumig kommt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten zur Ausweisung.

In den Bebauungsplan werden die folgenden eingriffsminimierenden und tlw. bereits ausgleichenden Festsetzungen aufgenommen:

- Ausweisung einer Maßnahmenfläche für den Naturschutz, die zu einer extensiven Streuobstwiese zu entwickeln ist.
- Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Schlehengehölzes im Bereich Triebweg.
- Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes.
- Ausweisung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grundstücksflächen sowie entlang des Triebweges.
- Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung bestimmter Grundstücksteile.
- Begrenzung des Umfangs der baulichen Anlagen im Bereich der privaten Grünfläche auf max. 10 %.

### 1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 1,16 ha. Hiervon entfallen auf das Allgemeine Wohngebiet 0,68 ha, auf die Maßnahmenfläche für den Naturschutz 0,35 ha, auf die private Grünfläche 0,08 ha, auf die Verkehrsfläche 0,04 ha und auf den landwirtschaftliche Weg 0,01 ha.

## 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Regionalplan Südhessen stellt das Plangebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand dar. Im Hinblick auf die Lage ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

---

<sup>1</sup> KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 und 1.5 sowie 2.1 bis 2.8 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

### **1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

In ca. 100 m Entfernung zur geplanten Wohnbebauung befindet sich der in nördlicher Richtung gelegene Henriettenhof, ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof mit Nutztierhaltung. Zur Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange wurde ein Fachgutachten erstellt, welches die von der Tierhaltung ausgehenden Emissionen und Immissionen (Gerüche und Staub) untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung bestehen.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.

Die Wasserversorgung und Abwasser- sowie Niederschlagsableitung kann über die im Bereich des Daisbacher Wegs vorhandene Infrastruktur erfolgen. Die Löschwasserversorgung kann ebenfalls über das bestehende Versorgungsnetz gesichert werden.

### **1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderte Regelung.

### **1.5 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt rund 1,1 ha. Durch die Umsetzung der Planung wird eine Fläche von ca. 0,4 ha neu versiegelt. Um eine über die Bebauung hinausgehende Bodenversiegelung gering zu halten, werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen. So sind PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie Rad- und Gehwege auf den privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen. Zudem sind mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.



## **2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich**

### **2.1 Boden und Wasser**

#### *Boden*

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Wasser gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ((HMUELV, 2011) beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Dazu werden dem Bodenschutz zuträgliche Maßnahmen und Festsetzungen beschrieben.

Bei den Böden des Plangebietes handelt es sich um Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen (Bodenhauptgruppe: Böden aus solifluidalen Sedimenten).

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen, siehe **Abb. 2**) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Innerhalb des Plangebietes weisen die Böden überwiegend einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Lediglich ein kleiner Bereich im Südosten des Plangebietes besteht aus Böden mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad. Das Ertragspotenzial wird als mittel bis hoch angegeben. Die Böden des Plangebietes bestehen aus sandigem Lehm sowie stark sandigem Lehm.

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von  $> 0,3$  bis  $0,4$  eine hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden.

#### *Wasser*

Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche auf. Westlich befindet sich jedoch direkt an das Plangebiet angrenzend ein verkrauteter, zumindest temporär wasserführender Graben. Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

#### *Eingriffsbewertung*

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu Flächenneuversiegelungen von rund  $0,4$  ha. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie Rad- und Gehwege auf den privaten Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum je 50 m<sup>2</sup> und 1 Strauch je 2 m<sup>2</sup>.
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit einer geschlossenen Strauchbepflanzung unter Berücksichtigung der zum Erhalt festgesetzten Bäume zu bepflanzen.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).



**Abb. 2:** Bodenfunktionsbewertung nach der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUVELV)). Gesamtbewertung für Bodenfunktionen: rot: „sehr hoch“, orange: „hoch“, gelb: „mittel“, hellgrün: „gering“, dunkelgrün: „sehr gering“; hellblau umrandet: Plangebiet. (Quelle: bodenvier.hessen.de, Stand: 01.08.2017)

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUVELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

## 2.2 Klima und Luft

Den Freiflächen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung Süden zur angrenzenden Wohnbebauung. Da bei Umsetzung der Planung jedoch lediglich nur eine neue Häuserzeile nördlich der bestehenden Wohnbebauung am Daisbacher Weg entsteht, sind Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit voraussichtlich als gering anzunehmen. Zudem befinden nördlich und östlich des Ortsteils Kettenbach ausgedehnte Freiflächen, v.a. in Form von Ackerflächen und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die zur Frischluftversorgung beitragen. Durch die Planung sind damit voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

## 2.3 Tiere und Pflanzen

### Biotop- und Nutzungstypen

Die Flächen des Plangebietes werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Dreispez II“ von 1990 als landwirtschaftliche Nutzfläche, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich dient, ausgewiesen. Als Ausgleichsmaßnahmen sollte hier eine Erweiterung der vorhandenen Heckenstrukturen erfolgen und es sollten laut Bebauungsplan neue Obstbäume zu den bereits bestehenden Obstbäumen gepflanzt werden. Zur Erfassung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurde im August 2016 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (siehe Anhang) kartographisch umgesetzt.

Die untersuchten Flächen werden durch ein eher intensiv genutztes Grünland frischer Standorte geprägt, das nordwestlich entlang des Triebweges von einem dichten Laubgehölzsaum, der vorwiegend aus Schlehen (*Prunus spinosa*) besteht, begrenzt wird. Vereinzelt sind innerhalb dieses Saumes die Arten Weißdorn (*Crataegus spec.*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Rose (*Rosa*

spec.) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vertreten (**Abb. 3, 7**). Auf dem Grünland frischer Standorte befinden sich verstreut dreizehn, zum Teil ältere, großkronige und mit Baumhöhlen und abstehender Rinde versehene Obstbäume (**Abb. 3, 4**). Zwei Obstbäume waren zum Zeitpunkt der Begehung abgestorben. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes sind auf einem Vielschnittrasen weitere Obstbäume anzutreffen. Zudem finden sich hier zwei Spitzahorne (*Acer platanoides*) und einige Nadelbäume wie Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*) und Stech-Fichte (*Picea pungens*). Des Weiteren verläuft an der nord-westlichen Grenze des Plangebietes ein verkrauteter Graben. Das Plangebiet weist außerdem einen Grasweg und eine nördlich gelegene, kleine Brennesselflur auf.



**Abb. 3:** Grünland frischer Standorte mit einzelnen Obstbäumen und angrenzendem Laubgehölzsaum im westlichen Teilgebiet



**Abb. 4:** Blick über das Grünland frischer Standorte von Süden Richtung Osten

### Grünlandflächen

Der Großteil des Plangebietes wird durch ein eher intensiv genutztes Grünland frischer Standorte eingenommen (**Abb. 4**). Zu den hier vorhandenen Arten zählen:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Cirsium vulgare</i> (vereinzelt)	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Taraxacum</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

Der Vielschnittrasen im östlichen Teil des Plangebietes (**Abb. 5**) erweist sich als artenarm und weist vor allem die folgenden Arten auf:

<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Taraxacum</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

### Sonstige Biotop- und Nutzungstypen

Im östlichen Teil des Plangebietes verläuft entlang der östlichen Grenze ein Grasweg (**Abb. 6**).

Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt nordwestlich direkt an einen verkrauteten Graben an (**Abb. 7**), der die folgenden Pflanzenarten aufweist:

<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Epilobium hirsutum</i> (selten)	Zottiges Weidenröschen
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Gewöhnliche Nelkwurz
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Juncus spec.</i>	Binse
<i>Lamium album</i>	Weißse Taubnessel
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Lythsum salicaria</i> (selten)	Blutweiderich
<i>Persicaria maculosa</i>	Flohknöterich
<i>Prunus spinosa</i> (stellenweise)	Schlehe
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rubus fruticosus</i> agg. (stellenweise)	Artengruppe Echte Brombeere
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel



**Abb. 5:** Vielschnittstrassen mit Obst-, Laub- und Nadelgehölzen im östlichen Teilgebiet



**Abb. 6:** Blick über den östlich gelegenen Grasweg inklusive der angrenzenden Biotop- und Nutzungstypen



**Abb. 7:** Ein nordwestlich des Plangebietes verlaufender Graben inklusive angrenzendem Gehölzsaum



**Abb. 8:** Sitzgelegenheit mit Ahornbäumen südwestlich angrenzend an das Plangebiet

Südwestlich ist direkt an das Plangebiet angrenzend eine kleine Fläche mit einer Sitzgelegenheit in Form einer Bank lokalisiert. Rechts und links dieser Bank befindet sich jeweils ein recht junger Spitzahorn (*Acer platanoides*) mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm (**Abb. 8**). Das Grünland um die Bank herum ist ruderalisiert und weist die folgenden Arten auf:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchenschnabel
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium spec.</i>	Habichtskraut
<i>Lavandula angustifolia</i>	Echter Lavendel
<i>Scorzoneroides autumnalis</i>	Herbstlöwenzahn
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänsedestel
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

#### Eingriffsbewertung:

Die Biotoptypen des Plangebietes sind durch die seit langem bestehenden Nutzungen geprägt und größtenteils von mittlerer bzw. erhöhter ökologischer Wertigkeit. Das intensiv genutzte Grünland frischer Standorte sowie der im östlichen Teil des Plangebietes gelegene Vielschnittrasen weisen ein geringes Artenspektrum auf und besitzen insgesamt eine geringe ökologische Wertigkeit. Die einzelnen Obstbäume auf dem Grünland frischer Standorte sind aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig, da die Bäume teilweise sehr alt sind und Baumhöhlen sowie abstehende Rinde aufweisen. Auch der nordwestlich bzw. nördlich gelegene dichte Gehölzsaum weist eine erhöhte Wertigkeit auf. Durch die Umsetzung der Planung geht ein Teil des Grünlands frischer Standorte sowie der westlich gelegene Teil des dichten Gehölzsaums und einige Obstbäume verloren. Der Bebauungsplan sieht jedoch die Erweiterung des Gehölzsaums im Norden des Plangebietes sowie die Anlage einer extensiven Streuobstwiese durch Ersatz- und Nachpflanzungen von Obstbäumen auf dem jetzigen Grünland frischer Standorte, das einzelne Obstbäume aufweist, vor. Aufgrund der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und –kompensation ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“.

## **2.4 Artenschutzrechtliche Belange**

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist von Vorkommen geschützter Arten, insbesondere europäischer Vogel- und Fledermausarten auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde daher im Frühjahr 2017 eine faunistische Untersuchung vorgenommen und eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (siehe Plan Ö (2017): Artenschutzrechtliches Fachbeitrag).

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Girlitz, Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie die Zwergfledermaus hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

#### Vögel

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Girlitz nach der Prüfung bei Berücksichti-

gung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Länge von mind. 30 m und mind. 5 m Breite. Die notwendigen Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen werden bei Umsetzung der Planung in Form einer Verlängerung des derzeit vorhandenen Gehölzsaums umgesetzt.

Die festgestellten Reviere von Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel weisen einen Revierschwerpunkt außerhalb des Geltungsbereichs auf. Durch die ausreichenden Abstände zur Eingriffsfläche und aufgrund der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte ist anzunehmen, dass sich die betroffenen Arten an die neue Situation anpassen und den Lebensraum ggf. nach einer bauzeitlichen Verdrängung wieder in Anspruch nehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

#### Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abrissarbeiten und Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubezeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov. Abrissarbeiten und Baumfällungen sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten.

Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

## **2.5 Biologische Vielfalt**

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ<sup>2</sup>

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

---

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform [www.biologischerdiversitaet.de](http://www.biologischerdiversitaet.de)

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

## 2.6 Landschaftsbild

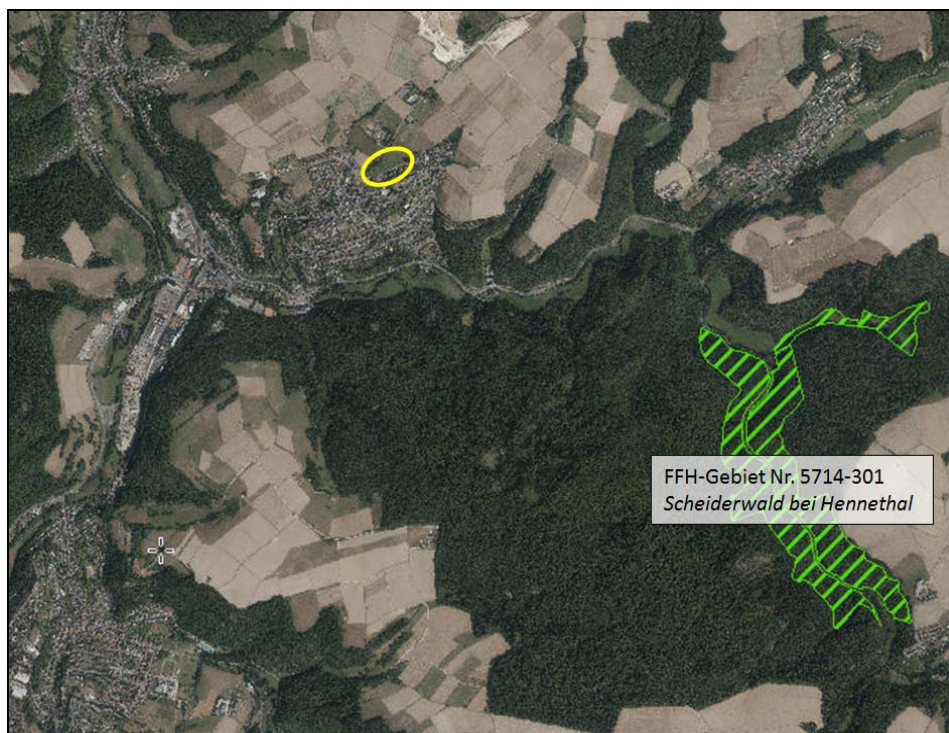
Aufgrund der Lage des Plangebietes – das Gelände fällt von Norden nach Südwesten ab und liegt insgesamt höher als die südlich anschließenden Bereiche– ergeben sich etwas weiter reichende Blickbeziehungen in die Umgebung. Da südlich des Plangebietes jedoch bereits Wohnbebauung besteht und der nördliche Bereich des Plangebietes als Grünlandfläche erhalten bleibt, wird das Landschaftsbild in diesem Bereich nicht erheblich beeinträchtigt.

## 2.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. In rund 2 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das 45 ha große FFH-Gebiet Nr. 5714-301 „Scheiderwald bei Hennethal“ (**Abb. 9**). Dieses Schutzgebiet weist die Lebensraumtypen 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, 8220 Silikalfelsen mit Felsspaltvegetation und 9130 Waldmeister-Buchenwälder sowie die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie *Lucanus cervus* (Hirschkäfer) und *Trichomanes speciosum* (Prächtiger Dünnpilz) auf.

Aufgrund der gegebenen Entfernung des Vorhabens zu dem beschriebenen Natura-2000-Gebiet können nachteilige Auswirkungen auf die genannten Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.





**Abb. 9:** Lage des Plangebiets zu Natura-2000-Gebieten (Quelle: natureg.hessen.de, Stand: 16.03.2016)

## 2.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- *Wohnen bzw. Siedlung:*

Südlich und östlich des Plangebiets schließt Wohnbebauung des Ortsteils Kettenbach an. Planinduzierte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch das sich Einfügen der geplanten Wohnbebauung in die bestehende, umgebende Wohnbebauung nicht zu erwarten. Das Ergebnis eines Immissionsschutzgutachtens, welche die von der Tierhaltung des in 100 m entfernt liegenden Henriettenhofs ausgehenden Emissionen und Immissionen (Gerüche und Staub) zum Thema hat, lautet, dass hinsichtlich der geplanten Wohnnutzungen keine Bedenken bestehen.

- *Erholung:*

Das Plangebiet ist noch Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung). Da weiter nördlich und östlich des Plangebietes Freiflächen umfangreich zur Verfügung stehen, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung.

## 2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der vorliegenden Planung voraussichtlich nicht betroffen. Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

### **3 Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung**

Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung.

### **4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung**

- *Bei Durchführung:*

Bei Durchführung der Planung wird nördlich des Daisbacher Weges eine einreihige Bauzeile mit Wohnhäusern entstehen. Dadurch werden ein Teil des intensiv genutzten Grünlands frischer Standorte sowie ein Teil des dichten Gehölzsaums und einige einzelne Obstbäume überplant. Damit einhergehend kommt es zu einer Neuversiegelung von Fläche. Jedoch wird der dichte Gehölzsaum im nördlichen Plangebietsteil erweitert und das Grünland frischer Standorte wird mit weiteren Obstbäumen bepflanzt, sodass eine Streuobstwiese entstehen kann.

- *Bei Nicht-Durchführung:*

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeitigen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und (Grund-) Wasserhaushalt bleiben bei Nicht-Durchführung aus.

### **5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Da sich die Gemeinde Aarbergen im Grundsatz der nachhaltigen Siedlungsentwicklung verpflichtet sieht, wurde im Hinblick auf die Schaffung eines Angebotes an Wohnbauflächen zunächst überprüft, ob Brachflächen vorhanden sind, die einer wohnbaulichen Nachfolgenutzung zugeführt werden können. Zwar gibt es im Ortsteil Kettenbach noch leerstehende Häuser und nicht bebaute Grundstücke innerhalb der Ortslagen, die die Gemeinde hat hier jedoch nur sehr geringen Einfluss auf die Reaktivierung solcher Grundstücke. Im Gegenzug darf die fehlende Bereitschaft der Eigentümer zur baulichen Nutzung ihrer Grundstücke nicht dazu führen, dass die Gemeinde dringend benötigten Wohnraum an anderer Stelle ausweist.

Nach Prüfung möglicher Optionen für eine Wohnsiedlungsentwicklung in Form der Neuausweisung von Wohnbauland lässt sich sagen, dass keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten bestehen.

### **6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im We-

sentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Aarbergen im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Hier ist insbesondere der Augenmerk auf die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege sowie zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Erhalt und Nachpflanzung von extensiven Streuobstbeständen“ zu legen.

## **7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben**

*Kurzbeschreibung der Planung:* Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne § 4 BauNVO, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung der nördlich an den Daisbacher Weg angrenzenden Flächen zu schaffen.

*Boden und Wasser:* Innerhalb des Plangebietes weisen die Böden überwiegend einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. Lediglich ein kleiner Bereich im Südosten des Plangebietes besteht aus Böden mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad. Das Ertragspotenzial wird als mittel bis hoch angegeben. Die Böden des Plangebietes bestehen aus sandigem Lehm sowie stark sandigem Lehm. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von  $> 0,3$  bis  $0,4$  eine hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden. Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche auf. Zudem befindet sich das Plangebiet weder in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu Flächenneuversiegelungen von rund  $0,4$  ha. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan bestimmte Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen, die die Auswirkungen voraussichtlich wirksam minimieren.

*Klima und Luft:* Den Freiflächen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topografie verläuft ihr Abstrom in Richtung Süden zur angrenzenden Wohnbebauung. Da bei Umsetzung der Planung jedoch lediglich nur eine neue Häuserzeile nördlich der bestehenden Wohnbebauung am Daisbacher Weg entsteht, sind Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit voraussichtlich als gering anzunehmen. Zudem befinden nördlich und östlich des Ortsteils Kettenbach ausgedehnte Freiflächen, v.a. in Form von Ackerflächen und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die zur Frischluftversorgung beitragen.

*Tiere und Pflanzen:* Die Biotoptypen des Plangebietes sind durch die seit langem bestehenden Nutzungen geprägt und größtenteils von mittlerer bzw. erhöhter ökologischer Wertigkeit. Das intensiv genutzte Grünland frischer Standorte sowie der im östlichen Teil des Plangebietes gelegene Vielschnittrasen weisen ein geringes Artenspektrum auf und besitzen insgesamt eine geringe ökologische Wertigkeit. Die einzelnen Obstbäume auf dem Grünland frischer Standorte sind aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig, da die Bäume teilweise sehr alt sind und Baumhöhlen sowie abstehende Rinde aufweisen. Auch der nordwestlich bzw. nördlich gelegene dichte Gehölzsaum weist eine erhöhte Wertigkeit auf. Durch die Umsetzung der Planung geht ein Teil des Grünlands frischer Standorte sowie der westlich

gelegene Teil des dichten Gehölzsaums und einige Obstbäume verloren. Der Bebauungsplan sieht jedoch die Erweiterung des Gehölzsaums im Norden des Plangebietes sowie die Anlage einer extensiven Streuobstwiese durch Ersatz- und Nachpflanzungen von Obstbäumen auf dem jetzigen Grünland frischer Standorte, das einzelne Obstbäume aufweist, vor. Aufgrund der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und –kompensation ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“.

*Artenschutzrecht:* Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist von Vorkommen geschützter Tierarten, insbesondere europäischer Vogel- und Fledermausarten auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde daher im Frühjahr 2017 eine faunistische Untersuchung vorgenommen und eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Tierarten die Vogelarten Girlitz, Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie die Fledermausart Zwergfeldermaus hervorgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kann dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

*Landschaft:* Aufgrund der Lage des Plangebietes – das Gelände fällt von Norden nach Südwesten ab und liegt insgesamt höher als die südlich anschließenden Bereiche– ergeben sich etwas weiter reichende Blickbeziehungen in die Umgebung. Da südlich des Plangebietes jedoch bereits Wohnbebauung besteht und der nördliche Bereich des Plangebietes als Grünlandfläche erhalten bleibt, wird das Landschaftsbild in diesem Bereich nicht erheblich beeinträchtigt.

*Schutzgebiete:* Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. In rund 2 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das 45 ha große FFH-Gebiet Nr. 5714-301 „Scheiderwald bei Hennethal“. Aufgrund der gegebenen Entfernung des Vorhabens zu dem beschriebenen Natura-2000-Gebiet können nachteilige Auswirkungen auf die genannten Erhaltungsziele voraussichtlich ausgeschlossen werden.

*Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:* Südlich und östlich des Plangebiets schließt Wohnbebauung des Ortsteils Kettenbach an. Planinduzierte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch das sich Einfügen der geplanten Wohnbebauung in die bestehende, umgebende Wohnbebauung nicht zu erwarten. Das Ergebnis eines Immissionsschutzgutachtens, welche die von der Tierhaltung des in 100 m entfernt liegenden Henriettenhofs ausgehenden Emissionen und Immissionen (Gerüche und Staub) zum Thema hat, lautet, dass hinsichtlich der geplanten Wohnnutzungen keine Bedenken bestehen. Das Plangebiet ist noch Teil der ortsnahen freien Landschaft und dient damit grundsätzlich auch den Zwecken der Naherholung für Spaziergänger (Feierabend- und Wochenenderholung). Da weiter nördlich und östlich des Plangebietes Freiflächen umfangreich zur Verfügung stehen, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung.

*Eingriffsregelung:* Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die Eingriffsregelung keine Anwendung.

*Prognose des Umweltzustands:* Bei Durchführung der Planung wird nördlich des Daisbacher Weges eine einreihige Bauzeile mit Wohnhäusern entstehen. Dadurch werden ein Teil des intensiv genutzten Grünlands frischer Standorte sowie ein Teil des dichten Gehölzsaums und einige einzelne Obstbäume überplant. Damit einhergehend kommt es zu einer Neuversiegelung von Fläche. Jedoch wird der dichte Gehölzsaum im nördlichen Plangebietsteil erweitert und das Grünland frischer Standorte wird mit weiteren Obstbäumen bepflanzt, sodass eine Streuobstwiese entstehen kann. Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeitigen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und (Grund-) Wasserhaushalt bleiben bei Nicht-Durchführung aus.

*Alternativenbetrachtung:* Anderweitige Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

*Monitoring:* Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Gemeinde Aarbergen die Umsetzung der Bauleitplanung beobachten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt wurden.

## **8 Anlagen**

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet (unmaßstäblich verkleinert)



**IMMISSIONSSCHUTZGUTACHTEN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS  
„DAISBACHER WEG“,  
GEMEINDE AARBERGEN, ORTSTEIL KETTENBACH**

Auftraggeber	Gemeinde Aarbergen	
Auftrag	2017 – 05 - 06	
Stand	19.07.2017	
Status	Entwurf	
	Geprüft	X
	VERTRAULICH	

**Auftraggeber**

Gemeinde Aarbergen  
Rathausstraße 1  
65326 Aarbergen

**Bearbeitung**

Michael Herdt (öbv Sachverständiger)  
Barbarossastraße 2  
D-63654 Büdingen  
Tel. 06049 9512190

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 1 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Auftrag .....	5
2	Verwendete Abkürzungen .....	6
3	Beurteilungsmethoden .....	7
3.1	Gerüche .....	7
4	Standort des Milchviehbetriebs, Gebiet des Bebauungsplans.....	9
4.1	Allgemeine Angaben .....	9
4.2	Windverhältnisse .....	14
4.3	Vorbelastung .....	15
5	Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebes .....	15
6	Abstandsbetrachtungen .....	16
6.1	Gerüche.....	16
7	Ausbreitungsberechnung .....	17
7.1	Eingangsparameter für die Ausbreitungsberechnung .....	17
7.1.1	Quellenbeschreibung der Tierhaltung.....	17
7.1.2	Emissionsfaktoren.....	21
7.1.3	Abluftfahnenüberhöhung.....	21
7.1.4	Version .....	21
7.1.5	Rauhigkeitslänge .....	21
7.1.6	Gebäudeumströmung.....	21
7.1.7	Gelände.....	22
7.1.8	Wald.....	22
7.1.9	Ausbreitungsklassenzeitreihe .....	22
7.1.10	Rechengebiet .....	22
7.1.11	Anemometerposition .....	23
7.1.12	Maschenweite .....	23

<p><i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 2 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017



7.1.13	Beurteilungsflächen .....	23
7.1.14	Analysepunkte .....	24
7.1.15	Statistische Unsicherheit/Qualitätsstufe .....	24
7.2	Erwartete Belastung Geruch .....	25
8	Bewertung .....	27
9	Literatur .....	29
10	Anhang.....	30
10.1	Rechenprotokoll Austal 2000 .....	30
10.2	Berichte und Grafiken Austal 2000.....	33

<p><i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 3 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Topographische Karte (rotes Oval=B-Plan-Gebiet)..... 10  
 Abbildung 2: Lage Henriettenhof (grün) und Bebauungsplan (blau) ..... 11  
 Abbildung 3: Luftbild ..... 11  
 Abbildung 4: Vorentwurf Bebauungsplan "Daisbacher Weg", Quelle: Planungsbüro Holger Fischer in Linden ..... 13  
 Abbildung 5: Windrichtungsverteilung Offenbach-Wetterpark ..... 14  
 Abbildung 6: Quellenbeschreibung Volumenquellen..... 17  
 Abbildung 7: Quellenbeschreibung Flächenquellen..... 18  
 Abbildung 8: Lage der Emissionsquellen ..... 20  
 Abbildung 9: Ausschnitt Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden, Beurteilungsflächen 10\*10 m (Abgrenzungen des B-Plans eingeblendet)..... 26

<p><i>MICHAEL HERDT</i>                  vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.                  Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau                  und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer,                  Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 4 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## **1 AUFTRAG**

Die Gemeinde Aarbergen plant die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Daisbacher Weg“ durch die Entwicklung einer Wohnbauzeile am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Kettenbach.

In der Nachbarschaft nördlich zum geplanten Gebiet ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung (Henriettenhof) zu finden. Der gesamte derzeitige Tierbestand wurde nach den vorliegenden Informationen ordnungsgemäß baurechtlich genehmigt. Der Betrieb betreibt Rinderhaltung, hält wenige Schweine und bewirtschaftet landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der landwirtschaftliche Betrieb genießt Bestandsschutz und muss bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden.

Durch ein Immissionsgutachten soll die Zulässigkeit des geplanten Wohngebiets unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Tierhaltung belegt werden. Das Ingenieurbüro Herdt erhielt dazu von der Gemeinde Aarbergen den Auftrag zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens mit Darstellung der zu erwartenden Immissionen der Luftstoffe Geruch und Staub durch den landwirtschaftlichen Betrieb „Henriettenhof“ im Bereich des Planungsgebiets.

In Vorbereitung der Ausarbeitung des Gutachtens wurden durch die Auftraggeberin Karten, Pläne und sonstige Unterlagen übergeben. Weiterhin wurden die örtlichen Verhältnisse im Rahmen eines Ortstermins am 31.05.2017 aufgenommen.

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 5 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## **2 VERWENDETE ABKÜRZUNGEN**

BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
GIRL	Geruchsimmissionsrichtlinie
GE	Geruchseinheit
GV	Großvieheinheiten bei 500 kg Lebendgewicht
kg	Kilogramm
to	Tonne
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
dt	Dezitonne (100 kg)
µg	Mikrogramm
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
ü. NN	über Normalnull

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 6 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

### **3 BEURTEILUNGSMETHODEN**

#### **3.1 GERÜCHE**

Zur Beurteilung von Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung stehen verschiedene Methoden zur Verfügung.

Zu einer ersten Beurteilung von Tierhaltungen ist eine Abstandsberechnung gemäß der VDI 3894 Blatt 2 durchzuführen. Diese berücksichtigt im Vergleich zu den Vorgänger-Richtlinien auch Pferde und Rinder und einen aktualisierten Stand der Technik der Nutztierhaltung und der Emissionsminderung. Sie berücksichtigt den aktuellen Wissensstand zur Beurteilung von Geruchsimmissionen und die örtlichen Ausbreitungsverhältnisse. Sie unterscheidet in flächenhaft ausgedehnte Emissionsquellen und punktförmige Emissionsquellen. Bei flächenhaft ausgedehnten Emissionsquellen muss ein so genannter Zusatzabstand berücksichtigt werden. Es kann bei diesem Verfahren sowohl ein Abstand in dem Sinne der Vorgänger-Richtlinien ausgerechnet, als auch die Immissionshäufigkeit, die in einer bestimmten Entfernung zu erwarten ist, ermittelt werden.

In nicht eindeutigen Fällen und besonders bei Unterschreitung der nach der VDI-Richtlinie ermittelten Abstände, stehen dem Gutachter darüber hinaus mathematische Ausbreitungsmodelle nach TA Luft<sup>1</sup> zur Verfügung.

Dieser Fall liegt hier vor. Es soll eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt werden, aufgrund des geringen Abstandes der vorhandenen Tierhaltung zu den Flächen des Bebauungsplans.

Hierzu sind für den jeweiligen Standort der gewünschten Beurteilung geeignete Ausbreitungsklassenstatistiken oder Ausbreitungsklassenzeitreihen zur Beschreibung der Windverhältnisse erforderlich.

<sup>1</sup> Zurzeit ist das Modell AUSTAL2000 einzusetzen

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 7 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

Die Programme nehmen eine Immissionszeitbewertung über die sogenannte Geruchsstunde vor.

Nach aktueller Fassung der GIRL sind nachfolgende Richtwerte für zulässige Geruchswahrnehmungen in Abhängigkeit des Gebietscharakters definiert:

Wohn- und Mischgebiete	10 % der Jahresstunden mit 1 GE <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>
Dorfgebiete	15% der Jahresstunden
Gewerbe- und Industriegebiete	15 % der Jahresstunden mit 1 GE/m <sup>3</sup>
Außenbereich	20 % bis 50 % in der Rechtsprechung

Weiterhin sind Gewichtungsfaktoren für die unterschiedlichen Tierarten aufgenommen worden.

Gewichtungsfaktoren :	Masthähnchen	1,5
	Geflügel (inkl. Legehennen)	1,0
	Schweine	0,75
	Rinder, Pferde <sup>3</sup>	0,5

Für alle anderen Tierarten sowie die Anlagenteile von Biogasanlagen ist der Gewichtungsfaktor 1,0 zu verwenden.

<sup>2</sup>Geruchseinheit

<sup>3</sup> Gemäß VDI 3894 Blatt 2

<p><i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 8 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## 4 STANDORT DES MILCHVIEHBETRIEBS, GEBIET DES BEBAUUNGSPLANS

### 4.1 ALLGEMEINE ANGABEN

Der Standort des Henriettenhofes liegt nördlich des Ortsteils Kettenbach der Gemeinde Aarbergen.

Standort Henriettenhof: Gemarkung Kettenbach  
Flur 4  
Flurstück 25/3

Die geplante Wohnhauszeile der geplanten Änderung des Bebauungsplans "Daisbacher Weg" befindet sich ca. 140 m südlich des landwirtschaftlichen Betriebsgeländes.

Standort Gemarkung Kettenbach  
Flur 4  
Flurstücke 62/3, 62/4, 61/2, 60/2, 112/4, 112/1, 110

Die Höhe des zu beplanenden Gebietes beträgt ca. 265 m ü. NN. Die Umgebung des Untersuchungsstandortes ist nördlich bis nordöstlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Südlich, östlich und westlich schließen sich die Bebauungen von Kettenbach an.

Andere tierhaltende Betriebe mit relevanten Tierbeständen befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Der landwirtschaftliche Betrieb „Henriettenhof“ liegt in folgender Lage zum geplanten Gebiet des Bebauungsplans:

Art	Entfernung <sup>4</sup>	Richtung
landwirtschaftlicher Betrieb „Henriettenhof“	ca. 140 m	nördlich bis nordöstlich

*Tabelle 1: tierhaltende Betriebe in der näheren Umgebung*

<sup>4</sup>vom Emissionsschwerpunkt des Betriebes gemessen

<p><i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 9 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

Die Lage des beabsichtigten Bebauungsplans sowie die umliegenden Stallanlagen sind auf der nachfolgenden topografischen Karte und dem Luftbild dargestellt.



Abbildung 1: Topografische Karte (rotes Oval=B-Plan-Gebiet)

MICHAEL HERDT

vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)

Seite 10 von 33

Gutachten\_Aarbergen\_2017

Geprüft: MH

Erstelldatum 19.07.2017



**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

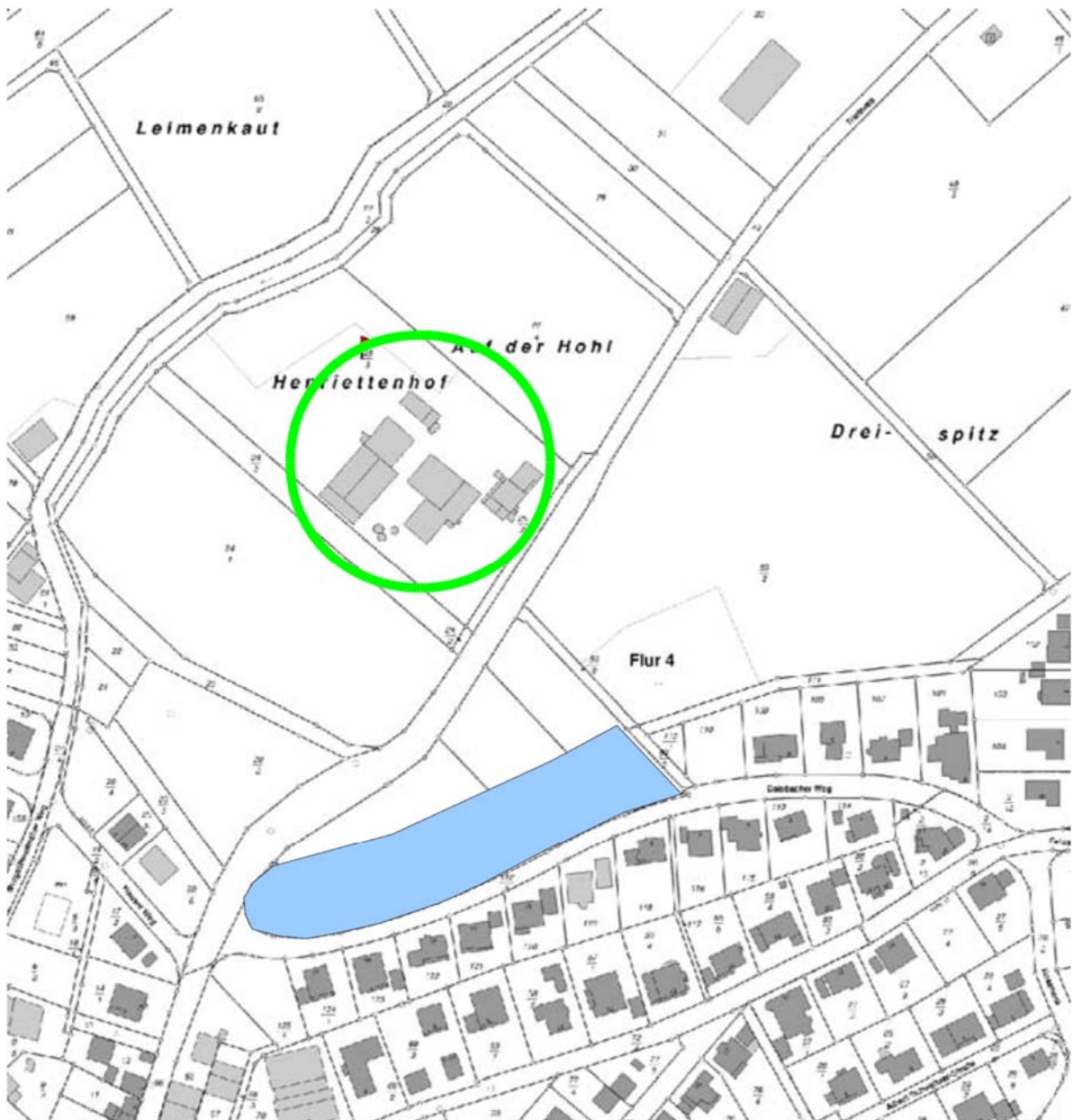


Abbildung 2: Lage Henriettenhof (grün) und Bebauungsplan (blau)

Nächste Seite:

Abbildung 3: Luftbild

MICHAEL HERDT

vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.  
Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau  
und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer,  
Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)

Seite 11 von 33

Gutachten\_Aarbergen\_2017

Geprüft: MH

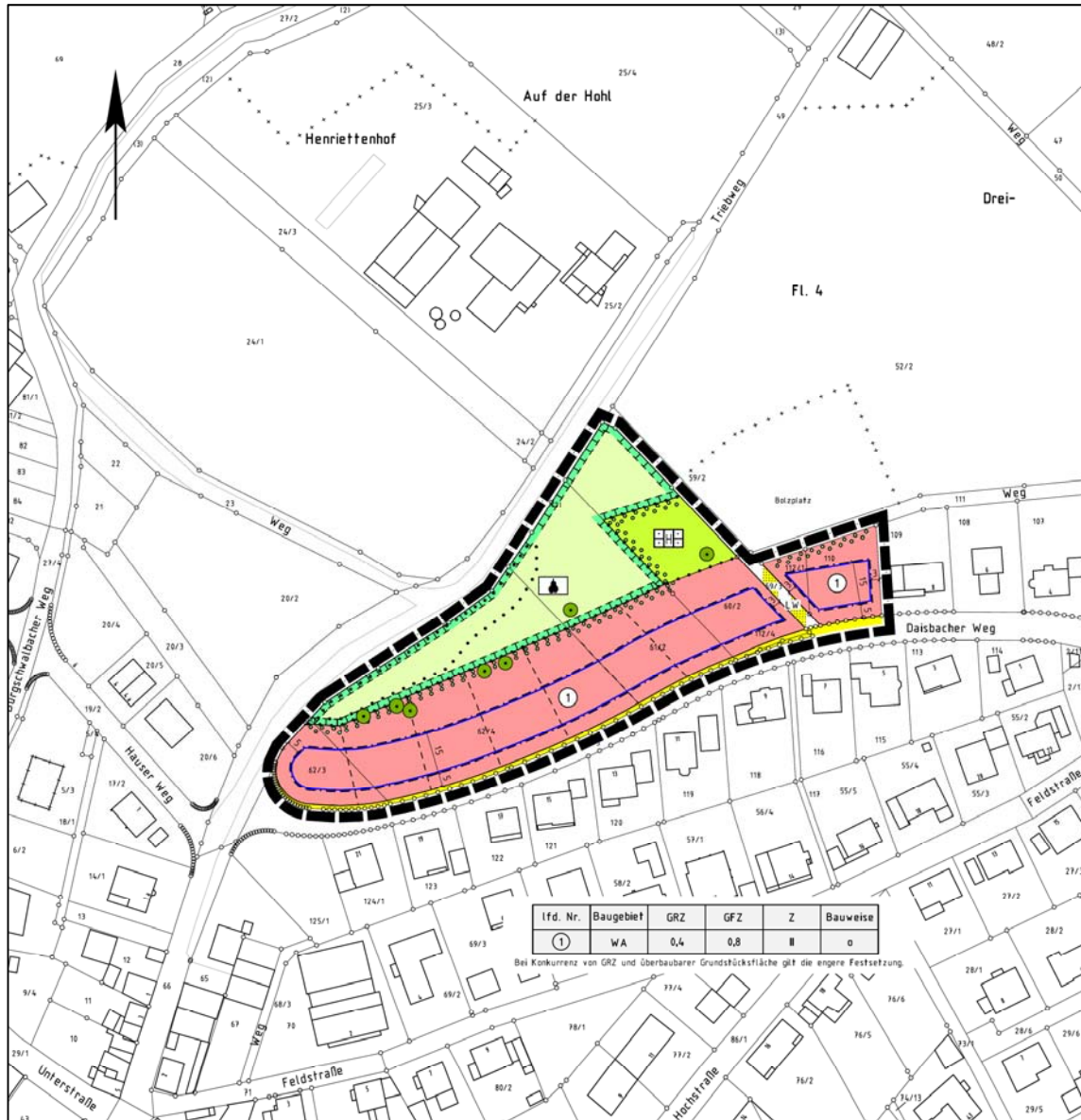
Erstelldatum 19.07.2017

**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**



**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

Abbildung 4: Vorentwurf Bebauungsplan "Daisbacher Weg", Quelle: Planungsbüro Holger Fischer in Linden



MICHAEL HERDT

vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.  
 Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau  
 und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer,  
 Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)

Seite 13 von 33

Gutachten\_Aarbergen\_2017

Geprüft: MH

Erstelldatum 19.07.2017

## 4.2 WINDVERHÄLTNISSE

Zur Abschätzung der am Standort zu erwartenden Windverhältnisse wurde eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft durch das IFU (Institut für Analytik) angefertigt.

Als vergleichbarer Datensatz konnten die Messdaten der Messstation Offenbach-Wetterpark mit dem repräsentativen Jahr 09.03.2012 – 09.03.2013 ermittelt werden. Diese zeigen folgende Windrichtungsverteilung.

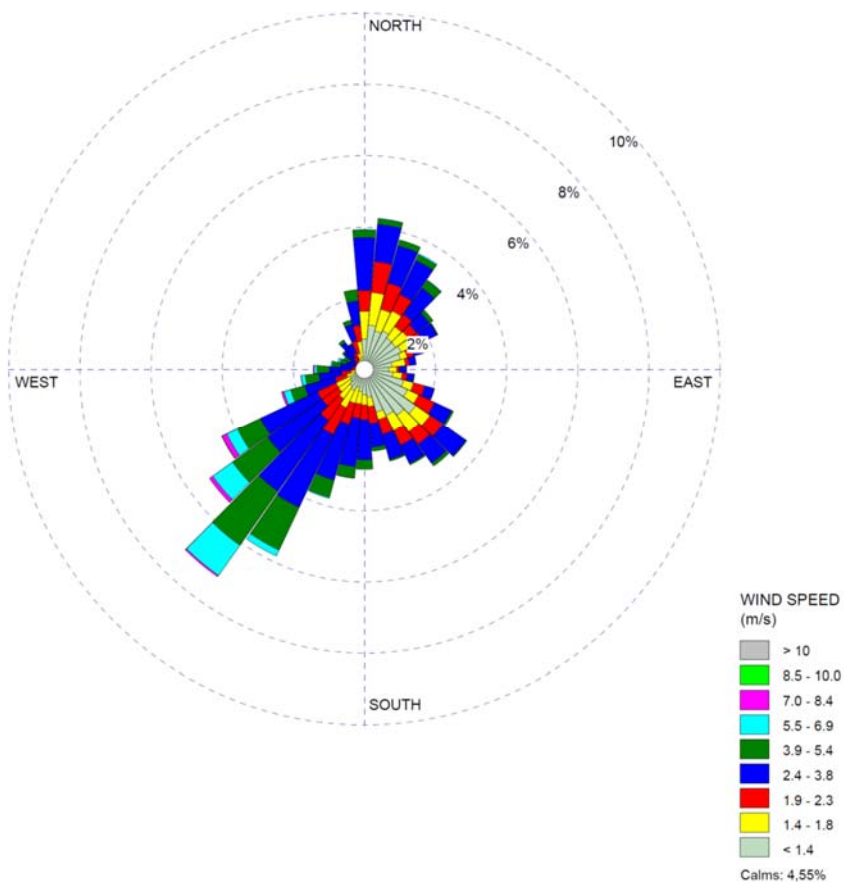


Abbildung 5: Windrichtungsverteilung Offenbach-Wetterpark

MICHAEL HERDT

vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.  
Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau  
und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer,  
Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)

Seite 14 von 33

Gutachten\_Aarbergen\_2017

Geprüft: MH

Erstelldatum 19.07.2017

### 4.3 VORBELASTUNG

Im Umkreis von 1 km befinden sich keine weiteren relevanten Tierhaltungsbetriebe oder andere Betriebe mit gleichartigen Gerüchen.

## 5 TIERBESTAND DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES

Bei dem bestehenden Betrieb des Henriettenhofes handelt es sich um mehrere Gebäude zur Unterbringung von Rindern sowie Einrichtungen zur Silage- und Mistlagerung. Zudem ist eine kleine Hütte mit Schweinehaltung vorhanden.

Die Auswirkungen der Tierhaltung auf die geplanten Flächen des Bebauungsplans „Daisbacher Weg“ sollen hier untersucht werden.

Der Tierbestand der Anlage wurde mit dem Betreiber abgestimmt und ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Emissionsquelle/ Gebäude	Tierart	Kapazität IST	GV / Stk. <sup>5</sup>	GV IST
1	weibl. Rinder 1-2 Jahre	7	0,6	4,2
	männl. Rinder 1-2 Jahre	8	0,7	5,6
2	Rinder >2 Jahre	39	1,2	46,8
	weibl. Rinder 1-2 Jahre	27	0,6	16,2
	männl. Rinder 1-2 Jahre	28	0,7	19,6
	Rinder <0,5 Jahre	39	0,3	11,7
	Deckbullen	2	1,2	2,4
4	Mastschweine	5	0,15	0,75
<b>Summe</b>		<b>155</b>	<b>div.</b>	<b>107,25</b>

Tabelle 1: Tierbestand

<sup>5</sup> Gemäß VDI 3894 Blatt 1

<p><i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 15 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

Bei den Gebäuden zur Unterbringung der Tiere handelt es sich um frei gelüftete Ställe, die über die Seitenwände und Fensterflächen entlüften.

Die Mistlagerung erfolgt auf einer Festmistplatte. Die Silagelagerung erfolgt in einer Fahrsi-loanlage.

## **6 ABSTANDSBETRACHTUNGEN**

### **6.1 GERÜCHE**

Damit es durch den Betrieb von Stallanlagen zu keinen unzulässigen Geruchsbelästigungen der Anwohner kommt, müssen entweder die notwendigen Mindestabstände zur nächsten Bebauung eingehalten werden oder die mit geeigneten Modellen durchgeführte Sonderbeurteilung zeigt Einflussfaktoren die eine Reduzierung der Abstände zulassen. Der Tierbestand des besagten Betriebs genießt Bestandsschutz.

Zur Bestimmung des zulässigen Mindestabstandes von einer Tierhaltungsanlage und der nächsten Bebauung sind neben den Bestimmungen der TA Luft die Abstandsregelungen nach der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 als vorweggenommenes Expertengutachten heranzuziehen.

Da die hier gegenständliche Tierhaltung nicht genehmigungspflichtig im Sinne der TA-Luft ist, könnte der Abstand mittels der Abstandsbetrachtung nach VDI 3894 Blatt 2 ermittelt werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet muss jedoch gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt werden, um den Sachverhalt beurteilen zu können.

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 16 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## 7 AUSBREITUNGSBERECHNUNG

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen auf die geplanten Flächen des Bebauungsplans „Daisbacher Weg“ wurde eine Ausbreitungsberechnung für Geruch gemäß der gängigen Regelwerke und VDI-Richtlinien angefertigt. Die Protokolle der Berechnungen sind in den Anlagen zu diesem Gutachten vollständig enthalten. Nachfolgend wird somit nur auf die wesentlichen Ergebnisse eingegangen. Annahmen des Gutachters für die Ausbreitungsberechnung werden zunächst erläutert.

### 7.1 EINGANGSPARAMETER FÜR DIE AUSBREITUNGSBERECHNUNG

Nachfolgend sind die Quelleneigenschaften dargestellt.

#### 7.1.1 QUELLENBESCHREIBUNG DER TIERHALTUNG

Die Koordinaten der Quellen sind mit Hoch- und Rechtswerten (xq, yq), Ausdehnung (aq, bq, cq), Ausrichtung (wq) und Höhe (hq) den beigegeführten Log-Dateien der Berechnungen zu entnehmen.

In dem genehmigten und seit Jahren betriebenen landwirtschaftlichen Betrieb sind folgende Emissionsquellen vorhanden.


 Quellen-Übersicht

Volumen-Quellen = 3												
Punkt	Volumen	Fläche	Linie	Kühlturm								
#	Aktiv	Quelle Nr.	Beschreibung	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Länge X-Richtg. [m]	Länge Y-Richtg. [m]	Länge Z-Richtg. [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshöhe [m]	Kamin Durchmesser [m]	
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Q_1	S1	434328,73	5566742,58	14,98	14,75	4,90	321,17	0,10		
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Q_2	S2	434297,56	5566758,63	20,52	40,54	4,90	-38,2	0,10		
3	<input checked="" type="checkbox"/>	Q_4	Schweine	434281,88	5566778,94	7,35	4,10	2,40	52,26	0,10		

Abbildung 6: Quellenbeschreibung Volumenquellen

<p>MICHAEL HERDT vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 17 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

 Quellen-Übersicht

Flächen-Quellen = 2

Punkt	Volumen	Fläche	Linie	Kühlturm								
#	Aktiv	Quelle Nr.	Beschreibung	X-Koordinate [m]	Y-Koordinate [m]	Länge X-Richtung [m]	Länge Y-Richtung [m]	Länge Z-Richtung [m]	Drehwinkel (Grad)	Emissionshöhe [m]		
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Q_3	Silo	434290,09	5566787,94	5,00	5,00	1,90	-132,71	0,10		
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Q_5	Miste	434332,97	5566729,84	6,00	8,00		227,44	0,10		

Abbildung 7: Quellenbeschreibung Flächenquellen

<p>MICHAEL HERDT vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 18 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017



**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

Nr.	1	2	3	5	4
<b>Belegung</b>					
	Rinder 0-2 Jahre	Rinder 0-2 Jahre	Grassilage-Silo	Mist	Schweine
Stück	15	135			5
GV/Stk.	div	div	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	0,15
GV	9,8	96,7	10	48	0,7500
<b>Faktoren</b>					
GE/(GV*sec)	12	12	6	3	30
<b>Emissionen je Quelle</b>					
GE/sec	118	1.160	60	144	23
<b>Emissionen Austal</b>					
GE/sec	118	1.160	60	144	
Faktoren	0,5	0,5	1	1	0,75
<b>Halbes Jahr auf der Weide vernachlässigt</b>					

Tabelle 2: Beschreibung der Emissionen

<p><i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 19 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**



Abbildung 8: Lage der Emissionsquellen

<p>MICHAEL HERDT vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 20 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

### 7.1.2 EMISSIONSFAKTOREN

Als Quelle für die Geruchsemissionsfaktoren wurden die Richtwerte der VDI 3894 Blatt 1 als Erkenntnisquelle herangezogen.

### 7.1.3 ABLUFTFAHNENÜBERHÖHUNG

Bei den Berechnungen wurde von kalten Quellen ausgegangen. Es wurde ohne mechanische oder thermische Überhöhung gerechnet.

### 7.1.4 VERSION

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-Wi-X, Mehrkernversion P+K

### 7.1.5 RAUHIGKEITSLÄNGE

Die Rauigkeitslänge (Corine-Kataster, z0) ist bei landwirtschaftlichen Ausbreitungssituationen in Abhängigkeit der Aufgabenstellung zu wählen. Hier wird in Nah- und Fernbereich unterschieden. Sofern sich im Nahbereich Rauigkeitselemente (z.B. Gebäude) befinden, führen diese zu einem höheren Wert als es das Corine-Kataster ausgibt.

Im vorliegenden Fall wird eine Rauigkeitslänge im Plangebiet von 0,2 m ermittelt.

### 7.1.6 GEBÄUDEUMSTRÖMUNG

In den nachfolgenden Berechnungen wird das Modul zur Berücksichtigung der Gebäudeumströmung nicht verwendet.

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 21 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

### 7.1.7 GELÄNDE

Die TA-Luft verlangt die Berücksichtigung von Geländeunebenheiten, wenn innerhalb des Rechengebietes Höhendifferenzen zum Emissionsort von mehr als dem 0,7fachen der Schornsteinbauhöhe und Steigungen von mehr als 1:20 auftreten. Die Steigung ist dabei aus der Höhendifferenz über eine Strecke zu bestimmen, die dem 2fachen der Schornsteinbauhöhe entspricht. Die Berücksichtigung mittels eines mesoskaligen, diagnostischen Windfeldmodells ist möglich (TALdia), wenn die Steigung einen Wert von 1:5 nicht überschreitet. Dies ist im vorliegenden Fall nicht der Fall, daher wurde der Geländeverlauf mittels des Windfeldmodells berücksichtigt.

### 7.1.8 WALD

Es befinden sich keine Waldflächen im Nahbereich um die Anlage. Insofern können Einflüsse von Wald auf die Ausbreitungsrechnung ausgeschlossen werden.

### 7.1.9 AUSBREITUNGSKLASSENZEITREIHE

Für die Berechnungen wurde die Ausbreitungsklassenzeitreihe der Messstation Offenbach-Wetterpark mit dem repräsentativen Jahr 09.03.2012 bis 09.03.2013 des Deutschen Wetterdienstes verwendet.

### 7.1.10 RECHENGEBIET

Gemäß TA Luft 4.6.2.5 beträgt das Beurteilungsgebiet für Messungen das 50fache der Schornsteinbauhöhe. Bei Quellen mit einer Austrittshöhe von weniger als 20 m ist ein Kreis mit einem Radius von ca. 1.000 m zu wählen. Im vorliegenden Fall wurde das Rechengebiet mit einer Fläche von 2.560 m \* 2.048 m gewählt, damit das gesamte Plangebiet inklusive Anemometerposition erfasst wird.

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 22 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

Punkt	Rechtswert	Hochwert
Bezugspunkt des Rechengebiets	32434300	5566780

Tabelle 3: Hoch- und Rechtswert des Bezugspunkts des Rechengebiets in UTM-Koordinaten

### 7.1.11 ANEMOMETERPOSITION

R-Wert, relativ zu Bezugspunkt	1060
H-Wert, relativ zu Bezugspunkt	996

Tabelle 4: Anemometerposition

### 7.1.12 MASCHENWEITE

Die Zellengröße (dd) des Rechengitters ist in Abhängigkeit von der Aufgaben- und Problemstellung zu wählen. Das Raster zur Berechnung von Konzentrationen und Depositionen ist grundsätzlich so zu wählen, dass Ort und Betrag der Immissionsmaxima mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden können. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die horizontale Maschenweite die Schornsteinbauhöhe nicht überschreitet. Sind Quellenentfernungen größer als das 10fache der Schornsteinbauhöhe kann die horizontale Maschenweite proportional größer gewählt werden<sup>6</sup>. In den nachfolgenden Berechnungen wurde mit einem geschachtelten Rechengitter von 8 m bis 128 m gerechnet.

### 7.1.13 BEURTEILUNGSFLÄCHEN

Beurteilungsflächen sollen nach GIRL 250 m \* 250 m groß sein. Sie können proportional kleiner gewählt werden, wenn in benachbarten Beurteilungsflächen große Abweichungen auftreten (> 4 %).

<sup>6</sup>Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2004): Leitfaden zur Beurteilung von TA Luft Ausbreitungsberechnungen in Baden-Württemberg

<p>MICHAEL HERDT vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 23 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

Es wurden im vorliegenden Fall Beurteilungsflächen mit einer Größe von 10 m \* 10 m gewählt, um den Nahbereich besser beurteilen zu können. Aufgrund der Quellart sind im Nahbereich der Quelle Abweichungen in benachbarten Beurteilungsflächen > 4 % auffindbar.

#### 7.1.14 ANALYSEPUNKTE

Es wurden keine Analysepunkte gesetzt. Die Auswertung über Beurteilungsflächen der Größe 10 m\* 10 m wird als ausreichend angesehen.

#### 7.1.15 STATISTISCHE UNSICHERHEIT/QUALITÄTSSTUFE

Die statistische Unsicherheit für die betrachteten Stoffe in der Planvariante überschreitet an keiner Stelle im Rechengebiet einen Wert von 3%.

Die Berechnungen für den beantragten Zustand wurden mit der **Qualitätsstufe qs=1** durchgeführt. Die sich daraus ergebende statistische Unsicherheit ist den Protokollen der einzelnen Rechengänge zu entnehmen.

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 24 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## 7.2 ERWARTETE BELASTUNG GERUCH

Um die Geruchsimmissionen durch die vorhandene Tierhaltung an den geplanten Flächen des Bebauungsplans „Daisbacher Weg“ beurteilen zu können, wurden die Emissionen des vorhandenen Tierbestands berücksichtigt.

Die Rinderhaltung verursacht bodennahe Geruchsemissionen. Über das Ausbreitungsrechnungsprogramm AUSTAL2000 wird die Höhe der Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden errechnet.

Die grafische Darstellung der Ausbreitungsberechnung entspricht den Erwartungen aufgrund der vorliegenden Windrichtungsverteilung und des Umfangs der emittierten Geruchsstoffe. Die höchsten Werte sind unmittelbar um die Emissionsquellen zu erwarten. Die Werte nehmen mit zunehmender Entfernung schnell ab.

### Geruchsimmissionen

Auf dem Tierhaltungsbetrieb selbst wird auf einer Beurteilungsfläche der Maximalwert in Höhe von maximal 50 % der Jahresstunden erwartet.

An den geplanten Flächen des Bebauungsplans „Daisbacher Weg“ werden Geruchsimmissionen in maximal 4 % der Jahresstunden berechnet.

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 25 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

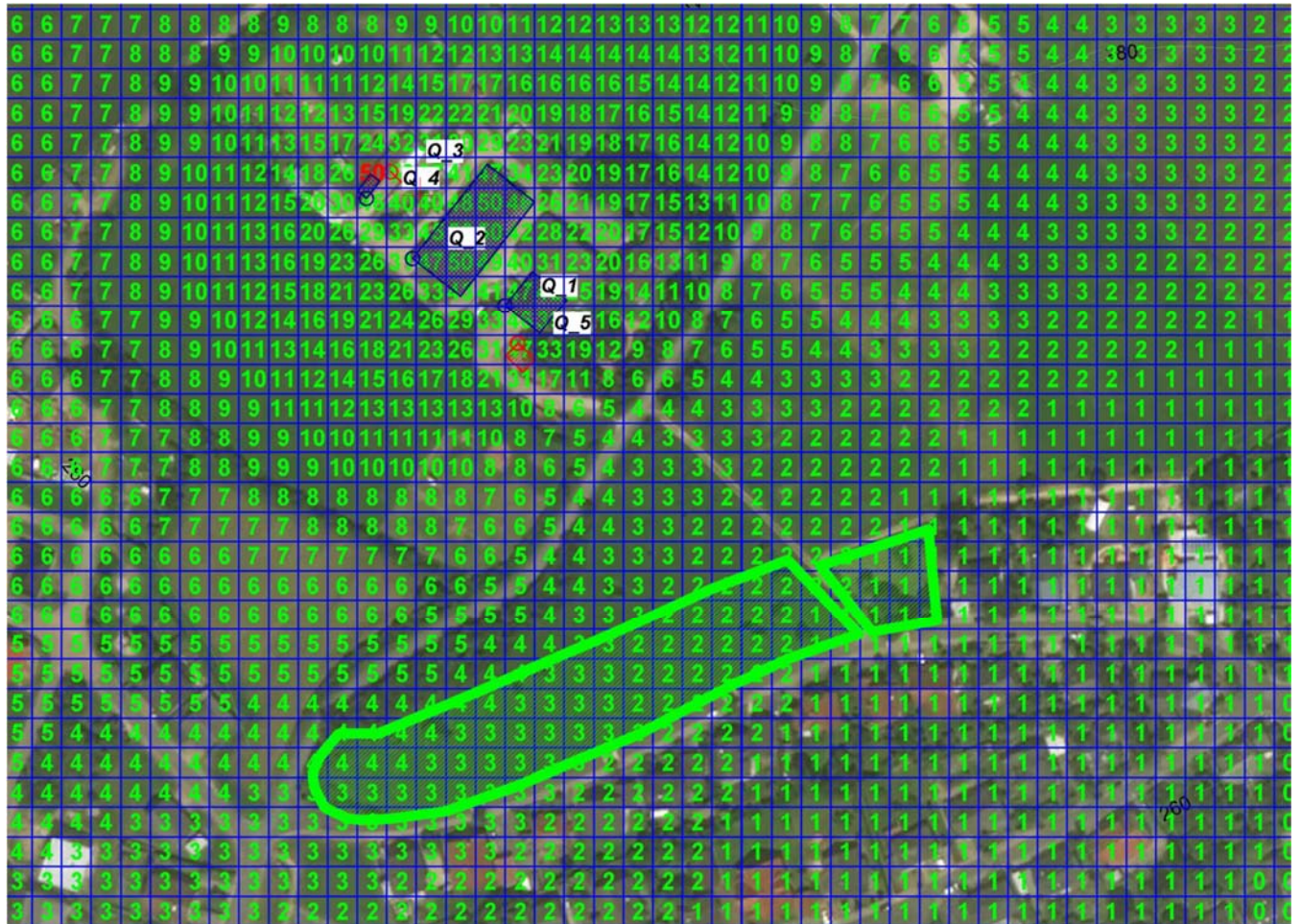


Abbildung 9: Ausschnitt Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden, Beurteilungsf lächen 10\*10 m (Abgrenzungen des B-Plans eingblendet)

Die gesamte Grafik befindet sich im Anhang.

<p>MICHAEL HERDT vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 26 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017



## 8 BEWERTUNG

Für die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen entlang des Daisbacher Weges in Aarbergen-Kettenbach wurde eine Beurteilung der zu erwartenden Immissionen durch einen in der Nähe vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen und gutachterlich bewertet.

Die Einflüsse der Tierhaltung auf die zukünftig geplanten Bauungen wurden geprüft.

Die Geruchsmissionen auf den geplanten Bauflächen des Bebauungsplanes „Daisbacher Weg“ liegen unterhalb der Richtwerte der GIRL, welche für allgemeine Wohngebiete einen Richtwert von 10 % der Jahresstunden angibt.

Eine Ausweisung der Bauflächen ist somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich. Da der Immissionsrichtwert für Wohngebiete noch nicht ausgeschöpft ist, bleiben Reserven für nicht erfasste diffuse Emissionen und Erweiterungsabsichten.

Wolferborn, den 19.07.2017

Aufgestellt



Michael Herdt

A handwritten signature in black ink that reads 'Inga John'.

Inga John

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 27 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

**HINWEIS**

Unsere Gutachten werden ausschließlich nur für den uns beauftragenden Kunden und nur zu dem im Kapitel 1 genannten Zweck erstellt. Eine weitergehende Nutzung des Gutachtens, besonders durch Dritte, ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Der Auftraggeber bestätigt durch die Annahme des Gutachtens ausdrücklich die Richtigkeit der getroffenen Annahmen hinsichtlich Ist-Zustand und geplanten Maßnahmen. Änderungen der Kapazität oder der geplanten Ausführung bedürfen einer erneuten Beurteilung durch den Gutachter.

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 28 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## 9 LITERATUR

1. Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie-GIRL-) in der Fassung vom 29. Februar 2008
2. VDI Richtlinie 3783 Blatt 13, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose
3. VDI Richtlinie 3894 Blatt 1+2, Minderung der Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
4. Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit AUSTAL2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und Geruchsimmissionsrichtlinie. Merkblatt 56. LUA NRW, 2006
5. Merkblatt Geruchsimmissionsprognosen bei Tierhaltungsanlagen, HMUELV 2013
6. Dokumentation AUSTAL2000, aktuelle Version

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 29 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## 10 ANHANG

### 10.1 RECHENPROTOKOLL AUSTAL 2000

2017-07-18 12:03:22 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x  
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014  
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====  
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09  
=====

Arbeitsverzeichnis: C:/Austal/Aarbergen/erg0004

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28  
Das Programm läuft auf dem Rechner "HERDT-PC50".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> ti "Aarbergen"           'Projekt-Titel
> ux 32434300             'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5566780             'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.20                'Rauigkeitslänge
> qs 1                   'Qualitätsstufe
> az Offenbach.akterm
> xa 1060.00             'x-Koordinate des Anemometers
> ya 996.00             'y-Koordinate des Anemometers
> dd 8    16    32    64    128    'Zellengröße (m)
> x0 -59   -203  -299  -555  -1195  'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 36    36    24    20    20    'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -82   -322  -418  -482  -994  'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 28    44    28    16    16    'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> gh "Aarbergen.grid"    'Gelände-Datei
> xq 28.73  -2.44  -9.91  -18.12  32.97
> yq -37.42 -21.37  7.94  -1.06  -50.16
> hq 0.10   0.10   0.10   0.10   0.10
> aq 14.98  20.52  0.00   7.35   6.00
> bq 14.75  40.54  5.00   4.10   8.00
> cq 4.90   4.90   1.90   2.40   0.00
> wq 321.17 -38.20 -132.71  52.26  227.44
> vq 0.00   0.00   0.00   0.00   0.00
> dq 0.00   0.00   0.00   0.00   0.00
> qq 0.000  0.000  0.000  0.000  0.000
> sq 0.00   0.00   0.00   0.00   0.00

```

MICHAEL HERDT

vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.  
Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau  
und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer,  
Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)

Seite 30 von 33

Gutachten\_Aarbergen\_2017

Geprüft: MH

Erstelldatum 19.07.2017

**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

```
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> odor_050 118 1160 60 0 144
> odor_075 0 0 0 23 0
> LIBPATH "C:/Austal/Aarbergen/lib"
===== Ende der Eingabe =====
```

Existierende Windfeldbibliothek wird verwendet.

Anzahl CPUs: 4

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.

Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 1 ist 0.11 (0.11).

Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 2 ist 0.14 (0.13).

Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 3 ist 0.16 (0.16).

Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 4 ist 0.16 (0.16).

Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 5 ist 0.28 (0.25).

Existierende Geländedateien zg0\*.dmna werden verwendet.

AKTerm "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/Offenbach.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3

Es wird die Anemometerhöhe ha=7.3 m verwendet.

Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.5 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f

Prüfsumme TALDIA 6a50af80

Prüfsumme VDISP 3d55c8b9

Prüfsumme SETTINGS fdd2774f

Prüfsumme AKTerm 72996b0d

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00z01" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00s01" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00z02" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00s02" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00z03" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00s03" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00z04" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00s04" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00z05" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor-j00s05" ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_050"

<p>MICHAEL HERDT vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)</p>	Seite 31 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

**Immissionsschutzgutachten Bebauungsplan „Daisbacher Weg“,  
Aarbergen-Kettenbach**

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00z01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00s01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00z02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00s02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00z03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00s03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00z04" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00s04" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00z05" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_050-j00s05" ausgeschrieben.  
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_075"  
 TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00z01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00s01" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00z02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00s02" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00z03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00s03" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00z04" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00s04" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00z05" ausgeschrieben.  
 TMT: Datei "C:/Austal/Aarbergen/erg0004/odor\_075-j00s05" ausgeschrieben.  
 TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000\_2.6.11-WI-x.

=====  
 Auswertung der Ergebnisse:  
 =====

DEP: Jahresmittel der Deposition  
 J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit  
 Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen  
 Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.  
 Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher  
 möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====  
 ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 9 m, y= -22 m (1: 9, 8)  
 ODOR\_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 9 m, y= -22 m (1: 9, 8)  
 ODOR\_075 J00 : 85.5 % (+/- 0.1) bei x= -15 m, y= 2 m (1: 6, 11)  
 ODOR\_MOD J00 : 68.6 % (+/- ?) bei x= -15 m, y= 2 m (1: 6, 11)  
 =====

2017-07-18 15:49:11 AUSTAL2000 beendet.

MICHAEL HERDT vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 32 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

## 10.2 BERICHTE UND GRAFIKEN AUSTAL 2000

<i>MICHAEL HERDT</i> vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Fachgebiete: 6. Umweltschutz in Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau und 6.1 Emissionen und Immissionen (Siedlungsabfälle, Klärschlamm /Biokompost, Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u.a.)	Seite 33 von 33
	Gutachten_Aarbergen_2017
	Geprüft: MH
	Erstelldatum 19.07.2017

# Emissionen

Projekt: Aarbergen

Quelle: Q_1 - S1			
	ODOR_050	ODOR_075	
Emissionszeit [h]:	8750	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,248E-01	---	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,717E+03	0,000E+00	
Quelle: Q_2 - S2			
	ODOR_050	ODOR_075	
Emissionszeit [h]:	8750	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	4,176E+00	---	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	3,654E+04	0,000E+00	
Quelle: Q_3 - Silo			
	ODOR_050	ODOR_075	
Emissionszeit [h]:	8750	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,160E-01	---	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,890E+03	0,000E+00	
Quelle: Q_4 - Schweine			
	ODOR_050	ODOR_075	
Emissionszeit [h]:	0	8750	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	---	8,280E-02	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	7,245E+02	
Quelle: Q_5 - Miste			
	ODOR_050	ODOR_075	
Emissionszeit [h]:	8750	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	5,184E-01	---	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	4,536E+03	0,000E+00	
<b>Gesamt-Emission [kg oder MGE]:</b>		<b>4,668E+04</b>	<b>7,245E+02</b>
<b>Gesamtzeit [h]:</b>		<b>8750</b>	



# Quellen-Parameter

Projekt: Aarbergen

## Flaechen-Quellen

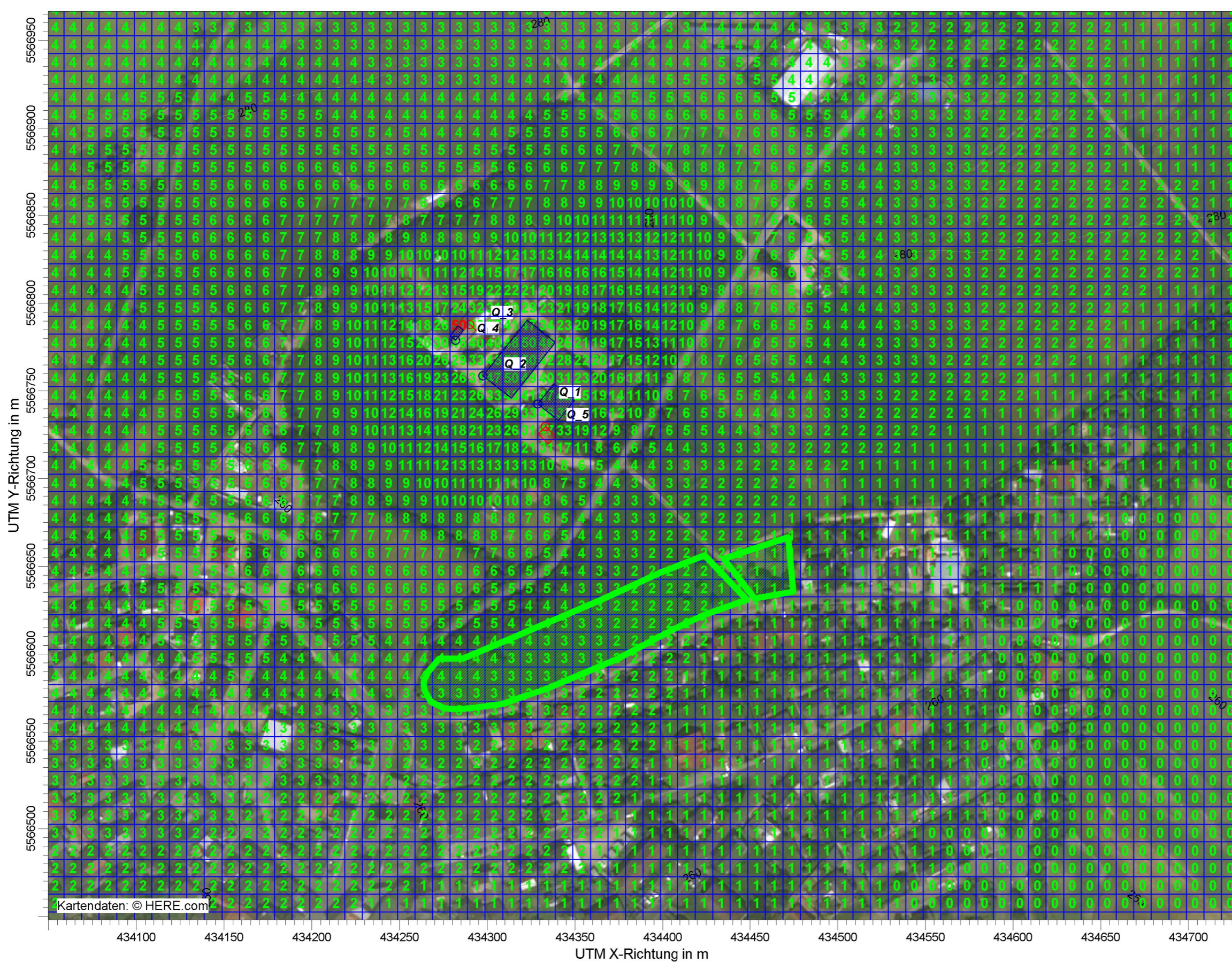
Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
Q_3	434290,09	5566787,94		5,00	1,90	-132,7	0,10	0,00	0,00	0,00
Silo										
Q_5	434332,97	5566729,84	6,00	8,00		227,4	0,10	0,00	0,00	0,00
Miste										

## Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
Q_1	434328,73	5566742,58	14,98	14,75	4,90	321,2	0,10	0,00	0,00	0,00
S1										
Q_2	434297,56	5566758,63	20,52	40,54	4,90	-38,2	0,10	0,00	0,00	0,00
S2										
Q_4	434281,88	5566778,94	7,35	4,10	2,40	52,3	0,10	0,00	0,00	0,00
Schweine										

PROJEKT-TITEL:  
Aarbergen

BEMERKUNGEN:



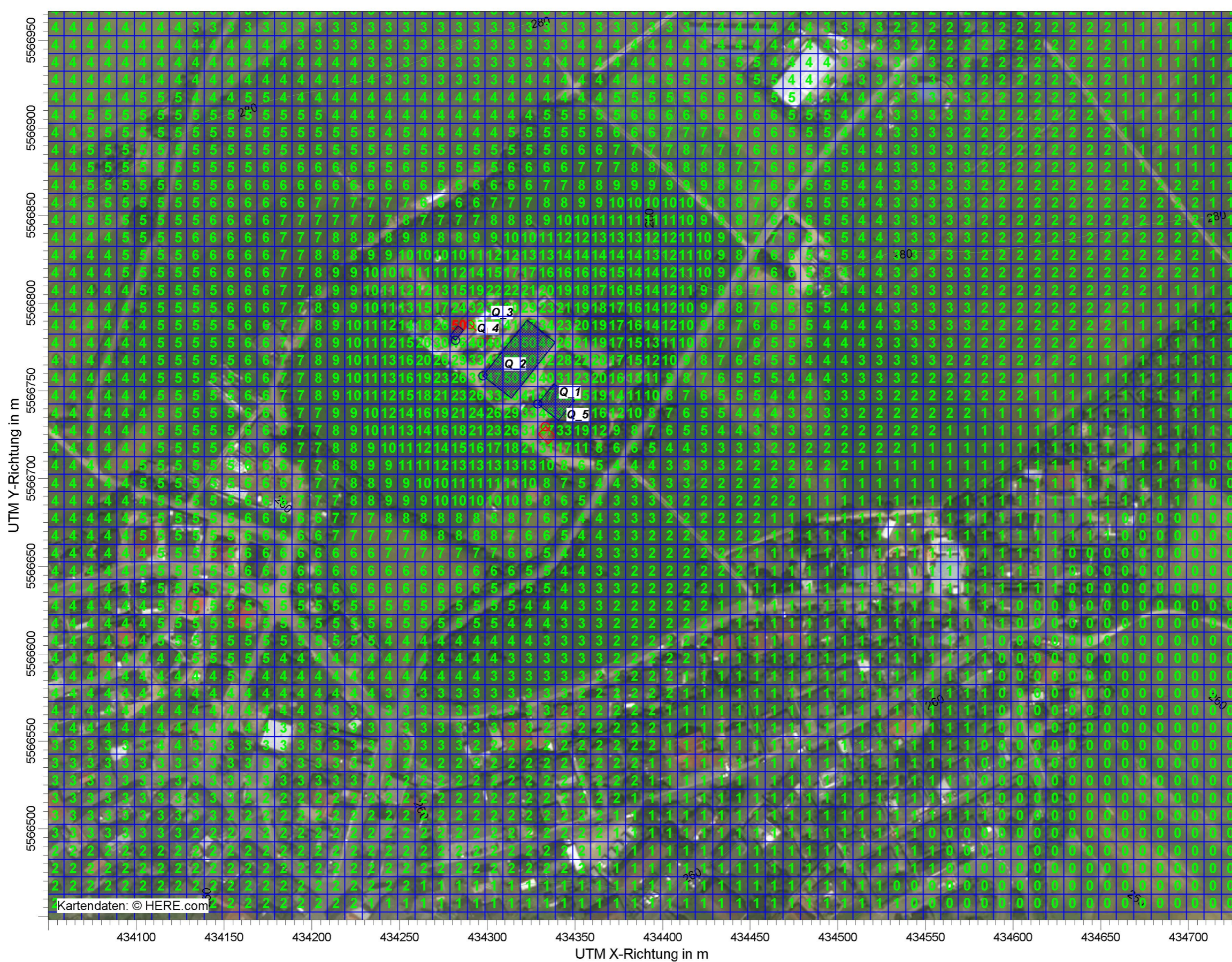
Gelände-Isoliächen



STOFF:	
<b>ODOR_MOD</b>	
MAX:	EINHEITEN:
<b>50,3</b>	
AUSGABE-TYP:	QUELLEN:
DOR_MOD AS <sup>1</sup>	5
FIRMENNAME:	
<b>Michael Herdt Ingenieure</b>	
BEARBEITER:	
<b>MH</b>	
DATUM:	
<b>19.07.2017</b>	
MAßSTAB:	
1:2.308	
PROJEKT-NR.:	

PROJEKT-TITEL:  
Aarbergen

BEMERKUNGEN:



Meter

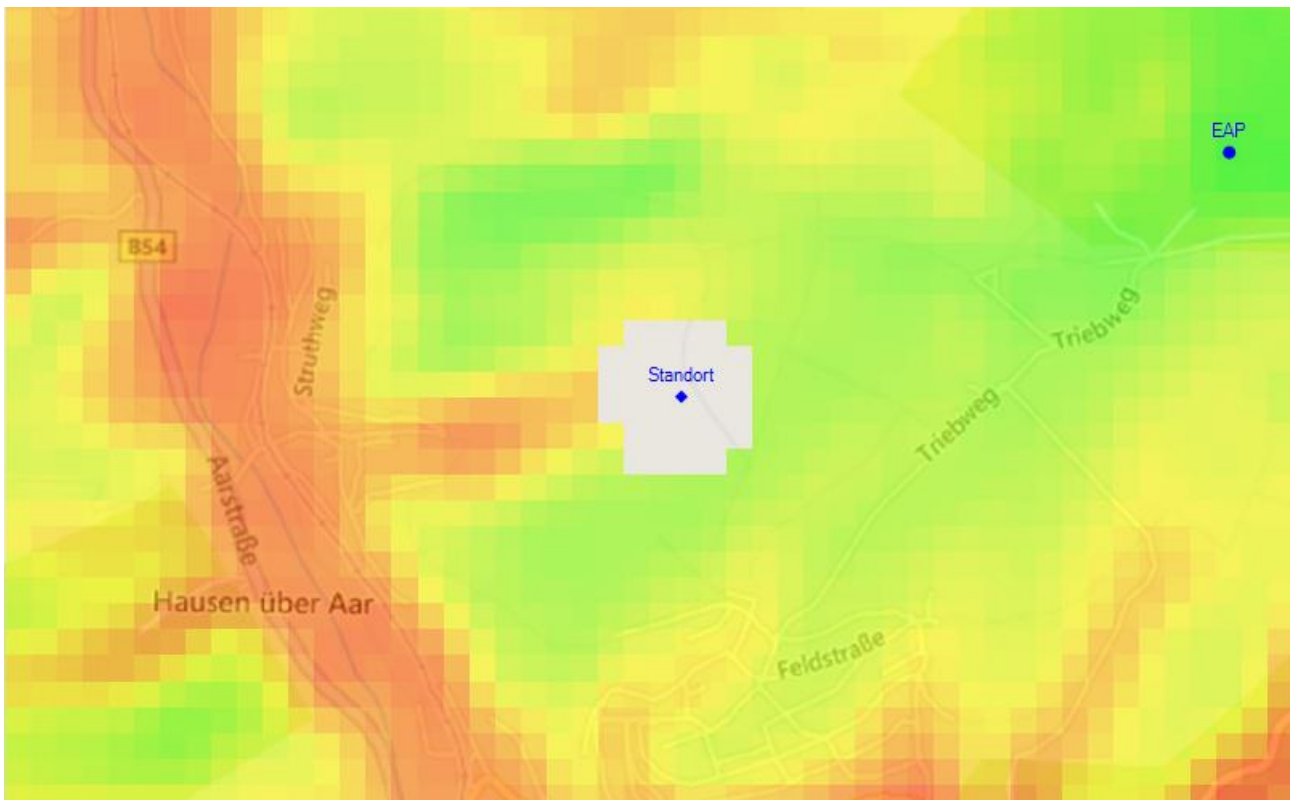
Gelände-Isoliflächen



STOFF:	
<b>ODOR_MOD</b>	
MAX:	EINHEITEN:
<b>50,3</b>	
AUSGABE-TYP:	QUELLEN:
DOR_MOD AS <sup>1</sup>	5
FIRMENNAME:	
<b>Michael Herdt Ingenieure</b>	
BEARBEITER:	
<b>MH</b>	
DATUM:	
<b>19.07.2017</b>	
MAßSTAB:	1:2.308
PROJEKT-NR.:	

# Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft

an einem Anlagenstandort in Aarbergen nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20



Auftraggeber:	Michael Herdt   Ingenieure Barbarossastrasse 2 63654 Büdingen	Tel.: 06049 9512190
Bearbeiter:	Dr. Hartmut Sbosny Tel.: 037206 8929-43 Email: Hartmut.Sbosny@ifu-analytik.de	Dr. Ralf Petrich Tel.: 037206 8929-40 Email: Ralf.Petrich@ifu-analytik.de
Aktenzeichen:	DPR.20170507	
Ort, Datum:	Frankenberg, 18. Mai 2017	
Anzahl der Seiten:	49	
Anlagen:	-	

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abbildungsverzeichnis .....	3
Tabellenverzeichnis .....	4
1 Aufgabenstellung.....	5
2 Beschreibung des Anlagenstandortes .....	6
2.1 Lage .....	6
2.2 Landnutzung.....	8
2.3 Orographie .....	9
3 Bestimmung der Ersatzanemometerposition .....	11
3.1 Hintergrund.....	11
3.2 Verfahren zur Bestimmung der Ersatzanemometerposition .....	11
3.3 Bestimmung der Ersatzanemometerposition im konkreten Fall .....	12
4 Prüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten .....	14
4.1 Allgemeine Betrachtungen.....	14
4.2 Meteorologische Datenbasis.....	14
4.3 Erwartungswerte für Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung am untersuchten Standort.....	19
4.4 Vergleich der Windrichtungsverteilungen .....	24
4.5 Vergleich der Windgeschwindigkeitsverteilungen.....	26
4.6 Auswahl der Bezugswindstation .....	26
5 Beschreibung der ausgewählten Wetterstation.....	28
6 Bestimmung eines repräsentativen Jahres .....	32
6.1 Bewertung der vorliegenden Datenbasis und Auswahl eines geeigneten Zeitraums .....	32
6.2 Analyse der Verteilungen von Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Ausbreitungsklasse sowie der Nacht- und Schwachwinde.....	36
6.3 Prüfung auf Plausibilität .....	40
7 Beschreibung der Datensätze.....	44
7.1 Rechnerische Anemometerhöhen in Abhängigkeit von der Rauigkeitsklasse.....	44
7.2 Ausbreitungsklassenzeitreihe .....	44
8 Hinweise für die Ausbreitungsrechnung .....	45
9 Zusammenfassung.....	46
10 Prüfliste für die Übertragbarkeitsprüfung.....	47
11 Schrifttum .....	49

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Ortschaft Aarbergen in Hessen .....	6
Abbildung 2: Lage des Anlagenstandortes in Aarbergen .....	7
Abbildung 3: Rauigkeitslänge in Metern in der Umgebung des Standortes nach CORINE-Datenbank .....	8
Abbildung 4: Luftbild mit der Umgebung des Standortes .....	9
Abbildung 5: Orographie um den Standort .....	10
Abbildung 6: Flächenhafte Darstellung des Gütemaßes zur Bestimmung der Ersatzanemometerposition....	13
Abbildung 7: Stationen in der Nähe des untersuchten Anlagenstandortes.....	15
Abbildung 8: Windrichtungsverteilung der betrachteten Messstationen .....	17
Abbildung 9: Windgeschwindigkeitsverteilung der betrachteten Messstationen.....	18
Abbildung 10: Windrichtungsverteilung als abgeschätzte Erwartungswerte für die EAP aus einer Modellrechnung im Vergleich mit den betrachteten Messstationen .....	21
Abbildung 11: Windgeschwindigkeitsverteilung als abgeschätzte Erwartungswerte für die EAP aus einer Modellrechnung im Vergleich mit den betrachteten Messstationen .....	22
Abbildung 12: Windrichtungsverteilung als abgeschätzte Erwartungswerte für die EAP aus dem Windrosenatlas Hessen .....	23
Abbildung 13: Lage der ausgewählten Station.....	28
Abbildung 14: Rauigkeitslänge in Metern in der Umgebung der Station nach CORINE-Datenbank .....	29
Abbildung 15: Luftbild mit der Umgebung der Messstation.....	30
Abbildung 16: Orographie um den Standort der Wetterstation.....	31
Abbildung 17: Prüfung auf vollständige und homogene Daten der Windmessstation anhand der Windrichtungsverteilung .....	33
Abbildung 18: Prüfung auf vollständige und homogene Daten der Windmessstation anhand der Windgeschwindigkeitsverteilung.....	34
Abbildung 19: Prüfung auf vollständige und homogene Daten der Windmessstation anhand der Verteilung der Ausbreitungsklasse .....	35
Abbildung 20: Gewichtete $\chi^2$ -Summe und Einzelwerte als Maß für die Ähnlichkeit der einzelnen Testzeiträume zu je einem Jahr (Jahreszeitreihe) mit dem Gesamtzeitraum .....	38
Abbildung 21: Gewichtete $\sigma$ -Umgebung-Treffersumme und Einzelwerte als Maß für die Ähnlichkeit der einzelnen Testzeiträume zu je einem Jahr (Jahreszeitreihe) mit dem Gesamtzeitraum.....	39
Abbildung 22: Vergleich der Windrichtungsverteilung für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum.....	40
Abbildung 23: Vergleich der Windgeschwindigkeitsverteilung für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum.....	41
Abbildung 24: Vergleich der Verteilung der Ausbreitungsklasse für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum.....	42
Abbildung 25: Vergleich der Richtungsverteilung von Nacht- und Schwachwinden für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum.....	43

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: UTM-Koordinaten des Standortes .....	7
Tabelle 2: UTM-Koordinaten der ermittelten Ersatzanemometerposition.....	12
Tabelle 3: Zur Untersuchung verwendete Messstationen .....	16
Tabelle 4: Vergleich meteorologischer Kennwerte der betrachteten Messstationen mit den Erwartungswerten am Standort .....	24
Tabelle 5: Rangliste der Bezugswindstationen hinsichtlich ihrer Windrichtungsverteilung .....	25
Tabelle 6: Rangliste der Bezugswindstationen hinsichtlich ihrer Windgeschwindigkeitsverteilung .....	26
Tabelle 7: Resultierende Rangliste der Bezugswindstationen .....	27
Tabelle 8: Koordinaten der Wetterstation .....	29
Tabelle 9: Rechnerische Anemometerhöhen in Abhängigkeit von der Rauigkeitsklasse für die Station Offenbach-Wetterpark .....	44

# 1 Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft in einem Untersuchungsgebiet in der Gemeinde Aarbergen in Hessen.

Bei der in den Ausbreitungsrechnungen betrachteten Anlage handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung. Die Quellhöhen liegen in einem Bereich von maximal 10 m.

Die TA Luft sieht vor, meteorologische Daten für Ausbreitungsrechnungen von einer Messstation (Bezugswindstation) auf einen Anlagenstandort (Zielbereich) zu übertragen, wenn am Standort der Anlage keine Messungen vorliegen. Die Übertragbarkeit dieser Daten ist zu prüfen. Die Dokumentation dieser Prüfung erfolgt im vorliegenden Dokument.

Darüber hinaus wird eine geeignete Ersatzanemometerposition (EAP) ermittelt. Diese dient dazu, den meteorologischen Daten nach Übertragung in das Untersuchungsgebiet einen Ortsbezug zu geben.

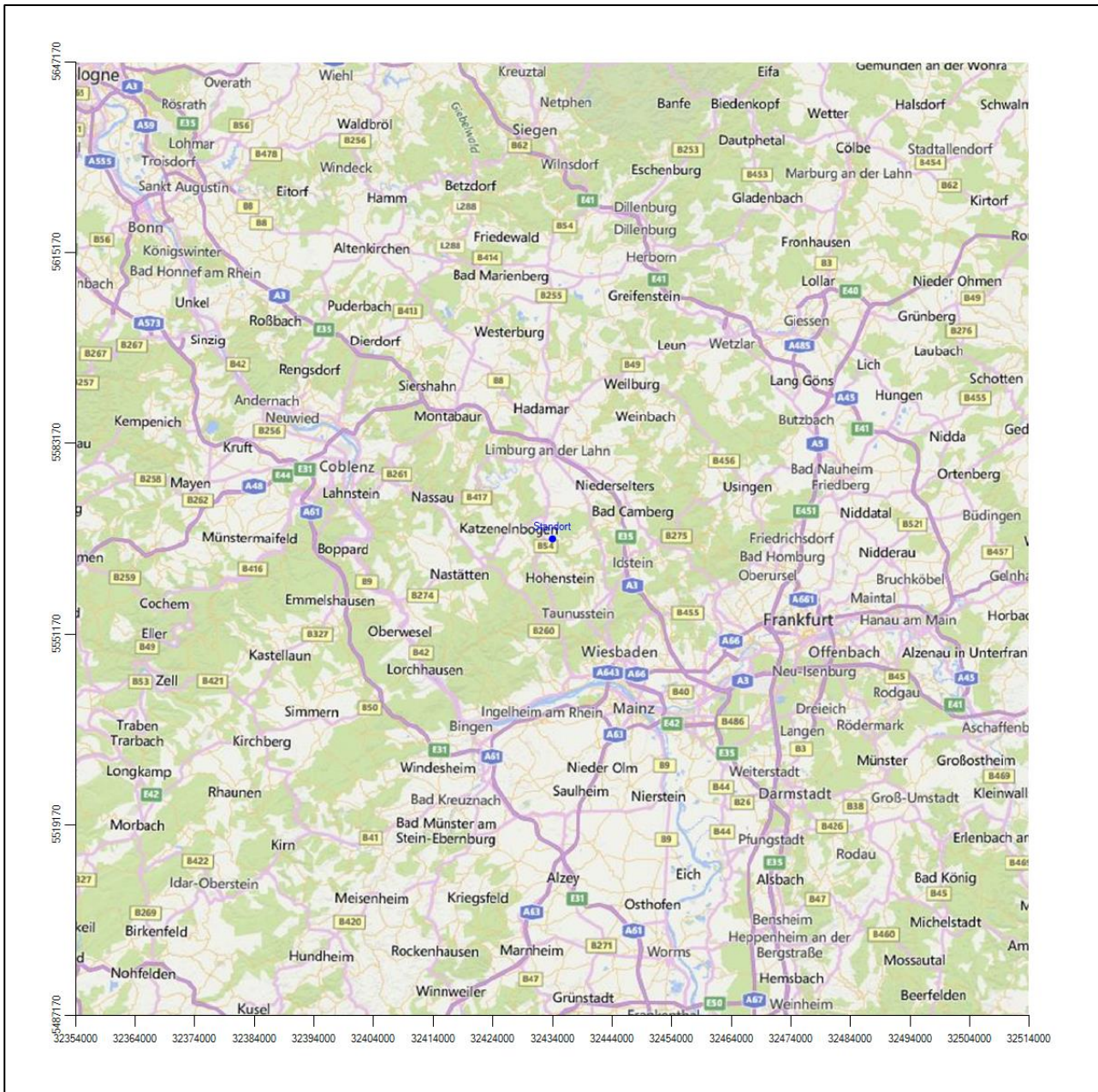
Schließlich wird ermittelt, welches Jahr für die Messdaten der ausgewählten Bezugswindstation repräsentativ für einen größeren Zeitraum ist.



## 2 Beschreibung des Anlagenstandortes

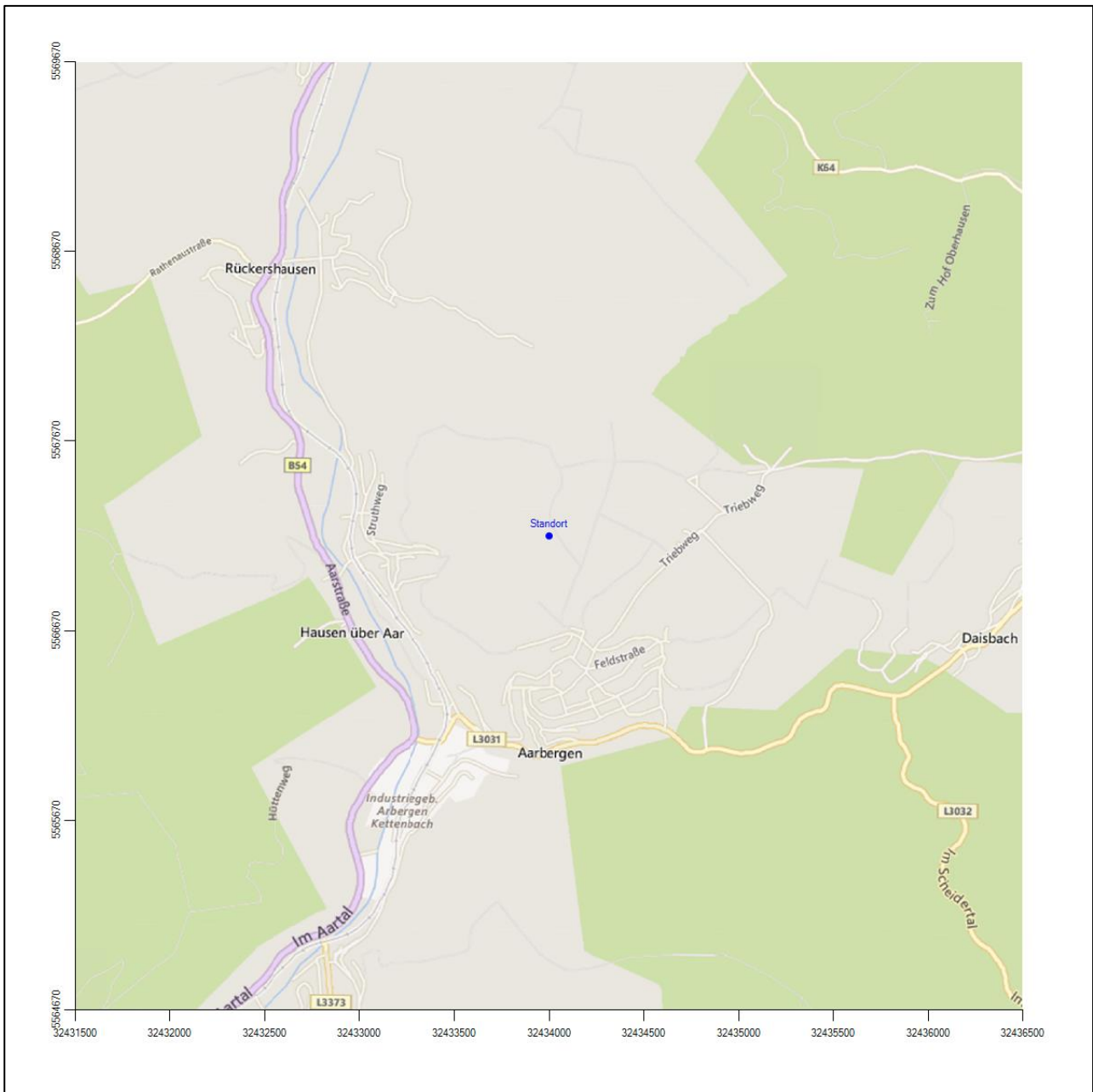
### 2.1 Lage

Der untersuchte Standort befindet sich in der Gemeinde Aarbergen in Hessen. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Standortes.



**Abbildung 1: Lage der Ortschaft Aarbergen in Hessen**

Die genau Lage des untersuchten Standortes in Aarbergen ist anhand des folgenden Auszuges aus der topographischen Karte ersichtlich.



**Abbildung 2: Lage des Anlagenstandortes in Aarbergen**

In der folgenden Tabelle sind die Koordinaten des Anlagenstandortes angegeben.

**Tabelle 1: UTM-Koordinaten des Standortes**

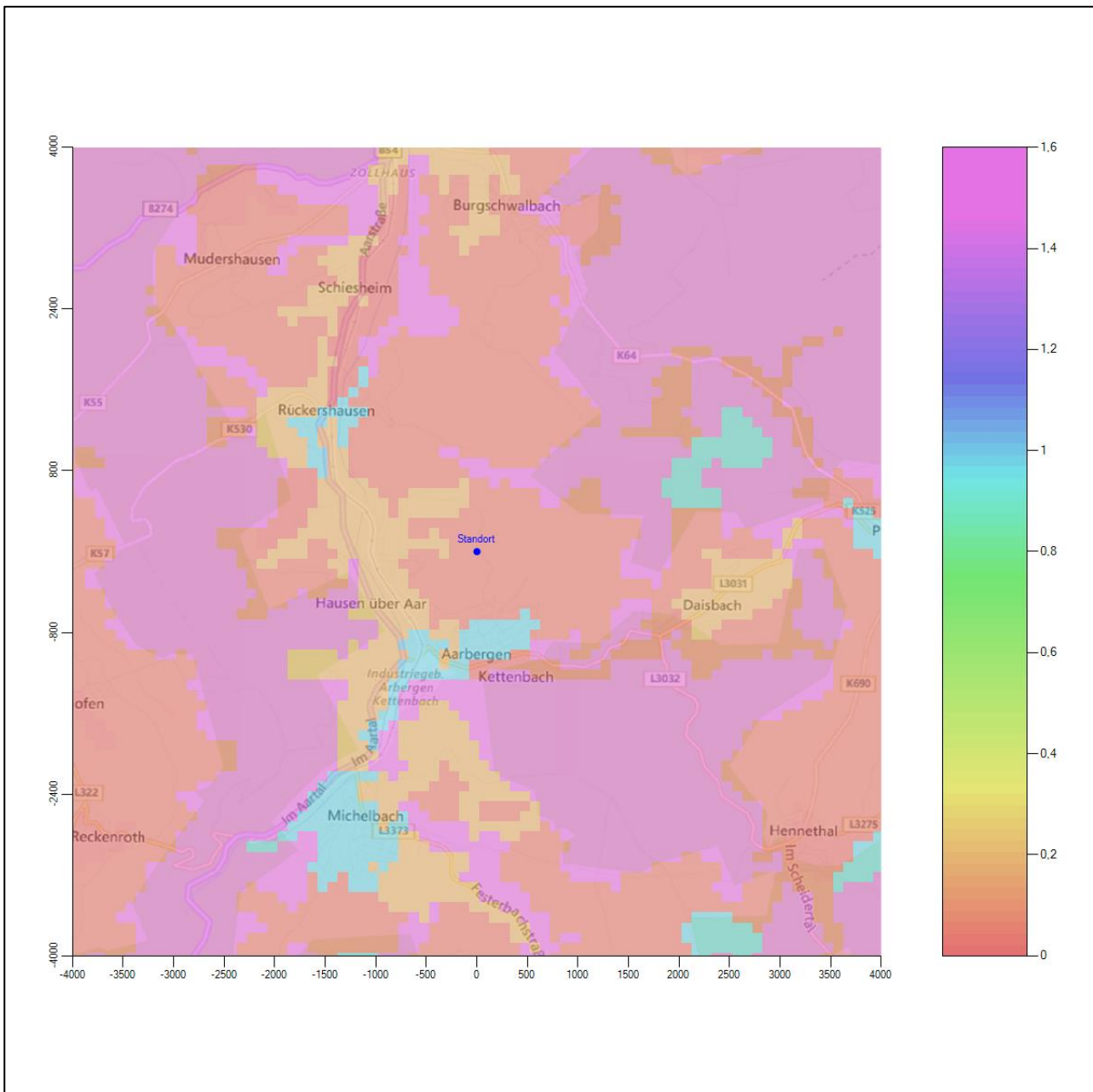
RW	32434000
HW	5567170

## 2.2 Landnutzung

Die Umgebung des Standortes ist durch eine wechselnde Landnutzung geprägt. Landwirtschaftliche Flächen wechseln sich mit Waldstücken und Baumreihen ab; in einigen hundert Metern Abstand folgen südlich und westlich die dichten Siedlungsbebauungen der Aarberger Ortsteile Kettenbach und Hausen über Aar.

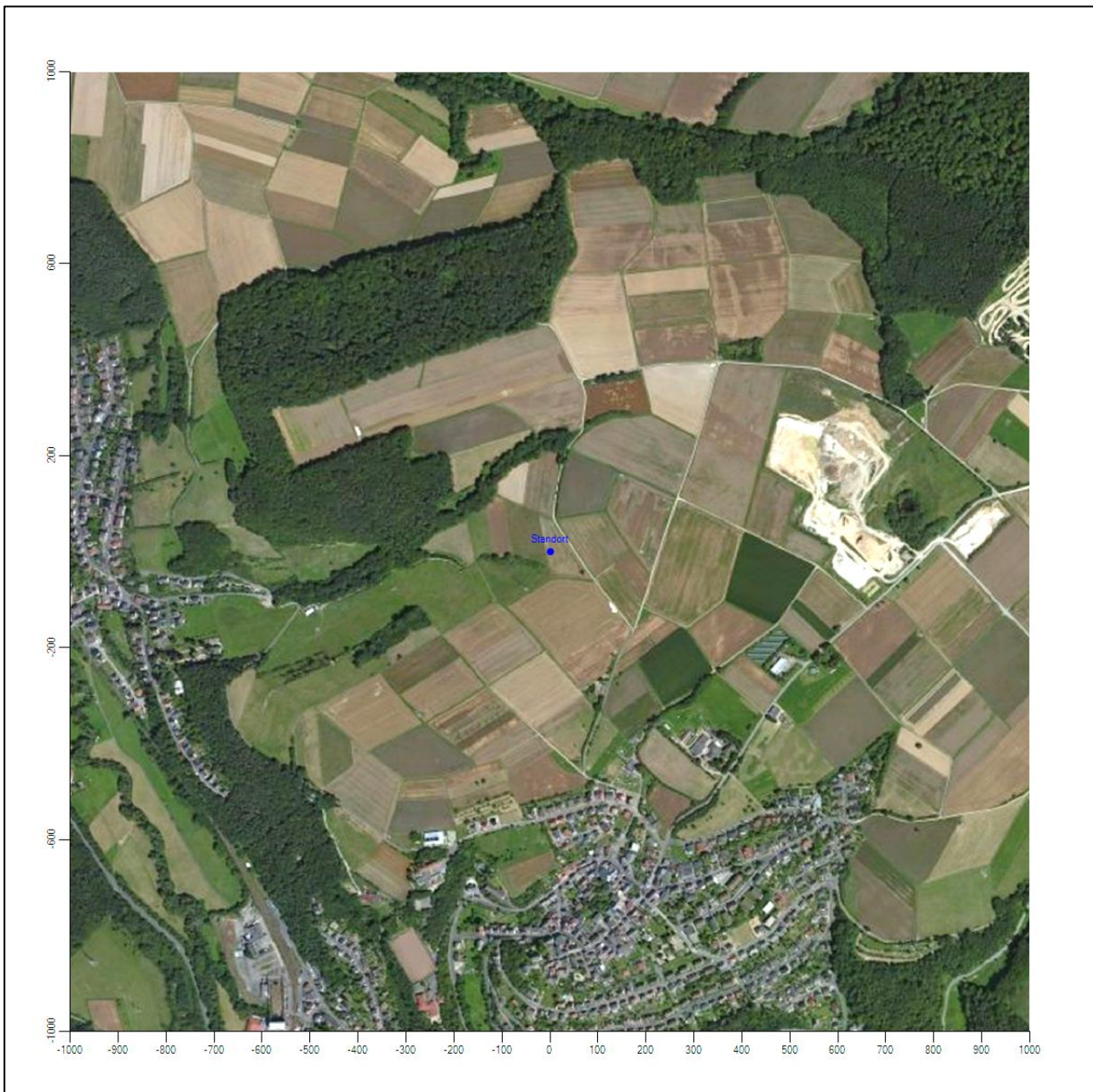
Der Standort selbst liegt 550 m nördlich außerhalb des Ortsteils Kettenbach (Sitz der Aarberger Gemeindeverwaltung). Zu den ersten Häusern des westlich gelegenen Ortsteils Hausen über Aar sind es 650 m.

Eine Verteilung der Bodenrauigkeit um den Standort ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich. Die Daten wurden dem CORINE-Kataster [1] entnommen.



**Abbildung 3: Rauigkeitslänge in Metern in der Umgebung des Standortes nach CORINE-Datenbank**

Das folgende Luftbild verschafft einen detaillierten Überblick über die Nutzung um den Standort.



**Abbildung 4: Luftbild mit der Umgebung des Standortes**

## 2.3 Orographie

Der Standort liegt auf einer Höhe von etwa 280 m über NHN. Die Umgebung ist orographisch deutlich gegliedert. Die Gemeinde Aarbergen liegt in der vom Taunushauptkamm ausgehenden Nordabdachung des Taunus. Das Gebiet ist geprägt durch das mittlere Aartal mit seinen Seitentälern. Nur 900 m westlich vom Standort verläuft in Süd-Nord-Richtung das markant eingetiefte Aartal, dessen Sohle dort bis auf 175 m über NHN hinabreicht. Ca. 1 km südlich vom Standort läuft von Ost nach West das Tal des Aubaches, der wenige Meter weiter in die Aar mündet.

Die nachfolgende Abbildung verschafft einen Überblick über das Relief.

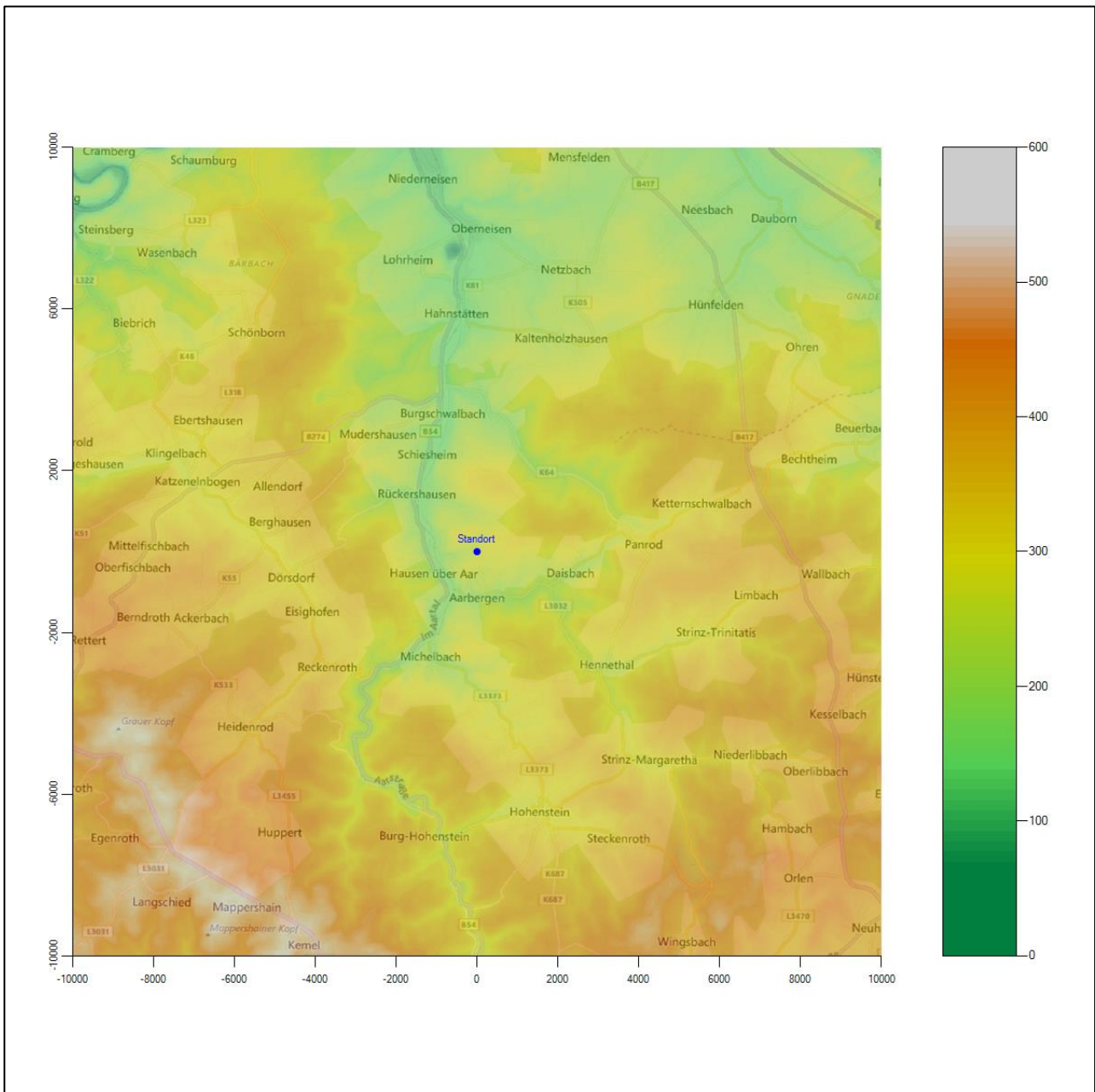


Abbildung 5: Orographie um den Standort

## 3 Bestimmung der Ersatzanemometerposition

### 3.1 Hintergrund

Bei Ausbreitungsrechnungen in komplexem Gelände ist der Standort eines Anemometers anzugeben, wodurch die verwendeten meteorologischen Daten ihren Ortsbezug im Rechengebiet erhalten. Werden meteorologische Daten einer entfernteren Messstation in ein Rechengebiet übertragen, so findet die Übertragung hin zu dieser Ersatzanemometerposition (EAP) statt.

Um sicherzustellen, dass die übertragenen meteorologischen Daten repräsentativ für das Rechengebiet sind, ist es notwendig, dass sich das Anemometer an einer Position befindet, an der die Orografie der Standortumgebung keinen oder nur geringen Einfluss auf die Windverhältnisse ausübt. Nur dann ist sichergestellt, dass sich mit jeder Richtungsänderung der großräumigen Anströmung, die sich in den übertragenen meteorologischen Daten widerspiegelt, auch der Wind an der Ersatzanemometerposition im gleichen Drehsinn und Maß ändert. Eine sachgerechte Wahl der EAP ist also Bestandteil des Verfahrens, mit dem die Übertragbarkeit meteorologischer Daten geprüft wird.

In der Vergangenheit wurde die EAP nach subjektiven Kriterien ausgewählt. Dabei fiel die Auswahl häufig auf eine frei angeströmte Kuppenlage, auf eine Hochebene oder in den Bereich einer ebenen, ausgedehnten Talsohle. Mit Erscheinen der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 16 (Entwurf) [2] wurde erstmals ein Verfahren beschrieben, mit dem die Position der EAP objektiv durch ein Rechenverfahren bestimmt werden kann. Dieses Verfahren ist im folgenden Abschnitt kurz beschrieben.

### 3.2 Verfahren zur Bestimmung der Ersatzanemometerposition

Ausgangspunkt des Verfahrens ist das Vorliegen einer Bibliothek mit Windfeldern für alle Ausbreitungsklassen und Richtungssektoren von  $10^\circ$  Breite. Die einzelnen Schritte werden für alle Modellebenen unterhalb von 100 m über Grund und jeden Modell-Gitterpunkt durchgeführt:

1. Es werden nur Gitterpunkte im Inneren des Rechengebiets ohne die drei äußeren Randpunkte betrachtet. Gitterpunkte in unmittelbarer Nähe (etwa 100 m) von Bebauung, die als umströmtes Hindernis berücksichtigt wurde, werden nicht betrachtet.
2. Es werden alle Gitterpunkte aussortiert, an denen sich der Wind nicht mit jeder Drehung der Anströmrichtung gleichsinnig dreht oder an denen die Windgeschwindigkeit kleiner als 0,5 m/s ist. Die weiteren Schritte werden nur für die verbleibenden Gitterpunkte durchgeführt.
3. An jedem Gitterpunkt werden die Gütemaße  $g_d$  (für die Windrichtung) und  $g_f$  (für die Windgeschwindigkeit) über alle Anströmrichtungen und Ausbreitungsklassen berechnet, siehe dazu VDI-Richtlinie 3783 Blatt 16 (Entwurf) [2], Abschnitt 6.1. Die Gütemaße  $g_d$  und  $g_f$  werden zu einem Gesamtmaß  $g = g_d \cdot g_f$  zusammengefasst. Die Größe  $g$  liegt immer in dem Intervall  $[0,1]$ , wobei 0 keine und 1 die perfekte Übereinstimmung mit den Daten der Anströmung bedeutet.
4. Innerhalb jedes einzelnen zusammenhängenden Gebiets mit gleichsinnig drehender Windrichtung werden die Gesamtmaße  $g$  aufsummiert zu  $G$ .
5. In dem zusammenhängenden Gebiet mit der größten Summe  $G$  wird der Gitterpunkt bestimmt, der den größten Wert von  $g$  aufweist. Dieser Ort wird als EAP festgelegt.

Das beschriebene Verfahren ist objektiv und liefert, sofern mindestens ein Gitterpunkt mit gleichsinnig drehendem Wind existiert, immer eine eindeutige EAP. Es ist auf jede Windfeldbibliothek anwendbar, unabhängig davon, ob diese mit einem prognostischen oder diagnostischen Windfeldmodell berechnet wurde.

### 3.3 Bestimmung der Ersatzanemometerposition im konkreten Fall

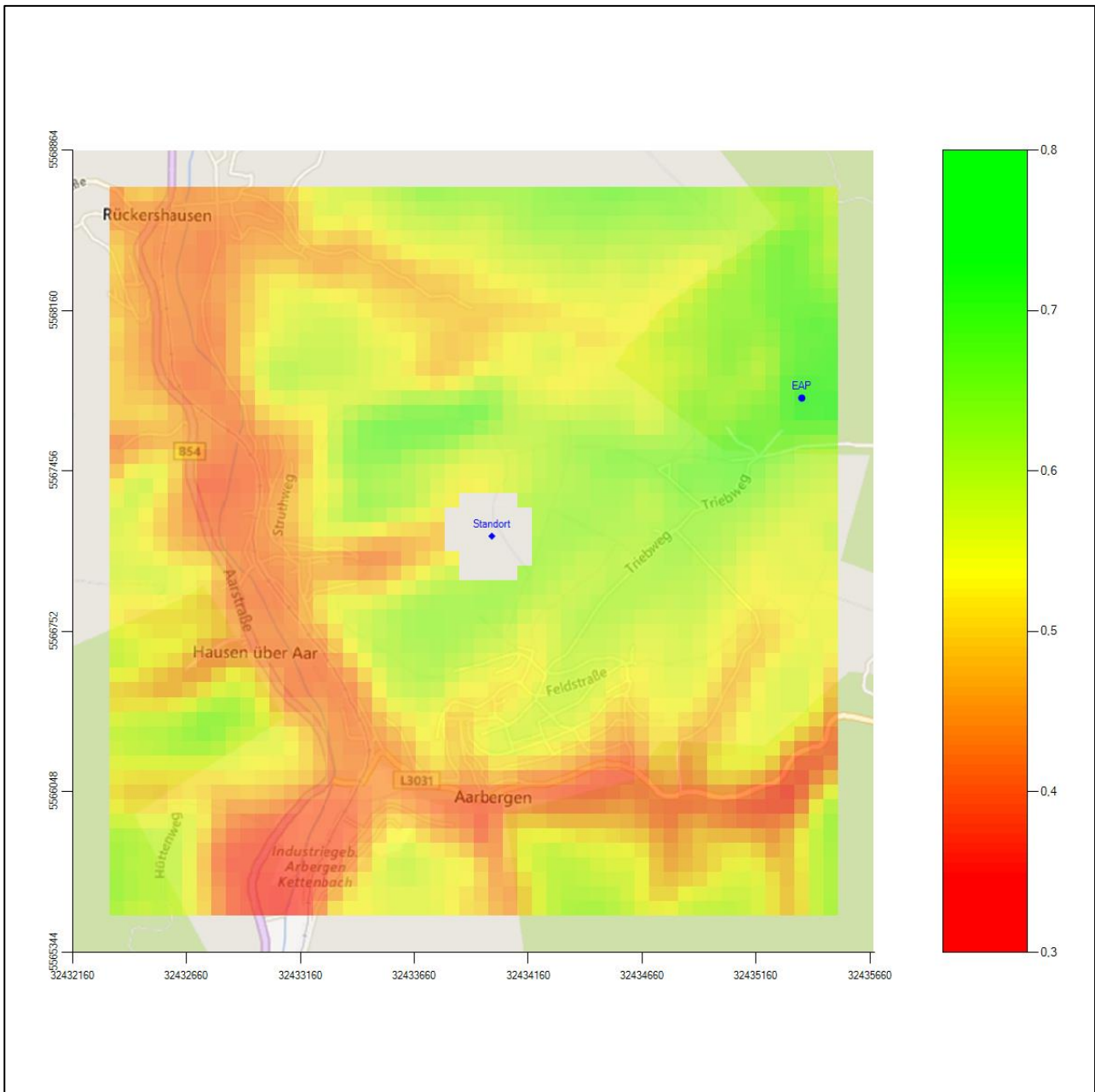
Für das in Abbildung 6 dargestellte Gebiet um den Anlagenstandort wurde unter Einbeziehung der Orographie mit dem diagnostischen Windfeldmodell [3] LPRWND, das zum Programmpaket LASAT des Ingenieurbüros Janicke [4] gehört, eine Windfeldbibliothek berechnet. Auf diese Bibliothek wurde das in Abschnitt 3.2 beschriebene Verfahren angewandt. In der Umgebung des Standortes wurde das Gütemaß  $g$  ausgerechnet. Die folgende Grafik zeigt die flächenhafte Visualisierung der Ergebnisse.

Es ist erkennbar, dass in ungünstigen Positionen das Gütemaß bis auf Werte von 0,3 absinkt. Maximal wird ein Gütemaß von 0,8 erreicht. Diese Position ist in Abbildung 6 mit EAP gekennzeichnet. Sie liegt etwa 1,5 km nordöstlich des Standortes. Die genauen Koordinaten sind in der folgenden Tabelle angegeben.

**Tabelle 2: UTM-Koordinaten der ermittelten Ersatzanemometerposition**

RW	32435360
HW	5567776

Für diese Position erfolgt im Folgenden die Prüfung der Übertragbarkeit der meteorologischen Daten.



**Abbildung 6: Flächenhafte Darstellung des Gütemaßes zur Bestimmung der Ersatzanemometerposition**

Die zweidimensionale Darstellung bezieht sich lediglich auf die ausgewertete Modellebene im Bereich von 19,1 m. Auf diese Höhe wurden im folgenden Abschnitt 4 die Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten bezogen, um vergleichbare Werte zu bekommen. Sie ergibt sich aus der Bodenrauigkeit um die Ersatzanemometerposition (0,76 m).



## 4 Prüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten

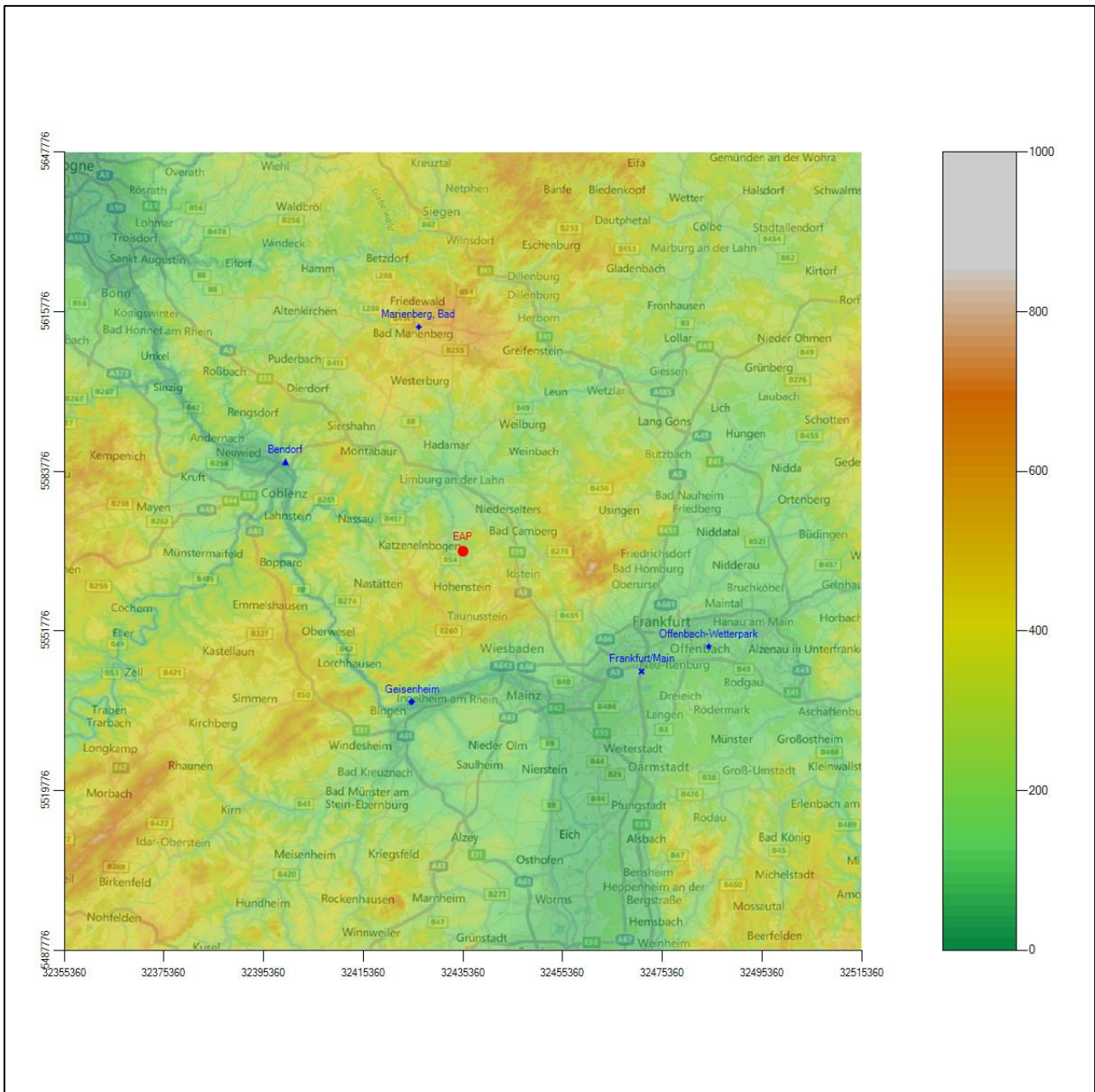
### 4.1 Allgemeine Betrachtungen

Die großräumige Luftdruckverteilung bestimmt die mittlere Richtung des Höhenwindes in einer Region. Im Jahresmittel ergibt sich hieraus für Hessen das Vorherrschen der westlichen bis südwestlichen Richtungskomponente. Das Geländere relief und die Landnutzung haben jedoch einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Windrichtung infolge von Ablenkung und Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeit durch Effekte der Windabschattung oder der Düsenwirkung. Außerdem modifiziert die Beschaffenheit des Untergrundes (Freiflächen, Wald, Bebauung, Wasserflächen) die lokale Windgeschwindigkeit, in geringem Maße aber auch die lokale Windrichtung infolge unterschiedlicher Bodenrauigkeit.

Bei windschwacher und wolkenarmer Witterung können sich wegen der unterschiedlichen Erwärmung und Abkühlung der Erdoberfläche lokale, thermisch induzierte Zirkulationssysteme wie beispielsweise Berg- und Talwinde oder Land-Seewind ausbilden. Besonders bedeutsam ist die Bildung von Kaltluft, die bei klarem und windschwachem Wetter nachts als Folge der Ausstrahlung vorzugsweise über Freiflächen (wie z. B. Wiesen und Wiesenhängen) entsteht und der Geländeneigung folgend je nach ihrer Steigung und aerodynamischen Rauigkeit mehr oder weniger langsam abfließt. Diese Kaltluftflüsse haben in der Regel nur eine geringe vertikale Mächtigkeit und sammeln sich an Geländetiefpunkten zu Kaltluftseen an. Solche lokalen Windsysteme können meist nur durch Messungen am Standort erkundet, im Falle von nächtlichen Kaltluftflüssen aber auch durch Modellrechnungen erfasst werden.

### 4.2 Meteorologische Datenbasis

In der Nähe des untersuchten Standortes liegen fünf Messstationen des Deutschen Wetterdienstes (Abbildung 7), die den Qualitätsanforderungen der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 21 [5] genügen.



**Abbildung 7: Stationen in der Nähe des untersuchten Anlagenstandortes**

Die Messwerte dieser Stationen sind seit dem 1. Juli 2014 im Rahmen der Grundversorgung für die Allgemeinheit frei zugänglich. Für weitere Messstationen, auch die von anderen Anbietern meteorologischer Daten, liegt derzeit noch keine abschließende Bewertung vor, inwieweit die Qualitätsanforderungen der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 21 [5] erfüllt werden. Deshalb werden sie im vorliegenden Fall zunächst nicht berücksichtigt.

Die folgende Tabelle gibt wichtige Daten der betrachteten Stationen an.

**Tabelle 3: Zur Untersuchung verwendete Messstationen**

Station	Kennung	Entfernung [m]	Geberhöhe [m]	geogr. Länge [°]	geogr. Breite [°]	Höhe über NHN [m]	Beginn der Datenbasis	Ende der Datenbasis
Geisenheim	1580	31907	12.0	7.9547	49.9858	110	01.10.2007	22.10.2014
Bendorf	348	39875	12.0	7.5890	50.4150	127	25.11.1999	01.09.2011
Frankfurt/Main	1420	43190	10.0	8.5978	50.0447	112	25.11.1999	22.10.2014
Marienberg, Bad	3167	45833	12.0	7.9600	50.6619	547	25.11.1999	22.10.2014
Offenbach-Wetterpark	7341	52893	15.0	8.7858	50.0900	119	01.08.2005	22.10.2014

Die folgenden Abbildungen stellen die Windrichtungsverteilung und die Windgeschwindigkeitsverteilung jeweils über den gesamten verwendeten Messzeitraum der Stationen dar.

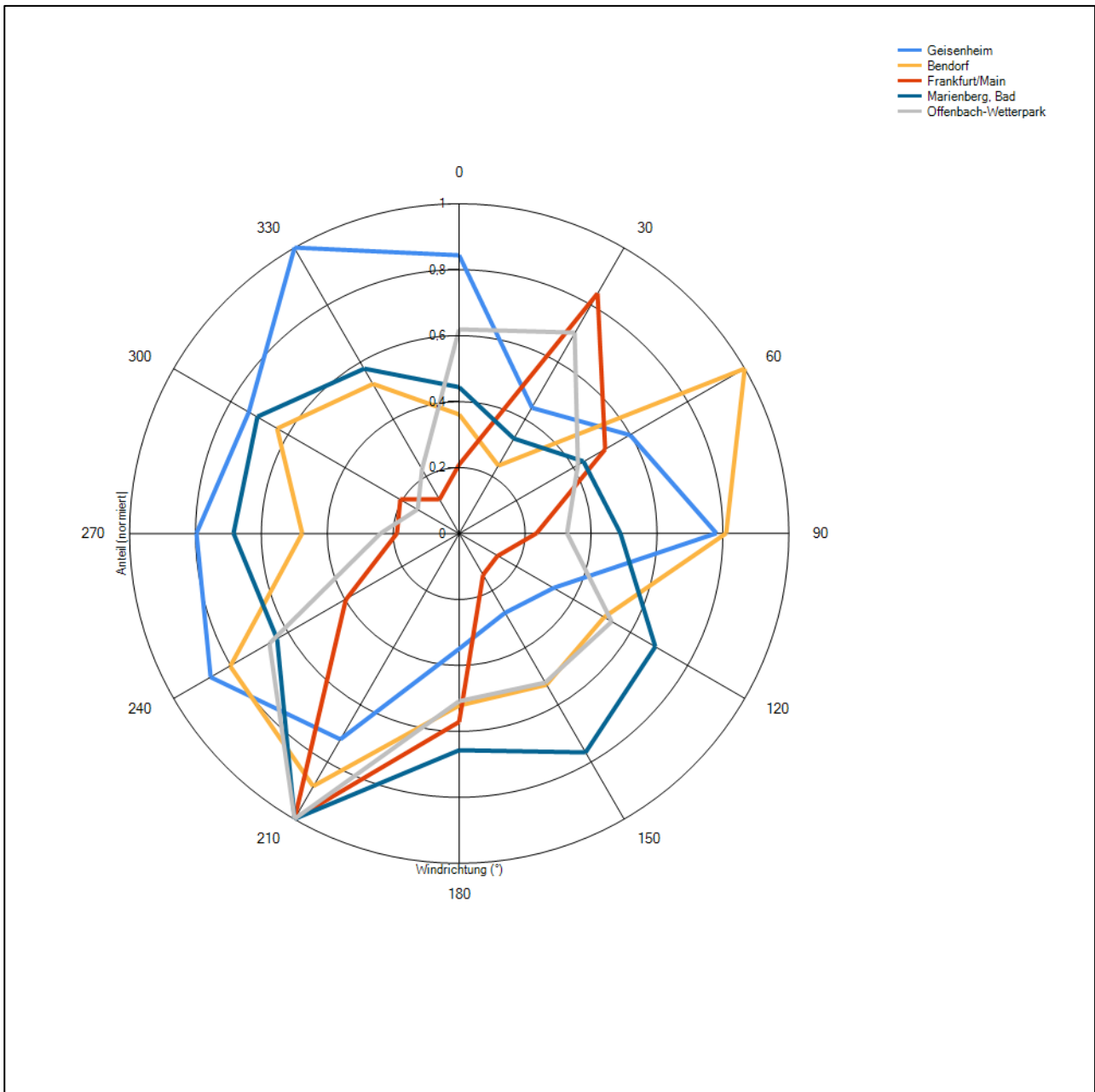
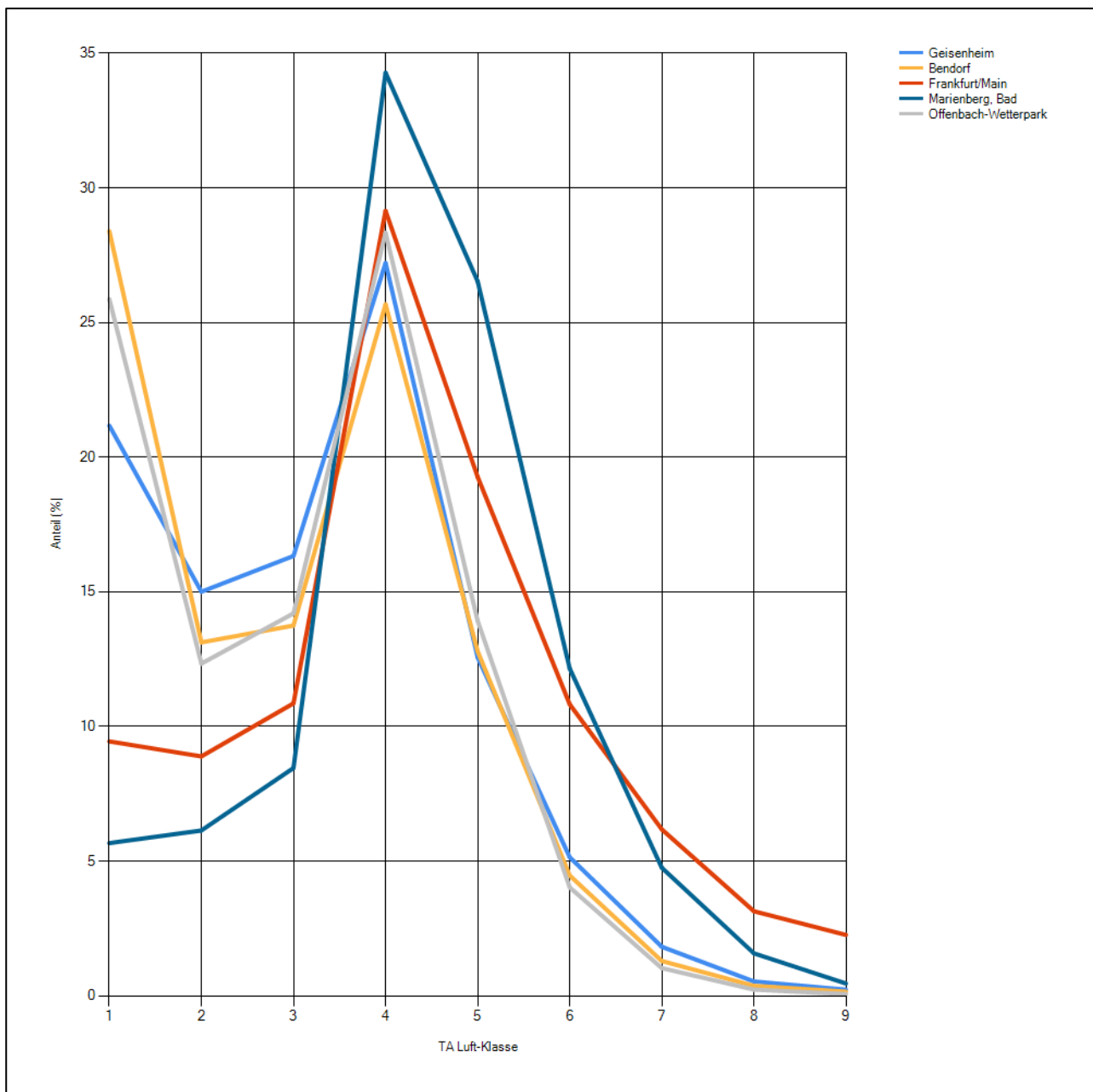


Abbildung 8: Windrichtungsverteilung der betrachteten Messstationen



**Abbildung 9: Windgeschwindigkeitsverteilung der betrachteten Messstationen**

Die fünf Windrichtungsverteilungen offenbaren erhebliche Unterschiede und sind Ausdruck sehr verschiedener Lagen in einer reliefreichen Landschaft.

Frankfurt (rot) und Offenbach (grau) liegen im dort breiten Maintal und sind aus Südwesten frei anströmbar. Ihre Hauptmaxima kommen aus Südsüdwest bei 210° und beide besitzen ausgeprägte nordnordöstliche Nebenmaxima. Frankfurt ist besonders eng kanalisiert und folgt weitgehend symmetrisch einer entsprechenden Achse von Südsüdwest nach Nordnordost. Offenbach streut etwas breiter und besitzt ein zweites, schwächeres Nebenmaximum aus Südosten.

Die Station Geisenheim (hellblau) liegt vor der steil abfallenden Südseite des von Südwest nach Nordost laufenden Taunushauptkamms und nur etwa 6 km vom tief eingeschnittenen Rheindurchbruch bei Bingen entfernt. Die Windrichtungen streuen breit, das formale Hauptmaximum kommt aus Nordnordwest bei

330°, wobei die Intensitäten im westlichen Halbraum bis hinunter zu 240° hoch bleiben. Ein ausgeprägtes Nebenmaximum zeigt sich dann noch einmal aus Osten.

Bendorf (gelb) liegt am Nordostrand des sich dort etwas weitenden Rheintals vor dem nordöstlich aufsteigenden Westerwald. Das formale Hauptmaximum kommt aus Nordosten (vermutlich Kaltluftabflüsse), ein Nebenmaximum fast gleicher Intensität aus Südwesten repräsentiert die großräumige Südwestanströmung. Ein weiteres, schwächeres Nebenmaximum zeigt sich aus Nordwesten.

Bad Marienberg liegt in den höheren Lagen des Westerwaldes und ist ebenfalls stark regional geprägt. Das Hauptmaximum kommt dem Höhenwind entsprechend aus Südsüdwest, doch ansonsten ist die Verteilung sehr rund und werden nahezu alle Richtungen gleichhäufig überstrichen. Schwache Nebenmaxima zeichnen sich bei 150° und 300° ab.

### 4.3 Erwartungswerte für Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung am untersuchten Standort

Über die allgemeine Betrachtung in Abschnitt 4.1 hinausgehend wurde mit einer großräumigen Windfeldmodellierung abgeschätzt, wie sich Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung am untersuchten Standort gestalten. Dazu wurde ein Modellgebiet gewählt, das den untersuchten Standort und die aufgeführten Messstationen mit einem Rand von 8 Kilometern umschließt. Die Modellierung selbst erfolgte mit dem diagnostischen Windfeldmodell LPRWND, das zum Programmpaket LASAT des Ingenieurbüros Janicke gehört. Aufgrund der auftretenden Geländesteigungen im Modellgebiet und des abschätzenden Charakters der Ergebnisse ist ein diagnostisches Windfeldmodell für diese Aufgabe geeignet. Abweichend vom sonst üblichen Ansatz einer einheitlichen Rauigkeitslänge für das gesamte Modellgebiet (so gefordert von der TA Luft im Kontext von Ausbreitungsrechnungen nach Anhang 3) wurde hier eine örtlich variable Rauigkeitslänge angesetzt, um die veränderliche Landnutzung im großen Rechengebiet möglichst realistisch zu modellieren.

Mit den modellierten Windfeldern wurden die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilungen der Messstationen auf die oben ermittelte Ersatzanemometerposition übertragen und mittlere Erwartungsverteilungen für Windrichtung und Windgeschwindigkeit berechnet. Die Erwartungsverteilungen stützen sich damit auf Messwerte mehrerer Messstationen und berücksichtigen die Orographie im Gebiet zwischen den Messstationen und dem Standort.

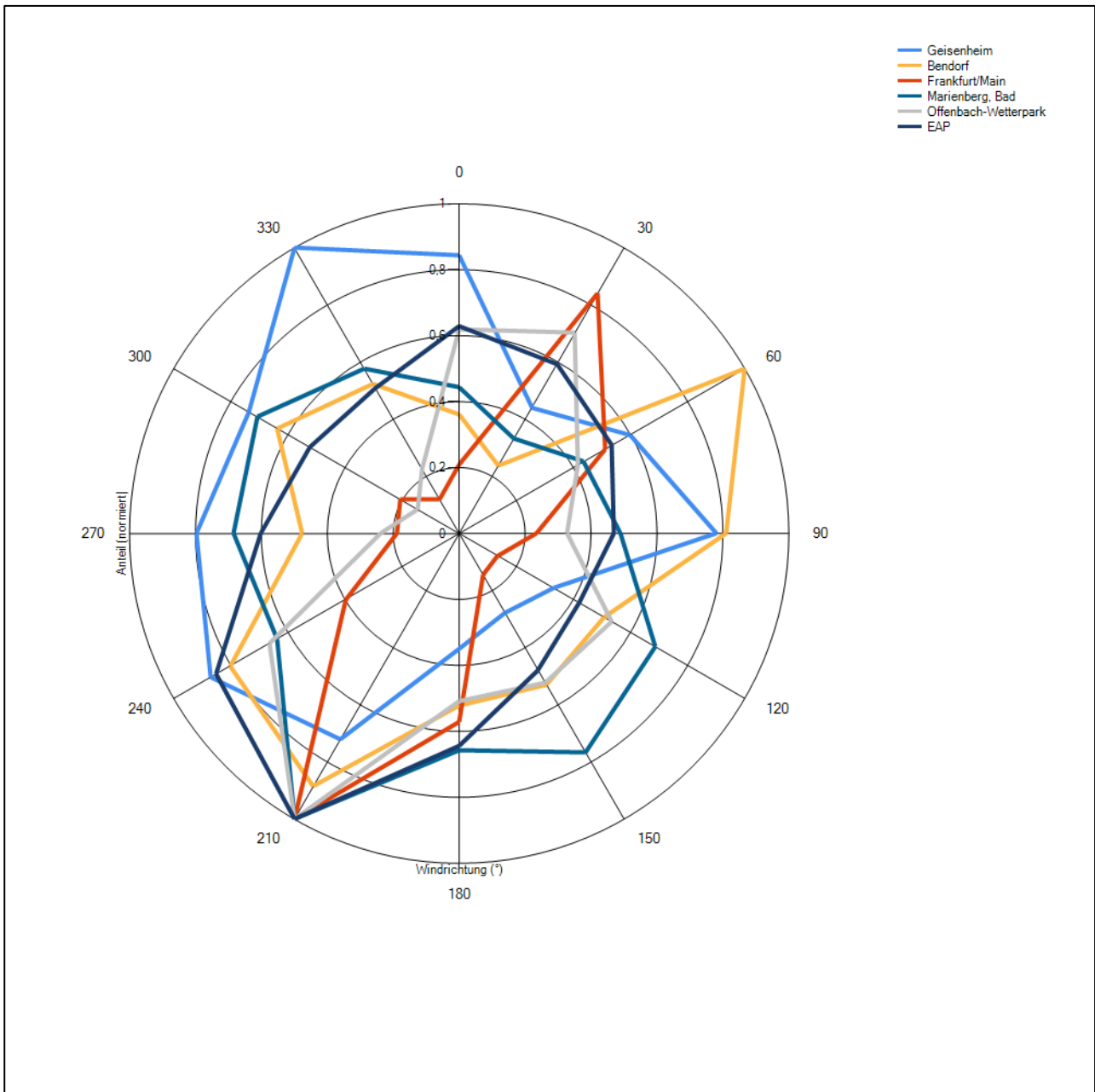
Die EAP, für die die Erwartungswerte ermittelt wurden, liegt etwa 1,5 km nordöstlich des Anlagenstandortes (siehe Abschnitt 2.3). Dieser Punkt stellt auch die Empfehlung für die Ersatzanemometerposition bei der Ausbreitungsrechnung dar. Er wird frei angeströmt und unterliegt keinen Einflüssen, die die Anströmrichtung systematisch und deutlich verändern. Dies wurde in Abschnitt 3 untersucht und geprüft.

Für das Gebiet um die EAP wurde in Anlehnung an VDI-Richtlinie 3783 Blatt 8 [6] eine aerodynamisch wirksame Rauigkeitslänge ermittelt. Dabei wurde die Rauigkeit für die in VDI-Richtlinie 3783 Blatt 8 (Tabelle 3) tabellierten Werte anhand der Flächennutzung sektorweise in Entfernungsabständen von 100 m bis zu einer Maximalentfernung von 3000 m bestimmt und mit der Windrichtungshäufigkeit für diesen Sektor (10° Breite) gewichtet gemittelt. Dabei ergab sich ein Wert von 0,76 m.

Es ist zu beachten, dass dieser Wert hier nur für den Vergleich von Windgeschwindigkeitsverteilungen benötigt wird und nicht dem Parameter entspricht, der als Bodenrauigkeit für eine Ausbreitungsrechnung anzuwenden ist. Für letzteren gelten die Maßgaben der TA Luft, Anhang 3, Ziffer 5.

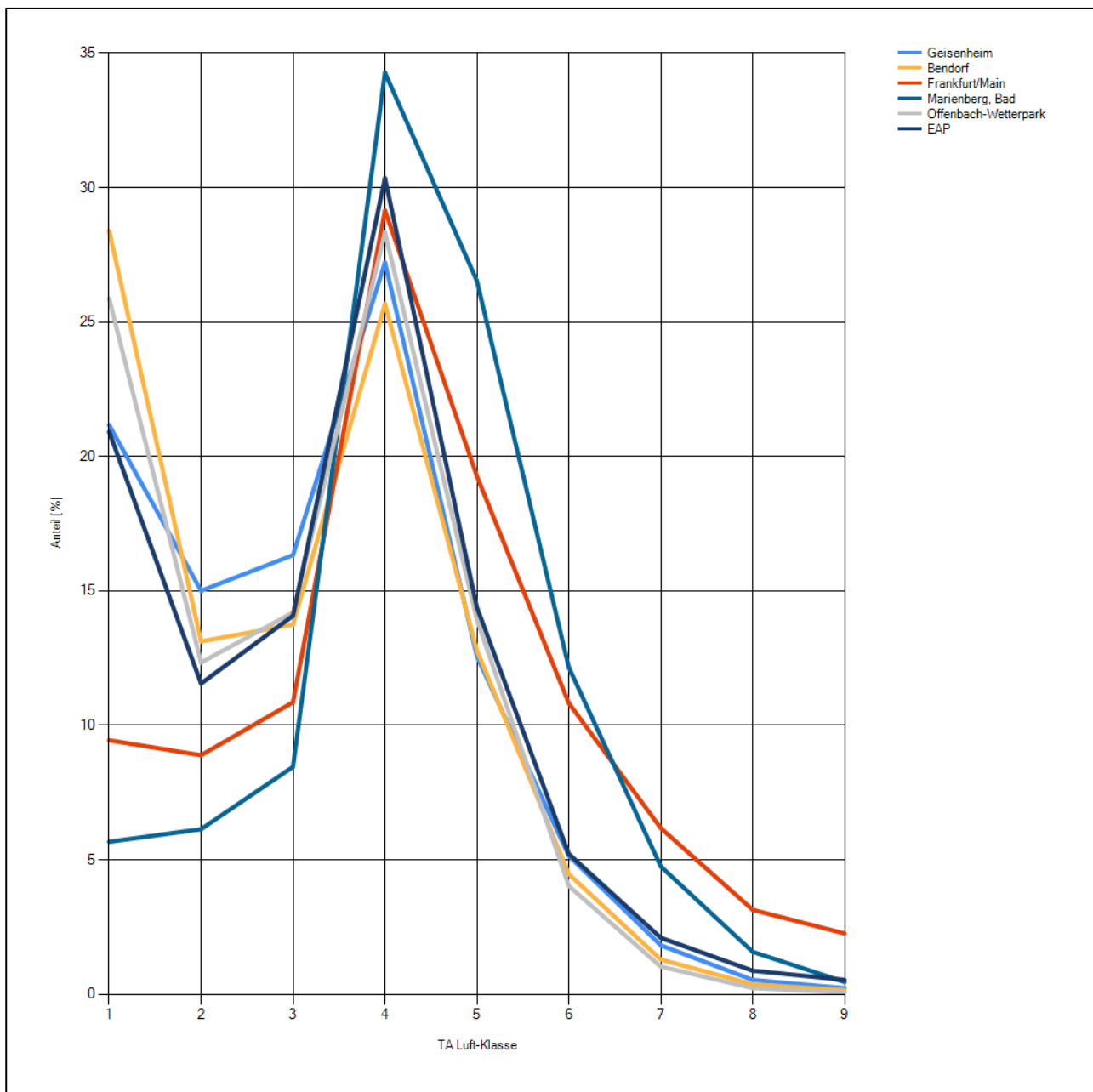
Um die Windgeschwindigkeiten für die EAP und die betrachteten Bezugswindstationen vergleichen zu können, sind diese auf eine einheitliche Höhe über Grund und eine einheitliche Bodenrauigkeit umzurechnen. Dies geschieht mit einem Algorithmus, der in der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 8 [6] veröffentlicht wurde. Als einheitliche Rauigkeitslänge bietet sich der tatsächliche Wert im Umfeld der EAP an, hier 0,76 m. Als einheitliche Referenzhöhe sollte nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7] ein Wert Anwendung finden, der weit genug über Grund und über der Verdrängungshöhe (im Allgemeinen das Sechsfache der Bodenrauigkeit) liegt. Hier wurde ein Wert von 19,1 m verwendet, der sich aus 10 m über Grund zuzüglich dem Zwölffachen der Bodenrauigkeit ergibt.

Die folgenden Abbildungen stellen die Windrichtungs- und die Windgeschwindigkeitsverteilung als abgeschätzte Erwartungswerte für den Standort aus einer Modellrechnung im Vergleich mit den Messwerten der betrachteten Messstationen dar.



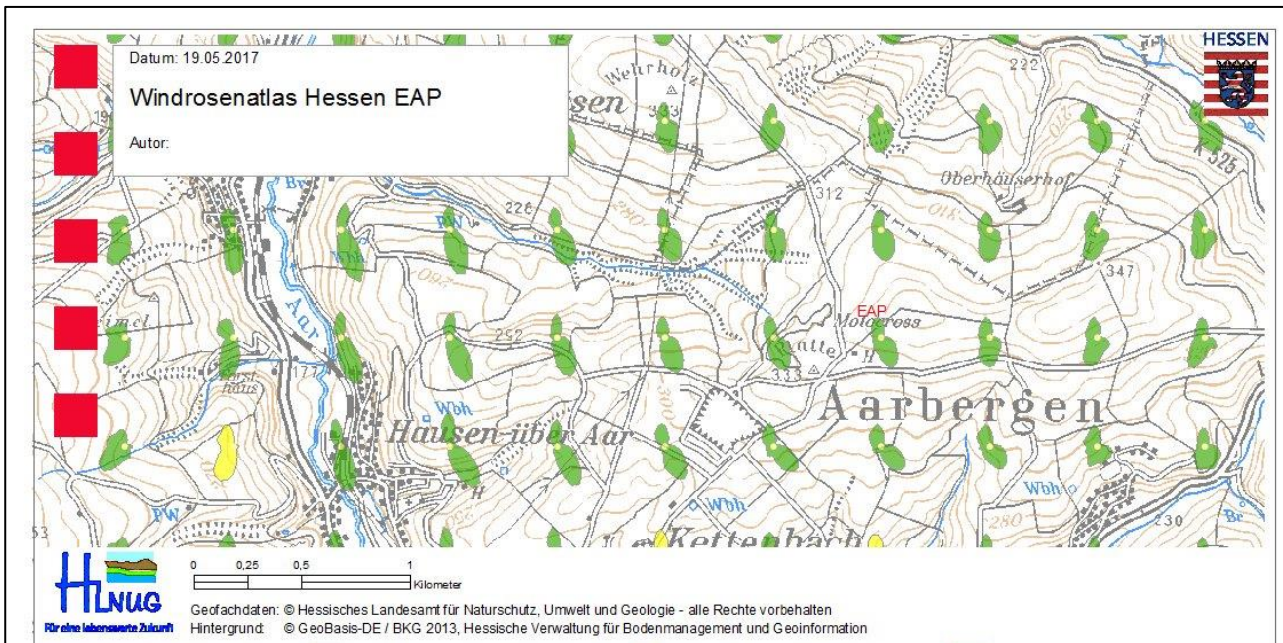
**Abbildung 10: Windrichtungsverteilung als abgeschätzte Erwartungswerte für die EAP aus einer Modellrechnung im Vergleich mit den betrachteten Messstationen**





**Abbildung 11: Windgeschwindigkeitsverteilung als abgeschätzte Erwartungswerte für die EAP aus einer Modellrechnung im Vergleich mit den betrachteten Messstationen**

Für das Bundesland Hessen liefert der Windrosenatlas Hessen eine zusätzliche Abschätzung der Windrichtungsverhältnisse:



**Abbildung 12: Windrichtungsverteilung als abgeschätzte Erwartungswerte für die EAP aus dem Windrosenatlas Hessen**

Gegenüber Abbildung 10 erscheint in Abbildung 12 die Hauptwindrichtung an der (rot markierten) EAP nach Südosten verschoben.

Wie in der Beschreibung zum Windrosenatlas erklärt, wurden die Windrosen explizit unter Einbeziehung von Kaltluftabflüssen modelliert. Deutlich wird das in obiger Abbildung daran, dass westlich des Aartales die Hauptwindrichtungen aus Südwesten kommen, östlich desselben aus Südosten, was ein starkes Indiz für Kaltluftabflüsse zum Aartal hin. In den eigenen Modellergebnissen wurden Kaltlufteinflüsse nicht in diesem starken Maß wiedergefunden.

Insbesondere lokale Kaltluftabflüsse sollen nicht in den Antriebsdaten für das zur Ausbreitungsrechnung verwendete Windfeldmodell abgebildet sein, sondern, falls notwendig, bei der Windfeldmodellierung selbst über ein geeignetes Modell berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund ist es auch nicht störend, wenn bei der Auswertung der erwarteten Windrichtungsverteilung der Einfluss von lokaler Kaltluft unberücksichtigt bleibt. Maßgeblich für die Untersuchungen ist dann die in Abbildung 10 dargestellte Verteilung für die EAP.

Neben der vergleichenden Visualisierung führt die folgende Tabelle numerische Kenngrößen der Verteilungen für die Messstationen und der Erwartungsverteilung für die EAP auf.

**Tabelle 4: Vergleich meteorologischer Kennwerte der betrachteten Messstationen mit den Erwartungswerten am Standort**

Station	Richtungsmaximum [°]	mittlere Windgeschwindigkeit [m/s]	Schwachwindhäufigkeit [%]	Rauigkeitslänge [m]
EAP	210	2.82	11.6	0.76
Geisenheim	330	2.70	10.7	0.47
Bendorf	60	2.53	15.0	0.39
Frankfurt/Main	210	3.96	4.4	0.48
Marienberg, Bad	210	3.87	2.0	0.42
Offenbach-Wetterpark	210	2.57	16.6	0.73

Die Lage des Richtungsmaximums ergibt sich aus der graphischen Darstellung. Für die mittlere Windgeschwindigkeit wurden die Messwerte der Stationen von der tatsächlichen Geberhöhe auf eine einheitliche Geberhöhe von 19,1 m über Grund sowie auf eine einheitliche Bodenrauigkeit von 0,76 m umgerechnet. Auch die Modellrechnung für die EAP bezog sich auf diese Höhe. Die Schwachwindhäufigkeit ergibt sich aus der Anzahl von (höhenkorrigierten bzw. berechneten) Geschwindigkeitswerten kleiner oder gleich 1,0 m/s.

Für das Gebiet um jede Bezugswindstation wurde in Anlehnung an VDI-Richtlinie 3783 Blatt 8 [6] eine aerodynamisch wirksame Rauigkeitslänge ermittelt. Die Ermittlung der Rauigkeit der Umgebung eines Standorts soll nach Möglichkeit auf der Basis von Windmessdaten durch Auswertung der mittleren Windgeschwindigkeit und der Schubspannungsgeschwindigkeit geschehen. An Stationen des Messnetzes des DWD und von anderen Anbietern (beispielsweise MeteoGroup) wird als Turbulenzinformation in der Regel jedoch nicht die Schubspannungsgeschwindigkeit, sondern die Standardabweichung der Windgeschwindigkeit in Strömungsrichtung bzw. die Maximalböe gemessen und archiviert. Derzeit wird vom DWD sukzessive ein Verfahren zur Bestimmung der Rauigkeit um die Messstationen eingeführt.

Bis dieser Vorgang abgeschlossen ist und vergleichbare Daten für alle Stationen flächendeckend zur Verfügung stehen, wird auf eine alternative Vorgehensweise nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 8 zurückgegriffen. Diese ist anzuwenden, wenn zur Bestimmung der Rauigkeit keine zusätzlichen Turbulenzinformationen verwendet werden. Dabei wird die Rauigkeit für die in VDI-Richtlinie 3783 Blatt 8 (Tabelle 3) tabellierten Werte anhand der Flächennutzung sektorweise in Entfernungsabständen von 100 m bis zu einer Maximalentfernung von 3000 m bestimmt und mit der Windrichtungshäufigkeit für diesen Sektor (10° Breite) gewichtet gemittelt. Dabei ergeben sich die Werte, die in Tabelle 4 für jede Bezugswindstation angegeben sind.

#### 4.4 Vergleich der Windrichtungsverteilungen

Der Vergleich der Windrichtungsverteilungen stellt nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7] das primäre Kriterium für die Fragestellung dar, ob die meteorologischen Daten einer Messstation auf den untersuchten Anlagenstandort für eine Ausbreitungsrechnung übertragbar sind.

Für die EAP liegt formal das Windrichtungsmaximum bei 210°. Die Verteilung ist vergleichsweise rundlich, ein schwach ausgeprägtes Nebenmaximum zeichnet sich aus nordnordöstlicher Richtung ab und die Verteilung folgt weitgehend symmetrisch einer entsprechenden Achse von Südsüdwest nach Nordnordost. Mit dieser Windrichtungsverteilung sind die einzelnen Bezugswindstationen zu vergleichen.

Starke Südwestanteile besitzen alle fünf Verteilungen, sei es als Hauptmaximum, sei es als starkes Nebenmaximum.

Ein formales Hauptmaximum bei 210° genau wie die EAP besitzen Frankfurt, Offenbach und Bad Marienberg.

Frankfurt ist allerdings deutlich enger kanalisiert als die EAP, das Hauptmaximum schärfer und vor allem ist das nordöstliche Nebenmaximum sehr viel spitzer als die rundliche Nordostverteilung der EAP. Die engere Kanalisierung bedeutet, dass in absoluten Prozentzahlen betrachtet Frankfurt an seinen beiden Peaks die Häufigkeiten der EAP in diesen Richtungen merklich übertrifft; quer dazu wiederum werden die Häufigkeiten klar unterschritten.

Offenbach ist weniger eng kanalisiert, hat ein weniger spitzes nordöstliches Nebenmaximum und trifft die rundere EAP-Verteilung dadurch besser. Das zweite Nebenmaximum aus Südosten stellt keine drastische Differenz dar. Offenbach wird als gut für eine Übertragung geeignet gewertet, Frankfurt rangiert zwischen gut und ausreichend.

Die runde Verteilung Marienberg überschätzt im Nordosten und noch deutlicher im Südosten die EPA-Häufigkeit; beim nordöstlichen Nebenmaximum der EAP wiederum hat sie ausgerechnet eine Delle. Das Maß an Übereinstimmung – wenngleich in der Form ganz verschieden - ähnelt der von Frankfurt. Um den Abstand beider Stationen zu dem gut passenden Offenbach formal Ausdruck zu verleihen, werden Frankfurt und Marienberg nur auf „ausreichend“ gesetzt.

Geisenheim (hellblau) und Bendorf (gelb) besitzen in der südwestlichen EAP-Hauptwindrichtung nur starke Nebenmaxima, ihre Hauptmaxima liegen im Nordwesten (Geisenheim) bzw. Nordosten (Bendorf). An diesen Stellen sind die Abweichungen zur EAP drastisch, so dass beide Verteilungen letztlich eine ganz andere Charakteristik verkörpern und für eine Übertragung ausscheiden.

Somit ist aus Sicht der Windrichtungsverteilung die Station Offenbach gut für eine Übertragung geeignet. Frankfurt und Bad Marienberg stimmen noch ausreichend mit der EAP überein. Geisenheim und Bendorf sind für eine Übertragung nicht geeignet.

Diese Bewertung orientiert sich an den Kriterien der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7]. Dies ist in der folgenden Tabelle als Rangliste dargestellt. Eine Kennung von „++++“ entspricht dabei einer guten Übereinstimmung, eine Kennung von „++“ einer ausreichenden Übereinstimmung. Die Kennung „-“ wird vergeben, wenn keine Übereinstimmung besteht und die Bezugswindstation nicht zur Übertragung geeignet ist.

**Tabelle 5: Rangliste der Bezugswindstationen hinsichtlich ihrer Windrichtungsverteilung**

Bezugswindstation	Bewertung in Rangliste
Offenbach-Wetterpark	++++
Frankfurt/Main	++
Marienberg, Bad	++
Bendorf	-
Geisenheim	-

## 4.5 Vergleich der Windgeschwindigkeitsverteilungen

Der Vergleich der Windgeschwindigkeitsverteilungen stellt ein weiteres Kriterium für die Fragestellung dar, ob die meteorologischen Daten einer Messstation auf den untersuchten Anlagenstandort für eine Ausbreitungsrechnung übertragbar sind. Als wichtigster Kennwert der Windgeschwindigkeitsverteilung wird hier die mittlere Windgeschwindigkeit betrachtet. Auch die Schwachwindhäufigkeit (Anteil von Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) kann für weitergehende Untersuchungen herangezogen werden.

Für die EAP wird in 19,1 m Höhe eine mittlere Windgeschwindigkeit von 2,8 m/s erwartet.

Dem kommen die Werte von Geisenheim, Bendorf und Offenbach-Wetterpark mit 2,7 m/s, 2,5 m/s bzw. 2,6 m/s (auch wieder bezogen auf 19,1 m Höhe und die EAP-Rauigkeit von 0,76 m) sehr nahe. Sie zeigen eine Abweichung von nicht mehr als  $\pm 0,5$  m/s, was eine gute Übereinstimmung bedeutet.

In einem Toleranzbereich von  $\pm 1,0$  m/s, was noch eine ausreichende Übereinstimmung darstellte, liegt keine der Stationen.

Die Stationen Frankfurt/Main und Marienberg, Bad liegen mit 4 m/s und 3,9 m/s deutlich höher und außerhalb von  $\pm 1,0$  m/s Abweichung und sind nicht mehr als übereinstimmend anzusehen.

Aus Sicht der Windgeschwindigkeitsverteilung sind also Geisenheim, Bendorf und Offenbach-Wetterpark gut für eine Übertragung geeignet. Frankfurt/Main und Marienberg, Bad sind mit einer Abweichung der mittleren Windgeschwindigkeit von mehr als 1,0 m/s gar nicht für eine Übertragung geeignet.

Diese Bewertung orientiert sich ebenfalls an den Kriterien der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7]. Dies ist in der folgenden Tabelle als Rangliste dargestellt. Eine Kennung von „++“ entspricht dabei einer guten Übereinstimmung, eine Kennung von „+“ einer ausreichenden Übereinstimmung. Die Kennung „-“ wird vergeben, wenn keine Übereinstimmung besteht und die Bezugswindstation nicht zur Übertragung geeignet ist.

**Tabelle 6: Rangliste der Bezugswindstationen hinsichtlich ihrer Windgeschwindigkeitsverteilung**

Bezugswindstation	Bewertung in Rangliste
Geisenheim	++
Bendorf	++
Offenbach-Wetterpark	++
Frankfurt/Main	-
Marienberg, Bad	-

## 4.6 Auswahl der Bezugswindstation

Fasst man die Ergebnisse der Ranglisten von Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung zusammen, so ergibt sich folgende resultierende Rangliste.

**Tabelle 7: Resultierende Rangliste der Bezugswindstationen**

Bezugswindstation	Bewertung gesamt	Bewertung Richtungsverteilung	Bewertung Geschwindigkeitsverteilung
Offenbach-Wetterpark	+++++	++++	++
Frankfurt/Main	-	++	-
Marienberg, Bad	-	++	-
Bendorf	-	-	++
Geisenheim	-	-	++

In der zweiten Spalte ist eine Gesamtbewertung dargestellt, die sich als Zusammenfassung der Kennungen von Richtungsverteilung und Geschwindigkeitsverteilung ergibt. Der Sachverhalt, dass die Übereinstimmung der Windrichtungsverteilung das primäre Kriterium darstellt, wird darüber berücksichtigt, dass bei der Bewertung der Richtungsverteilung maximal die Kennung „++++“ erreicht werden kann, bei der Geschwindigkeitsverteilung maximal die Kennung „++“. Wird für eine Bezugswindstation die Kennung „-“ vergeben (Übertragbarkeit nicht gegeben), so ist auch die resultierende Gesamtbewertung mit „-“ angegeben.

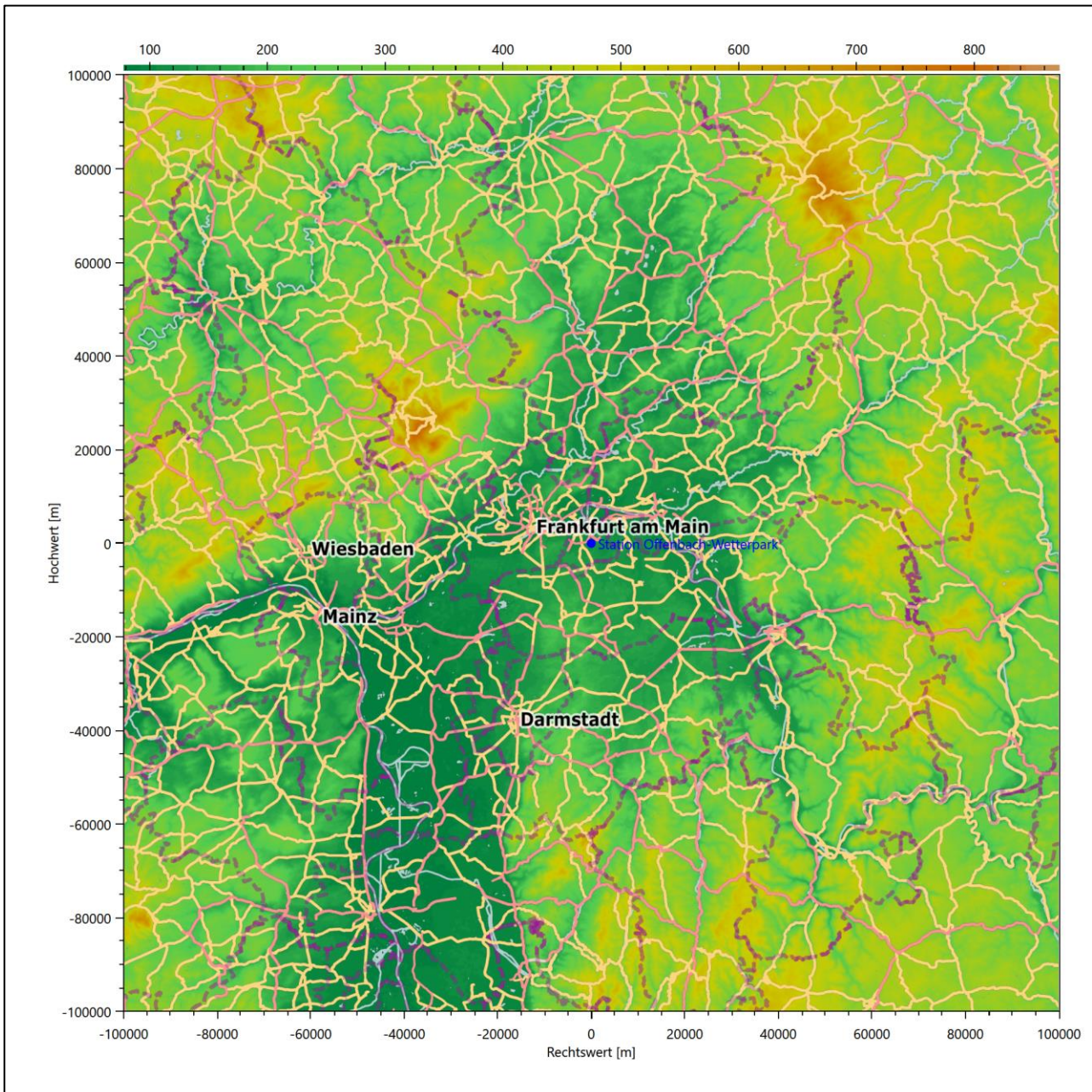
In der Aufstellung ist zu erkennen, dass allein für Offenbach-Wetterpark eine Eignung für eine Übertragung befunden wurde. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Kriterien bekannt, die einer Eignung dieser Station entgegenstünden.

Offenbach-Wetterpark wird demzufolge für eine Übertragung ausgewählt.

## 5 Beschreibung der ausgewählten Wetterstation

Die zur Übertragung ausgewählte Station Offenbach-Wetterpark befindet sich im südöstlichen Teil der Stadt Offenbach.

Die Lage der Station in Hessen ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.



**Abbildung 13: Lage der ausgewählten Station**

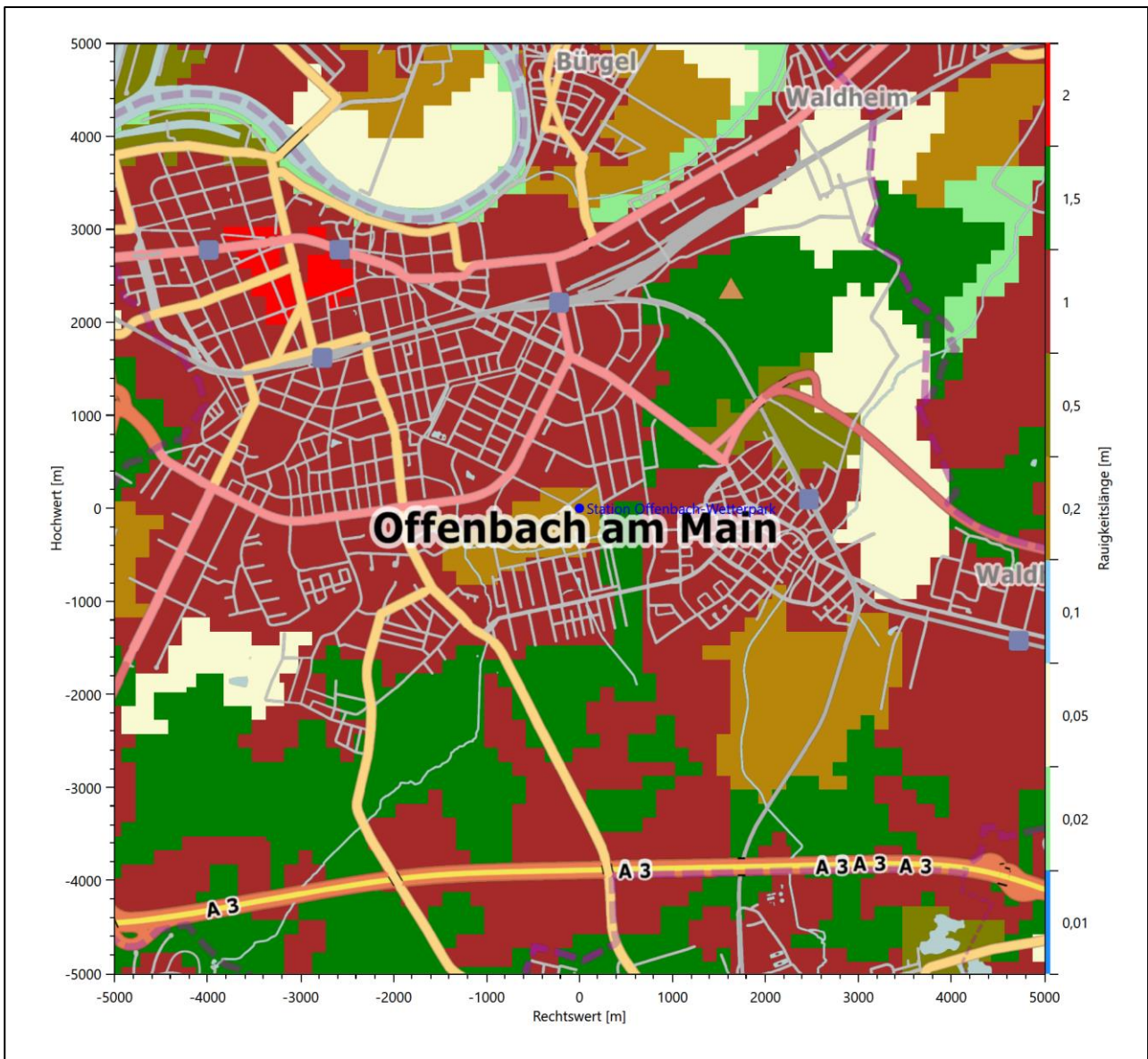
In der folgenden Tabelle sind die Koordinaten der Wetterstation angegeben. Sie liegt 119 m über NHN. Der Windgeber war während des hier untersuchten Zeitraumes in einer Höhe von 15.0 m angebracht.

**Tabelle 8: Koordinaten der Wetterstation**

Geographische Länge:	8.7858°
Geographische Breite:	50.0900°

Die Umgebung der Station ist durch eine wechselnde Landnutzung geprägt. Unmittelbar umgeben ist die Station von Grünflächen, daran schließen sich durchgängig bebaute Siedlungsgebiete und kleine Waldstücke an und in etwas weiterem Abstand folgen im Osten und Süden auch größere Waldgebiete.

Eine Verteilung der Bodenrauigkeit um die Station ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.



**Abbildung 14: Rauigkeitslänge in Metern in der Umgebung der Station nach CORINE-Datenbank**

Das folgende Luftbild verschafft einen detaillierten Überblick über die Nutzung um die Wetterstation.





**Abbildung 15: Luftbild mit der Umgebung der Messstation**

Orographisch ist das Gelände, auch in etwas weiterem Umkreis, nur schwach gegliedert. Es ist von allen Richtungen eine ungestörte Anströmung möglich. Die nachfolgende Abbildung verschafft einen Überblick über das Relief.

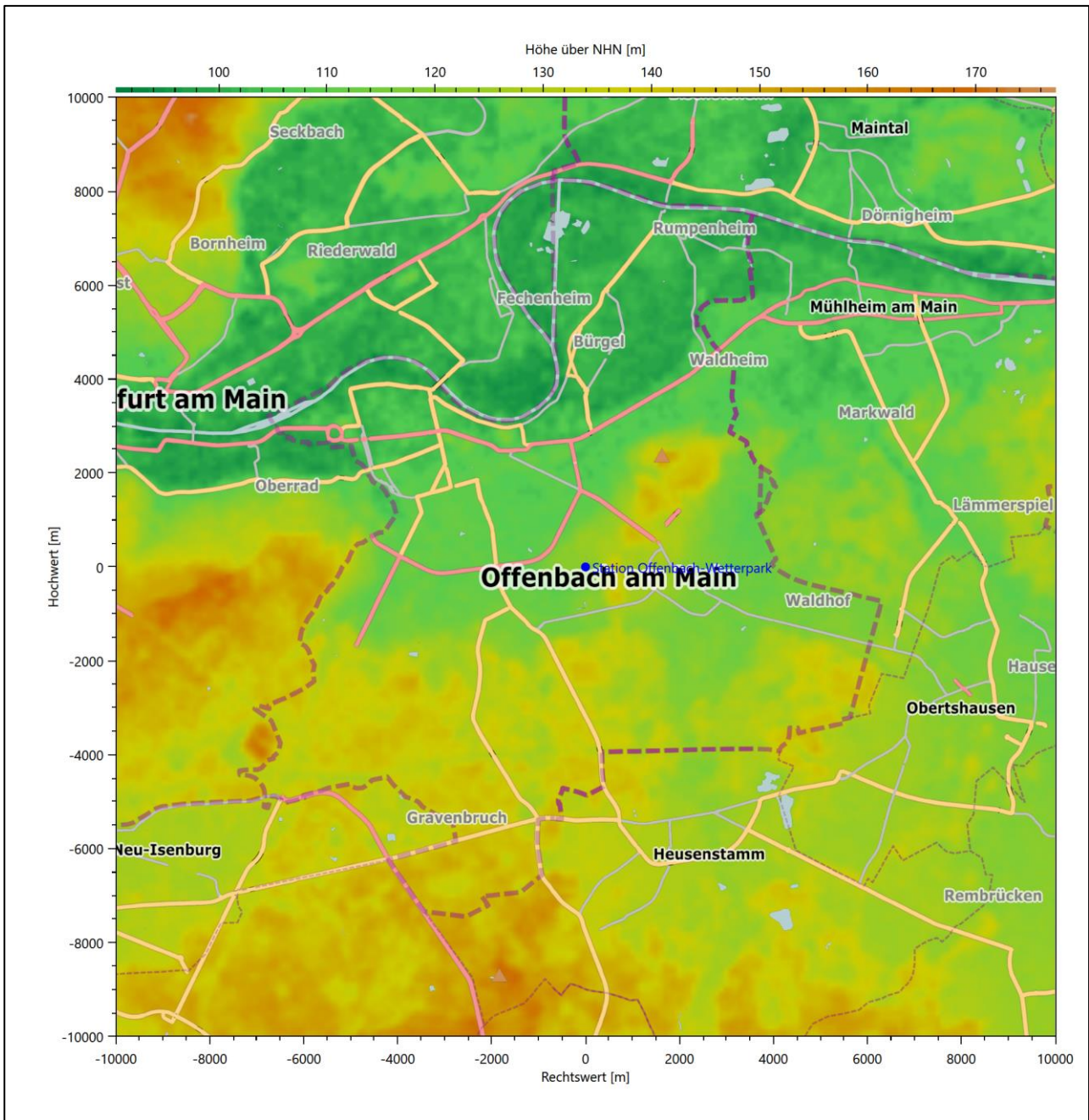


Abbildung 16: Orographie um den Standort der Wetterstation

## 6 Bestimmung eines repräsentativen Jahres

Neben der räumlichen Repräsentanz der meteorologischen Daten ist auch die zeitliche Repräsentanz zu prüfen. Bei Verwendung einer Jahreszeitreihe der meteorologischen Daten muss das berücksichtigte Jahr für den Anlagenstandort repräsentativ sein. Dies bedeutet, dass aus einer hinreichend langen, homogenen Zeitreihe (nach Möglichkeit 10 Jahre, mindestens jedoch 5 Jahre) das Jahr ausgewählt wird, das dem langen Zeitraum bezüglich der Windrichtungs-, Windgeschwindigkeits- und Stabilitätsverteilung am ehesten entspricht.

Im vorliegenden Fall geschieht die Ermittlung eines repräsentativen Jahres in Anlehnung an das Verfahren AKJahr, das vom Deutschen Wetterdienst verwendet und in der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7] veröffentlicht wurde.

Bei diesem Auswahlverfahren handelt es sich um ein objektives Verfahren, bei dem die Auswahl des zu empfehlenden Jahres hauptsächlich auf der Basis der Resultate zweier statistischer Prüfverfahren geschieht. Die vorrangigen Prüfkriterien dabei sind Windrichtung und Windgeschwindigkeit, ebenfalls geprüft werden die Verteilungen von Ausbreitungsklassen und die Richtung von Nacht- und Schwachwinden. Die Auswahl des repräsentativen Jahres erfolgt dabei in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Diese sind in den Abschnitten 6.1 bis 6.3 beschrieben.

### 6.1 Bewertung der vorliegenden Datenbasis und Auswahl eines geeigneten Zeitraums

Um durch äußere Einflüsse wie z. B. Standortverlegungen oder Messgerätewechsel hervorgerufene Unstetigkeiten innerhalb der betrachteten Datenbasis weitgehend auszuschließen, werden die Zeitreihen zunächst auf Homogenität geprüft. Dazu werden die Häufigkeitsverteilungen von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse herangezogen.

Für die Bewertung der Windrichtungsverteilung werden insgesamt 12 Sektoren mit einer Klassenbreite von je 30° gebildet. Es wird nun geprüft, ob bei einem oder mehreren Sektoren eine sprunghafte Änderung der relativen Häufigkeiten von einem Jahr zum anderen vorhanden ist. „Sprunghafte Änderung“ bedeutet dabei eine markante Änderung der Häufigkeiten, die die normale jährliche Schwankung deutlich überschreitet, und ein Verbleiben der Häufigkeiten auf dem neu erreichten Niveau über die nächsten Jahre. Ist dies der Fall, so wird im Allgemeinen von einer Inhomogenität ausgegangen und die zu verwendende Datenbasis entsprechend gekürzt.

Eine analoge Prüfung wird anhand der Windgeschwindigkeitsverteilung durchgeführt, wobei eine Aufteilung auf die Geschwindigkeitsklassen der TA Luft, Anhang 3, Tabelle 18 [8] erfolgt. Schließlich wird auch die Verteilung der Ausbreitungsklassen im zeitlichen Verlauf über den Gesamtzeitraum untersucht.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen den Test auf Homogenität für die ausgewählte Station über die letzten Jahre.

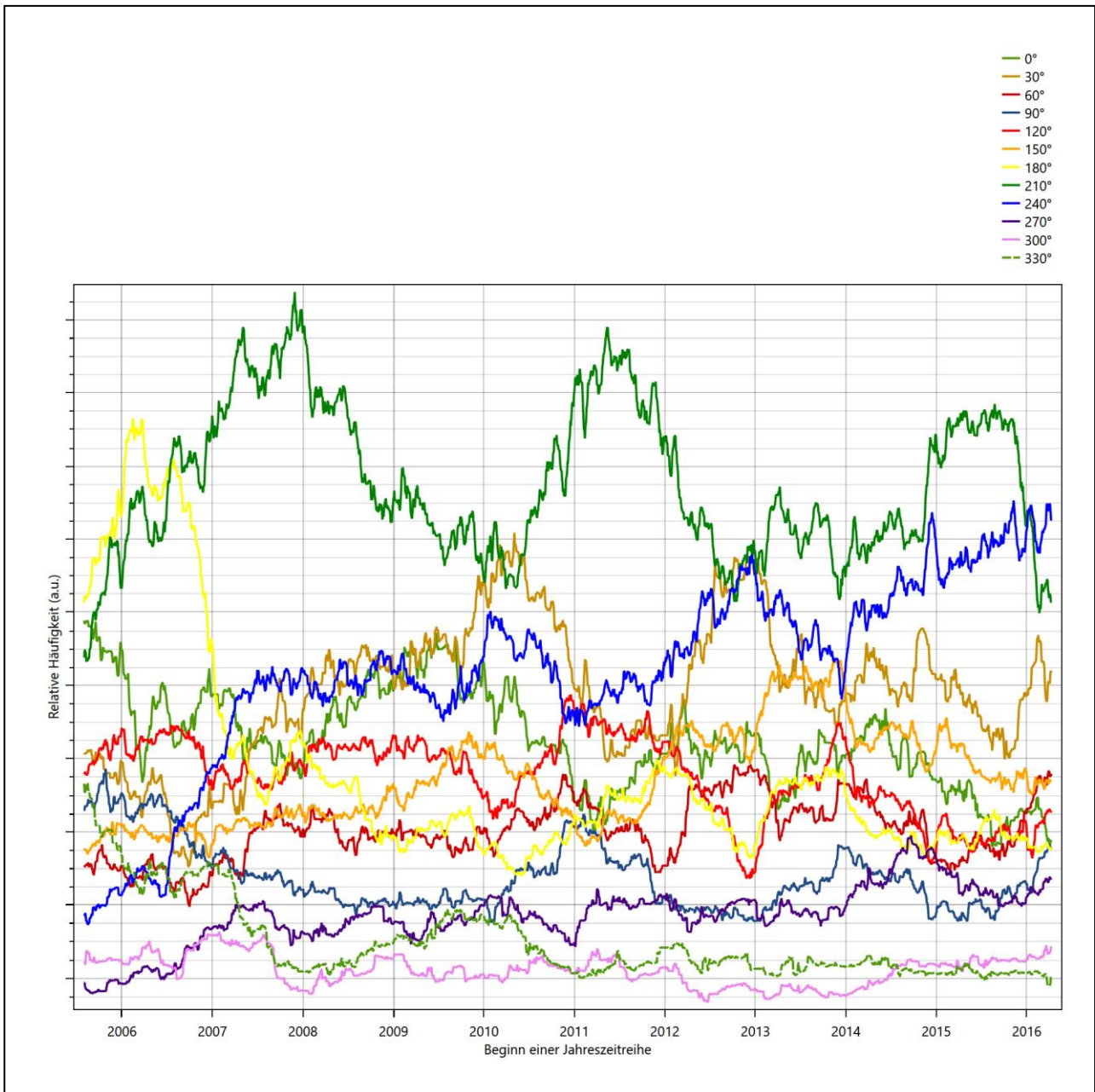
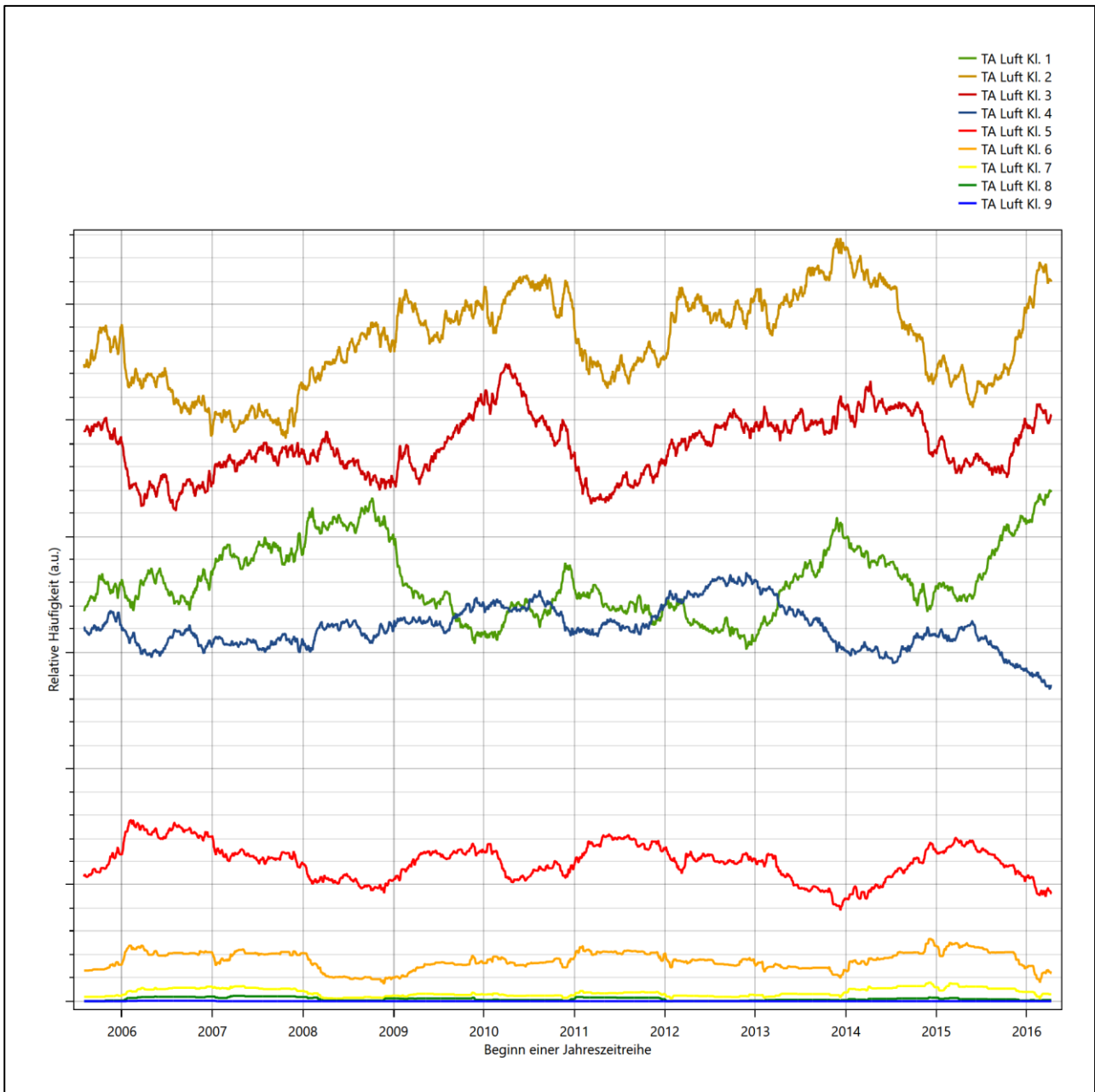
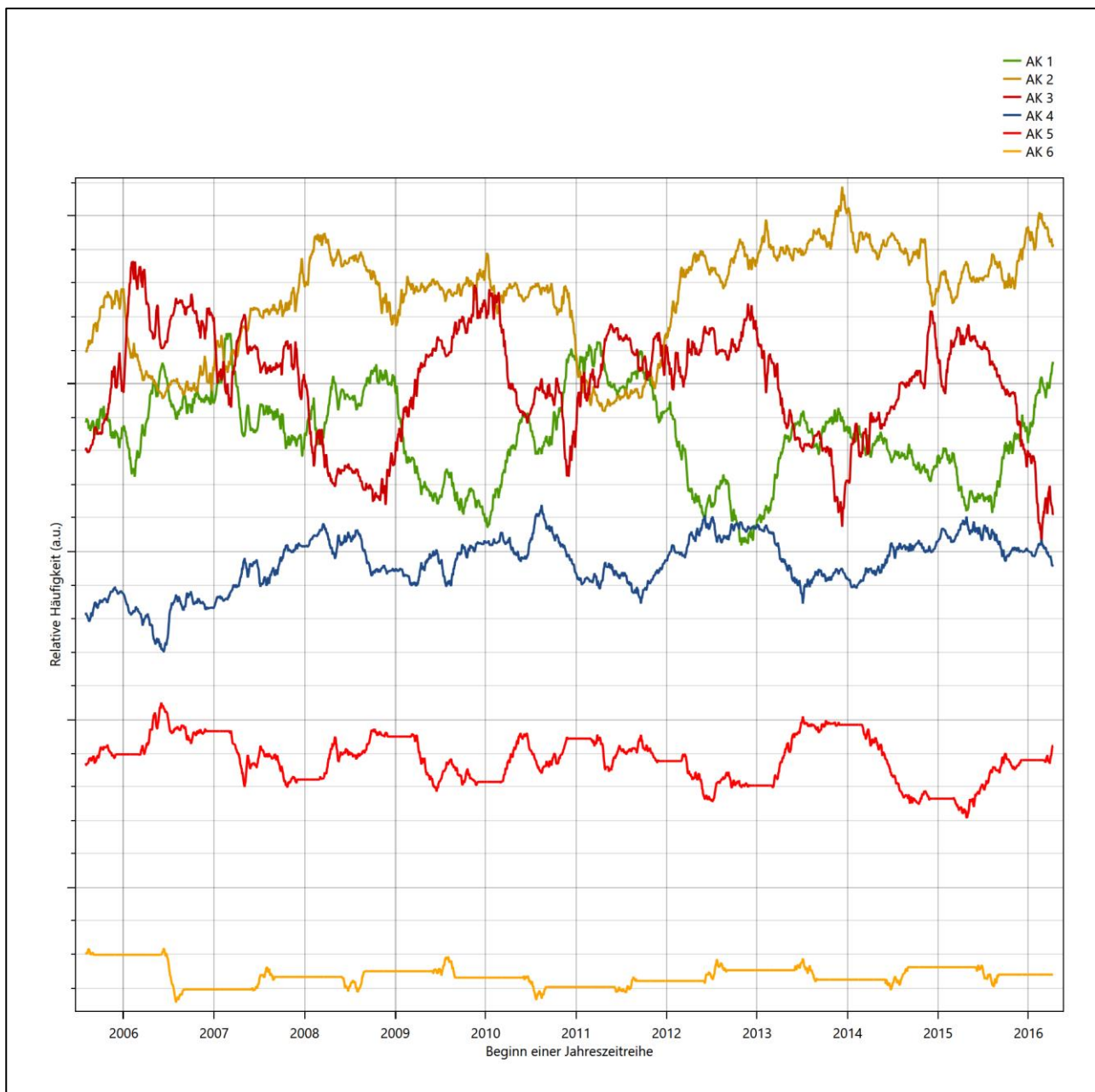


Abbildung 17: Prüfung auf vollständige und homogene Daten der Windmesstation anhand der Windrichtungsverteilung



**Abbildung 18: Prüfung auf vollständige und homogene Daten der Windmessstation anhand der Windgeschwindigkeitsverteilung**



**Abbildung 19: Prüfung auf vollständige und homogene Daten der Windmessstation anhand der Verteilung der Ausbreitungsklasse**

Für die Bestimmung eines repräsentativen Jahres werden Daten aus einem Gesamtzeitraum mit einheitlicher Höhe des Messwertgebers vom 01.08.2005 bis zum 09.04.2017 verwendet.

Wie aus den Grafiken erkennbar ist, gab es im untersuchten Zeitraum keine systematischen bzw. tendenziellen Änderungen an der Windrichtungsverteilung und der Windgeschwindigkeitsverteilung. Die Datenbasis ist also homogen und lang genug, um ein repräsentatives Jahr auszuwählen.

## 6.2 Analyse der Verteilungen von Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Ausbreitungsklasse sowie der Nacht- und Schwachwinde

In diesem Schritt werden die bereits zum Zwecke der Homogenitätsprüfung gebildeten Verteilungen dem  $\chi^2$ -Test zum Vergleich empirischer Häufigkeitsverteilungen unterzogen.

Bei der Suche nach einem repräsentativen Jahr werden dabei alle Zeiträume untersucht, die an den einzelnen Tagen des Gesamtzeitraumes beginnen, jeweils 365 Tage lang sind und bei denen ausreichend Messdaten verfügbar sind. Die Einzelzeiträume müssen dabei nicht unbedingt einem Kalenderjahr entsprechen. Eine Veröffentlichung dazu [9] hat gezeigt, dass bei tageweise gleitender Auswahl des Testdatensatzes die Ergebnisse hinsichtlich der zeitlichen Repräsentativität besser zu bewerten sind als mit der Suche nur nach Kalenderjahren.

Im Einzelfall sollte im Hinblick auf die Vorgaben von TA Luft und BImSchG dabei geprüft werden, ob bei gleitender Auswahl ein Konflikt mit Zeitbezügen entsteht, die ausdrücklich für ein Kalenderjahr definiert sind. Für den Immissions-Jahreswert nach Kapitel 2.3 der TA Luft trifft dies nicht zu, er ist als Mittelwert über ein Jahr (und nicht unbedingt über ein Kalenderjahr) zu bestimmen. Hingegen sind Messwerte für Hintergrundbelastungen aus Landesmessnetzen oft für ein Kalenderjahr ausgewiesen. Diese Messwerte wären dann nicht ohne weiteres mit Kenngrößen vergleichbar, die für einen beliebig herausgegriffenen Jahreszeitraum berechnet wurden. Nach Kenntnis des Gutachters liegt ein solcher Fall hier nicht vor.

Bei der gewählten Vorgehensweise werden die  $\chi^2$ -Terme der Einzelzeiträume untersucht, die sich beim Vergleich mit dem Gesamtzeitraum ergeben. Diese Terme lassen sich bis zu einem gewissen Grad als Indikator dafür ansehen, wie ähnlich die Einzelzeiträume dem mittleren Zustand im Gesamtzeitraum sind. Dabei gilt, dass ein Einzelzeitraum dem mittleren Zustand umso näherkommt, desto kleiner der zugehörige  $\chi^2$ -Term (die Summe der quadrierten und normierten Abweichungen von den theoretischen Häufigkeiten entsprechend dem Gesamtzeitraum) ist. Durch die Kenntnis dieser einzelnen Werte lässt sich daher ein numerisches Maß für die Ähnlichkeit der Einzelzeiträume mit dem Gesamtzeitraum bestimmen.

In Analogie zur Untersuchung der Windrichtungen wird ebenfalls für die Verteilung der Windgeschwindigkeiten (auf die TA Luft-Klassen, siehe oben) ein  $\chi^2$ -Test durchgeführt. So lässt sich auch für die Windgeschwindigkeitsverteilung ein Maß dafür finden, wie ähnlich die ein Jahr langen Einzelzeiträume dem Gesamtzeitraum sind.

Weiterhin wird die Verteilung der Ausbreitungsklassen in den Einzelzeiträumen mit dem Gesamtzeitraum verglichen.

Schließlich wird eine weitere Untersuchung der Windrichtungsverteilung durchgeführt, wobei jedoch das Testkollektiv gegenüber der ersten Betrachtung dieser Komponente dadurch beschränkt wird, dass ausschließlich Nacht- und Schwachwinde zur Beurteilung herangezogen werden. Der Einfachheit halber wird dabei generell der Zeitraum zwischen 18:00 und 6:00 Uhr als Nacht definiert, d.h. auf eine jahreszeitliche Differenzierung wird verzichtet. Zusätzlich darf die Windgeschwindigkeit 3 m/s während dieser nächtlichen Stunden nicht überschreiten. Die bereits bestehende Einteilung der Windrichtungssektoren bleibt hingegen ebenso unverändert wie die konkrete Anwendung des  $\chi^2$ -Tests.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen stehen für die einzelnen Testzeiträume jeweils vier Zahlenwerte zur Verfügung, die anhand der Verteilung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Ausbreitungsklasse und der Richtung von Nacht- und Schwachwinden die Ähnlichkeit des Testzeitraumes mit dem Gesamtzeitraum ausdrücken. Um daran eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, werden die vier Werte ge-

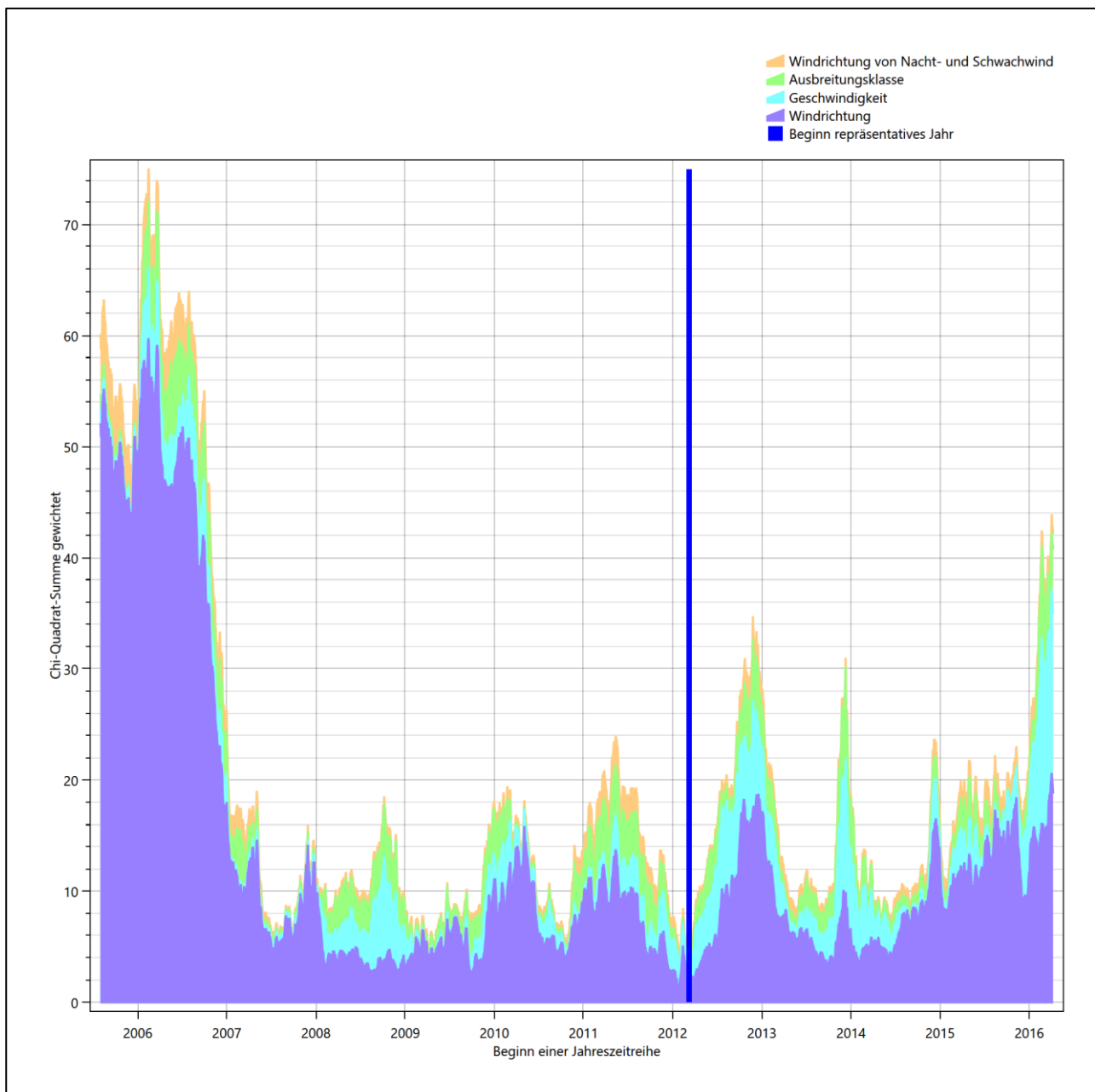
wichtet addiert, wobei die Windrichtung mit 0,46, die Windgeschwindigkeit mit 0,24, die Ausbreitungsklasse mit 0,25 und die Richtung der Nacht- und Schwachwinde mit 0,15 gewichtet wird. Die Wichtefaktoren wurden aus der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7] entnommen. Als Ergebnis erhält man einen Indikator für die Güte der Übereinstimmung eines jeden Testzeitraumes mit dem Gesamtzeitraum.

In der folgenden Grafik ist dieser Indikator dargestellt, wobei auch zu erkennen ist, wie sich dieser Wert aus den einzelnen Gütemaßen zusammensetzt. Auf der Abszisse ist jeweils der Beginn des Einzelzeitraums mit einem Jahr Länge abgetragen.

Dabei werden nur die Zeitpunkte graphisch dargestellt, für die sich in Kombination mit Messungen der Bedeckung eine Jahreszeitreihe bilden lässt, die mindestens eine Verfügbarkeit von 90 % hat. Zeiträume mit unvollständiger Bedeckungsinformation würden grau dargestellt, im vorliegenden Fall gab es solche jedoch nicht.

Ebenfalls zu erkennen ist der Beginn des Testzeitraumes (Jahreszeitreihe), für den die gewichtete  $\chi^2$ -Summe den kleinsten Wert annimmt (vertikale Linie). Dieser Testzeitraum ist als eine Jahreszeitreihe anzusehen, die dem gesamten Zeitraum im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen am ähnlichsten ist. Dies ist im vorliegenden Fall der 09.03.2012, was als Beginn des repräsentativen Jahres angesehen werden kann. Die repräsentative Jahreszeitreihe läuft dann bis zum 09.03.2013.





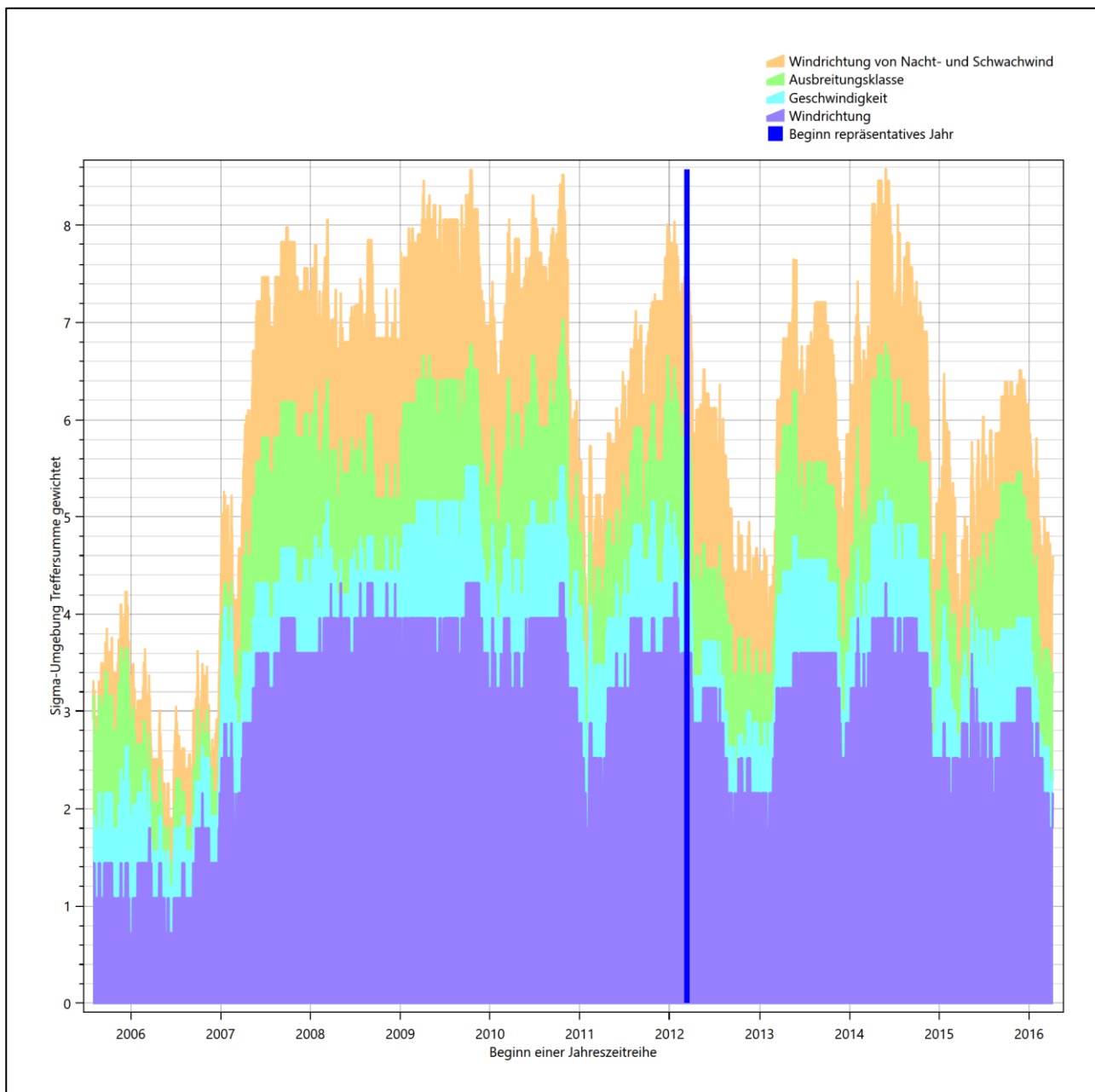
**Abbildung 20: Gewichtete  $\chi^2$ -Summe und Einzelwerte als Maß für die Ähnlichkeit der einzelnen Testzeiträume zu je einem Jahr (Jahreszeitreihe) mit dem Gesamtzeitraum**

Die zunächst mit Auswertung der gewichteten  $\chi^2$ -Summe durchgeführte Suche nach dem repräsentativen Jahr wird erweitert, indem auch geprüft wird, ob das gefundene repräsentative Jahr in der  $\sigma$ -Umgebung der für den Gesamtzeitraum ermittelten Standardabweichung liegen. Auch diese Vorgehensweise ist im Detail in der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7] (Anhang A3.1) beschrieben.

Für jede Verteilung der zu bewertenden Parameter (Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Ausbreitungsklasse, Richtung der Nacht- und Schwachwinde) wird die Standardabweichung über den Gesamtzeitraum bestimmt. Anschließend erfolgt für jeden Einzelzeitraum die Ermittlung der Fälle, in denen die Klassen der untersuchten Parameter innerhalb der Standardabweichung des Gesamtzeitraumes ( $\sigma$ -Umgebung) liegen.

Die Anzahl von Klassen, die für jeden Parameter innerhalb der  $\sigma$ -Umgebung des Gesamtzeitraumes liegen, ist wiederum ein Gütemaß dafür, wie gut der untersuchte Einzelzeitraum mit dem Gesamtzeitraum übereinstimmt. Je höher die Anzahl, umso besser ist die Übereinstimmung. In Anlehnung an die Auswertung der gewichteten  $\chi^2$ -Summe wird auch hier eine gewichtete Summe aus den einzelnen Parametern gebildet, wobei die gleichen Wichtefaktoren wie beim  $\chi^2$ -Test verwendet werden.

In der folgenden Grafik ist diese gewichtete Summe zusammen mit den Beiträgen der einzelnen Parameter für jeden Einzelzeitraum dargestellt.



**Abbildung 21: Gewichtete  $\sigma$ -Umgebung-Treffersumme und Einzelwerte als Maß für die Ähnlichkeit der einzelnen Testzeiträume zu je einem Jahr (Jahreszeitreihe) mit dem Gesamtzeitraum**

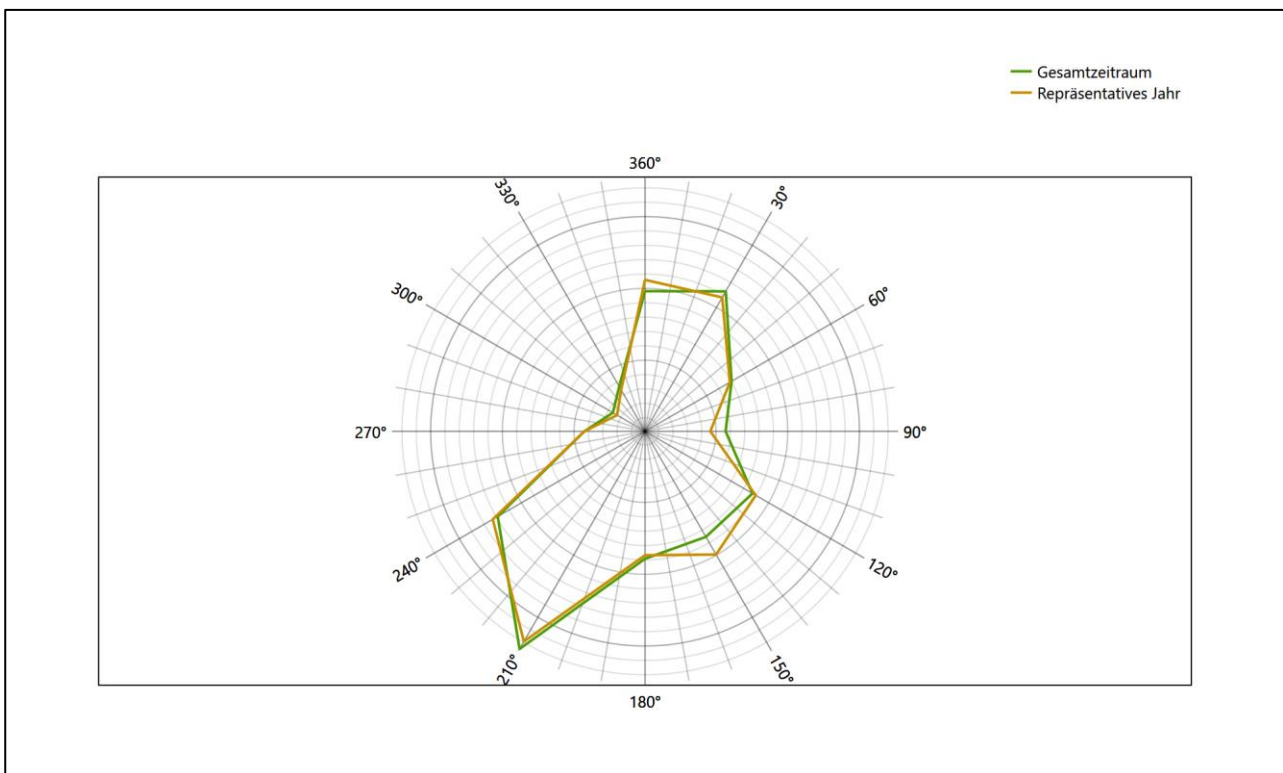
Erfahrungsgemäß wird für das aus dem  $\chi^2$ -Test gefundene repräsentative Jahr vom 09.03.2012 bis zum 09.03.2013 nicht auch immer mit dem Maximum der gewichteten  $\sigma$ -Umgebung-Treffersumme zusammen-

fallen. Im vorliegenden Fall lässt sich jedoch für das repräsentative Jahr feststellen, dass 88 % aller untersuchten Einzelzeiträume eine schlechtere  $\sigma$ -Umgebung-Treffersumme aufweisen. Dies kann als Bestätigung angesehen werden, dass das aus dem  $\chi^2$ -Test gefundene repräsentative Jahr als solches verwendet werden kann.

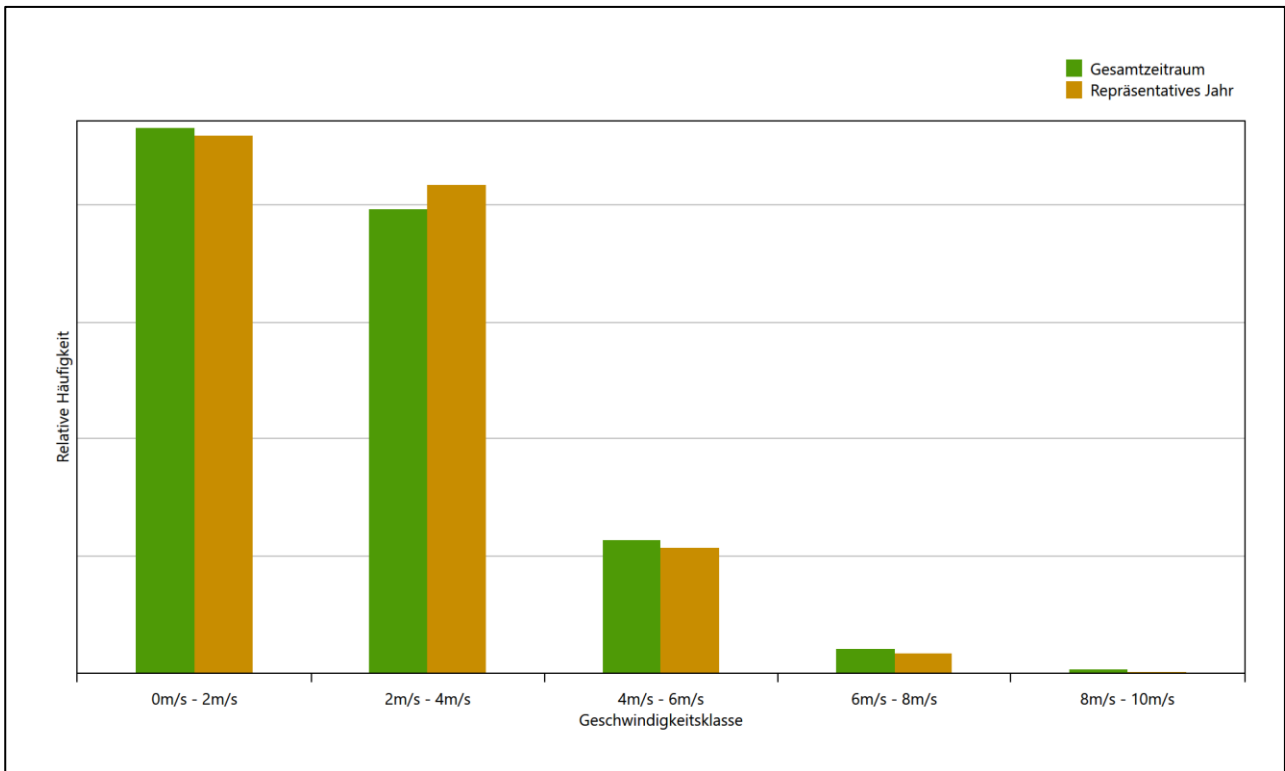
### 6.3 Prüfung auf Plausibilität

Der im vorigen Schritt gefundene Testzeitraum mit der größten Ähnlichkeit zum Gesamtzeitraum erstreckt sich vom 09.03.2012 bis zum 09.03.2013. Inwieweit diese Jahreszeitreihe tatsächlich für den Gesamtzeitraum repräsentativ ist, soll anhand einer abschließenden Plausibilitätsprüfung untersucht werden.

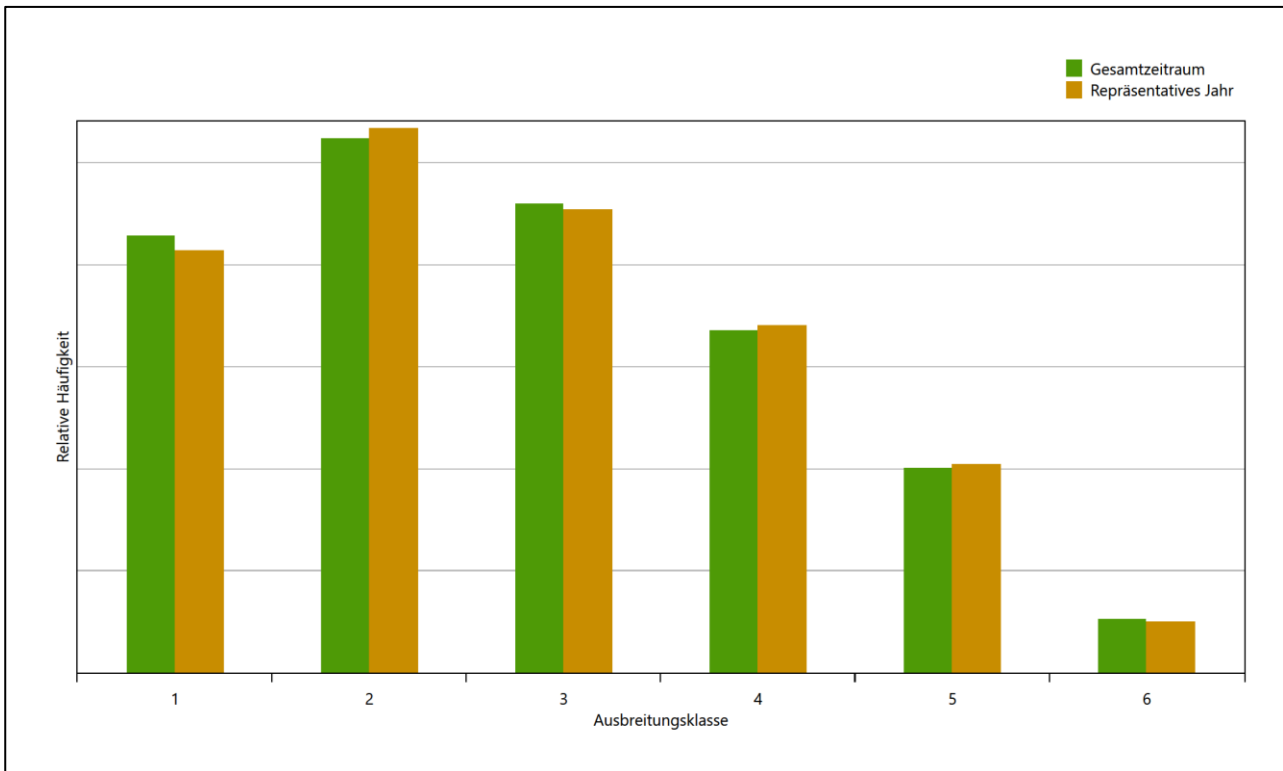
Dazu sind in den folgenden Abbildungen die Verteilungen der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit, der Ausbreitungsklasse und der Richtung von Nacht- und Schwachwinden für die ausgewählte Jahreszeitreihe dem Gesamtzeitraum gegenübergestellt.



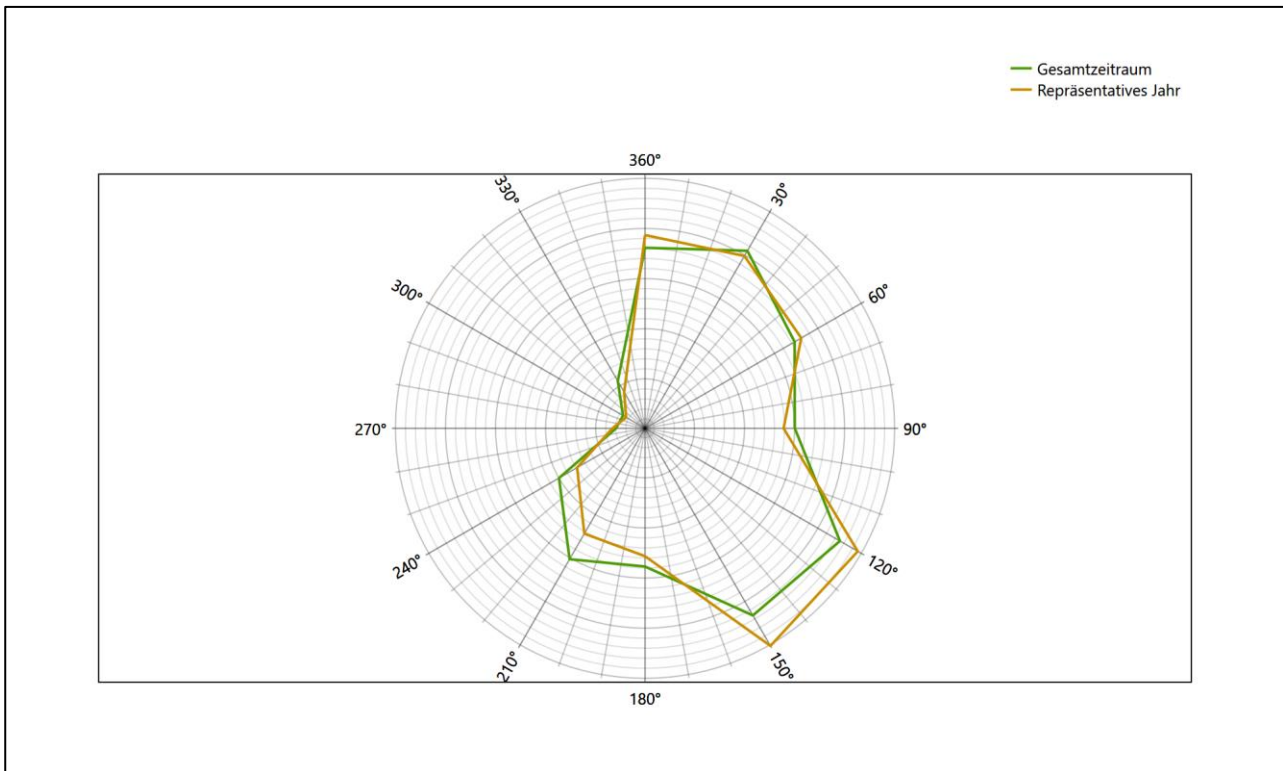
**Abbildung 22: Vergleich der Windrichtungsverteilung für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum**



**Abbildung 23: Vergleich der Windgeschwindigkeitsverteilung für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum**



**Abbildung 24: Vergleich der Verteilung der Ausbreitungsklasse für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum**



**Abbildung 25: Vergleich der Richtungsverteilung von Nacht- und Schwachwinden für die ausgewählte Jahreszeitreihe mit dem Gesamtzeitraum**

Anhand der Grafiken ist erkennbar, dass sich die betrachteten Verteilungen für die ausgewählte Jahreszeitreihe kaum von denen des Gesamtzeitraumes unterscheiden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Zeitraum vom 09.03.2012 bis zum 09.03.2013 ein repräsentatives Jahr für die Station Offenbach-Wetterpark im betrachteten Gesamtzeitraum vom 01.08.2005 bis zum 09.04.2017 ist.

## 7 Beschreibung der Datensätze

### 7.1 Rechnerische Anemometerhöhen in Abhängigkeit von der Rauigkeitsklasse

Die für Ausbreitungsrechnungen notwendigen Informationen zur Anpassung der Windgeschwindigkeiten an die unterschiedlichen mittleren aerodynamischen Rauigkeiten zwischen der Windmessung (Station Offenbach-Wetterpark) und der Ausbreitungsrechnung werden durch die Angabe von 9 Anemometerhöhen in der Zeitreihendatei gegeben.

Je nachdem, wie stark sich die Rauigkeit an der ausgewählten Bezugswindstation von der für die Ausbreitungsrechnung am Standort verwendeten Rauigkeit unterscheiden, werden die Windgeschwindigkeiten implizit skaliert. Dies geschieht nicht durch formale Multiplikation aller Geschwindigkeitswerte mit einem geeigneten Faktor, sondern durch die Annahme, dass die an der Bezugswindstation gemessene Geschwindigkeit nach Übertragung an die EAP dort einer größeren oder kleineren (oder im Spezialfall auch derselben) Anemometerhöhe zugeordnet wird. Über das logarithmische Windprofil in Bodennähe wird durch die Verschiebung der Anemometerhöhe eine Skalierung der Windgeschwindigkeiten im berechneten Windfeld herbeigeführt.

Die aerodynamisch wirksame Rauigkeitslänge an der Bezugswindstation Offenbach-Wetterpark wurde über ein Gebiet mit Radius von 3 km um die Station ermittelt, wobei für jede Anströmrichtung die Rauigkeit im zugehörigen Sektor mit der relativen Häufigkeit der Anströmung aus diesem Sektor gewichtet wurde. Für Offenbach-Wetterpark ergibt das im betrachteten Zeitraum vom 01.08.2005 bis zum 09.04.2017 einen Wert von 0,73 m. Daraus ergeben sich die folgenden, den Rauigkeitsklassen der TA Luft zugeordneten Anemometerhöhen. Das Berechnungsverfahren dazu wurde der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 8 [6] entnommen.

**Tabelle 9: Rechnerische Anemometerhöhen in Abhängigkeit von der Rauigkeitsklasse für die Station Offenbach-Wetterpark**

Rauigkeitsklasse [m]:	0,01	0,02	0,05	0,10	0,20	0,50	1,00	1,50	2,00
Anemometerhöhe [m]:	4,0	4,0	4,0	5,1	7,3	12,1	18,2	23,4	28,1

### 7.2 Ausbreitungsklassenzeitreihe

Aus den Messwerten der Station Offenbach-Wetterpark für Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Bedeckung wurde eine Ausbreitungsklassenzeitreihe gemäß den Vorgaben der TA Luft in Anhang 3 Ziffer 8 [8] erstellt. Die gemessenen meteorologischen Daten werden als Stundenmittel angegeben, wobei die Windgeschwindigkeit vektoriell gemittelt wird. Die Verfügbarkeit der Daten soll nach TA Luft mindestens 90 % der Jahresstunden betragen. Im vorliegenden Fall wurde eine Verfügbarkeit von 100 % bezogen auf das repräsentative Jahr vom 09.03.2012 bis zum 09.03.2013 erreicht.

Die rechnerischen Anemometerhöhen gemäß Tabelle 9 wurden im Dateikopf hinterlegt.

## 8 Hinweise für die Ausbreitungsrechnung

Die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten von den Messstationen wurde für einen Aufpunkt etwa 1,5 km nordöstlich des Standortes (Rechtswert: 32435360, Hochwert: 5567776) geprüft. Dieser Punkt wurde mit einem Rechenverfahren ermittelt und es empfiehlt sich, diesen Punkt auch als Ersatzanemometerposition bei der Ausbreitungsrechnung zu verwenden. Dadurch erhalten die meteorologischen Daten einen sachgerecht gewählten Ortsbezug im Rechengebiet der Ausbreitungsberechnung.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist es wichtig, eine korrekte Festlegung der Bodenrauigkeit vorzunehmen, die die umgebende Landnutzung entsprechend würdigt. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass die gemessenen Windgeschwindigkeiten sachgerecht auf die Verhältnisse im Untersuchungsgebiet skaliert werden.

Die zur Übertragung vorgesehenen meteorologischen Daten dienen als Antriebsdaten für ein Windfeldmodell, das für die Gegebenheiten am Standort geeignet sein muss. Bei der Ausbreitungsrechnung ist zu beachten, dass lokale meteorologische Besonderheiten wie Kaltluftabflüsse nicht in den Antriebsdaten für das Windfeldmodell abgebildet sind. Dies folgt der fachlich etablierten Ansicht, dass lokale meteorologische Besonderheiten über ein geeignetes Windfeldmodell und nicht über die Antriebsdaten in die Ausbreitungsrechnung eingehen müssen. Die Dokumentation zur Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) muss darlegen, wie dies im Einzelnen geschieht.

Die geprüfte Übertragbarkeit der meteorologischen Daten gilt prinzipiell für Ausbreitungsklassenzeitreihen (AKTERM) gleichermaßen wie für Ausbreitungsklassenstatistiken (AKS). Die Verwendung von Ausbreitungsklassenstatistiken unterliegt mehreren Vorbehalten, zu denen aus meteorologischer Sicht die Häufigkeit von Schwachwindlagen gehört (Grenzwert für die Anwendbarkeit ist 20 %).



## 9 Zusammenfassung

Für den zu untersuchenden Standort in Aarbergen wurde überprüft, ob sich die meteorologischen Daten einer oder mehrerer Messstationen des Deutschen Wetterdienstes zum Zweck einer Ausbreitungsberechnung nach Anhang 3 der TA Luft übertragen lassen.

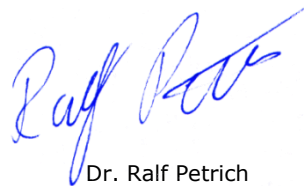
Als Ersatzanemometerposition empfiehlt sich dabei ein Punkt mit den UTM-Koordinaten 32435360, 5567776. Von den untersuchten Stationen ergibt die Station Offenbach-Wetterpark die beste Eignung zur Übertragung auf die Ersatzanemometerposition. Die Daten dieser Station sind für eine Ausbreitungsrechnung am betrachteten Standort verwendbar.

Als repräsentatives Jahr für diese Station wurde aus einem Gesamtzeitraum vom 01.08.2005 bis zum 09.04.2017 das Jahr vom 09.03.2012 bis zum 09.03.2013 ermittelt.

Frankenberg, am 18. Mai 2017



Dr. Hartmut Sbosny  
- Bearbeiter -



Dr. Ralf Petrich  
- fachlich Verantwortlicher -

## 10 Prüfliste für die Übertragbarkeitsprüfung

Die folgende Prüfliste orientiert sich an Anhang B der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 [7] und soll bei der Prüfung des vorliegenden Dokuments Hilfestellung leisten.

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 20	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Dokument
5	<b>Allgemeine Angaben</b>			
	Art der Anlage		<input checked="" type="checkbox"/>	1 / 5
	Lage der Anlage mit kartografischer Darstellung		<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 / 6
	Höhe der Quelle(n) über Grund und NHN		<input checked="" type="checkbox"/>	1 / 5
	Angaben über Windmessstandorte verschiedener Messnetzbetreiber und über Windmessungen im Anlagenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 14
	Besonderheiten der geplanten Vorgehensweise bei der Ausbreitungsrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5	<b>Angaben zu Bezugswindstationen</b>			
	Auswahl der Bezugswindstationen dokumentiert (Entfernungsangabe, gegebenenfalls Wegfall nicht geeigneter Stationen)		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 14
	Für alle Stationen Höhe über NHN		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 16
	Für alle Stationen Koordinaten		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 16
	Für alle Stationen Windgeberhöhe		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 16
	Für alle Stationen Messzeitraum und Datenverfügbarkeit		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 16
	Für alle Stationen Messzeitraum zusammenhängend mindestens 5 Jahre lang		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 16
	Für alle Stationen Beginn des Messzeitraums bei Bearbeitungsbeginn nicht mehr als 15 Jahre zurückliegend		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 16
	Für alle Stationen Rauigkeitslänge		<input checked="" type="checkbox"/>	4.3 / 24
	Für alle Stationen Angaben zur Qualitätssicherung vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 14...19
	Lokale Besonderheiten einzelner Stationen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	4.2 / 14...19
6	<b>Prüfung der Übertragbarkeit</b>			
6.2.1	Zielbereich bestimmt und Auswahl begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3.3 / 12
6.2.2	Erwartungswerte für Windrichtungsverteilung im Zielbereich bestimmt und nachvollziehbar begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	4.3 / 19...24
6.2.2	Erwartungswerte für Windgeschwindigkeitsverteilung im Zielbereich bestimmt und nachvollziehbar begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	4.3 / 19...24
6.2.3.2	Messwerte der meteorologischen Datenbasis auf einheitliche Rauigkeitslänge und Höhe über Grund umgerechnet		<input checked="" type="checkbox"/>	4.3 / 19...24
6.2.3.1	Abweichung zwischen erwartetem Richtungsmaximum und Messwert der Bezugswindstationen ermittelt und mit 30° verglichen		<input checked="" type="checkbox"/>	4.4 / 24

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 20	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Dokument
6.2.3.2	Abweichung zwischen Erwartungswert des vieljährigen Jahresmittelwerts der Windgeschwindigkeit und Messwert der Bezugswindstationen ermittelt und mit $1,0 \text{ m}\cdot\text{s}^{-1}$ verglichen		<input checked="" type="checkbox"/>	4.5 / 26
6.1	Als Ergebnis die Übertragbarkeit der Daten einer Bezugswindstation anhand der geprüften Kriterien begründet (Regelfall) oder keine geeignete Bezugswindstation gefunden (Sonderfall)		<input checked="" type="checkbox"/>	4.6 / 26
6.3	<b>Sonderfall</b>			
	Bei Anpassung gemessener meteorologischer Daten: Vorgehensweise und Modellansätze dokumentiert und deren Eignung begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Anpassung gemessener meteorologischer Daten: Nachweis der räumlichen Repräsentativität der angepassten Daten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.4	<b>Repräsentatives Jahr</b>			
	Bei Auswahl eines repräsentativen Jahres: Auswahlverfahren dokumentiert und dessen Eignung begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	6.2 / 36
	Bei Auswahl eines repräsentativen Jahres: Angabe, ob bei Auswahl auf ein Kalenderjahr abgestellt wird oder nicht (beliebiger Beginn der Jahreszeitreihe)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	6.2 / 36
	Bei Auswahl eines repräsentativen Jahres: Messzeitraum mindestens 5 Jahre lang und bei Bearbeitungsbeginn nicht mehr als 15 Jahre zurückliegend	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	6.1 / 32
7.1	<b>Erstellung des Zieldatensatzes</b>			
	Anemometerhöhen in Abhängigkeit von den Rauigkeitsklassen nach TA Luft in Zieldatensatz integriert		<input checked="" type="checkbox"/>	7.1 / 44
	Bei Verwendung von Stabilitätsinformationen, die nicht an der Bezugswindstation gewonnen wurden: Herkunft der Stabilitätsinformationen dokumentiert und deren Eignung begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<b>Sonstiges</b>			
7.2	Bei Besonderheiten im Untersuchungsgebiet: Hinweise für die Ausbreitungsrechnung und Angaben, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung der bereitgestellten meteorologischen Daten zu sachgerechten Ergebnissen im Sinne des Anhangs zur Ausbreitungsrechnung der TA Luft führt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8 / 45

## 11 Schrifttum

- [1] Statistisches Bundesamt , *Daten zur Bodenbedeckung der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden.
- [2] VDI 3783 Blatt 16, *Umweltmeteorologie - Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle Verfahren zur Anwendung in Genehmigungsverfahren nach TA Luft*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, 2015.
- [3] VDI 3783 Blatt 10, *Umweltmeteorologie - Diagnostische mikroskalige Windfeldmodelle - Gebäude und Hindernisumströmung*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, März 2010.
- [4] Lasat 3.3, „Ing.-Büro Janicke,“ 1998-2013. [Online]. Available: <http://www.janicke.de/de/lasat.html>.
- [5] VDI 3783 Blatt 21, *Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung meteorologischer Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft und GIRL (Entwurf)*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, 2015.
- [6] VDI 3783 Blatt 8, *Umweltmeteorologie - Messwertgestützte Turbulenzparametrisierung für Ausbreitungsmodelle (Entwurf)*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, 2015.
- [7] VDI 3783 Blatt 20, *Umweltmeteorologie - Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft (Entwurf)*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, 2015.
- [8] TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,“ vom 24. Juli 2002.
- [9] R. Petrich, „Praktische Erfahrungen bei der Prüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten nach Richtlinie VDI 3783 Blatt 20 (E),“ *Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft*, pp. 311 - 315, 07/08 2015.
- [10] VDI 3783 Blatt 13, *Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung in der Immissionsprognose - Anlagenbezogener Immissionsschutz - Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft*, Berlin: Beuth Verlag GmbH, Januar 2010.
- [11] metSoft GbR, Dr. Klaus Bigalke, Dipl.-Ing. Matthias Rau, Dr. Christoph Winkler, „Meteorologische Software,“ [Online]. Available: <http://www.metsoft.de/>. [Zugriff am 2016].
- [12] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, „Synthetische Windstatistiken Baden-Württemberg Hinweise für Anwender,“ Februar 2007. [Online]. Available: [http://www.metcon-umb.de/uploads/media/hinweise\\_fuer\\_anwender.pdf](http://www.metcon-umb.de/uploads/media/hinweise_fuer_anwender.pdf). [Zugriff am 2016].
- [13] Deutscher Wetterdienst, „Handbuch Testreferenzjahre von Deutschland für mittlere, extreme und zukünftige Witterungsverhältnisse,“ Offenbach, 2014.
- [14] Deutscher Wetterdienst, „TRY - Die neuen Testreferenzjahre für Deutschland,“ 2017. [Online]. Available: [http://www.dwd.de/DE/leistungen/testreferenzjahre/try\\_zu-bbsr.html](http://www.dwd.de/DE/leistungen/testreferenzjahre/try_zu-bbsr.html). [Zugriff am 31. Januar 2017].

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-96/2017 3. Ergänzung	- öffentlich -	05.12.2017
Aktenzeichen	901-10 FB 3.F / SH	
Sachbearbeiter/in	Sabine Hartenfels	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	08.11.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	16.11.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Entwurf der 01. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2017

#### Beschlussvorschlag:

Die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung, -plan sowie sonstige Anlagen für das Rechnungsjahr 2017, aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird beschlossen, inklusive der beiliegenden Veränderungsliste.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b>Haushaltsansatz €:</b>	
<b>Bereits ausgegeben €:</b>	
<b>Noch vorhanden €:</b>	
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>	
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 05.12.2017


#### Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017

über die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung, -plan sowie sonstige Anlagen für das Rechnungsjahr 2017 beraten und diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Aarbergen vom 05.12.2017 wird weiter verwiesen.

Die Gemeindevertretung wird um Beschlussfassung gebeten unter Einbeziehung der Veränderungsliste. Die überarbeitete 01. Nachtragshaushaltssatzung 2017 ist ebenfalls beigefügt.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 05.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 05.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 05.12.2017
		 (Unterschrift)

Anlage(n):

- (1) Veränderungsliste HFA 05Dez2017
- (2) Nachtragshaushaltssatzung 2017
- (3) Ergebnishaushalt 2017
- (4) Finanzhaushalt 2017

<b>Veränderungsliste zum NPL-Entwurf 2 0 1 7</b>						
<b>HFA-Sitzung 05.Dez.2017</b>						
<b>Planungsstelle</b>	<b>Produkt</b>	<b>Haushalt 2017</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Veränderung</b>	<b>neu</b>	
	<b>Bezeichnung</b>		<b>1.NPL 2017</b>	<b>HFA</b>	<b>Haushalt 2017</b>	
<b>1.07.01</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>					
693002	Aufwendungen für Krankenpflegestation Hohenstein	15.500,00 €	0,00 €	-10.500,00 €	5.000,00	Aufhebung SV 5.000,00 €
	<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>15.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-10.500,00 €</b>	<b>5.000,00</b>	<b>HFA 05.12.2017</b>
<b>2.11.01</b>	<b>Planung, Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen</b>					
677100	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	300,00 €	0,00 €	15.000,00 €	15.300,00 €	Ausweisung Wasserschutzgebiete
	<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>300,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>15.000,00 €</b>	<b>15.300,00 €</b>	
	<b>ordentlicher Überschuss Haushalt 2017</b>	<b>243.187,00 €</b>				
	<b>NPL-Entwurf Gemeindevertretung 16.11.2017</b>		<b>77.687,00 €</b>			
	<b>Verschlechterung Veränderungsliste HFA 05.12.2017 ordentl. Ergebnis</b>			<b>-4.500,00 €</b>	<b>73.187,00 €</b>	<b>Überschuss ordentl. Ergebnis</b>

## 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2017 (Entwurf)

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplanplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt

#### a) im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

die Erträge	0	0	11.947.408,00	11.947.408,00
die Aufwendungen	170.000,00	0	11.704.221,00	11.869.721,00
der Saldo	0	170.000,00	243.187,00	73.187,00

##### im außerordentlichen Ergebnis

die Erträge	0	0	50.800,00	50.800,00
die Aufwendungen	0	0	50,00	50,00
der Saldo	0	0	50.750,00	50.750,00

#### b) im Finanzhaushalt

##### aus laufender Verwaltungstätigkeit

der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	170.000,00	924.654,00	754.654,00
---	---	------------	------------	------------

##### aus Investitionstätigkeit

die Einzahlungen	587.360,00	0	633.336,00	1.220.696,00
die Auszahlungen	580.550,00	0	1.170.010,00	1.750.560,00
der Saldo	6.810,00	0	-536.674,00	-529.864,00

##### aus Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen	0	6.810,00	536.674,00	529.864,00
die Auszahlungen	0	0	636.463,00	636.463,00
der Saldo			-99.789,00	-106.599,00



## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 536.674,00 EUR um 6.810,00 EUR verringert und auf 529.864,00 EUR neu festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 225.000,00 um 400.000,00 EUR erhöht und mit 625.000,00 € neu festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000,00 EUR nicht verändert

## **§ 5**

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## **§ 6**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes am 15.12.2016 beschlossene Stellenplan.

Aarbergen, den

**Der Gemeindevorstand**

Scheliga, Bürgermeister

2 0 1 7

Aarbergen - Ergebnishaushalt

-Euro-

Nr.	Konten	Bezeichnung	Plan	Veränderung	HH-Ansatz	Nachtrag
			2017	NPL 2017		2017
1	2	3	4	5	6	
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte 50	342.200,00	0,00	342.200,00	
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 51	2.356.837,00	0,00	2.356.837,00	
3	548-549	Kostenerstattung und -umlagen 548 - 549	199.660,00	0,00	199.660,00	
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen 52	0,00	0,00	0,00	
5	55	Steuern und ähnliche Abgaben einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen 55	5.131.500,00	0,00	5.131.500,00	
6	547	Erträge aus Transferleistungen 547	714.000,00	0,00	714.000,00	
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	2.470.799,00	0,00	2.470.799,00	
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, 546 -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	458.552,00	0,00	458.552,00	
9	53	Sonstige ordentliche Erträge 53	259.630,00	0,00	259.630,00	
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge ( Nr. 1 bis 9)</b>		<b>11.933.178,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.933.178,00</b>	
11		Personalaufwendungen 62, 63, 640-643,647-649, 65	3.236.920,00	50.000,00	3.286.920,00	
12	644-646	Versorgungsaufwendungen 644-646	1.600,00	0,00	1.600,00	
13		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 60, 61, 67-69	2.675.683,00	120.000,00	2.795.683,00	
14	66	Abschreibungen 66	1.145.082,00	0,00	1.145.082,00	
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendu	99.850,00	0,00	99.850,00	
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen 73 Umlageverpflichtungen	3.678.730,00	0,00	3.678.730,00	
17	72	Transferaufwendungen 72	508.000,00	0,00	508.000,00	
18	70,74,75	Sonstige ordentliche Aufwendungen 70, 74, 76	5.300,00	0,00	5.300,00	
<b>19</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>		<b>11.351.165,00</b>	<b>170.000,00</b>	<b>11.521.165,00</b>	
<b>20</b>	<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>		<b>582.013,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>412.013,00</b>	
21	56, 57	Finanzerträge 56, 57	14.230,00	0,00	14.230,00	
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen 77	353.056,00	0,00	353.056,00	
<b>23</b>	<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>		<b>-338.826,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-338.826,00</b>	
<b>24</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>		<b>11.947.408,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.947.408,00</b>	
<b>25</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>		<b>11.704.221,00</b>	<b>170.000,00</b>	<b>11.874.221,00</b>	
<b>26</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>		<b>243.187,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>73.187,00</b>	
27		Außerordentliche Erträge	50.800,00	0,00	50.800,00	
28		Außerordentliche Aufwendungen	50,00	0,00	50,00	
<b>29</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>		<b>50.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>50.750,00</b>	
<b>30</b>	<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>		<b>293.937,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>123.937,00</b>	
Nachrichtlich:						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge			0,00	0,00	0,00	

2 0 1 7  
 Aarbergen - Finanzplan direkt  
 EURO

Nr.	Konten	Bezeichnung	Plan 2017	Veränderung NPL 2017	HH-Ansatz Nachtrag 2017
1	2	3	4	5	6
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte 810	342.200,00	0,00	342.200,00
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 811	2.339.800,00	0,00	2.339.800,00
3	812	Kostensersatzleistungen und -erstattungen 812	199.660,00	0,00	199.660,00
4	814	Einzahlungen a.Steuer u.steuerähn. Erträgen einschl. Erträgen a.gesetzl.Umlagen	5.134.818,00	0,00	5.134.818,00
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen 815	714.000,00	0,00	714.000,00
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen 816	2.470.799,00	0,00	2.470.799,00
7	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen 817	14.230,00	0,00	14.230,00
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	260.430,00	0,00	260.430,00
<b>9</b>		<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.475.937,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.475.937,00</b>
10	830	Personalauszahlungen 830	3.236.870,00	50.000,00	3.286.870,00
11	831	Versorgungsauszahlungen 831			
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 832	2.675.683,00	120.000,00	2.795.683,00
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen 833	508.000,00	0,00	508.000,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 834 sowie besondere Finanzauszahlungen	99.850,00	0,00	99.850,00
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen 835	3.678.730,00	0,00	3.678.730,00
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen 836	346.800,00	0,00	346.800,00
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	5.350,00	0,00	5.350,00
<b>18</b>		<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>10.551.283,00</b>	<b>170.000,00</b>	<b>10.721.283,00</b>
<b>19</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>924.654,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>754.654,00</b>
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen 820 sowie aus Investitionsbeiträgen	85.000,00	3.360,00	88.360,00
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	545.000,00	584.000,00	1.129.000,00
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	3.336,00	0,00	3.336,00
<b>23</b>		<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>633.336,00</b>	<b>587.360,00</b>	<b>1.220.696,00</b>
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 841	222.100,00	88.400,00	310.500,00
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen 842	821.500,00	487.400,00	1.308.900,00
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und 840, 843 und immaterielle Anlagevermögen	126.410,00	4.750,00	131.160,00
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen 844	0,00	0,00	0,00
<b>28</b>		<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.170.010,00</b>	<b>580.550,00</b>	<b>1.750.560,00</b>
<b>29</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-536.674,00</b>	<b>6.810,00</b>	<b>-529.864,00</b>
<b>30</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf</b>	<b>387.980,00</b>	<b>-163.190,00</b>	<b>224.790,00</b>
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	536.674,00	-6.810,00	529.864,00
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	636.463,00	0,00	636.463,00
<b>33</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-99.789,00</b>	<b>-6.810,00</b>	<b>-106.599,00</b>
<b>34</b>		<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>288.191,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>118.191,00</b>
35		Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.079.767,82		
36		Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	288.191,00	-170.000,00	118.191,00
<b>37</b>		<b>Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-1.791.576,82</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>-1.961.576,82</b>

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-111/2017	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	941-12-00/KS	
Sachbearbeiter/in	Karina Schramm	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Baulandpreise der Gemeinde Aarbergen

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt, die Bauplatzpreise der Gemeinde Aarbergen ab 01.01.2018 auf € 135,00/m<sup>2</sup> vollerschlossen anzuheben.

Die Grundsätze der Baulandpolitik werden in § 5 – Verkaufspreise entsprechend angepasst und in der Fassung der beiliegenden 2. Änderungssatzung zu den Grundsätzen der Baulandpolitik der Gemeinde Aarbergen bekanntgemacht.

Preise für zukünftige Baugebiete werden nach Feststellung aller Investitionen festgelegt.

Alle Bauplatzinteressenten, die zum Zeitpunkt der Änderung schon eine Reservierung vorgenommen und eine Anzahlung geleistet haben, können den bisher gültigen Verkaufspreis erhalten. Darüber hinaus gilt der neu beschlossene Verkaufspreis.

Die Interessenten werden angeschrieben und im Vorfeld auf die Änderungen hingewiesen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen

	Datum: 06.12.2017
--	-------------------

**Begründung:**


Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 beschlossen, dass aufgrund der aktuellen Marktpreisentwicklung durch die Gemeindevertretung die Bauplatzpreise der Gemeinde Aarbergen von derzeit € 125,00/m<sup>2</sup> auf € 135,00/m<sup>2</sup> vollschlossen angehoben werden.

Auf die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Aarbergen vom 05.12.2017 wird weiter verwiesen.

Alle Bauplatzinteressenten, die zum Zeitpunkt der Änderung schon eine Reservierung vorgenommen und eine Anzahlung geleistet haben, können den bisher gültigen Verkaufspreis erhalten. Darüber hinaus gilt der neu beschlossene Verkaufspreis.

Alle Interessenten sollten angeschrieben und auf die Änderungen hingewiesen werden.

Die Grundsätze der Baulandpolitik werden in § 5 – Verkaufspreise entsprechend angepasst.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Karina Schramm Datum: 06.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 06.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 06.12.2017
		 (Unterschrift)

**Anlage(n):**

- (1) 2.Änderungssatzung\_zu\_den\_Grundsätzen\_der\_Baulandpolitik\_der\_Gemeinde\_Aarbergen

## **2. Änderungssatzung zu den Grundsätzen der Baulandpolitik der Gemeinde Aarbergen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende

### **2. Änderungssatzung zu den Grundsätzen der Baulandpolitik der Gemeinde Aarbergen vom 30.08.2007**

beschlossen:

#### **1. § 5 Verkaufspreise – wird wie folgt neu gefasst:**

Der Verkaufspreis wird von der Gemeindevertretung für jedes Neubaugebiet einheitlich festgesetzt.

Die Bauplatzpreise der Gemeinde Aarbergen werden auf Grund der Marktpreisentwicklung auf € 135,00/m<sup>2</sup> vollerschlossen angehoben.

Alle Bauplatzinteressenten, die zum Zeitpunkt der Änderung schon eine Reservierung vorgenommen und eine Anzahlung geleistet haben, können den bisher gültigen Verkaufspreis erhalten. Darüber hinaus gilt der neu beschlossene Verkaufspreis.

Der Verkaufspreis verringert sich je Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 5 % für eine maximale Grundstücksgröße von 600 m<sup>2</sup>.

#### **2. In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 5 der Grundsätze der Baulandpolitik der Gemeinde Aarbergen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.03.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

65326 Aarbergen, den

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)  
Bürgermeister

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-84/2017 2. Ergänzung	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	FB1-tho	
Sachbearbeiter/in	Sabine Thomas	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Bürgerdienste	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	15.09.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	16.11.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Beitritt zum Netzwerk Wohnen im Rheingau-Taunus-Kreis

#### Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Weiterführung des „Netzwerk Wohnen Rheingau-Taunus“ für die Dauer von fünf Jahren wird zugestimmt.
2. Die Geschäftsführung des „Netzwerk Wohnen Rheingau-Taunus“ liegt bei der Stadt Taunusstein. Die beteiligten Kommunen zahlen eine Umlage für die Erbringung der Netzwerkkoordination inklusive der Aufwendung, die zum Betrieb des Netzwerks erforderlich sind. Die Umlage wird hälftig nach der Anzahl der beteiligten Kommunen und hälftig nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Die Haushaltsmittel (Anteil Aarbergen: 5.900,- Euro) sind von 2018 bis einschl. 2022 einzustellen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b>Haushaltsansatz €:</b>	
<b>Bereits ausgegeben €:</b>	
<b>Noch vorhanden €:</b>	
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b> Im Haushaltsplanentwurf für das Rechnungsjahr 2018 ff sind bei HHST 1.05.01.691001 Mittel i.H.v. 6 T€ für dieses Vorhaben veranschlagt.	

<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.12.2017
---	-------------------------------------	---

Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschus der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017 über die Thematik beraten und der Gemeindevertretung eine Entscheidung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschus der Gemeinde Aarbergen vom 05.12.2017 wird weiter verwiesen, ebenso auf die beigefügte Anlage.

Ausgangssituation Aarbergen

Eine große Herausforderung der nächsten Jahre liegt darin, die ausgeprägte Alterung der Bevölkerung zu gestalten.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde Aarbergen ist es, die Lebensqualität und Vorsorge der Bevölkerung langfristig zu sichern und wirtschaftlich vernünftige Lösungen umzusetzen. Es bedarf einer weitsichtigen kommunalen Entwicklungssteuerung und einer rechtzeitigen Reaktion auf den Veränderungsdruck. Gemeinsam mit dem lokalen und regionalen Umfeld sollen die sozialen Infrastrukturen auf die demographische Entwicklung ausgerichtet werden.

Hierzu gehört die Schaffung eines Beratungsangebotes vor Ort, um die Rahmenbedingungen für selbstständiges Wohnen in der besonderen Lebenssituation älterer Menschen zu verbessern. Die Beratung soll den Menschen helfen, die für sie richtige Entscheidung zu treffen und die Selbstständigkeit möglichst in der eigenen Wohnung bis ins hohe Alter zu erhalten. Ein weiterer Aspekt beim Thema "Wohnen im Alter" ist auch die Gestaltung des Zusammenlebens im eigenen Wohnumfeld und die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Aufgrund der demographischen Situation in Aarbergen und des zu erwartenden Anstieges an Hilfe- und Pflegebedarf ist die Entwicklung und Etablierung einer Unterstützungsstruktur für Wohnberatung und die Kooperation mit Dienstleistern vor Ort notwendig. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, der Aufbau und die Vernetzung von Beratungsstellen im Rheingau-Taunus-Kreis sind wesentliche Bausteine, um dem Wunsch der meisten älteren Menschen nach möglichst langem Verbleib in der eigenen Häuslichkeit gerecht zu werden. Viele Menschen möchten im Alter die Wohnform verändern und etwas Neues ausprobieren und wünschen sich, ohne geregelte professionelle Betreuung in gewohnter Nachbarschaft und Umgebung zu wohnen. Eine sichere, praktische und individuell angepasste Wohnung trägt dazu bei und hilft im Bedarfsfall die Pflege zu erleichtern.

Jeden Tag kommen ältere Menschen in unserem Gemeinwesen hinzu, die vor der Schwelle einer Heimaufnahme stehen, weil keine geeignete Wohnung vorhanden ist oder die bestehende Wohnung keine barrierearmen Zugänge bietet. Der Verbleib in der eigenen Wohnung wird auch dadurch erschwert oder gar unmöglich. Hierzu zeigt sich gerade in den letzten Jahren ein massiv erhöhter Beratungsbedarf. Obwohl das Wohnen die ureigenen Interessen von Menschen berührt, ist es für viele kein Zukunftsthema, sondern wird erst dann aktuell, wenn eine krisenhafte Situation zu Hause eingetreten ist oder einzutreten droht.

Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation soll im Rheingau-Taunus-Kreis mittelfristig im Mix von haupt- und ehrenamtlich Engagierten eine „mobile Wohnberatung“ aufgebaut werden. Die Kommunen Geisenheim und Taunusstein sind hier seit einigen Jahren im Rahmen eines Bundesprogramms voran geschritten. Ziel des Bundesprogramms ist aber auch die weitere Ausweitung des Netzwerkansatzes auf Partnerkommunen.



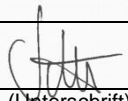
Der Gemeindevorstand sieht in der Kooperation mit dem „Netzwerk Wohnen“ im RTK eine gute Perspektive, sich mit dem Thema Wohnen im Alter in Aarbergen auseinander zu setzen.

Folgende Kommunen haben eine Absichtserklärung unterzeichnet und beabsichtigen dem Netzwerk Wohnen beizutreten:

Eltville, Lorch, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Waldems, Aarbergen (Geisenheim und Taunusstein haben das Projekt ins Leben gerufen und sind bereits vernetzt).

Diese interkulturelle Zusammenarbeit im Netzwerk Wohnen würde von der IKZ gefördert; eine Förderhöhe kann erst nach Beitritt aller Kommunen genannt werden.

Von der Gemeinde Aarbergen müsste für die Jahre 2018 – einschließlich 2022 ein Betrag von 5.900 € eingestellt werden.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Thomas Datum: 06.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Lars Kremer Datum: 06.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 06.12.2017
		 (Unterschrift)

**Anlage(n):**

- (1) Anfrage Netzwerk Wohnen
- (2) Anlage 1
- (3) Anlage 2
- (4) Anlage 3
- (5) Anlage 4
- (6) Anlage 5

Sehr geehrter Herr BGM Scheliga,

14.11.2017

zu den genannten Vorlagen bzw. Mitteilungen bittet die Fraktion der Bürgerliste um Ergänzung.

**VL-83/2017 – Vergabeverfahren zur Verpachtung...**

Bitte eine Karte beifügen in der die Gemarkungsbezeichnungen "Gebrannte", "Hochwies", "Kippel 1. Gewinn" eingetragen sind.

*Pflegevertrag m. G. K.*

**VL-84/2017 – Beitritt zum Netzwerk Wohnen...**

In der Begründung werden Aussagen gemacht, bei denen zur besseren Einordnung bzw. zum besseren Verständnis Quellen und statistische Daten ergänzt und dargestellt werden sollten.

Konkret:

Ausgangssituation Aarbergen

Eine große Herausforderung der nächsten Jahre liegt darin, die ausgeprägte Alterung der Bevölkerung zu gestalten.

Woran wird die ausgeprägte Alterung der Bevölkerung fest gemacht?

Die aktuelle Alterspyramide Aarbergen im Vergleich zu RTK, Land, Bund mit Offenlegung der Datengrundlage könnte die Aussage unterstützen und nachvollziehbar machen.

Aufgrund der demographischen Situation in Aarbergen und des zu erwartenden Anstieges an Hilfe- und Pflegebedarf ist die Entwicklung und Etablierung einer Unterstützungsstruktur für Wohnbe-

Wie stellt sich die demographische Situation in Aarbergen dar?

Auf welcher Grundlage wurde der erwartete Anstieg ermittelt und wie fällt er aus bzw. wie verändert sich demographische Zusammensetzung in der Prognose?

Jeden Tag kommen ältere Menschen in unserem Gemeinwesen hinzu, die vor der Schwelle einer Heimaufnahme stehen, weil keine geeignete Wohnung vorhanden ist oder die bestehende Woh-

Worauf stützt sich diese Feststellung?

Diese interkulturelle Zusammenarbeit im Netzwerk Wohnen würde von der IKZ gefördert.

Was wird hier unter interkultureller Zusammenarbeit verstanden und wer ist IKZ?

Dieser Satz hat keinen Bezug zur übrigen Begründung der Vorlage.

**Mitteilung 1.1 – Bauplatzverkäufe**

Die Zahlen sind interessant. Folgende Ergänzungen wären aber hilfreich um den Inhalt der Mitteilung einordnen zu können:

Der Zeitraum in dem die Verkäufe erfolgten.

Eine Summe der genannten Beträge.

*Adition*

In welche Höhe sind Einnahmen im HH 2017 / Nachtrag 2017 geplant?

Wie ist die Zielerreichung in Euro und Prozent?

Welche Anzahl von Bauplätzen ist in den einzelnen Gebieten schon reserviert?

Welche Anzahl von Bauplätzen ist in den einzelnen Gebieten noch frei vorhanden?

Besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Seel

Fraktionsvorsitzender Bürgerliste

Woran wird die ausgeprägte Alterung der Bevölkerung fest gemacht?

s. beiliegende Statistiken der Hessen Agentur\* (Anlage 1)

Wie stellt sich die demografische Situation in Aarbergen dar?

s. beiliegende Statistiken der Hessen Agentur\*

Auf welcher Grundlage wurde der erwartete Anstieg ermittelt und wie fällt er aus bzw. wie verändert sich demografische Zusammensetzung in der Prognose.

s. beiliegende Statistiken der Hessen Agentur\*

Die Feststellung das jeden Tag ältere Menschen in unserem Gemeinwesen hinzukommen beruhen unter anderem auf den Erkenntnissen und Empfehlungen des Altersberichtes (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)- (Auszug: Anlage 2), dem Masterplan Demografischer Wandel des Rheingau-Taunus-Kreises (Auszug: Anlage 3) sowie diversen Statistiken und Veröffentlichungen zum Thema Demografischer Wandel, z.B. „Wir werden weniger, älter, bunter“. Handlungsansätze der Bertelsmann-Stiftung (Auszug Anlage 4).

Was wird hier unter interkultureller Zusammenarbeit im Netzwerk Wohnen verstanden und was ist IKZ:

Bezüglich der Frage „was ist unter interkultureller Zusammenarbeit zu verstehen liegt der Entwurf des Kooperationsvertrages bei (Anlage 5 ).

Die IKZ ist eine Institution vom Land Hessen.

In der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport heißt es:

Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen zu erreichen sein. **Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.**

Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

Die IKZ wurde im Jahre 2004 ins Leben gerufen.

\* Die Hessen Agentur hat im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für alle 426 hessischen Kommunen Daten und Indikatoren zum demografischen Wandel zusammengestellt und in diesem Rahmen erstmals auch flächendeckend kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzungen bis zum Jahr 2030 vorgenommen. Diese sind konsistent mit den bereits vorliegenden Vorausschätzungen für das Land und die Regierungsbezirke sowie für die kreisfreien Städte und Landkreise.

# Anlage 1

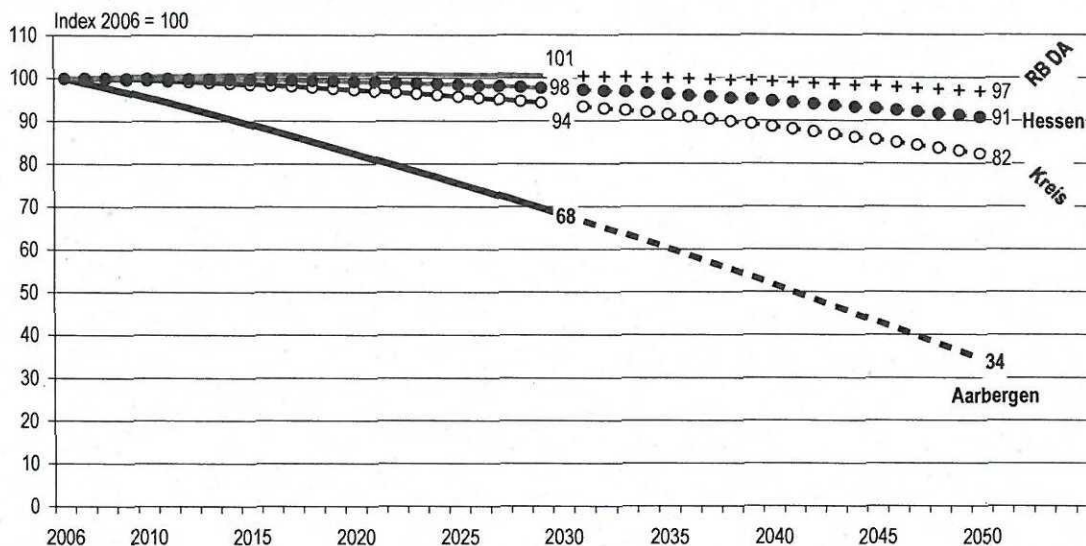
Demografischer Wandel im Rheingau-Taunus-Kreis

## Gemeinde Aarbergen

### Einwohnerzahl von Aarbergen zum Jahresende (und dessen Anteil am Rheingau-Taunus-Kreis)

2000: 6752 (3,7%); 2006: 6266 (3,4%); 2020: 5166 (2,9%); 2030: 4272 (2,5%); 2050: 2151 (1,4%).

### Bevölkerungsentwicklung von 2006 bis 2030 (und Ausblick auf 2050) im Regionalvergleich (2006 = 100)



### Veränderungen der Einwohnerzahlen im Regionalvergleich (in %)

	Aarbergen	Kreis	RB DA	Hessen
2000-2006	-7,2	-0,2	0,9	0,1
2006-2020	-17,6	-2,7	1,0	-0,8
2020-2030	-17,3	-3,6	-0,4	-1,7
2006-2030	-31,8	-6,2	0,5	-2,5
<i>Ausblick:</i>				
2030-2050	-49,7	-12,3	-3,7	-6,9
2006-2050	-65,7	-17,7	-3,2	-9,2

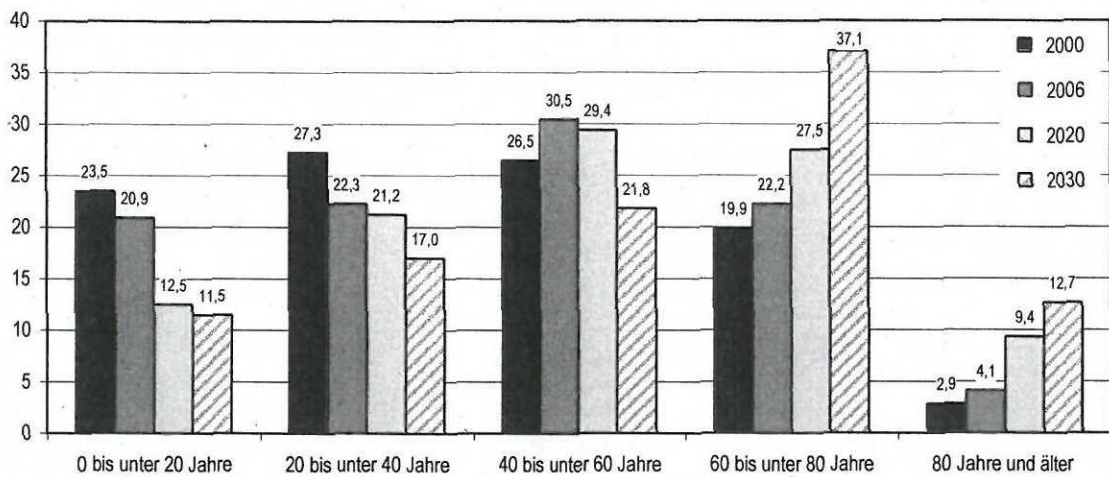
### Altersstruktur der Bevölkerung von Aarbergen im Regionalvergleich (in %)

Jahres- ende	unter 20 Jahre			20 bis unter 40 Jahre			40 bis unter 60 Jahre			60 bis unter 80 Jahre			80 Jahre und älter		
	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen
2000	23,5	20,8	20,6	27,3	28,3	29,1	26,5	28,5	27,0	19,9	18,9	19,4	2,9	3,5	3,8
2006	20,9	20,0	19,8	22,3	23,5	25,6	30,5	31,5	30,1	22,2	20,6	19,8	4,1	4,4	4,7
2010	19,0	18,9	18,9	20,1	21,4	24,1	31,6	32,6	31,2	24,0	22,2	20,6	5,4	4,9	5,2
2020	12,5	16,0	17,2	21,2	22,0	24,1	29,4	29,5	28,9	27,5	24,9	22,6	9,4	7,6	7,2
2030	11,5	15,6	16,7	17,0	20,9	22,9	21,8	23,5	24,7	37,1	30,3	27,5	12,7	9,6	8,3

### Relative Bestandsveränderungen nach Altersgruppen im Regionalvergleich (Zunahme/Abnahme in %)

Zeit- raum	unter 20 Jahre			20 bis unter 40 Jahre			40 bis unter 60 Jahre			60 bis unter 80 Jahre			80 Jahre und älter		
	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen	Gemeinde	Kreis	Hessen
2000-2006	-17,5	-4,3	-3,4	-24,2	-17,0	-12,1	6,8	10,2	11,3	3,8	8,8	1,8	33,2	27,7	24,0
2006-2020	-50,6	-22,0	-14,2	-21,3	-9,2	-6,6	-20,5	-8,7	-4,4	1,9	17,7	13,6	88,1	66,4	49,8
2020-2030	-24,2	-6,0	-4,1	-33,8	-8,0	-6,7	-38,7	-23,2	-16,2	11,5	17,4	19,2	11,9	22,3	13,6
2006-2030	-62,6	-26,7	-17,8	-47,9	-16,5	-12,9	-51,3	-29,9	-19,9	13,6	38,2	35,4	110,4	103,5	70,1

Altersstruktur der Bevölkerung von Aarbergen in den Jahren 2000, 2006, 2020 und 2030 (in %)



Bevölkerungsentwicklung für planungsrelevante Altersgruppen in Aarbergen

	Bevölkerung										
	insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahre									
		0 - 3	3 - 6	6 - 10	10 - 16	16 - 20	20 - 45	45 - 65	65 - 80	80 - 90	90 u.ä.
<b>Einwohner:</b>											
2000	6.752	206	241	341	472	327	2.342	1.760	870	165	28
2006	6.266	125	156	274	468	287	1.984	1.675	1.040	223	34
2010	5.986	108	111	189	408	320	1.691	1.795	1.040	303	21
2020	5.166	90	86	111	184	175	1.312	1.718	1.006	413	70
2030	4.272	75	78	98	142	98	959	1.133	1.149	407	134
<b>Veränderung (in %)</b>											
2000-2006	-7,2	-39,3	-35,3	-19,6	-0,8	-12,2	-15,3	-4,8	19,5	35,2	21,4
2006-2020	-17,6	-27,7	-45,0	-59,3	-60,7	-39,0	-33,9	2,6	-3,3	85,3	106,7
2020-2030	-17,3	-17,5	-8,6	-11,9	-23,0	-44,2	-26,9	-34,0	14,2	-1,5	90,2
2006-2030	-31,8	-40,4	-49,7	-64,2	-69,7	-66,0	-51,6	-32,3	10,4	82,5	293,1
<b>Veränderung (absolut)</b>											
2000-2006	-486,0	-81	-85	-67	-4	-40	-358	-85	170	58	6
2006-2020	-1.100	-35	-70	-163	-284	-112	-672	43	-34	190	36
2020-2030	-894	-16	-7	-13	-42	-77	-353	-585	142	-6	63
2006-2030	-1.994	-50	-78	-176	-326	-189	-1.025	-542	109	184	100
<b>Altersstruktur (in %)</b>											
2000	100	3,1	3,6	5,1	7,0	4,8	34,7	26,1	12,9	2,4	0,4
2006	100	2,0	2,5	4,4	7,5	4,6	31,7	26,7	16,6	3,6	0,5
2010	100	1,8	1,8	3,2	6,8	5,3	28,3	30,0	17,4	5,1	0,3
2020	100	1,8	1,7	2,2	3,6	3,4	25,4	33,3	19,5	8,0	1,4
2030	100	1,7	1,8	2,3	3,3	2,3	22,5	26,5	26,9	9,5	3,1

## Rheingau-Taunus-Kreis

**Bevölkerung insgesamt (in 1.000), nach Altersgruppen (in %) und Quotienten**

Jahres- ende	Bevölkerung insgesamt in 1.000	unter 20	20 bis u. 65	65 Jahre	Jugend- quotient	Alten- quotient	Gesamt- quotient
		Jahre in %	Jahre in %	und älter in %			
2000	184,6	20,8	63,7	15,5	32,7	24,3	57,0
2006	184,3	20,0	60,8	19,3	32,8	31,7	64,6
2010	183,5	18,9	60,4	20,7	31,3	34,2	65,5
2020	179,3	16,0	59,1	24,9	27,1	42,1	69,2
2030	172,9	15,6	53,1	31,3	29,4	58,9	88,3
2040	163,5	15,7	49,1	35,2	31,9	71,7	103,6
2050	151,6	14,9	50,2	34,9	29,6	69,4	99,0

**Veränderungen der Bevölkerungszahl und Beiträge der Komponenten im Zeitablauf**

Zeit- raum	Bevölkerung insgesamt		Geburten (kumuliert)	Sterbefälle (kumuliert)	Natürlicher Saldo (kumuliert)	Wanderungssaldo (kumuliert)
	in 1.000	in %	in 1.000	in 1.000	in 1.000	in 1.000
2000-2006	-0,3	-0,2	9,3	10,2	-0,9	0,6
2007-2020	-5,0	-2,7	18,2	26,5	-8,4	3,4
2007-2030	-11,4	-6,2	31,1	48,3	-17,2	5,8
2031-2050	-21,3	-12,3	21,3	47,4	-26,1	4,9
2007-2050	-32,6	-17,7	52,4	95,7	-43,3	10,7

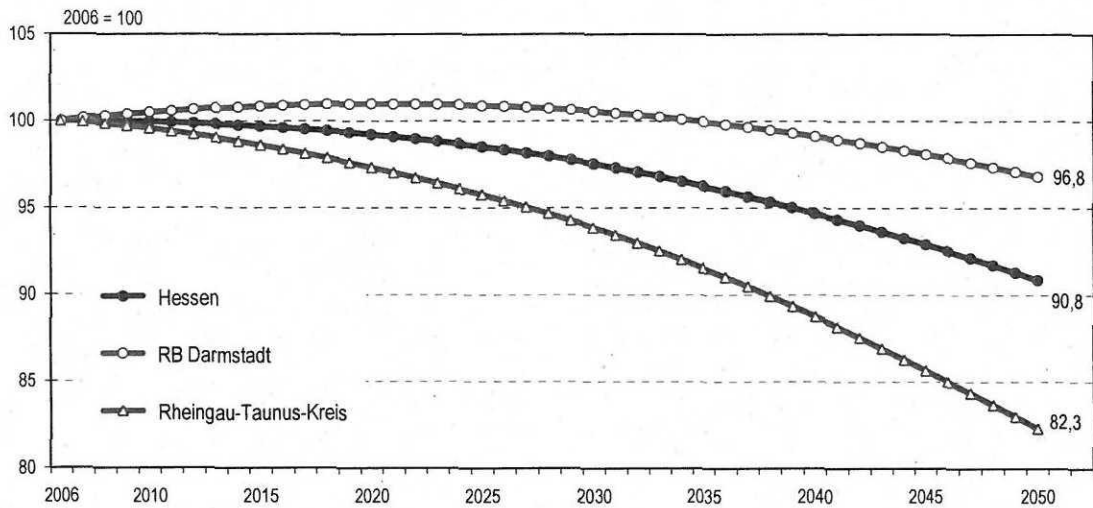
**Altersstruktur der Bevölkerung im Regionalvergleich (in %)**

Jahres- ende	unter 20 Jahre			20 bis u. 40 Jahre			40 bis u. 60 Jahre			60 bis u. 80 Jahre			80 Jahre u.ä.		
	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen
2000	20,8	19,9	20,6	28,3	29,7	29,1	28,5	27,8	27,0	18,9	19,0	19,4	3,5	3,7	3,8
2006	20,0	19,5	19,8	23,5	26,1	25,6	31,5	30,2	30,0	20,6	19,6	19,8	4,5	4,6	4,8
2010	18,9	18,8	18,9	21,4	24,5	24,1	32,6	31,3	31,2	22,2	20,5	20,6	4,9	4,9	5,2
2020	16,0	17,3	17,2	22,0	24,3	24,1	29,5	29,4	28,9	24,9	22,1	22,6	7,6	6,9	7,2
2030	15,6	16,8	16,7	20,9	23,6	22,9	23,5	25,0	24,7	30,3	26,4	27,5	9,6	8,1	8,3
2040	15,7	16,7	16,3	18,5	22,6	21,6	25,0	25,4	25,3	28,3	25,3	26,1	12,5	10,1	10,7
2050	14,9	16,3	15,8	18,9	22,5	21,7	24,9	25,3	24,7	24,0	22,3	23,3	17,4	13,6	14,5

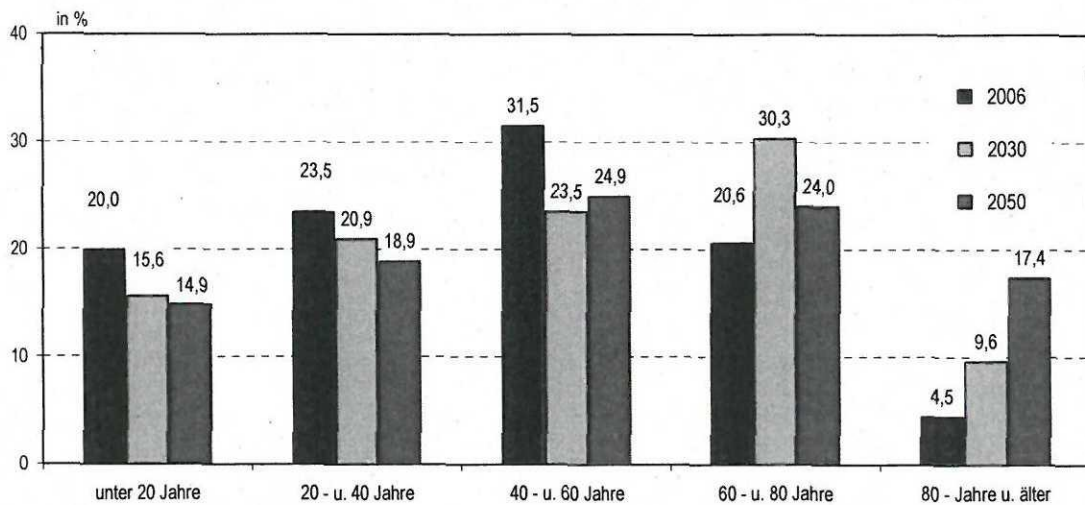
**Relative Bestandsveränderungen nach Altersgruppen im Regionalvergleich (in %)**

Zeit- raum	unter 20 Jahre			20 bis u. 40 Jahre			40 bis u. 60 Jahre			60 bis u. 80 Jahre			80 Jahre u.ä.		
	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen	Kreis	RB DA	Hessen
2000-2006	-4,4	-1,0	-3,4	-17,1	-11,2	-12,1	10,2	10,0	11,2	8,9	4,3	1,9	29,2	23,5	24,6
2007-2020	-21,9	-10,3	-14,2	-9,1	-5,9	-6,5	-8,7	-1,8	-4,4	17,7	13,6	13,5	64,5	52,7	49,1
2007-2030	-26,6	-13,2	-17,7	-16,4	-8,8	-12,8	-29,9	-16,9	-19,9	38,2	35,1	35,3	101,2	79,7	69,4
2031-2050	-16,4	-7,1	-11,9	-21,0	-8,3	-11,4	-7,1	-2,6	-6,8	-30,7	-18,7	-21,0	58,5	61,1	62,9
2007-2050	-38,6	-19,3	-27,5	-34,0	-16,3	-22,8	-34,9	-19,1	-25,4	-4,2	9,9	6,9	218,9	189,4	175,9

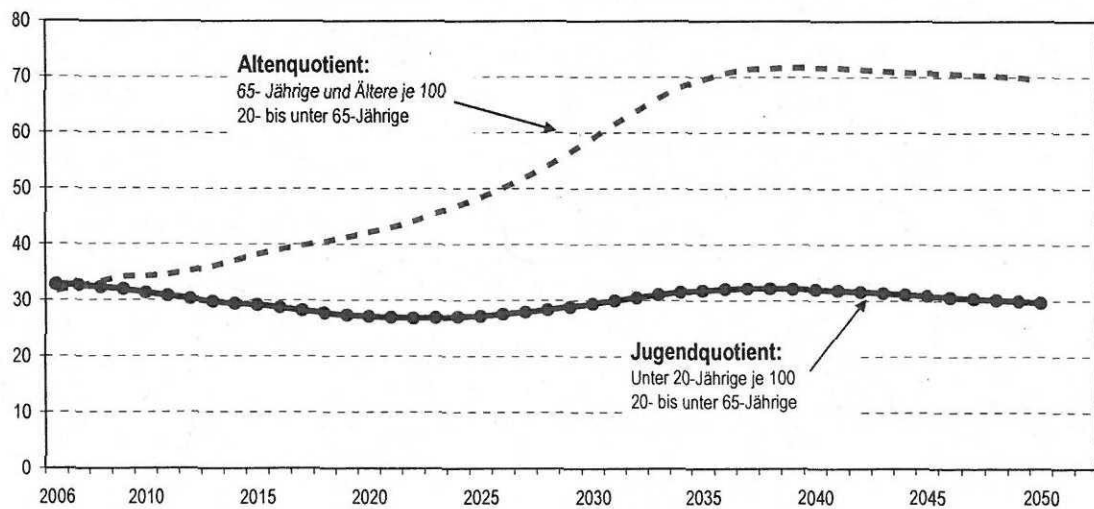
**Bevölkerungsentwicklung von 2006 bis 2050 im Regionalvergleich (2006 = 100)**



**Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2006, 2030 und 2050 (in %)**



**Entwicklung des Jugend- und Altenquotienten von 2006 bis 2050**



## Wohnraum schaffen

Die meisten Menschen wünschen sich, im Alter möglichst lange in der privaten Häuslichkeit wohnen zu können. Damit dies auch dann möglich ist, wenn eine Person auf Unterstützung oder Pflege angewiesen ist, muss ein differenziertes und vielfältiges Angebot an Wohnmöglichkeiten für ältere Menschen geschaffen werden. Dies kann durch Entwicklung und Umbau des Wohnungsbestands ebenso erreicht werden wie durch Neubau. Kommunen können dazu Spielräume bei Baugenehmigungen und Investitionsförderungen nutzen. Außerdem müssen die verschiedenen Wohnformen sichtbar und die Zugänge dazu einfacher gemacht werden. Wohnmobilität im Alter sollte stärker unterstützt und gefördert werden: Ältere Menschen, die bei zunehmenden gesundheitlichen Einschränkungen innerhalb des gewohnten Umfelds in eine für ihre Lebenssituation besser geeignete Wohnung umziehen möchten, sollten dazu leichter die Möglichkeit haben.

Die Siebte Altenberichtscommission fordert die staatlichen Institutionen auf, Anreize zu schaffen, damit ältere Menschen und die Wohnungswirtschaft stärker in barrierefreien beziehungsweise -armen Wohnraum investieren und den potenziellen Nutzen technischer Angebote erkennen können. Bund und Länder sollten ihre Förderprogramme für einen altersgerechten Umbau von Wohnungen und des Wohnumfelds ausbauen und sie auf Dauer stellen; dabei muss der Wohnungsbedarf von Älteren mit geringen Einkommen durchgehend mitberücksichtigt werden. Die Anpassung der baulichen Strukturen sollte stärker in die Erneuerungsprogramme im Bestand einbezogen werden. Gezielte (kommensabhängig) für

## Anlage 2

geeignet als die Vergabe zinsgünstiger Kredite, weil so auch private Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer sowie Mieterinnen und Mieter mit mittleren Einkommen zum Umbau motiviert werden können. Die Beratung über die Formen, die Möglichkeiten und die Bedeutung der altersgerechten Wohnungsanpassung sollten ausgebaut werden.

Ferner sollte allen älteren Menschen der Zugang zu technischen Assistenzsystemen ermöglicht werden. Eine Umsetzung im Regelbetrieb setzt voraus, dass bislang fehlende Standards entwickelt werden und die Interoperabilität von Systemen sichergestellt wird. Dazu müssen die Hersteller und Anbieter von technischen Assistenzsystemen kooperieren. Die Siebte Altenberichtscommission sieht zwei Voraussetzungen für einen regelhaften Einsatz von Assistenzsystemen: Erstens müssen unter Einbeziehung verschiedener relevanter Akteure tragfähige Geschäfts- und Finanzierungsmodelle entwickelt werden, um die Kosten für die privaten Haushalte zu senken; zweitens müssen die Assistenzsysteme so gestaltet sein, dass ältere Menschen sie im Alltag nutzen können und auch wollen. Geeignete technische Assistenzsysteme sollten in das Leistungsrecht der Kranken- und Pflegekassen aufgenommen und mit höheren Zuschüssen für förderfähige Hilfsmittel (Pflegehilfsmittelverzeichnis) versehen werden.

Zentrales Handlungsfeld: Wohnen und ...

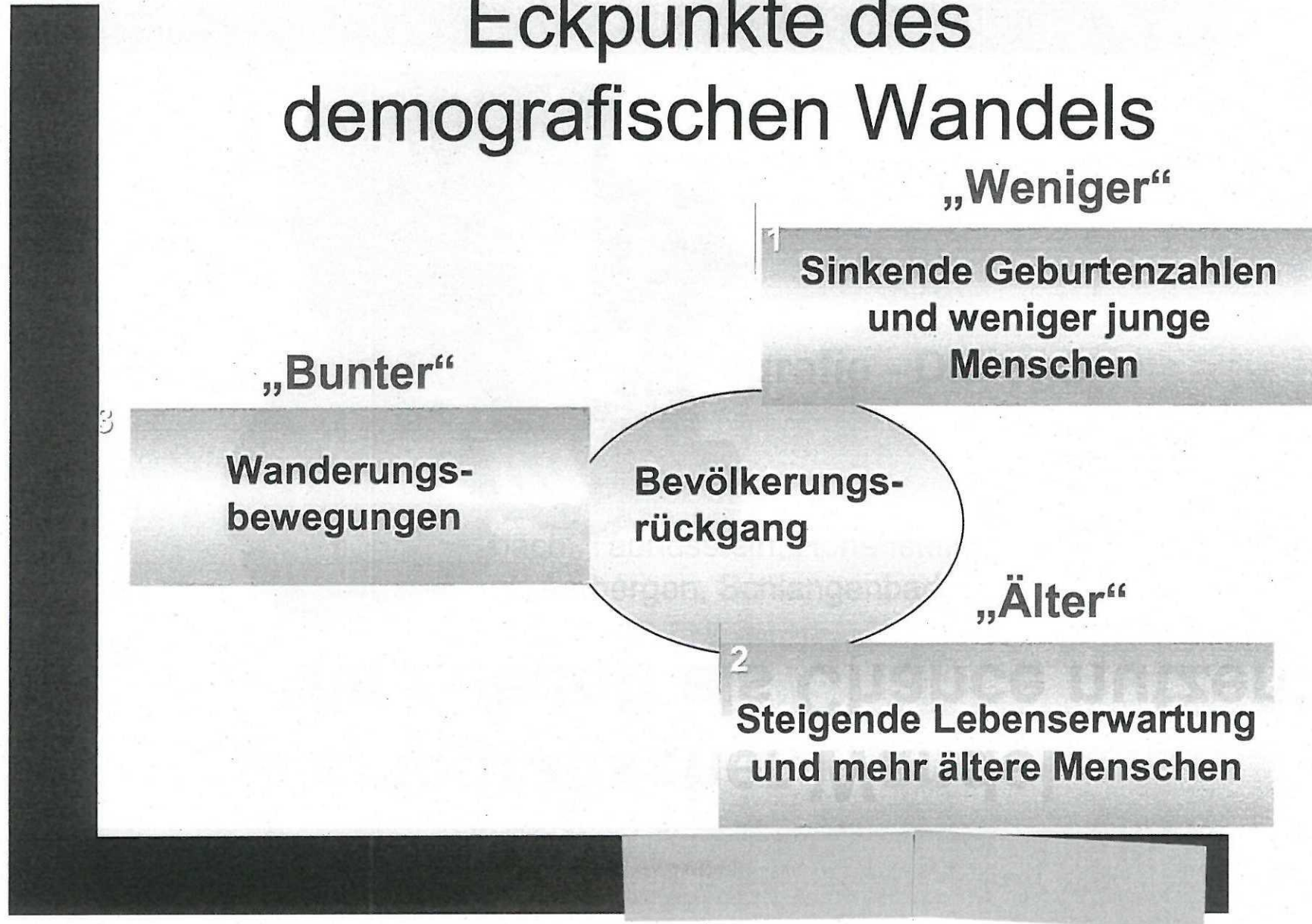
## Kommunale Mobilitätsstrategien entwickeln

Die soziale Teilhabe älterer Menschen setzt Mobilität und Erreichbarkeit voraus. Für die Verbesserung und Sicherung der Mobilität alter Menschen sollten ineinandergreifende Mobilitätsketten geschaffen werden: Je nach kommunaler Ausgangslage sind verschiedene Verkehrsmittel und mobilitätsbezogene Dienstleistungen so miteinander zu kombinieren, dass es auf einem Weg möglichst wenige zeitliche und räumliche „Brüche“ gibt. Im Hinblick auf die Bedürfnisse älterer Menschen rückt dabei auch der Übergang zwischen der Wohnung und dem Wohnumfeld beziehungsweise dem nächsten Verkehrsmittel in den Blick. Die Siebte Altenberichtscommission empfiehlt den Kommunen, gemeinsam mit anderen in diesem Bereich relevanten Akteuren kommunale Mobilitätskonzepte oder ein kommunales Mobilitätsmanagement für ältere Menschen zu entwickeln. Elemente einer Mobilitätsstrategie für ältere Menschen können sein: Anpassungen bestehender Mobilitätsangebote (etwa Busse) an die Bedürfnisse älterer Menschen (etwa, was die Sitzgelegenheiten und die Fahrweise betrifft) oder der Einsatz digitaler Informationsmöglichkeiten (zum Beispiel über Ankunft, Abfahrt, Baustellen, die Verlegung von Haltestellen).

Wenn Mobilität und Erreichbarkeit unter dem Aspekt der sozialen Teilhabe betrachtet werden, kommen auch Motive und Gelegenheiten für Mobilität in den

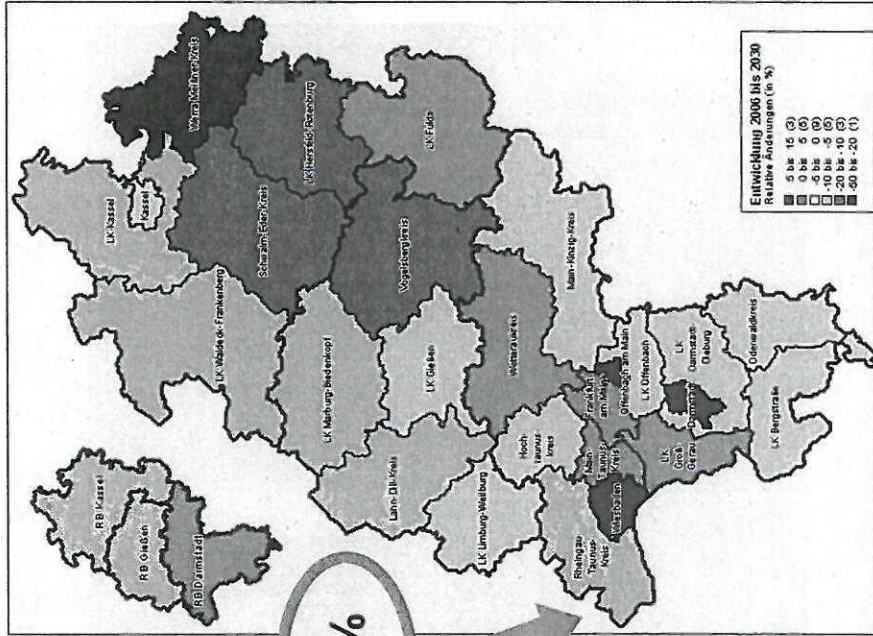


# Eckpunkte des demografischen Wandels



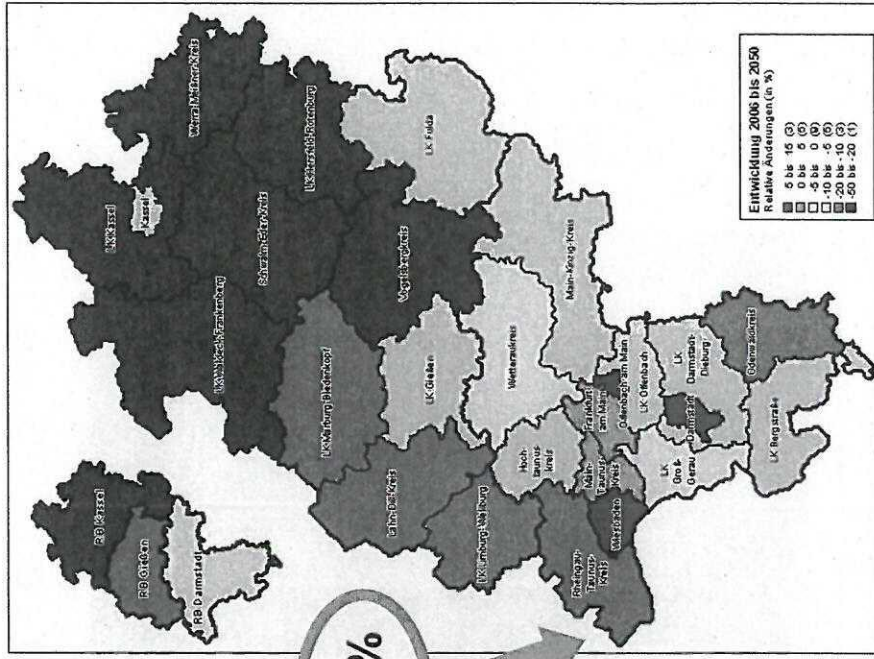
# Kleinräumige Bevölkerungsentwicklung in Hessen

2006 bis 2030



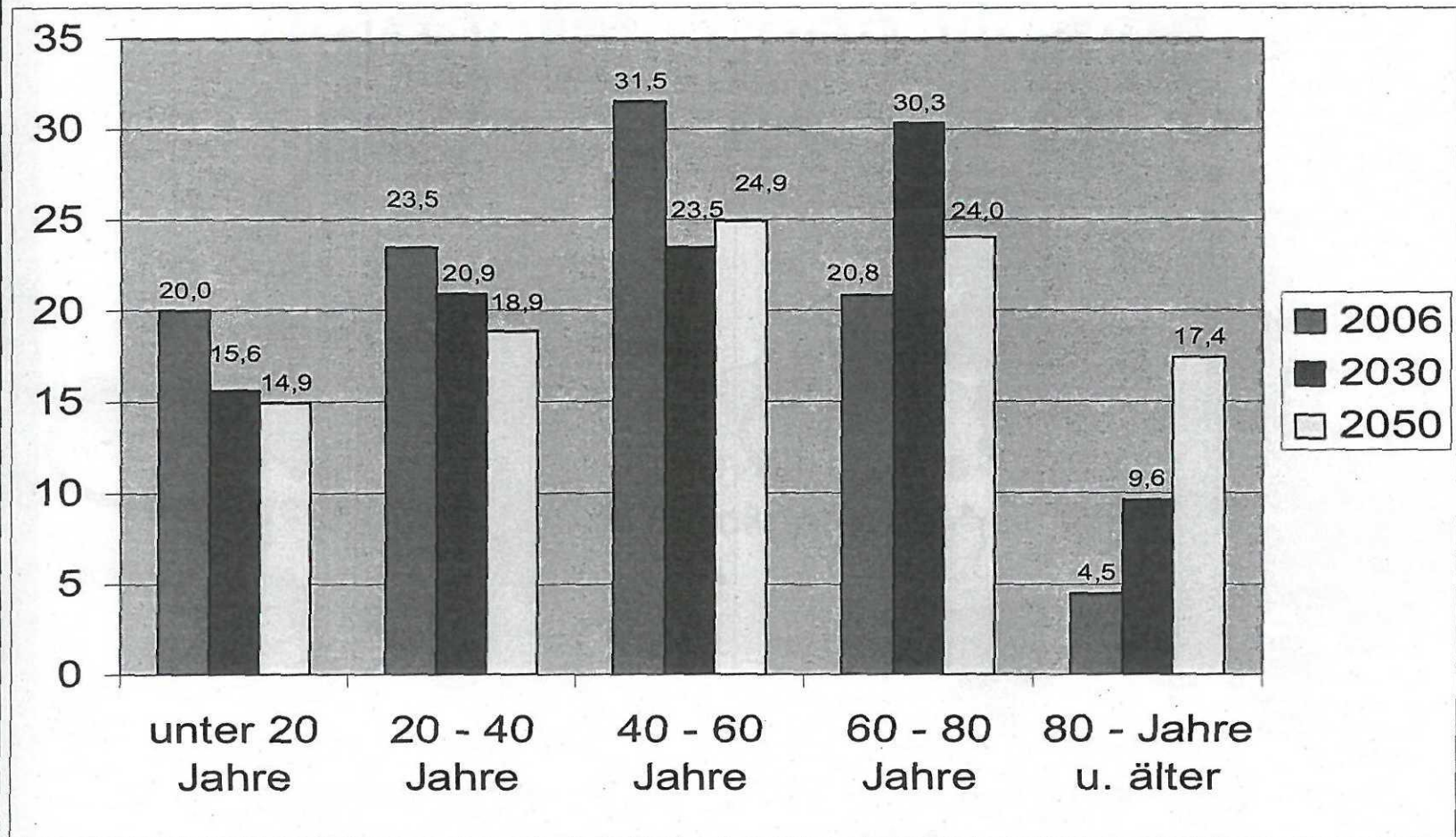
- 6 %

2006 bis 2050



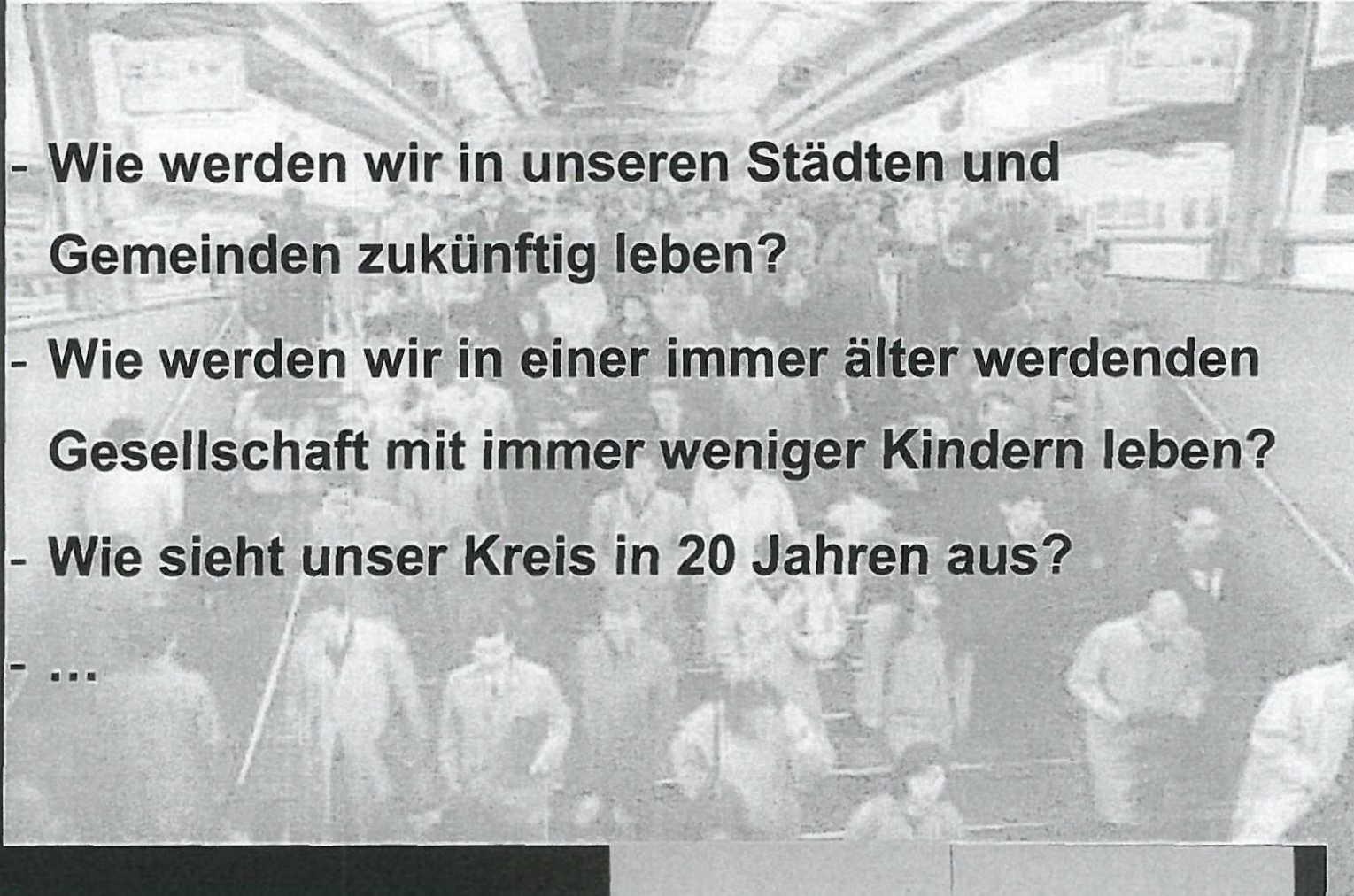
- 18 %

Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2006, 2030 und 2050 in %



# Zentrale Ausgangsfragen ...

- **Wie werden wir in unseren Städten und Gemeinden zukünftig leben?**
- **Wie werden wir in einer immer älter werdenden Gesellschaft mit immer weniger Kindern leben?**
- **Wie sieht unser Kreis in 20 Jahren aus?**
- ...





**HessenAgentur**

114 Hessen Agentur GmbH

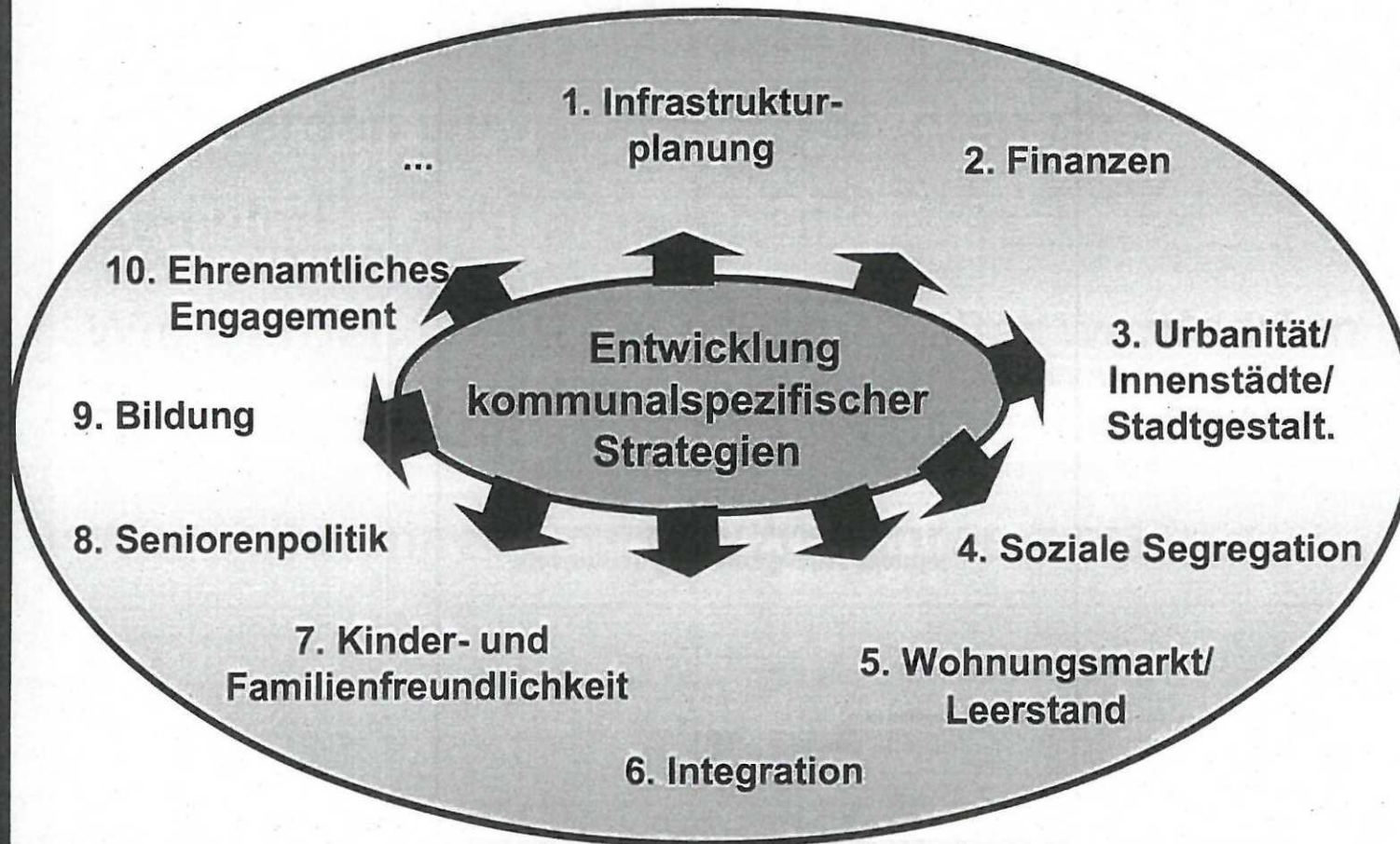
**Masterplan Demografischer Wandel  
für den Rheingau-Taunus-Kreis**



An Hessen führt kein Weg vorbei.

Sommer 2009

## Mindestens 10 zentrale Handlungsfelder auf kommunaler Ebene



## **Das empfiehlt der Masterplan:**

### **Weiterentwicklung / Profilierung von ...**

- ... attraktiven familienfreundlichen Wohnorten**
- ... Balance zwischen Familien- und Erwerbsleben**
- ... erstklassigen Erziehungs- und Bildungsangeboten**
- ... sozialer Geborgenheit für Jung und Alt**
- ... guten Angeboten  
für ein selbst bestimmtes Leben im Alter**
- ... wohnortnahen Pflege- und Betreuungseinrichtungen  
für ältere Menschen**

## Inhalt

<b>1. Räumliche Einordnung</b>	<b>3</b>
<b>2. Charakteristika</b>	<b>4</b>
<b>3. Herausforderungen</b>	<b>11</b>
<b>4. Potenziale</b>	<b>13</b>
<b>5. Handlungsansätze und Empfehlungen</b>	<b>14</b>
<b>6. Indikatorenerläuterung</b>	<b>31</b>

### Informationen zur Typisierung:

Die Typisierung wurde von der „Faktor Familie GmbH“ auf der Grundlage des „Wegweiser Kommune“ berechnet: Datenstand ist das Berichtsjahr 2013, Gebietsstand der 1. Januar 2016.

Mithilfe einer Faktorenanalyse wurden in einem ersten Schritt charakteristische Ausprägungen ausgewählter sozioökonomischer und demographischer Indikatoren analysiert und zu Faktoren „soziodemographischer Status“ und „Urbanität/Wirtschaftsstandort“ aggregiert.

Im zweiten Schritt wurden mittels dieser Faktoren und einer Clusteranalyse über 3.000 Kommunen mit mehr als 5.000 Einwohnern zu insgesamt neun Demographietypen zusammengefasst. Dabei wurden Kommunen so zu Gruppen zusammengefasst, dass die Unterschiede zwischen den Kommunen eines Typs möglichst gering, die Unterschiede zwischen den Typen aber möglichst groß sind.

Die Analyse und Beschreibung der Handlungsansätze wurden vom Planungsbüro „STADTREGION. Büro für Raumanalysen und Beratung“ unter Einbeziehung von Experten-Interviews entwickelt und stellen einen Orientierungsrahmen für Kommunen dar. Spezifische Strategien müssen vor Ort entwickelt werden – sie ersetzen daher nicht die individuelle Betrachtung jeder einzelnen Kommune.

Bei den Empfehlungen wurde ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in den Blick genommen und je nach Typ priorisiert. Besondere Schwerpunkte liegen aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei den Themen „Geflüchtete“ und „Digitalisierung“.

Mit der Umstellung der Daten im Wegweiser Kommune auf die Ebene der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt wurde eine entsprechende Anpassung der Typisierung vorgenommen. Hinweise zur Vorgehensweise sind im Methodik-Dokument „Demographietypisierung – nachträgliche Neuordnung“ beschrieben.

Demographietypisierung für Kommunen - Methodik

Demographietypisierung – nachträgliche Neuordnung



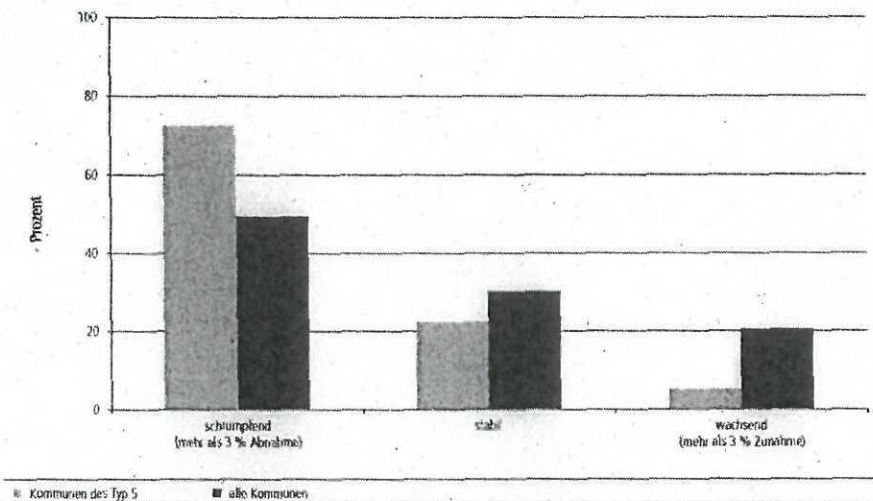
Prozent im Jahr. In vielen kleinen Gemeinden waren sie noch weit höher, in mehr als 120 der 530 Kommunen lagen sie über fünf Prozent.

Im Ergebnis musste ein Viertel der Kommunen zusätzlich zu den natürlichen Verlusten auch Wanderungsverluste hinnehmen, gut 60 Prozent hatten so viele Zuwanderer wie Abwanderer und ein Drittel verzeichnete Wanderungsgewinne, konnte also die natürlichen Verluste ausgleichen oder zumindest abmildern.

### Zukünftig mehr schrumpfende Kommunen und verstärkte Alterung<sup>1</sup>

In den Kommunen wird Einwohnerrückgang zum prägenden Entwicklungsmuster. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung wird die Einwohnerzahl bis 2030 in fast drei Viertel der Städte und Gemeinden um mindestens drei Prozent geschrumpft sein; für die meisten von ihnen werden weit höhere Verluste erwartet. Mit einer stabilen Bevölkerungszahl können 20 Prozent rechnen, steigende Einwohnerzahlen bleiben die Ausnahme.

### Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 in den Kommunen des Typs 5



Parallel zu Schrumpfung und Stagnation wird sich der Altersaufbau der Bevölkerung verschieben. Derzeit liegt das Medianalter bei 47 Jahren; bis 2030 wird es sich auf 51 Jahre erhöht haben.

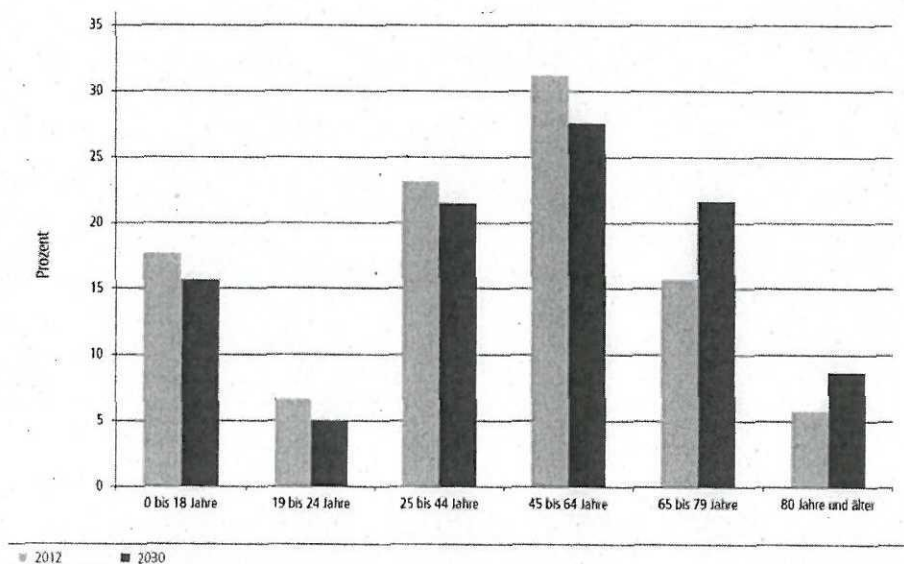
### Medianalter 2013 und 2030 in den Kommunen des Typs 5

	Kommunen des Typs 5	Alle Kommunen
Durchschnittliches Medianalter 2013	47	47
Durchschnittliches Medianalter 2030	51	51

<sup>1</sup> Die Bevölkerungsvorausberechnung bezieht sich nur auf die Städte und Gemeinden, die in dem Typisierungsverfahren vor Umstellung auf Verbandsgemeinden enthalten waren (vgl. Methodik Demographietypisierung – nachträgliche Neuzuordnung).

Der Anstieg des Medianalters ist darauf zurückzuführen, dass es weniger jüngere und mehr ältere Menschen geben wird. Dieser allgemeingültige Trend wird in den Städten und Gemeinden dieses Demographietyps durch die starke Abwanderung der jungen Menschen und die geringe Zuwanderung von Familien hervorgerufen. Es gibt daher immer weniger Nachwuchs – nach der Bevölkerungsprognose wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Zahl der jungen Erwachsenen unter 25 Jahren stärker zurückgehen als in allen anderen Demographietypen.

### Altersstruktur 2012 und 2030 in den Kommunen des Typs 5



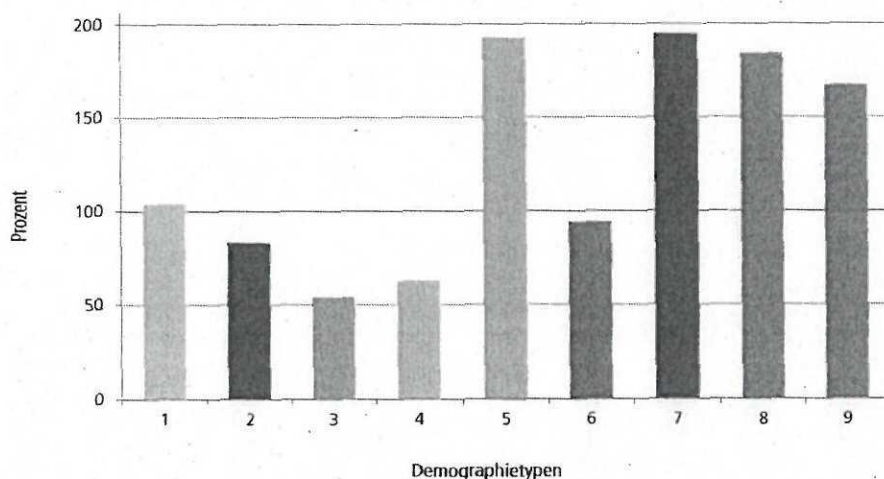
### Weder reich noch arm

Die Städte und Gemeinden weichen weder bei Wohlstands- noch bei Armutsindikatoren in größerem Maße vom Durchschnitt aller Kommunen ab. Die Kaufkraft der Bevölkerung ist leicht unterdurchschnittlich; zugleich sind die Anteile der Haushalte mit hohen Einkommen niedriger und die der Haushalte mit niedrigen Einkommen höher als in den meisten anderen Typen. Andererseits sind soziale Notlagen wenig auffällig. Die Anteile der Einwohner, die Sozialhilfe nach SGB II beziehen, und der Kinder in Hartz-IV-Haushalten entsprechen etwa dem Durchschnitt; das gilt auch für den Anteil von Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Für einen ländlichen und stark von westlichen Bundesländern geprägten Demographietyp bezeichnet dies allerdings ein relativ großes Ausmaß sozialer Notlagen.

Die Städte und Gemeinden repräsentieren daher in den westlichen Bundesländern eine ärmere Gruppe von Kommunen des jeweiligen Landes. Vor allem wenn hohe Anteile von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebeziehern und Kinderarmut kumuliert auftreten, sind sie für die Kommunen eine starke Belastung. Solche mehrfach belasteten Städte und Gemeinden gibt es fast nur nördlich der Mainlinie, selten im Süden. Die wenigen Kommunen aus den östlichen Bundesländern dagegen zeichnen sich im Vergleich mit anderen Kommunen ihrer Länder durch eine relativ wohlhabende Bevölkerung aus.

Die wichtigste Ursache dieses schwachen Steueraufkommens sind das Übergewicht von Wohngemeinden bzw. die relativ geringe Präsenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen. Die Folge sind niedrige Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Ein weiterer Grund für geringe Steuereinnahmen ist das nur moderate Einkommensniveau der Bewohner.

### Schulden als Anteil der Steuereinnahmen 2013 nach Demographietypen



Angesichts ihrer geringen Steuerkraft ist der Schuldenstand der Kommunen zu hoch. Die Schulden in den kommunalen Kernhaushalten übersteigen die jährlichen Steuereinnahmen deutlich, im Mittel betragen sie mehr als das 1,9-fache. Dieser Wert ist der zweithöchste der neun Demographietypen. Die Spreizung zwischen höher und geringer verschuldeten Kommunen ist allerdings groß und in zahlreichen Städten und Gemeinden belaufen sich die Schulden auf ein Vielfaches der Steuereinnahmen. Folglich sind die finanziellen Handlungsspielräume in den meisten Städten und Gemeinden sehr eng begrenzt. In Anbetracht der großen demographischen Herausforderungen und Kosten, die noch auf sie zukommen, sehen sie sich einer besonderen Problematik ausgesetzt.

### 3. Herausforderungen

Um die Qualität der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bewohner zu erhalten, sind tief greifende Maßnahmen in vielen kommunalen Handlungsbereichen notwendig. Angesichts der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen ist dies eine komplizierte Zukunftsaufgabe.

Im Vordergrund stehen für die Städte und Gemeinden die folgenden Herausforderungen:

**Verringerung von Abwanderungstendenzen:** Die Kommunen werden sich darauf einstellen müssen, dass die Zuwanderung von Familien, die bisher ihre Bevölkerungsbilanz weitgehend ausgeglichen hat, nachlässt. Um dennoch Einwohnerverluste so gering wie möglich zu halten, wird die Politik sich stärker darauf konzentrieren müssen, die ansässigen Einwohner an den Wohnort zu binden und Abwanderungen zu verringern.

**Stärkung der Ortsbindung junger Bewohner:** Um die Abwanderung von Jugendlichen zu verringern, müssen ihre Bindungen an den Heimatort durch Angebote zur Einbindung in die kommunale Gesellschaft, durch Möglichkeiten für wohnortnahe Ausbildung und Berufseinstieg sowie durch attraktive Wohn- und Freizeitangebote gestärkt werden.

**Neujustierung der kommunalen Entwicklungsperspektive:** Das bisherige Entwicklungsmodell der Städte und Gemeinden, durch Angebot von Bauland und Wohnungen Familien zur Zuwanderung zu bewegen, wird zukünftig weniger erfolgreich sein. Daher ist grundsätzlich zu überdenken, welche Entwicklungsziele die Kommune haben soll, welches ihre eigenen Potenziale und Stärken sind und wie sie diese erhalten und besser zur Geltung bringen kann.

**Erhaltung der Wohnattraktivität:** Die Kommunen sind vorrangig Wohnorte. Daher ist die Erhaltung ihrer Wohnattraktivität eine entscheidende Voraussetzung, um die Bewohner zu binden. Damit ist neben der Siedlungsentwicklung und dem Wohnraumangebot vor allem die kommunale Sozialpolitik gefordert.

**Anpassung der Infrastrukturen an demographische Entwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge:** Rückgänge der Einwohnerzahlen gefährden die Kapazitätsauslastung von Netzinfrastrukturen und den Bestand privater und öffentlicher Versorgungseinrichtungen. Demgegenüber verlangt die wachsende Zahl alter Menschen, das Infrastrukturangebot zu erweitern. Deshalb sind der demographiesensible Umbau der Infrastrukturen und die Sicherung der Angebote für die Daseinsvorsorge zentrale Herausforderungen für die Kommunen. Die regionalen Wirtschaftszentren können davon ausgehen, dass der Umfang ihrer Versorgungsangebote wegen ihrer Zentralitätsvorteile gesichert ist. Für sie besteht die Herausforderung darin, sich durch Profilierung in der Städtekonkurrenz zu behaupten.

**Erhaltung der Mobilität:** Infolge der Ausdünnung von Versorgungsangeboten in der Fläche ist Mobilität ein Schlüsselthema für die Erhaltung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Daher sind es dringliche Anforderungen an die Kommunen, die Erreichbarkeit zentraler Versorgungsangebote zu sichern und die Nahmobilität zu verbessern.

**Verbesserung der Lebensqualität für ältere Einwohner:** Um älteren und hochbetagten Einwohnern eine selbstständige Lebensführung zu erleichtern, sind Änderungen der baulichen Strukturen und Anpassungen von Infrastrukturen und Dienstleistungen erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die Interessen, Fähigkeiten und Bedarfe älterer Menschen sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe des dritten und vierten Lebensabschnitts noch verändern.

**Förderung sozial benachteiligter Gruppen:** In zahlreichen Kommunen sind größere Einwohnergruppen auf soziale Unterstützung angewiesen. Für die kommunale Politik und Verwaltung wird es daher in den nächsten Jahren eine Herausforderung sein, diese Gruppen in die Gesellschaft zu integrieren und an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Das erfordert Initiativen und Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern, z. B. Bildung und Ausbildung, soziale Betreuung, Arbeitsbeschaffung und Beteiligungskultur.

**Unterbringung und Integration von Migranten und Flüchtlingen:** Die Organisation von Wohnraum für Flüchtlinge sowie ihre soziale Betreuung sind für Politik und Verwaltung der meisten Kommunen eine immense Herausforderung. Die Zuwanderungen sollten dennoch auch in ländlichen Kommunen als Chance für eine Stabilisierung der Einwohnerzahl und eine Verjüngung der Bevölkerung verstanden

werden. Dies verlangt allerdings eine wirtschaftliche und soziale Integration der Migranten und Geflüchteten und erfordert Maßnahmen in vielen kommunalen Handlungsfeldern. Zugleich werden die Kommunen weiterhin für politische Akzeptanz werden müssen, um den Zusammenhalt der lokalen Gemeinschaft zu sichern.

**Sicherung der Standortqualität:** Die Erhaltung vorhandener und die Förderung neuer Arbeitsplätze sind wichtig, um die Einwohner an die Kommune zu binden. Erhaltung bzw. Verbesserung der Standortattraktivität für Unternehmen erfordert auch ein qualifiziertes Arbeitskräfteangebot. Angesichts der Lage in strukturschwachen Regionen und der Ferne zu den Wirtschaftszentren sind das schwere Aufgaben für die Kommunen. Zur Steigerung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung können sie allerdings Potenziale nutzen, die als Folge technologischer Innovationen und neuer politischer Rahmenbedingungen entstanden sind.

**Aufwertung der IKT-Infrastruktur:** Eine leistungsfähige Infrastruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ist eine zwingende Herausforderung für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohn- und der Standortqualität. Kommunen im ländlichen Raum sind dabei benachteiligt. Sie müssen daher ihre Energie dafür einsetzen, einen entsprechenden Versorgungsstandard herbeizuführen.

**Erhaltung kommunaler Leistungsfähigkeit:** Für Kommunen im dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Versorgung kleiner Orte und Ortsteile mit Verwaltungs- und Dienstleistungen eine Herausforderung, die angesichts sich abzeichnender Personalknappheit und der prekären Verfassung vieler kommunaler Haushalte noch wachsen wird. Die Aufgabe besteht vor allem darin, die Verwaltungseffizienz zu steigern, also mit weniger Ressourcen die gleiche Leistung zu erbringen.

**Stärkere Einbindung der Bürger:** Für eine nachhaltige Ortsentwicklung sind die Kommunen auf die Mitwirkung ihrer Bürger angewiesen. Diese müssen die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen akzeptieren und sie müssen selbst aktiv werden und Verantwortung übernehmen, um die Gemeinschaft von Aufgaben zu entlasten. Die Kommunen sind also gefordert, gemeinsam mit den Bürgern neue Formen der Beteiligung und der Mitgestaltung zu entwickeln und zu praktizieren.

**Regionale Kooperation:** Viele der Herausforderungen und Aufgaben überschreiten den Raum und den Handlungsbereich der einzelnen Kommune. Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften ist daher ebenso notwendig wie Zusammenarbeit mit allen wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren vor Ort.

## 4. Potenziale

Die Potenziale der Kommunen ergeben sich aus ihrer räumlichen Lage, ihrer Nutzungs- und Bevölkerungsstruktur:

- Sie verfügen über umfangreiche natürliche Ressourcen (Boden, Fläche, Energieträger), die für eine nachhaltige Entwicklung immer wichtiger werden.
- Die natürlichen Ressourcen können als Ausgangspunkte wirtschaftlicher Wertschöpfungsketten genutzt werden.

- Ihre häufig gute Freiraum- und Umweltqualität macht die Städte und Gemeinden als Wohnorte attraktiv. In einigen Kommunen sind die Attraktivität der Landschaft und regionale Traditionen Potenziale für Tourismus oder Altersruhesitze.
- Die regionalen Zentren und die Hauptorte der Kommunen können davon ausgehen, dass sich durch wirtschaftliche Zentralisierungstendenzen Wachstumsimpulse auf sie konzentrieren, und Umfang und Qualität ihres Versorgungsangebots verbessern.
- Sie verfügen über soziales und kulturelles Kapital – die Bewohner haben enge gesellschaftliche und nachbarschaftliche Netze und Strukturen und sind mit dem Ort und der Landschaft verbunden. Infolgedessen ist ihre Bereitschaft groß, sich für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung ihres Heimatortes zu engagieren.

## 5. Handlungsansätze und Empfehlungen

Aus der bisherigen Bevölkerungsentwicklung und der demographischen Perspektive ergibt sich für die Kommunen Handlungsbedarf. Der demographische Wandel ist zwar keine neue Herausforderung – viele Kommunen sind schon seit Längerem mit stagnierenden oder sinkenden Einwohnerzahlen und Alterung der Bevölkerung konfrontiert. In den kommenden Jahren werden sich Einwohnerrückgänge und Alterung der Bevölkerung allerdings verstärken und noch mehr Städte und Gemeinden betreffen – jüngste Abschwächungen der Einwohnerverluste oder Einwohnergewinne sollten von den Kommunen nicht als Trendwende missverstanden werden.

Die Anforderungen nehmen also zu, während gleichzeitig die für das Handeln erforderlichen Ressourcen abnehmen, weil Alterung und Bevölkerungsrückgang die kommunalen Haushalte und die Verwaltungskraft schwächen werden. Um die gegenwärtig noch vergleichsweise günstige Situation zu nutzen, sollten möglichst umgehend Gegen- und Anpassungsmaßnahmen eingeleitet werden, die die Qualität der Lebensbedingungen für die Bewohner erhalten.

Die Ausgangsbedingungen und Potenziale sind in jeder einzelnen Gemeinde und Stadt besonders, ebenso die Handlungsmöglichkeiten. Entsprechend geben die folgenden Hinweise und Empfehlungen eine Orientierung, die jede Stadt oder Gemeinde ihren Bedingungen anpassen muss. Die folgenden Handlungsfelder stecken dafür das Feld ab:

- Positionen und Leitlinien der kommunalen Entwicklung bestimmen
- Demographiesensible Siedlungsflächen und Daseinsvorsorge entwickeln
- Wohnattraktivität sichern und ausbauen
- wirtschaftliche Potenziale nutzen
- digitale Infrastruktur ausbauen
- Zuwanderer integrieren
- soziale Chancen fördern
- kommunale Leistungsfähigkeit sichern
- bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligenarbeit fördern
- interkommunale Kooperationen ausbauen und fördern

während gleichzeitig die Nachfrage nach zusätzlichen Leistungen durch die Alterung der Bevölkerung wächst. Vor diesem Hintergrund sollten die Kommunen frühzeitig Strategien zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Infrastrukturversorgung entwickeln. Maßnahmen, die dieses Ziel unterstützen können, sind:

- Flexibilisierung von Einrichtungen, z. B. durch Mehrfachnutzung
- gezielte Zusammenarbeit mit privaten Trägern von Einrichtungen der Pflege, Nahversorgung, Kultur und Bildung
- Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) zur Bereitstellung von mobilen Versorgungsangeboten und Dienstleistungen
- Kooperationen mit anderen Kommunen, um Ressourcen zu bündeln und Reserven zu aktivieren, z. B. in spezialisierten Angeboten der Bereiche Gesundheitsversorgung, Bildung und Kultur
- Übertragung von Leistungen in die Eigenverantwortung der Bürger, z. B. für die Sicherung der Nahversorgung in kleinen Ortsteilen und Dörfern oder für flexible Mobilitätsangebote

### Leistungen der Daseinsvorsorge auf die Anforderungen einer alternden Bevölkerung einstellen

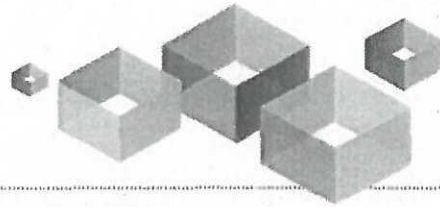
Die Städte und Gemeinden müssen sich darauf einstellen, dass die Zahl der älteren und hochbetagten Bürger in Zukunft stark zunehmen wird. Dafür müssen sie sich in einem ersten Schritt darüber klar werden, dass ältere Menschen, wie alle Altersgruppen, sehr unterschiedliche Potenziale, Anforderungen und Bedürfnisse haben.

Das übergreifende Ziel für die Seniorenpolitik der Gemeinden und Städte muss sein, ihren älteren Bürgern bis in ein hohes Alter ein eigenständiges Leben zu ermöglichen. Dafür werden zum Teil neue Wohnungs- und Betreuungsangebote und neue Formen der Kommunikation und der Unterstützung älterer Menschen benötigt. Im Einzelnen geht es darum,

- eine altersgerechte Versorgungsinfrastruktur zu erhalten bzw. zu schaffen,
- den älteren Bürgern einen besseren Zugang zu gesellschaftlichen Einrichtungen zu eröffnen und sie in generationsübergreifende Netzwerke einzubinden,
- Unterstützungsnetzwerke zu etablieren und auszubauen,
- die Selbstverantwortung älterer Menschen und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken,
- Maßnahmen zur altersgerechten Wohnungsanpassung zu initiieren sowie
- Beratung über Betreuung und Pflege zu organisieren.

Die Kommunen können nur einen kleinen Teil der erforderlichen Leistungen selber übernehmen. Ihre Rolle besteht vielmehr darin, zielgerichtete Aktivitäten zu initiieren, zu motivieren und zu begleiten sowie Akteure zu vernetzen. Für diese Aufgaben sollte eine zentrale Anlaufstelle für Beratung, Kommunikation und Koordination eingerichtet werden, deren Arbeit von folgenden Grundsätzen geleitet sein sollte:

- Seniorenpolitik ist ressortübergreifend zu betreiben
- alle Akteure müssen eingebunden werden, z. B. Unternehmen, Kirchen, Vereine, Verbände und Initiativen
- die älteren Bürger müssen mitmachen und die Handlungsschwerpunkte mit beschließen



Vereinbarung zur Bildung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft

**„Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“**

zum Zwecke des Aufbaus, der Verstetigung und der Vernetzung von kommunalen Wohnberatungsstellen mithilfe der Netzwerkkoordination RheingauTaunus

1. Die Hochschulstadt Geisenheim,

vertreten durch Erste Stadträtin Martina Spring und Stadtrat Lutz Geschke

2. die Stadt Taunusstein, vertreten durch Bürgermeister Sandro Zehner

und Erster Stadtrat Peter Lachmuth

3. die Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel

und Erster Stadtrat Hubert Rahn

4. die Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch Bürgermeister Michael Heil

und Erster Stadtrat Werner Fladung

5. die Gemeinde Kiedrich, vertreten durch Bürgermeister Winfried Steinmacher

und Erster Beigeordneter Hubertus Harras

6. die Gemeinde Waldems, vertreten durch Bürgermeister Markus Hies

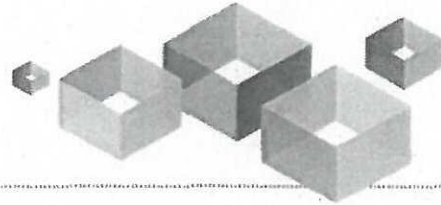
und Erster Beigeordneter Bernd Heilhecker

7. die Gemeinde Aarbergen, vertreten durch Bürgermeister Udo Scheliga

und Erste Beigeordnete Regina Schmidt

- nachfolgend Beteiligte genannt – folgende Vereinbarung:





## **Präambel**

**Grundlage für die Vereinbarung ist das gemeinsame Konzept (Anlage 1)**

**„Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“  
INFORMIEREN – BERATEN - AKTIV GESTALTEN“  
vom 19. April 2017**

Die Vereinbarung erfolgt gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl.S.618).

### **§ 1**

Beteiligte der Vereinbarung sind die Kommunen Aarbergen, Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Oestrich-Winkel, Taunusstein, Waldems und Walluf.

### **§ 2**

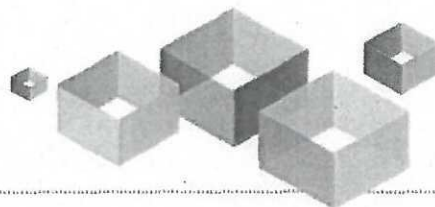
#### **Name, Sitz**

- (1) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“.
- (2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Taunusstein.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung, Netzwerkkoordination**

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung nimmt die Stadt Taunusstein wahr.
- (2) In Fortführung der bisherigen Arbeitsteilung für die Gesamtaufgaben der Netzwerkkoordination übernimmt die Hochschulstadt Geisenheim die Koordinationsstelle für den Rheingau und die Stadt Taunusstein die Koordinationsstelle für den Untertaunus.



#### § 4

### Ziele der Arbeitsgemeinschaft

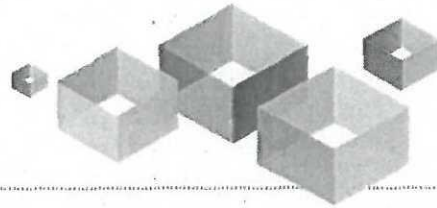
(1) Ziel der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach §§ 3,4 des KGG ist, die Vernetzung der im Rheingau-Taunus-Kreis ansässigen Wohnberatungsstellen zu gewährleisten und die damit verbundenen Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

(2) Die Beteiligten arbeiten im Hinblick auf folgende Zielstellungen zusammen:

- Arbeitsteilige Organisation und Erbringung von Leistungen gleichberechtigter Akteure
- Gemeinsame Definition und Umsetzung strategischer Ziele
- Lösungen und Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen, aktuellen Situation
- Abstimmen und vernetzen von vorhandenen Angeboten
- Intensiver Informationsfluss, Erkennung regionalspezifischer Bedarfe
- Austausch von Informationen, Abstimmen von Maßnahmen zur Zusammenarbeit
- Übernahme von Verantwortung für das Gesamtvorhaben durch alle Akteure
- Interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen
  - Wohnen, häusliche Unterstützung, Versorgen
  - Mobilität, Überwindung von Barrieren
  - Sicherheit
  - Gesundheit und Prävention
  - Kommunikation
- Verstetigung vorhandener Strukturen für die Wohnberatung
- Erhaltung und Ausbau des Angebotes von professioneller, neutraler Beratung für alle Bürgerinnen und Bürger
- Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialen und ehrenamtlichen Leistungen
- Daseinsvorsorge im Hinblick auf generationsübergreifenden, gesellschaftlichen Austausch und sozialer Teilhabe auch von Älteren und Menschen mit Einschränkungen
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Netzwerks
- Die Weiterentwicklung der Kooperation

(3) Die Vereinbarung enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere zum gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist ein kooperatives, partnerschaftliches Miteinander aller Beteiligten.

(4) Das Netzwerk ist grundsätzlich offen für die Aufnahme neuer Netzwerkpartner, die sich den gemeinsamen Zielen des Netzwerkes auf der Grundlage dieser Vereinbarung verpflichten wollen.



## **§ 5**

### **Kommunikation, Kooperation**

(1) Die Beteiligten werden in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Ziele wechselseitig Informationen, Erfahrungen und Erkenntnisse zu den im Netzwerk vereinbarten Themen und Inhalten austauschen sowie sich über den Fortgang gemeinsamer Projekte und Maßnahmen, insbesondere deren Teil- und Endergebnisse, gegenseitig unterrichten.

(2) Die Beteiligten werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder durch gesonderte Bevollmächtigte, die im Falle ihrer eigenen Verhinderung besondere Vertreter/innen bestellen können.

Keiner der Beteiligten ist berechtigt, einen anderen Beteiligten oder alle gemeinsam im Rechtsverkehr zu vertreten.

## **§ 6**

### **Lenkungsgruppe**

(1) Die Lenkungsgruppe besteht aus je einem gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Beteiligten oder durch gesondert Bevollmächtigte. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jeder Beteiligte hat 1 Stimme. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidungen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen (beratend) beiziehen. Die Beteiligten können jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

(3) a) Die Lenkungsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

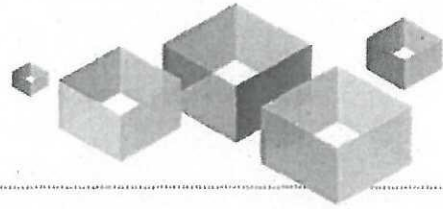
- Beratung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
- Benennung der Netzwerkkoordination
- Beratung und Beschlussfassung strategischer Ziele
- Steuerung und Lenkung der Aktivitäten des Netzwerks
- Beratung und Beschlussfassung der Neuaufnahme von Netzwerkpartnern

b) Will die Lenkungsgruppe Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.

(4) Der Vorsitz wechselt nach einem Jahr und wird an die im Alphabet nächste Kommune übergeben. Die Stadt Taunusstein beginnt mit dem Vorsitz.

Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit. Einladungen zu Sitzungen können schriftlich oder per E-mail erfolgen.

Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Der Vorsitzende stellt die dann geänderte Tagesordnung unverzüglich zu.



Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Sitzung der Lenkungsgruppe eine Niederschrift gefertigt wird. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen zu versenden.

(5) Die Netzwerkkoordination gehört der Lenkungsgruppe kraft Amtes an.

### § 7

#### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Netzwerkpauschale der beteiligten Kommunen wird an die Stadt Taunusstein entrichtet. Sämtliche anfallenden Personal- und Sachkosten werden im Haushalt der Stadt Taunusstein abgebildet und daraus finanziert.

(2) Die jährliche Pauschale für die Netzwerk-Kommunen beträgt:

Taunusstein	13.700,00 €
Eltville	9.600,00 €
Geisenheim	7.800,00 €
Aarbergen	5.900,00 €
Kiedrich	5.200,00 €
Waldems	5.600,00 €
Walluf	5.700,00 €
Oestrich-Winkel	7.800,00 €

(3) Die Pauschale der beteiligten Kommunen ist bis zum 31. Januar eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse Taunusstein zu zahlen. Erstmals im Januar 2018.

(4) Die für die Netzwerkkoordination im Rheingau (Geisenheim) entstehenden Personalkosten werden bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der Stadt Taunusstein in Rechnung gestellt und aus der Netzwerkpauschale sowie den Fördermitteln IKZ getragen.

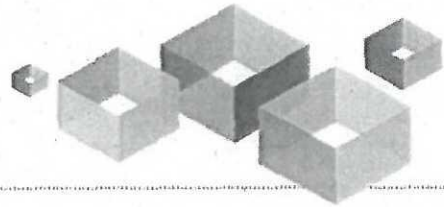
### § 8

#### Repräsentanten und Organe des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“

(1) Repräsentanten sind die Bürgermeister der Beteiligten.

(2) Organe des Netzwerkes sind

- die Lenkungsgruppe
- die Netzwerkkoordination
- die Wohnberatungsstellen der Kommunen



## **§ 9 Netzwerkkoordination**

(1) Die Beteiligten benennen in ihrer Lenkungsgruppe eine Netzwerkkoordination jeweils für die Region Rheingau und Untertaunus.

(2) Die Netzwerkkoordination hat insbesondere folgende Aufgaben

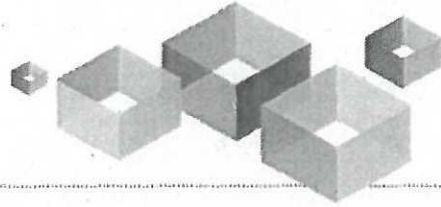
- Strategische Planung und Organisation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing (CI / Standards)
- Organisation und Durchführung der Netzwerktreffen
- Planung und Organisation von Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen)
- Starthilfe für neue Netzwerkpartner (lt. Konzept u. Kostenmodell)
- Planung von Qualifizierungen (Beantragung von Mitteln)

## **§ 10 Wohnberatungsstellen**

(1) Grundsätzlich hat jede Beteiligte Kommune eine eigene Wohnberatungsstelle. Wenn sie keine eigene Wohnberatungsstelle aufbauen kann, ist die Anbindung an eine vorhandene Wohnberatungsstelle einer Netzwerk-Partnerkommune möglich. Für die Organisation und die erbrachten Leistungen wird zwischen den beteiligten Kommunen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Die Abrechnung regeln die jeweiligen Vertragspartner selbständig. Nachrichtlich wird eine Information an das „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ gegeben.

(2) Voraussetzungen für Wohnberatungsstellen:

- Benennung hauptamtlicher Mitarbeiterin/hauptamtlichen Mitarbeiter als zuständiger Ansprechpartner für Bürger/innen, Ehrenamtliche und zur Mitarbeit im „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ (mindestens 12 Std./ Monat)
- Teilnahme des hauptamtlichen Ansprechpartners und der Ehrenamtlichen an der Grundschulung für Wohnberater entweder bei der Hessischen Fachstelle für Wohnberatung (HFW) oder der Teilnahme an der 5 tägigen Grundschulung für Haupt- und ehrenamtliche Wohnberater des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ mit Teilnahmebescheinigung
- Regelmäßige Teilnahme des hauptamtlichen Ansprechpartners an den Netzwerktreffen des „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ gemeinsam mit den ehrenamtlichen Wohnberatern der Kommune
- Beteiligung an der Jahresplanung für das „Netzwerk Wohnen“
- Etablierung der räumlichen und technischen Infrastruktur für die Beratung vor Ort
- Verstetigung der Strukturen durch Schaffung einer Anlaufstelle in der Kommune
- Regelmäßige Teamtreffen der Ehrenamtlichen der Kommune (Fallbesprechungen, Erfahrungsaustausch, kommunale Veranstaltungen)
- Fahrtkostenerstattung für die ehrenamtlichen Wohnberater für Beratungsgespräche gemäß Hessischen Reisekostengesetz



## § 11

### Gemeinsame Bestimmungen für alle Netzwerkpartner

#### (1) Zusammenarbeit

(a) Die Beteiligten werden die Zeit und die Sorgfalt aufwenden, die bei Berücksichtigung der anerkannten Regeln zur Zusammenarbeit (Konzeptionspapier) notwendig sind, um ein optimales Ergebnis der Netzwerkarbeit zu erzielen.

Wesentliche Ergebnisse der Beratungen sind in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll niederzulegen

(b) Die Beteiligten benennen einander je eine/n Ansprechpartner/in für alle im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmenden Angelegenheiten.

#### (2) Veröffentlichungen:

Die Beteiligten sind berechtigt, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die Wohnberatungsstellen liefern der Netzwerkkoordination, die durch die Bürgermeister frei gegebenen Daten. Die allseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.

## § 12

### Vertraulichkeit

(1) Die Beteiligten werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Dies gilt auch über die Beendigung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft hinaus.

(2) Die gegenseitig zur Verfügung gestellten

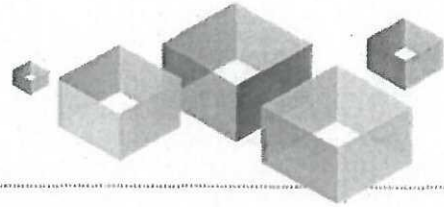
- Unterlagen
- Dokumentationen und Datenträger
- Wissensplattform

sind nach den gültigen Datenschutzrichtlinien zu behandeln.

Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Die Rückgabe bei Beendigung der Arbeitsgemeinschaft darf nur an den ursprünglichen Absender / Herausgeber erfolgen.

(3) Die Beteiligten werden alle Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer und Kooperationspartner die von den gesetzlichen Vertretern der Beteiligten diesbezüglich zu verpflichten sind.

(4) Nach Beendigung dieses Vertrages ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Informationen frei.



### **§ 13**

#### **Laufzeit, Kündigung, Aufnahme neue Beteiligten**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 gebildet. Sie verlängert sich stillschweigend um weitere fünf Jahre.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und erstmalig zum 31.12.2022. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Nach Ausscheiden eines Beteiligten wird diese Vereinbarung mit den dann noch verbliebenen Beteiligten fortgesetzt.
- (4) Die Aufnahme neuer Beteiligter erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe.
- (5) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (6) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.

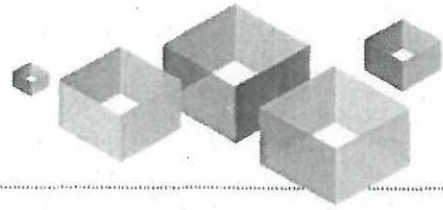
### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf Geheimhaltung, Schutzrechte, Veröffentlichungen, Eigentum, Nutzungsrechte und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf des Vertrages ihre Gültigkeit.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Sie sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Die gilt auch im Fall einer Vertragslücke.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Sandro Zehner  
Bürgermeister der Stadt Taunusstein



Peter Lachmuth  
Erster Stadtrat der Stadt Taunusstein

Martina Spring  
Erste Stadträtin der Hochschulstadt Geisenheim

Lutz Geschke  
Stadtrat der Hochschulstadt Geisenheim

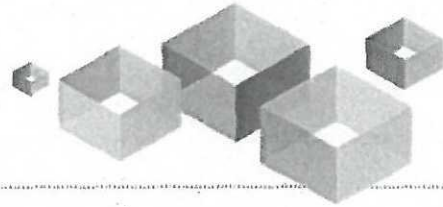
Udo Scheliga  
Gemeinde Aarbergen

Regina Schmidt  
Erste Beigeordnete Gemeinde Aarbergen

Patrick Kunkel  
Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein

Hubert Rahn  
Erster Beigeordneter der Stadt Eltville am Rhein





Winfried Steinmacher  
Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich

Hubertus Harras  
Erster Beigeordneter der Gemeinde Kiedrich

Michael Heil  
Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel

Werner Fladung  
Erster Stadtrat der Stadt Oestrich-Winkel

Markus Hies  
Bürgermeister der Gemeinde Waldems

Bernd Heilhecker  
Erster Beigeordneter der Gemeinde Waldems

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-81/2017 1. Ergänzung	- öffentlich -	06.11.2017
Aktenzeichen	3F/Sche/Kü/FBP	
Sachbearbeiter/in	Daniel Küsel	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	04.10.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### 10-jährige Forstbetriebsplanung - Beauftragung Hessen-Forst

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt Hessen-Forst mit der Aufstellung der 10-jährigen Forstbetriebsplanung zum Nettopreis von 41.251,00 € (10 Jahresraten zu 4.125,10 €)

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b>Haushaltsansatz €:</b>			
<b>Bereits ausgegeben €:</b>			
<b>Noch vorhanden €:</b>			
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>	Mittel sind seitens des Forstamtes mit dem Forstwirtschaftsplanentwurf 2018 ff aufgenommen.		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.11.2017	

#### Begründung:


Zum Stichtag 01.01.2018 steht für die Gemeinde Aarbergen die Aufstellung der neuen Forstbetriebsplanung (FBP) der nächsten 10 Jahre an, welche Grundlage für die jährliche Wirtschaftsplanung ist. Zur Sitzung des Gemeindevorstands am 6.9.2017 war Herr Kram von der FENA

(Forsteinrichtung Naturschutz Hessen-Forst) anwesend und hat an Hand einer Präsentation die Vorgehensweise bei der Forstbetriebsplanung erläutert.

Der Gemeinde Aarbergen liegt ein Angebot in Höhe von 35,50 € (netto) je ha Betriebsfläche zur Erstellung der FBP von Hessen-Forst vor. Bei 1.162 ha Betriebsfläche also 41.251,- €.

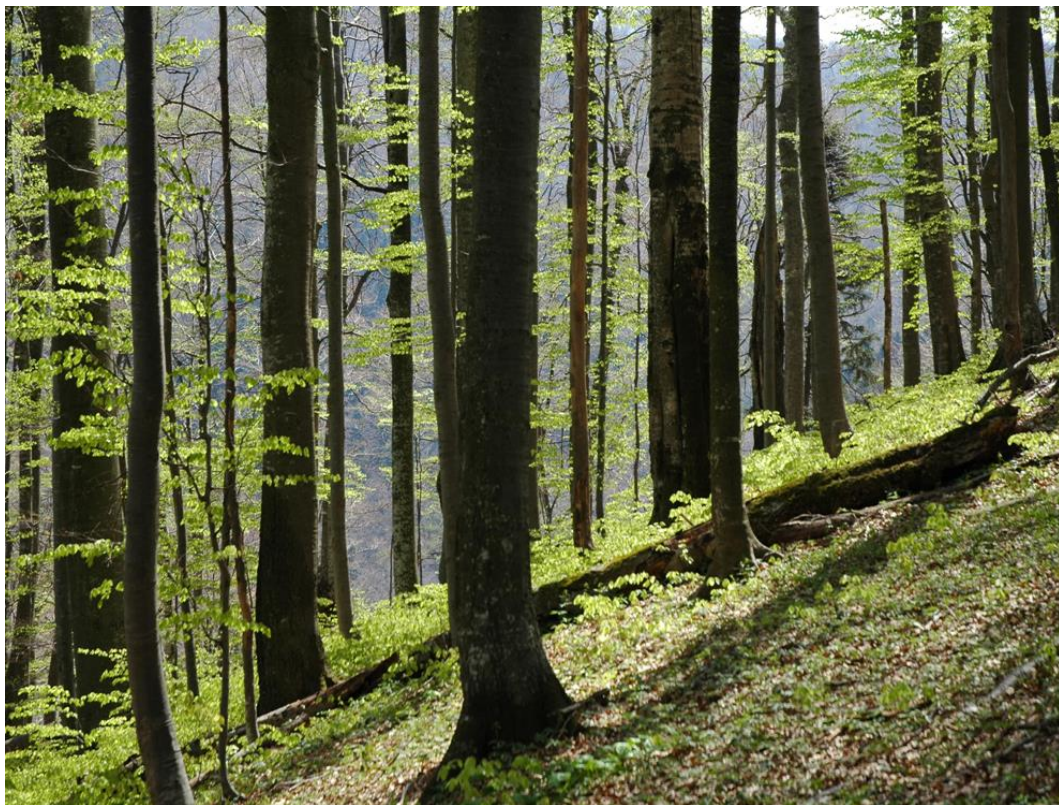
Die Bezahlung erfolgt in 10 gleichen, unverzinslichen Jahresraten zu 4.125,10 €.

Die Annahme des Angebots bzw. die Beauftragung an Hessen-Forst wird uneingeschränkt empfohlen.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniel Küsel Datum: 06.11.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniel Küsel Datum: 06.11.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 06.11.2017
		 (Unterschrift)

Anlage(n):

(1) Präsentation FENA



# Forstbetriebsplanung

HessenForst

Gemeindewald  
Aarbergen

Hessen-Forst Abteilung II  
Andreas Klam  
Gebietsforsteinrichter West

# Was ist eine Forstbetriebsplanung (FBP)?

- Mittelfristige (10-jährige) Inventur & Planung im Forstbetrieb
- Grundlage für jährliche Wirtschaftsplanung
- Instrument der Erfolgskontrolle
- umfassendes Informationssystem aller Waldfunktionen

## 1. Hessisches Waldgesetz vom 27.06.2013

- § 3 : Grundpflichten der Waldbesitzer
- § 5 : Planmäßige Forstwirtschaft  
Betriebspläne für Betriebe  $\geq 100$  ha  
Planungsperiode i. d. R. 10 Jahre

## Grundsatz der Nachhaltigkeit

- **§ 3 HWaldG: Grundpflichten**

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, **nachhaltig, planmäßig** und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.

⇒ Verpflichtung zur multifunktionalen Forstwirtschaft für alle Waldbesitzer

## 2. Verordnung über Betriebspläne

- VO über Betriebspläne zum Waldgesetz noch nicht in Kraft gesetzt
- Hessische Anweisung für Forstbetriebsplanungsarbeiten (HAFEA)

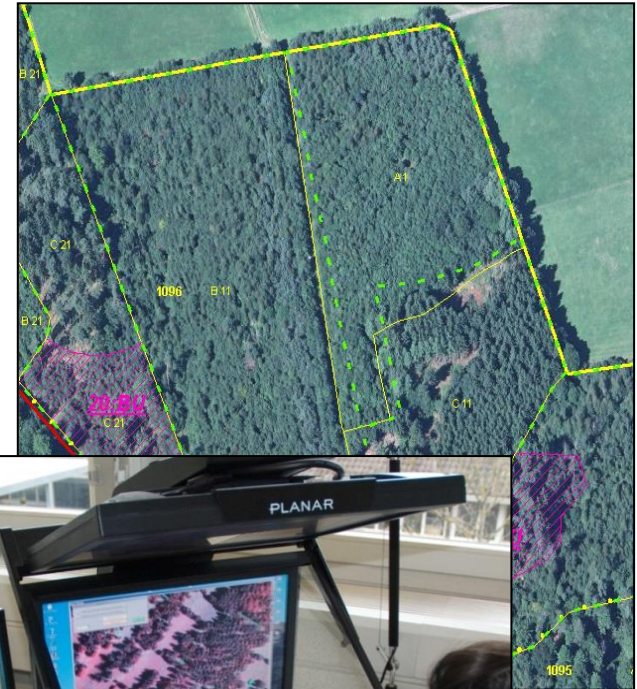


## Wer wirtschaften will, braucht Informationen!

- Welche natürlichen Voraussetzungen für das Waldwachstum hat der Betrieb?
- Wie hoch sind die Vorräte und Zuwächse in unserem Wald?
- Wie viel Holz kann man nachhaltig nutzen?
- Wo bedarf der Wald eines besonderen Schutzes?
- Was geschah im abgelaufenen Zeitraum?

# Prozessablauf der FBP bei HessenForst

- Beauftragung durch den Waldbesitzer
- Vorbereitung der Geodaten
  - ✓ Abfrage der Flächenzu- und -abgänge
  - ✓ Luftbildvorklärung
- Einleitungsverhandlung (Zielvereinbarung) mit dem Waldbesitzer



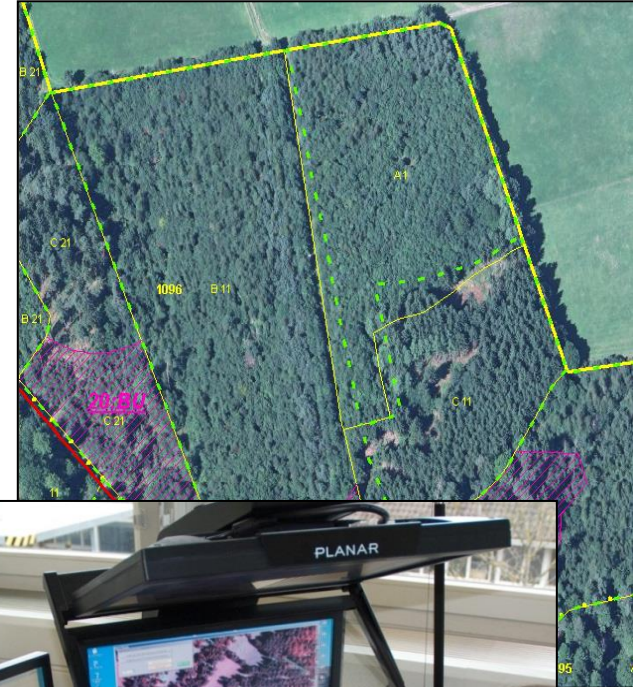
## HAFEA Ziffer 14:

Die Ziele für den Forstbetrieb legt der Waldbesitzer fest.

Zweck der **Einleitungsverhandlung** ist die **Festlegung der Wirtschaftsziele, ihrer Rangordnung, der technischen Ziele, der langfristigen Planung sowie spezieller Vorgaben** für die FE-Arbeiten.

# Prozessablauf der FBP bei HessenForst

- Beauftragung durch den Waldbesitzer
- Vorbereitung der Geodaten
  - ✓ Abfrage der Flächenzu- und -abgänge
  - ✓ Luftbildvorklärung
- Einleitungsverhandlung (Zielvereinbarung) mit dem Waldbesitzer
- Inventur der Waldbestände mit bestandsweiser Planung



## Zustandserfassung:

1. Erfassung **Betriebsfläche** und deren Gliederung
2. Erhebung der Schutz- und Erholungsfunktionen
3. **Standort**erkundung
4. Erfassung der **Waldstrukturen** und deren **Entwicklungsmöglichkeit** (Vorräte, Zuwächse, Schichten, ...)
5. Erhebung sonstiger planungsrelevante Sachverhalte (Genressourcen, Versuchsflächen, Befunde des Arten- und Biotopschutzes, ...)

ausgehend von der Zustandserfassung der Bestände:

- Holznutzung (Hauptnutzung, Vornutzung)
- Waldverjüngung
- Waldpflege (Läuterung, Ästung, Schälenschutz, ...)
- Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege



- Beauftragung durch den Waldbesitzer
- Vorbereitung der Geodaten
  - ✓ Abfrage der Flächenzu- und -abgänge
  - ✓ Luftbildvorklärung
- Einleitungsverhandlung (Zielvereinbarung)  
mit dem Waldbesitzer
- Inventur der Waldbestände mit bestandsweiser Planung
- Erstellung der mittelfristigen Gesamtplanung

- Zusammenfassung der Einzelplanungen zu einem Hiebssatz
- Abgleich des Hiebssatzes mit Nachhaltsweisern: HAFEA (74)
  - ✓ Vergleich tatsächlicher Vorrat mit Normalvorrat
  - ✓ laufender Zuwachs
  - ✓ durchschnittlicher Gesamtzuwachs
  - ✓ Formelweiser nach Heyer und Gerhardt
- Finanzkalkulation
  - ✓ Abgleich der naturalen Planung mit betrieblichen Finanzzielen



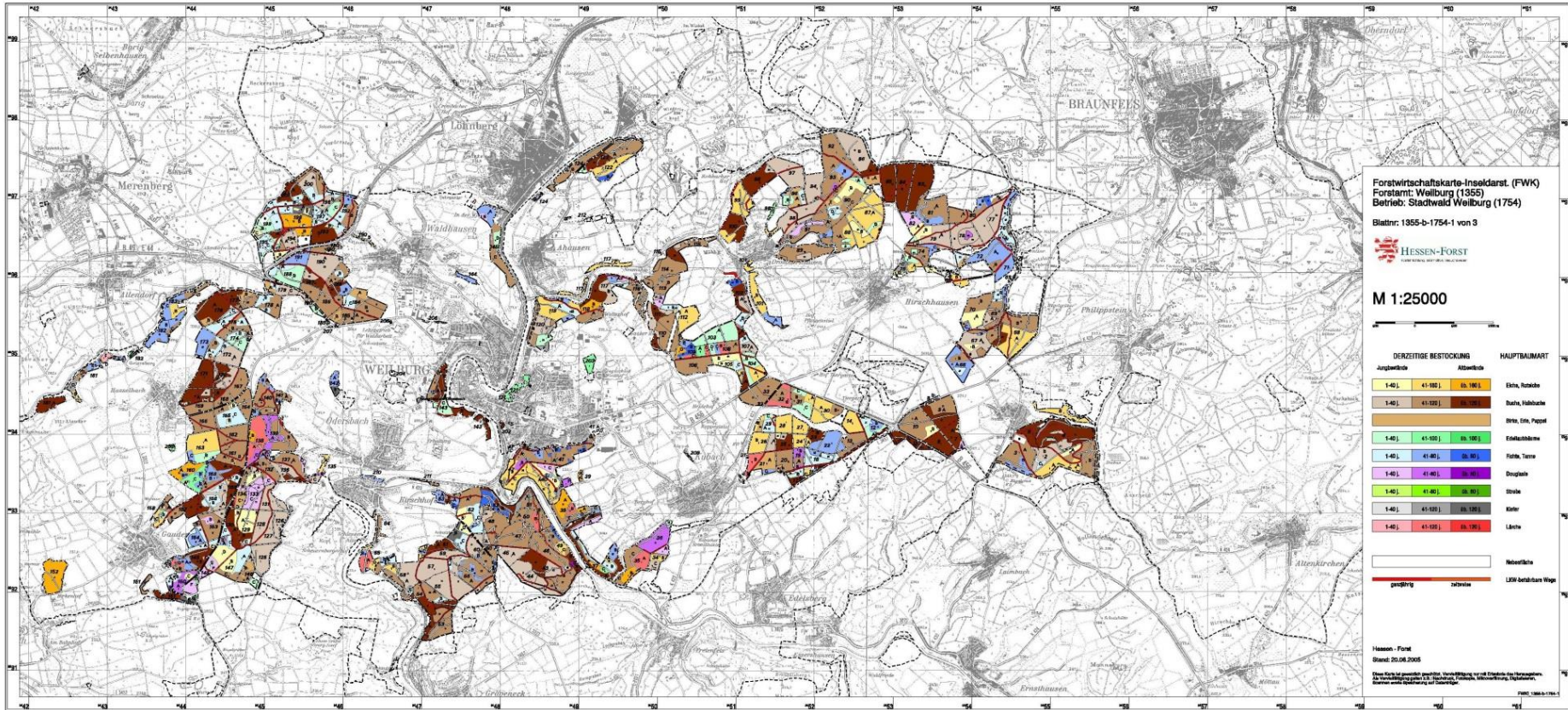
- Beauftragung durch den Waldbesitzer
- Vorbereitung der Geodaten
  - ✓ Abfrage der Flächenzu- und -abgänge
  - ✓ Luftbildvorklärung
- Einleitungsverhandlung (Zielvereinbarung) mit dem Waldbesitzer
- Inventur der Waldbestände mit bestandsweiser Planung
- Erstellung der mittelfristigen Gesamtplanung
- Natura2000-Gebiete: Planungsprognose Altholz & Lebensraumtypen
- Erstellung des Schlussgutachtens (SV-Text)
  - ✓ Zusammenfassung aller Inventur- und Planungsergebnisse
  - ✓ Beurteilung des abgelaufenen Planungszeitraumes (HAFEA Ziff.8)

## Darstellung aller Ergebnisse der Forstbetriebsplanung als Grundlage für die Schlussverhandlung (SV) mit dem Waldbesitzer

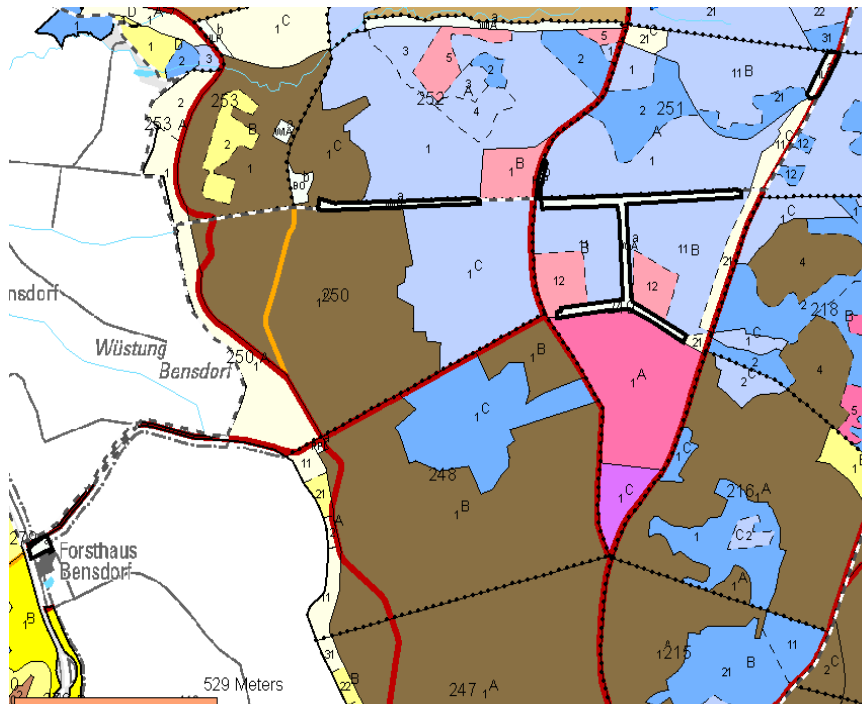
- Flächengliederung und Organisation
- Standort und Klima
- Bestockung & Störungen im Waldökosystem
- Schutz- und Erholungsfunktionen
- Beurteilung des abgelaufenen FE-Zeitraumes
- Zielsetzung des Waldbesitzers (vgl. EV)
- Planung
- Finanzkalkulation
- Unterschriften

- Beauftragung durch den Waldbesitzer
- Vorbereitung der Geodaten
  - ✓ Abfrage der Flächenzu- und -abgänge
  - ✓ Luftbildvorklärung
- Einleitungsverhandlung (Zielvereinbarung) mit dem Waldbesitzer
- Inventur der Waldbestände mit bestandsweiser Planung
- Erstellung der mittelfristigen Gesamtplanung
- Natura2000-Gebiete: Planungsprognose Altholz & Lebensraumtypen
- Erstellung des Schlussgutachtens (SV-Text)
  - ✓ Zusammenfassung aller Inventur- und Planungsergebnisse
  - ✓ Beurteilung des abgelaufenen Planungszeitraumes (HAFEA Ziff.8)
- Schlussbesprechung mit Waldbesitzer
- Auslieferung des Betriebsplanes und der Karten (gedruckt & pdf)

## Forstwirtschaftskarte 1: 25.000














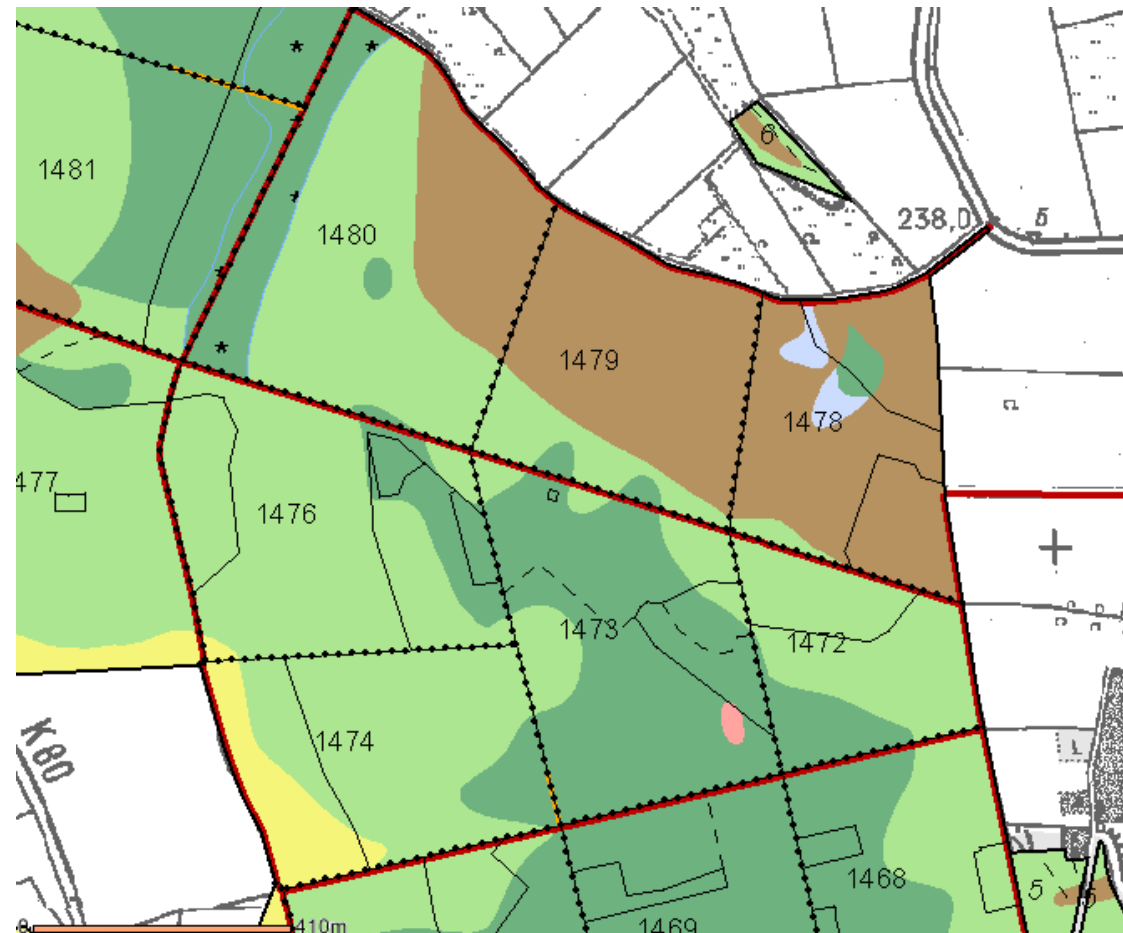
## Forstwirtschaftskarte 1:5.000



- Eiche, 1-40 j.
- Eiche, 41-160 j.
- Eiche, >160 j.
- Buche, 1-40 j.
- Buche, 41-120 j.
- Buche, >120 j.
- Edellaubbäume, 1-40 j.
- Edellaubbäume, 41-100 j.
- Edellaubbäume, >100 j.
- Birke, Erle, Pappel
- Fichte, Tanne, 1-40 j.
- Fichte, Tanne, 41-80 j.
- Fichte, Tanne, >80 j.
- Douglasie, 1-40 j.
- Douglasie, 41-80 j.
- Douglasie, >80 j.
- Kiefer, 1-40 j.
- Kiefer, 41-120 j.
- Kiefer, >120 j.
- Lärche, 1-40 j.
- Lärche, 41-120 j.
- Lärche, >120 j.
- WarB
- Kernflächen

## Standortstypenkarte

-  betont frisch
-  feucht
-  frisch
-  mäßig frisch
-  mäßig trocken
-  nass
-  sickerfeucht
-  trocken
-  wechselfeucht
-  wechselfrisch
-  ziemlich frisch



- Beauftragung durch den Waldbesitzer
- Vorbereitung der Geodaten
  - ✓ Abfrage der Flächenzu- und -abgänge
  - ✓ Luftbildvorklärung
- Einleitungsverhandlung (Zielvereinbarung) mit dem Waldbesitzer
- Inventur der Waldbestände mit bestandsweiser Planung
- Erstellung der mittelfristigen Gesamtplanung
- Natura2000-Gebiete: Planungsprognose Altholz & Lebensraumtypen
- Erstellung des Schlussgutachtens (SV-Text)
  - ✓ Zusammenfassung aller Inventur- und Planungsergebnisse
  - ✓ Beurteilung des abgelaufenen Planungszeitraumes (HAFEA Ziff.8)
- Schlussbesprechung mit Waldbesitzer
- Auslieferung des Betriebsplanes und der Karten (gedruckt & pdf)
- Vorbereitung der Genehmigung

- Zielvereinbarung mit dem Waldbesitzer (Einleitungsverhandlung)
- Aktualisierung des kompletten Betriebsplanes durch Außenaufnahmen
  - ✓ Waldfunktionen, Standort, Waldstrukturen mit Entwicklungspotentialen
- Forstwirtschaftsplan für 10 Jahre
  - ✓ Einzelplanung je Bestand, Gesamtplanung für Betrieb, Finanzkalkulation
- Flächenwerk
  - ✓ Vermessungstabelle der Betriebsflächen, Katasterabgleich
- Ergebnisübersichten
  - ✓ Waldaufbau, Hiebssatz, Verjüngungsplan, Standorte, Waldfunktionen...
- Schlusstext
- Forstwirtschaftskarte, Betriebsbuchkarten, Standortstypenkarte, Rettungspunktekarte (gedruckt & als pdf-Datei)
- Vorstellung des Betriebsplanes beim Waldbesitzer (Schlussverhandlung)
- Vorbereitung der Genehmigung



Gem. Angebot vom 26. April 2017:

**35,50 € je ha Betriebsfläche**

# Was bietet HessenForst?

## Zusatzleistungen

	Zusatzleistung	Preis
	Zusätzliche Karten (je eine gedruckte Karte und eine pdf-Datei):	
<input type="checkbox"/>	Standortstypenkarte	kostenlos
<input type="checkbox"/>	Forstübersichtskarte	kostenlos
<input type="checkbox"/>	Rettungspunktekarte	kostenlos
	Bereitstellung folgender Geodaten	
<input type="checkbox"/>	Waldeinteilung als:	
<input type="checkbox"/>	Komplette Waldeinteilung	2.080,00 €* 296,00 €* 725,27 €* 57,33 €* 371,00 €* 1 €/ha
<input type="checkbox"/>	Nur Abteilungsnetz	
<input type="checkbox"/>	Wege (LKW-Wege und sonstige Wege)	
<input type="checkbox"/>	Faktische Waldfunktionen	
<input type="checkbox"/>	Standortsdaten	
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen	1 €/ha
<input type="checkbox"/>	Vorbereitung der Genehmigung	kostenlos
<input type="checkbox"/>	Bewertung von Schältschäden	400 €/Betrieb
<input type="checkbox"/>	Bilanzwertermittlung	auf Anfrage

\* Die angegebenen Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass sich die Betriebsfläche im Vergleich zur vorherigen Periode nicht nennenswert verändert hat. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. 19% Umsatzsteuer.

- Alle HessenForst Forsteinrichter haben fundierte forstliche Ausbildung und sehr viel Erfahrung und werden ständig fortgebildet.
- Die HessenForst Forsteinrichter arbeiten immer in derselben Region, sind mit den örtlichen Besonderheiten vertraut und auch nach Fertigstellung der Forstbetriebsplanung stets vor Ort und ansprechbar.
- HessenForst arbeitet mit modernster, GIS-basierter Forstbetriebsplanungssoftware. Die Software der Forstbetriebsplanung und die Fachprogramme der Forstämter sind aufeinander abgestimmt. Die Forstämter haben Zugriff auf sämtliche Planungsdaten und können zahlreiche betriebliche Auswertungen erstellen.
- FE-Daten sind Grundlage der Naturalkontrolle (gesetzlich vorgeschrieben!): durch den Vergleich von Planung und Vollzug kann die nachhaltige Waldbewirtschaftung jederzeit nachgewiesen werden.

# Was bietet HessenForst?

- Die Forstbetriebsplanungsoftware ermöglicht einen Abgleich mit den Natura2000-Grunddaten. Auf Wunsch des Kunden kann die forstliche Planung auf die Natura2000-Ziele abgestimmt werden.
- HessenForst sichert die Genehmigung durch das Regierungspräsidium.
- Der Gesamtpreis der Forstbetriebsplanung kann in 10 zinslosen Jahresraten gezahlt werden.



# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-78/2017 5. Ergänzung	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	3F/Sche/Kü	
Sachbearbeiter/in	Daniel Küsel	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	15.09.2017	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	08.11.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	16.11.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Forstwirtschaftsplanentwurf Gemeindewald Aarbergen 2018

#### Beschlussvorschlag:

Der vom Forstamt Bad Schwalbach vorgelegte Forstwirtschaftsplanentwurf für den Gemeindewald Aarbergen 2018 wird genehmigt. Der Entwurf schließt mit einem Überschuss von 53.060,- € ab.

Ertrag:	274.443,- €
Aufwand:	<u>221.383,- €</u>
Überschuss:	53.060,- €

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b>Haushaltsansatz €:</b>			
<b>Bereits ausgegeben €:</b>			
<b>Noch vorhanden €:</b>			
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl:	<input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b> Der Forstwirtschaftsplan 2018 ist im HH-Verwaltungsentwurf 2018 (Produkt 3.13.01) eingearbeitet.			
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.12.2017	


**Begründung:**

Das Forstamt Bad Schwalbach hat den ergänzten Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Wirtschaftspläne zum Produkt 3.13.01 - Gemeindewald - des Haushaltsjahres 2018 vorgelegt.

Gegenüber dem letzten Entwurf hat sich der Überschuss um 10.000 € erhöht, resultierend aus 5.000 € mehr im Ertrag und 5.000 € weniger im Aufwand.

Wie sich die Zahlen zusammensetzen kann im Detail der "Liste nach Planobjekten" entnommen werden, die Bestandteil des Forstwirtschaftsplanentwurfs ist.

Die Annahme des vorliegenden Entwurfs wird uneingeschränkt empfohlen.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 06.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 06.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 06.12.2017
		 (Unterschrift)

**Anlage(n):**

(1) Entwurf FoWi Plan 2018 NEU

**Wirtschaftsplan Haushalt**
**WiPlus**

<b>Forstamt</b>	<b>Bad Schwalbach</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Aarbergen</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Aarbergen</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2018</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>

<b>Teilergebnis Ertrag</b>	<b>274.443</b>
<b>Teilergebnis Aufwand</b>	<b>221.383</b>
<b>Überschuss</b>	<b>53.060</b>
<b>Teilergebnis IBLV Ertrag</b>	<b>0</b>
<b>Teilergebnis IBLV Aufwand</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss IBLV</b>	<b>0</b>
<b>Überschuss Gesamt</b>	<b>53.060</b>

<b>Kontengruppe</b>	<b>Konto</b>		<b>Ergebnis</b>
Aufwand	603.001	Betriebsstoffe und Verbrauchswerkzeuge	930,00
	608.900	sonstiger Materialaufwand	18.847,00
	613.900	sonstige weitere Fremdleistungen	132.255,50
	620.002	Personalkosten Verwaltung inkl Sozialab	10.800,00
	670.002	Mieten Lagerräume/Werkstatt	150,00
	677.200	Steuerberatungskosten	800,00
	690.900	Versicherungsbeiträge sonst.	400,00
	691.001	Berufsgenossenschaft und PEFC-Beiträge	6.000,00
	702.002	Grundsteuer	1.500,00
	717.100	Beförsterungskosten	49.700,00
Erträge	500.004	Holzgeldeinnahmen	227.012,75
	500.410	Jagdpachteinnahmen	18.600,00
	500.420	Waldwildschadensentschädigung	1.600,00
	530.200	Nebennutzungen	24.000,00
	542.100	Zuweisungen/Kostenerstattungen Land	3.230,00



# Wirtschaftsplan Kostenrechnung

# WiPluS

<b>Forstamt</b>	<b>Bad Schwalbach</b>
<b>Betrieb</b>	<b>Gemeindewald Aarbergen</b>
<b>Revier</b>	<b>Revier Aarbergen</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2018</b>
<b>Besteuerung</b>	<b>Regelbesteuerung</b>
<b>Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb</b>	<b>919,9 [ha] (revierübergreifend!)</b>

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	298	241	58

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	25.200	65.280		-40.080
011100	Verjüngung		4.397		-4.397
011150	Waldschutz		1.500		-1.500
011300	LTG/JB-Pflege/Astung	0	12.000		-12.000
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	63.884	20.256		43.629
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	158.129	61.515		96.614
011800	Schutz gegen Wildschäden		4.000		-4.000
012100	Nebennutzungen	24.000			24.000
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen		16.000		-16.000
021101	Arbeiten für AuB		6.350		-6.350
060100	Wegeunterhaltung	3.230	30.085		-26.855
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>274.443</b>	<b>221.383</b>		<b>53.060</b>

Liste nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Bad Schwalbach
Betrieb	Gemeindewald Aarbergen
Revier	Revier Aarbergen
Geschäftsjahr	2018
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Bucheneinschlag Huttenwald 4. Quartal	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	Hüttenwald - schwieriger Hang	EFm Buche	ABT: 224	43,48	2,30	100,000	2.250,00	720,00	1.530,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>2.250,00</b>	<b>720,00</b>	<b>1.530,00</b>
Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Beförderungskosten	#	#	0,00	919,90	0,000		49.700,00	-49.700,00
							Beiträge für sonstige Versicherungen	#	#	0,00	919,90	0,000		400,00	-400,00
							Berufsgenossenschaftsbeiträge	#	#	0,00	919,90	0,000		5.700,00	-5.700,00
							Einkauf Forstmarkierfarbe	Stück	#	0,22	919,90	200,000		780,00	-780,00
							Einnahmeerhöhung auf Wunsch der Gemeinde	#	#	0,00	919,90	0,000	5.000,00		5.000,00
							Grundsteuer	#	#	0,00	919,90	0,000		1.500,00	-1.500,00
							Jagdachteinnahmen	#	#	0,00	919,90	0,000	18.600,00		18.600,00
							Karton Nummernplättchen/-Haken	Stück	#	0,00	919,90	1,000		150,00	-150,00
							Mieten, Pachten, Erbbauzins	#	#	0,00	919,90	0,000		150,00	-150,00
							Personalkosten Verwaltung	#	#	0,00	919,90	0,000		10.800,00	-10.800,00
							Steuerberatungskosten	#	#	0,00	919,90	0,000		800,00	-800,00
							Waldwildschadensentschädigung	#	#	0,00	919,90	0,000	1.600,00		1.600,00
							Zertifizierung PEFC	#	#	0,00	919,90	0,000		300,00	-300,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Ausgabenreduzierung auf Wunsch der Gemeinde	#	#	0,00	919,90	0,000		-5.000,00	5.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>25.200,00</b>	<b>65.280,00</b>	<b>-40.080,00</b>
Fichteneinschlag am Straßenrand (VS)	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Außerplanmäßig	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	Verkehrssicherungsgründe	EFm Fichte	ABT: 416	5,95	8,40	50,000	3.225,00	1.080,00	2.145,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>3.225,00</b>	<b>1.080,00</b>	<b>2.145,00</b>
Kiefer HN 4. Quartal	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Kiefer	ABT: 503,504	21,74	11,50	250,000	13.000,00	4.250,00	8.750,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>13.000,00</b>	<b>4.250,00</b>	<b>8.750,00</b>
Laubholz- und Kieferneinschlag HN 1. Quartal	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	ABT: 304,305,309,31 2,404,405	24,67	30,40	750,000	36.000,00	12.000,00	24.000,00
								EFm Eiche	ABT: 304,305,309,31 2,404,405	2,63	30,40	80,000	4.900,00	1.200,00	3.700,00
								EFm Kiefer	ABT: 304,305,309,31 2,404,405	13,16	30,40	400,000	20.800,00	8.160,00	12.640,00
	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Randbäume ziehen: ZL Forstspezialschlepper	STD	ABT: 304,305,309,31 2,404,405	0,39	30,40	12,000		960,00	-960,00
							Randbäume ziehen: ZL Unternehmer Forstwirte	STD	ABT: 304,305,309,31 2,404,405	0,79	30,40	24,000		840,00	-840,00
			Pflegnutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Randbäume ziehen: ZL Forstspezialschlepper	STD	ABT: 304,305,309,31 2,404,405	0,39	30,40	12,000		960,00	-960,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>61.700,00</b>	<b>24.120,00</b>	<b>37.580,00</b>
Laubholzeinschlag Bu HN 1. Quartal	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	ABT: 517,519,521	15,77	22,20	350,000	17.150,00	5.600,00	11.550,00
								EFm Eiche	ABT: 517,519,521	2,03	22,20	45,000	1.653,75	315,00	1.338,75
								EFm Kiefer	ABT: 517,519,521	1,35	22,20	30,000	1.560,00	510,00	1.050,00
								EFm Lärche	ABT: 517,519,521	1,35	22,20	30,000	1.620,00	480,00	1.140,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>21.983,75</b>	<b>6.905,00</b>	<b>15.078,75</b>
Laubholzeinschlag Buche HN 4. Quartal	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	ABT: 111	24,69	8,10	200,000	9.750,00	3.000,00	6.750,00
								EFm Eiche	ABT: 111	7,41	8,10	60,000	3.150,00	720,00	2.430,00
								EFm Kiefer	ABT: 111	4,94	8,10	40,000	2.080,00	680,00	1.400,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>14.980,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>10.580,00</b>
Nebennutzungen	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	-	Nicht zugeordnet	Brennholzverkauf - örtliche Brennholzeibstwertung	Stück	#	0,00	919,90	1,000	24.000,00		24.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>24.000,00</b>		<b>24.000,00</b>

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Pflege von Waldrändern	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AuB	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Einzelne Randbäume in den Bestand ziehen (Maschine + 2 Fow)	STD	#	0,03	919,90	24,000		3.600,00	-3.600,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Waldaußenränder: maschineller Rückschnitt + mulchen	lfd. Meter	#	2,72	919,90	2.500,000		2.750,00	-2.750,00
	<b>Ergebnis</b>													<b>6.350,00</b>	<b>-6.350,00</b>
Pflegenutzung Brennholz	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	Brennholz Nebennutzungen	EFm Buche	ABT: 116,119,223,22 5,501,509,514,609	9,06	44,15	400,000	0,00	0,00	0,00
								EFm Eiche	ABT: 116,119,223,22 5,501,509,514,609	2,27	44,15	100,000	0,00	0,00	0,00
	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Brennholz umschneiden Unternehmerlohn	STD	ABT: 116,119,223,22 5,501,509,514,609	2,27	44,15	100,000		3.500,00	-3.500,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>0,00</b>	<b>3.500,00</b>	<b>-3.500,00</b>
Pflegenutzung Buche 1. Quartal	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	ABT: 313	21,93	11,40	250,000	12.437,50	4.000,00	8.437,50
								EFm Eiche	ABT: 313	5,26	11,40	60,000	3.570,00	840,00	2.730,00
	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Randbäume ziehen: ZL Unternehmer Forstwirte	STD	ABT: 313	2,11	11,40	24,000		840,00	-840,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>16.007,50</b>	<b>5.680,00</b>	<b>10.327,50</b>
Pflegenutzung Buche 4. Quartal	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	ABT: 117,501,509	18,38	13,60	250,000	11.562,50	4.000,00	7.562,50
								EFm Eiche	ABT: 117,501,509	2,21	13,60	30,000	945,00	180,00	765,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>12.507,50</b>	<b>4.180,00</b>	<b>8.327,50</b>
Pflegenutzung Harvester	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	#	EFm Kiefer	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	3,69	32,54	120,000	6.054,00	1.836,00	4.218,00
			Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	Eichenindustrieholz an örtliche Brennholzkäufer	EFm Eiche	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	3,07	32,54	100,000	2.800,00	1.360,00	1.440,00
							#	EFm Birke	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	0,92	32,54	30,000	624,00	408,00	216,00
								EFm Buche	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	6,15	32,54	200,000	6.400,00	2.720,00	3.680,00
								EFm Douglasie	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	4,61	32,54	150,000	8.767,50	2.295,00	6.472,50
								EFm Fichte	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	7,68	32,54	250,000	14.962,50	4.037,50	10.925,00
								EFm Kiefer	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	10,76	32,54	350,000	17.430,00	5.355,00	12.075,00
								EFm Lärche	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	3,69	32,54	120,000	6.246,00	1.836,00	4.410,00
								EFm Pappel	ABT: 111,114,116,22 1,223,302,303, 507,605,606,60 9,611	0,92	32,54	30,000	600,00	408,00	192,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>63.884,00</b>	<b>20.255,50</b>	<b>43.628,50</b>
Sammeltrieb Fichte	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	ABT: 106,116,201,20 2,216,222,511,602	1,70	58,66	100,000	4.990,00	2.160,00	2.830,00
			Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	ABT: 106,116,201,20 2,216,222,511,602	2,56	58,66	150,000	7.485,00	3.240,00	4.245,00

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenuetzung-Kalamität	-	-	Nicht zugeordnet	ZL Forstspezialschlepper: Zusammenfahren von Kleinpottermengen	STD	ABT: 106,116,201,202,216,222,511,602	0,27	58,66	16,000		1.280,00	-1.280,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>12.475,00</b>	<b>6.680,00</b>	<b>5.795,00</b>
Schutz gegen Wildschäden	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Gatter /Einzelschutzabbau	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	Wuchshüllen einsammeln; kontrollieren	Stück Wuchshüllen einsammeln	#	1,09	919,90	1.000,000		600,00	-600,00
			Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep.	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	Gatterkontrolle	Stück Gatterkontrolle	#	0,54	919,90	500,000		150,00	-150,00
			Gatterneubau/-erweiterung	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	3 Kleingatter - Abt. 526, 504	Stück Drahtgatter Rehwild	#	0,54	919,90	500,000		1.850,00	-1.850,00
			Verbiss-/ Fegeschutz	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	Einzelschutz für VKir, EKA, ROB	Stück Wuchshüllen	#	0,22	919,90	200,000		560,00	-560,00
						Jan/Feb/Mrz	Versuch: 100 x Kehneimer Setzlingschutz Abt. 202	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	#	0,16	919,90	150,000		840,00	-840,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>4.000,00</b>	<b>-4.000,00</b>	
Verkehrssicherungen	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Fällung gefährlicher Bäume; Forstmaschine inkl. 2 Forstwirten	STD	#	0,09	919,90	80,000		12.000,00	-12.000,00
							Unternehmerlohn: Baumkletterarbeiten VS ohne Forstmaschine	STD	#	0,09	919,90	80,000		4.000,00	-4.000,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>16.000,00</b>	<b>-16.000,00</b>	
Waldpflege, Läuterungen	Biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Feinerschließung	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	Forstmulcher Feinerschließung	Stück Feinerschließung Mulcher (einfach)	ABT: 203	1,85	6,50	12,000		1.800,00	-1.800,00
			Läuterung /Jungbestandspflege	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	Abt. 203	Stück Läuterung manuell	ABT: 203	0,77	6,50	5,000		3.000,00	-3.000,00
							Schlagpflege nach BU MIN: Abt. 517-519; 404; 115	Stück Läuterung manuell	ABT: 203	0,85	6,50	5,500		3.300,00	-3.300,00
	Holzernte	LTG/JB-Pflege/Astung	Läuterung /Jungbestandspflege	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	Läuterungen Abt. 203	Efm Buche	ABT: 203	6,92	6,50	45,000	0,00	3.900,00	-3.900,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>0,00</b>	<b>12.000,00</b>	<b>-12.000,00</b>
Waldschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Insekten/Pilze	-	-	Nicht zugeordnet	Forstmulchfrase: mulchen von befallenen Fichtenkronen (Käferfichten)	STD	#	0,01	919,90	10,000		1.500,00	-1.500,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>1.500,00</b>	<b>-1.500,00</b>	
Waldverjüngung/Kulturen	Biologische Produktion	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	Abt. 201, 314, 511, 612	Stück Freischneiden (einfach)	#	0,00	919,90	3,500		1.400,00	-1.400,00
						Jul/Aug/Sep	Abt. 529, 513, 602, 201, 212	Stück Jungwuchspflege bis 2 m Oberhöhe (einfach)	#	0,00	919,90	3,500		1.225,00	-1.225,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Ergänzung	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	Nachbesserungen, u. a. Abt. 202, 612, 511, 314	Stück Pseudotsuga menziesii	#	0,82	919,90	750,000		795,00	-795,00
			Pflanzung	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	Drei Kleingatter 35 x 35 m Abt. 526, 504	Stück Pseudotsuga menziesii	#	0,82	919,90	750,000		795,00	-795,00
							Waldrandgestaltung	Stück Prunus avium	#	0,05	919,90	50,000		47,50	-47,50
								Stück Sorus aucuparia	#	0,05	919,90	50,000		40,00	-40,00
							Waldrandgestaltung u. a. Abt. 402, 102, 302	Stück Robinia pseudoacatica	#	0,05	919,90	50,000		37,00	-37,00
							Waldrandgestaltung u. a. Abt. 402, 302	Stück Castanea sativa	#	0,05	919,90	50,000		57,50	-57,50
	<b>Ergebnis</b>												<b>4.397,00</b>	<b>-4.397,00</b>	
Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Wegeunterhaltung	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Erdwege/Rückegassen mulchen	STD	#	0,03	919,90	24,000		3.600,00	-3.600,00
							Fördermittel 40 % Material Wegebaumaterial Abt. 114	Stück	#	0,00	919,90	1,000	3.230,00		3.230,00
							Grabenpflege, Durchlassrohre - Unternehmerlohn	STD	#	0,02	919,90	15,000		525,00	-525,00
							Schlaglochreparaturen	Tonnen	#	0,10	919,90	95,000		1.615,00	-1.615,00
							Unternehmerlohn Wegeinstandsetzung Abt. 114	lfd. Meter	#	0,93	919,90	860,000		1.720,00	-1.720,00
							Unternehmerlohn Wegereparatur über Kaolingrube	Stück	#	0,00	919,90	1,000		3.000,00	-3.000,00
							Unternehmerlohn Wegeunterhaltung Abt. 106	lfd. Meter	#	0,98	919,90	900,000		1.800,00	-1.800,00
							Waldinnenrandern maschinell zurückschneiden	lfd. Meter	#	2,72	919,90	2.500,000		2.750,00	-2.750,00
							Wegeauftriebe motormanuell Unternehmerlohn	STD	#	0,03	919,90	30,000		1.050,00	-1.050,00
							Wegebaumaterial Wegeinstandsetzung Abt. 106	Tonnen	#	0,38	919,90	350,000		5.950,00	-5.950,00
							Wegebaumaterial Wegeinstandsetzung Abt. 114	Tonnen	#	0,52	919,90	475,000		8.075,00	-8.075,00
	<b>Ergebnis</b>												<b>3.230,00</b>	<b>30.085,00</b>	<b>-26.855,00</b>
<b>Gesamtergebnis</b>													<b>274.442,75</b>	<b>221.382,50</b>	<b>53.060,25</b>

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-80/2017 4. Ergänzung	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	15.09.2017	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	08.11.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	16.11.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung -

#### Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2018 wird beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b>Haushaltsansatz €:</b>			
<b>Bereits ausgegeben €:</b>			
<b>Noch vorhanden €:</b>			
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl:	<input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>	Die entsprechenden Hebesätze sind im Verwaltungshaushaltsplanentwurf des Rechnungsjahres 2018 ff eingesetzt und entsprechend berechnet.		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.12.2017	

**Begründung:**

Der Haupt- und Finanzausschus der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017 über Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2018 beraten und diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschus der Gemeinde Aarbergen vom 05.12.2017 wird weiter verwiesen, ebenso auf die beigegefügte Anlage.

Derzeit gelten folgende Hebesätze:

**Grundsteuer:**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 365 v.H. |


**Gewerbsteuer:** 360 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

**Grundsteuer:**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v.H. |

**Gewerbsteuer:** 400 v.H.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 06.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 06.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 06.12.2017
		 (Unterschrift)

**Anlage(n):**

- (1) Hebesatzsatzung 2018

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Aarbergen  
- Hebesatzsatzung der Gemeinde Aarbergen-**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am ..... die folgende Satzung beschlossen:

**- Hebesatzsatzung der Gemeinde Aarbergen-**

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2018.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die derzeit aktuell gültige Hebesatzsatzung der Gemeinde Aarbergen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

65326 Aarbergen,

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)  
Bürgermeister

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-79/2017 4. Ergänzung	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	901-10 FB 3.F / SH	
Sachbearbeiter/in	Sabine Hartenfels	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	15.09.2017	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	08.11.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	16.11.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Aarbergen für das Rechnungsjahr 2018 mit Stellenplan und sonstigen Anlagen

#### Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Aarbergen für das Rechnungsjahr 2018 mit all seinen Anlagen gemäß § 97 Abs.3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der zurzeit gültigen Fassung, wird beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b>Haushaltsansatz €:</b>			
<b>Bereits ausgegeben €:</b>			
<b>Noch vorhanden €:</b>			
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl:	<input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>			
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.12.2017	




**Begründung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017 über die vorliegende Haushaltssatzung, -plan sowie sonstige Anlagen für das Rechnungsjahr 2018 beraten und diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Aarbergen vom 05.12.2017 wird weiter verwiesen.

Die Gemeindevertretung wird um Beschlussfassung gebeten unter Einbeziehung der Veränderungsliste. Die überarbeitete Haushaltssatzung 2018 ist ebenfalls beigefügt.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 06.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 06.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 06.12.2017
		 (Unterschrift)

**Anlage(n):**

- (1) Veränderungsliste HFA 05Dez2017
- (2) Haushaltssatzung 2018
- (3) Ergebnisplanung 2018ff
- (4) Finanzplanung 2018 ff

<b>Veränderungen HPL 2018</b>	<b>Beschlussempfehlung HFA vom 05.12.2017</b>
-------------------------------	---

		Ansatz 2018	Veränderung	neuer Ansatz	
1.02.06/1104.842851	Erweiterung FGH FFW Kettenbach	20.000 €	10.000 €	30.000 €	Zufahrtsbereich+Erhalt Dorfplatz
1.02.06/0000.822821	Veräusserung FGH's Hausen+Rüha	0 €	250.000 €	250.000 €	(200.000 Umschichtung von 3.06.01/1403.822821: FGH Ha+Rü)
1.07.01.693002	Aufwendungen Krankenpflegestation	15.500 €	-10.500 €	5.000 €	Sperrvermerk (Freigabe HFA) und Ü-Vermerk
1.12.01.679010	Hohensteiner Busje	4.500 €	0 €	4.500 €	Sperrvermerk Freigabe HFA)
2.08.02/4402.843831	Spielpl. "Im Gansstück"	35.000 €	0 €	35.000 €	Sperrvermerk (Freigabe HFA)
2.09.01.712800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	0 €	10.000 €	10.000 €	Dorfkernsanierung (Ortskerngestaltungssatzung)
2.12.01/2010.841821	Erwerb Teilst. Aartalbahntrasse	22.500 €	0 €	22.500 €	Sperrvermerk (Freigabe HFA)
2.13.04/7101.842853	Trauerhalle Kettenbach	0 €	0 €	0 €	Streichung VE 2018 z.L. 2019 150.000 €
2.15.01.616100	Instandhaltung Gebäude	11.000 €	0 €	11.000 €	Sperrvermerk 5.000 € Alte Schule Hs (Freigabe HFA)
3.06.01.717205	Unterstützung "FSU" Aarbergen	50.000 €	0 €	50.000 €	Deckungsv. Wenigeraufw.z.G. 2.12.01.616500
3.06.01/1403.822821	Veräusserung Friedr-Ebert-Str.5 (Kiga-FGH-etc. Rüha)	200.000 €	-200.000 €	0 €	Umschichtung 1.02.06/0000.822821
3.16.01.555920	Hundesteuer	26.000 €	10.000 €	36.000 €	Erhöhung auf: 1.Hund 72 €/2.Hund 144 €/3.Hund 216 €

Verbesserung Ergebnishaushalt 2018	10.500 €	Ordentliches Ergebnis: 244.978 €
Verbesserung Finanzhaushalt 2018	10.500 €	Zahlungsmittelüberschuss VWT: 793.781 €
Verbesserung Investitionshaushalt	40.000 €	
Kreditbedarf neu	-40.000 €	Kreditbedarf neu: 2.405.144 €

(Tilgung 746.463 €)

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Entwurf)

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.505.703,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.261.104,00	EUR
mit einem Saldo von	244.599,00	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.800,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50,00	EUR
mit einem Saldo von	50.750,00	EUR
mit einem Überschuss von	295.349,00	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	793.781,00	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.819.276,00	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.224.420,00	EUR
mit einem Saldo von	-2.405.144,00	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.026.254,00	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.367.573,00	EUR
Mit einem Saldo von	1.658.681,00	EUR
Mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.	47.318,00	EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.405.144,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:  
(gemäß Entwurf Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018)

### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Die Erheblichkeitsgrenze für Ausgaben nach § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Instandsetzungsmaßnahmen der Kontengruppe 61 werden in Anwendung von § 20 Abs.5 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.

Aarbergen, den

**Der Gemeindevorstand**  
Scheliga, Bürgermeister

**2 0 1 8 - HPL Verwaltungsentwurf**  
**Aarbergen - Mittelfristige Finanzplanung Ergebnisplan**  
Währung EURO

Nr.	Konten	Bezeichnung	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021
1	2	3	4	5	6	7	8
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte 50	342.200,00	396.848,00	396.848,00	393.848,00	393.848,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 51	2.356.837,00	2.310.842,00	2.316.340,00	2.321.780,00	2.321.357,00
3	548-549	Kostenerstattung und -umlagen 548 - 549	199.660,00	242.050,00	229.550,00	229.550,00	230.050,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen 52					
5	56	Steuern und ähnliche Abgaben einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen 55	5.131.500,00	5.816.000,00	5.967.050,00	6.190.500,00	6.423.500,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen 547	714.000,00	446.000,00	212.000,00	219.000,00	223.000,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen 540 - 543	2.470.799,00	2.582.890,00	2.652.450,00	2.637.450,00	2.622.450,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, 546 -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	458.552,00	447.193,00	412.600,00	372.356,00	352.965,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge 53	259.630,00	246.750,00	246.750,00	246.750,00	246.750,00
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>11.933.178,00</b>	<b>12.488.573,00</b>	<b>12.433.588,00</b>	<b>12.611.234,00</b>	<b>12.813.920,00</b>
11		Personalaufwendungen 62, 63, 640-643,647-649, 65	3.236.920,00	3.544.470,00	3.589.330,00	3.686.710,00	3.742.960,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen 644-646	1.600,00	1.600,00	1.600,00	0,00	0,00
13		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 60, 61, 67-69	2.675.683,00	2.754.469,00	2.511.140,00	2.483.110,00	2.465.540,00
14	66	Abschreibungen 66	1.145.082,00	1.093.243,00	1.058.850,00	1.012.601,00	978.718,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen 71	99.850,00	156.750,00	156.750,00	156.750,00	156.750,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen 73 Umlageverpflichtungen	3.678.730,00	4.084.160,00	4.084.160,00	4.084.160,00	4.084.160,00
17	72	Transferaufwendungen 72	508.000,00	270.000,00	0	0	0
18	70,74,75	Sonstige ordentliche Aufwendungen 70, 74, 76	5.300,00	4.485,00	4.485,00	4.485,00	4.485,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>11.351.165,00</b>	<b>11.909.177,00</b>	<b>11.406.315,00</b>	<b>11.427.816,00</b>	<b>11.432.613,00</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ 19)</b>	<b>582.013,00</b>	<b>579.396,00</b>	<b>1.027.273,00</b>	<b>1.183.418,00</b>	<b>1.381.307,00</b>
21	56,57	Finanzerträge 56, 57	14.230,00	17.130,00	17.130,00	17.130,00	17.130,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen 77	353.056,00	351.927,00	350.598,00	350.298,00	349.998,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ 22)</b>	<b>-338.826,00</b>	<b>-334.797,00</b>	<b>-333.468,00</b>	<b>-333.168,00</b>	<b>-332.868,00</b>
<b>24</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>11.947.408,00</b>	<b>12.505.703,00</b>	<b>12.450.718,00</b>	<b>12.628.364,00</b>	<b>12.831.050,00</b>
<b>25</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>11.704.221,00</b>	<b>12.261.104,00</b>	<b>11.756.913,00</b>	<b>11.778.114,00</b>	<b>11.782.611,00</b>
<b>26</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>243.187,00</b>	<b>244.599,00</b>	<b>693.805,00</b>	<b>850.250,00</b>	<b>1.048.439,00</b>
27		Außerordentliche Erträge 59	50.800,00	50.800	50.800	50.800	50.800
28		Außerordentliche Aufwendungen 79	50,00	50	50	50	50
<b>29</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>50.750,00</b>	<b>50.750</b>	<b>50.750</b>	<b>50.750</b>	<b>50.750</b>
<b>30</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>293.937,00</b>	<b>295.349,00</b>	<b>744.555,00</b>	<b>901.000,00</b>	<b>1.099.189,00</b>
Nachrichtlich: Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**2018**

**Aarbergen - Mittelfristige Finanzplanung direkt  
EURO**

Nr.	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2017	Haushaltsansatz 2018	Haushaltsansatz 2019	Haushaltsansatz 2020	Haushaltsansatz 2021
1	2	3	5	4	4	4	4
1	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte 810	342.200,00	396.848,00	396.848,00	393.848,00	393.848,00
2	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 811	2.339.800,00	2.293.000,00	2.316.340,00	2.321.780,00	2.321.357,00
3	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen 812	199.660,00	242.050,00	229.550,00	229.550,00	230.050,00
4	814	Einzahlungen a.Steuer u.steuerähnl. Erträgen einschl. Erträgen a.gesetzl.Umlagen	5.134.818,00	5.822.918,00	5.967.050,00	6.190.500,00	6.423.500,00
5	815	Einzahlungen aus Transferleistungen 815	714.000,00	446.000,00	212.000,00	219.000,00	223.000,00
6	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen 816	2.470.799,00	2.582.890,00	2.652.450,00	2.637.450,00	2.622.450,00
7	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen 817	14.230,00	17.130,00	17.130,00	17.130,00	17.130,00
8	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, & die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	260.430,00	247.550,00	246.750,00	246.750,00	246.750,00
<b>9</b>		<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.475.937,00</b>	<b>12.048.386,00</b>	<b>12.038.118,00</b>	<b>12.256.008,00</b>	<b>12.478.085,00</b>
10	830	Personalauszahlungen 830	3.236.870,00	3.544.970,00	3.589.330,00	3.686.710,00	3.742.960,00
11	831	Versorgungsauszahlungen 831					
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 832	2.675.683,00	2.754.690,00	2.511.140,00	2.483.110,00	2.465.540,00
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen 833	508.000,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 834 sowie besondere Finanzauszahlungen	99.850,00	156.750,00	156.750,00	156.750,00	156.750,00
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen 835	3.678.730,00	4.177.160,00	4.084.160,00	4.084.160,00	4.084.160,00
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen 836	346.800,00	346.500,00	350.598,00	350.298,00	349.998,00
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	5.350,00	4.535,00	4.535,00	4.535,00	4.535,00
<b>18</b>		<b>Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>10.551.283,00</b>	<b>11.254.605,00</b>	<b>10.696.513,00</b>	<b>10.765.563,00</b>	<b>10.803.943,00</b>
<b>19</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>924.654,00</b>	<b>793.781,00</b>	<b>1.341.605,00</b>	<b>1.490.445,00</b>	<b>1.674.142,00</b>
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen 820 sowie aus Investitionsbeiträgen	85.000,00	550.000,00	170.000,00	0,00	100.000,00
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	545.000,00	1.265.940,00	60.000,00	10.000,00	10.000,00
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	3.336,00	3.336,00	1.836,00	1.836,00	1.836,00
<b>23</b>		<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>633.336,00</b>	<b>1.819.276,00</b>	<b>231.836,00</b>	<b>11.836,00</b>	<b>111.836,00</b>

24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 841	222.100,00	359.500,00			
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen 842	821.500,00	3.333.000,00	668.250,00	517.500,00	467.500,00
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	126.410,00	531.920,00	0,00	0,00	0,00
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen 844	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28</b>		<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.170.010,00</b>	<b>4.224.420,00</b>	<b>668.250,00</b>	<b>517.500,00</b>	<b>467.500,00</b>
<b>29</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-536.674,00</b>	<b>-2.405.144,00</b>	<b>-436.414,00</b>	<b>-505.664,00</b>	<b>-355.664,00</b>
<b>30</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf</b>	<b>387.980,00</b>	<b>-1.611.363,00</b>	<b>905.191,00</b>	<b>984.781,00</b>	<b>1.318.478,00</b>
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren 8. Vorgängen für Investitionen	536.674,00	2.405.144,00	436.414,00	505.664,00	265.664,00
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren 846 Vorgängen für Investitionen	636.463,00	746.463,00	802.629,00	832.629,00	872.629,00
		Auszahlungen für die Tilgung Liquiditätskredite "Hessenkasse"			150.000,00	150.000,00	150.000,00
<b>33</b>		<b>Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-99.789,00</b>	<b>1.658.681,00</b>	<b>-516.215,00</b>	<b>-476.965,00</b>	<b>-756.965,00</b>
<b>34</b>		<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>288.191,00</b>	<b>47.318,00</b>	<b>388.976,00</b>	<b>507.816,00</b>	<b>561.513,00</b>
35		Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.079.767,82	-1.791.576,82	-1.744.258,82	-1.355.282,82	-847.466,82
36		Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	288.191,00	47.318,00	388.976,00	507.816,00	561.513,00
<b>37</b>		<b>Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-1.791.576,82</b>	<b>-1.744.258,82</b>	<b>-1.355.282,82</b>	<b>-847.466,82</b>	<b>-285.953,82</b>

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-109/2017 1. Ergänzung	- öffentlich -	04.12.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	29.11.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Ankündigungsbeschluss zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) zum 01.01.2018

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen kündigt auf der Basis von § 3 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) eine Änderung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) im Rahmen einer 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Aarbergen an.

Der Gemeindevertretung wird in einer ihrer nächsten Sitzungen die Wasserversorgungssatzung mit den neu kalkulierten Gebühren vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, möglicherweise eine belastende Satzung im Hinblick auf die Wassergebühren mit Rückwirkung zum 01.01.2018 neu zu fassen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 04.12.2017



**Begründung:**

Derzeit werden durch die Firma Allevo, 74182 Obersulm, Gebührenkalkulationen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorgenommen.

Die Wassergebühren wurden zuletzt für den Zeitraum 2014 - 2015 kalkuliert. Der neue Bemessungszeitraum soll zum 01.01.2018 beginnen und die Jahre 2018 - 2019 umfassen.

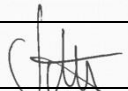
Gemäß Ziffer 3. des Leitlinienerlasses zur Konsolidierung kommunaler Haushalte dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Bestattungswesen etc.) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen.

Die Kommunalaufsicht hat in der Vergangenheit bereits dargelegt, dass eine Absichtserklärung über Gebührenerhöhungen nicht ausreicht, sondern konkrete Beschlüsse in Form von Ankündigungsbeschlüssen erwartet werden. Mit dieser Beschlussvorlage wird die Anforderung der Kommunalaufsicht erfüllt.

Nach § 10 KAG werden die Gebührensätze so bemessen, dass die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ gedeckt werden.

Wie sich die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung entwickeln, kann momentan noch nicht prognostiziert werden. Die Entwurfsfassungen können nach Auskunft des Büros Allevo nicht mehr rechtzeitig zu den kommenden Haushaltsberatungen vorgelegt werden.

Im ersten Quartal 2018 ist eine Beschlussfassung vorgesehen. Eine entsprechende Anpassung der Benutzungsgebühr im Rahmen einer 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) auf der Basis von § 3 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ist zu erlassen und (aufgrund dieses Ankündigungsbeschlusses) rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft zu setzen.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 04.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 04.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 04.12.2017
		 (Unterschrift)

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-108/2017 1. Ergänzung	- öffentlich -	04.12.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	29.11.2017	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Ankündigungsbeschluss zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) zum 01.01.2018

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen kündigt auf der Basis von § 3 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) eine Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS) im Rahmen einer 7. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Aarbergen an.

Der Gemeindevertretung wird in einer ihrer nächsten Sitzungen die Entwässerungssatzung (EWS) mit den neu kalkulierten Gebühren vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, möglicherweise eine belastende Satzung im Hinblick auf die Benutzungsgebühren mit Rückwirkung zum 01.01.2018 neu zu fassen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 04.12.2017

**Begründung:**

Derzeit werden durch die Firma Allevo, 74182 Obersulm, Gebührenkalkulationen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorgenommen.


Eine Neukalkulation der Gebühren muss turnusgemäß erfolgen, da Veränderungen bei den versiegelten Flächen sowie Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserkanäle berücksichtigt werden müssen, um den Gebührenhaushalt für Abwasser, gemäß Vorgabe KAG, ausgeglichen zu gestalten.

Nach § 10 KAG werden die Gebührensätze so bemessen, dass die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abwasserentsorgung“ gedeckt werden.

Die Gemeinde Aarbergen hat zum 01.01.2012 gesplittete Abwassergebühren eingeführt. In diesem Zusammenhang wurden durch die Firma Allevo Gebührenkalkulationen über den Zeitraum 2012 - 2013 und im Anschluss daran für den Zeitraum 2014 - 2015 erstellt.

Wie sich die Gebühren aufgrund der Veränderungen bei den versiegelten Flächen und den Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung entwickeln, kann momentan noch nicht prognostiziert werden. Die Entwurfsfassungen können nach Auskunft des Büros Allevo nicht mehr rechtzeitig zu den kommenden Haushaltsberatungen vorgelegt werden.

Im ersten Quartal 2018 ist eine Beschlussfassung vorgesehen. Eine entsprechende Entwässerungssatzung ist auf Basis von § 3 KAG von der Gemeindevertretung dann zu erlassen und (aufgrund dieses Ankündigungsbeschlusses) rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft zu setzen.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 04.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 04.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 04.12.2017
		 (Unterschrift)

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-110/2017	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Ankündigungsbeschluss zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Aarbergen zum 01.01.2018

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen kündigt auf der Basis von § 3 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) eine Änderung zur Hundesteuersatzung im Rahmen der 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Aarbergen an.

Der Gemeindevertretung wird in ihrer nächsten Sitzung die Hundesteuersatzung mit den neu festgelegten Steuersätzen vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt ist, möglicherweise eine belastende Satzung im Hinblick auf die Hundesteuersätze mit Rückwirkung zum 01.01.2018 neu zu fassen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b>Haushaltsansatz €:</b>			
<b>Bereits ausgegeben €:</b>			
<b>Noch vorhanden €:</b>			
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>			
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.12.2017	

**Begründung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017 beschlossen, dass durch die Gemeindevertretung die Hundesteuersatzung der Gemeinde Aarbergen zum 01.01.2018 neu gefasst werden soll. Da die Beratungen zur Satzung erst in 2018 stattfinden und auf Basis von § 3 KAG die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten wird, ist ein Ankündigungsbeschluss zu fassen.

*Es sind folgende Änderungen der Steuersätze beschlossen worden:*

1. Hund: 72,00 €


2. Hund: 144,00 €

jeder weitere Hund: 216,00 €

Gefährliche Hunde: 6-facher Satz

*Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im konkreten Einzelfall und bei Nachweis eines Prüfungszeugnisses brauchbare Hunde (Blinden-, Jagd-, Rettungshunde etc.) von der Steuer zu befreien.*

Auf die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Aarbergen vom 05.12.2017 wird weiter verwiesen.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 06.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Ulrich Metz Datum: 06.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 06.12.2017
		 (Unterschrift)

# Gemeinde Aarbergen



## Tisch -Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-118/2017	- öffentlich -	14.12.2017
Aktenzeichen	901-10 FB 3.F / SH	
Sachbearbeiter/in	Sabine Hartenfels	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Verrechnung von Vorjahresergebnissen der Wasserversorgung

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die ermittelten **vorläufigen** Gebührenergebnisse der Wasserversorgung der Jahre 2012, 2014, 2015 und 2016 zur Kenntnis.

Das Jahr 2012 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Unterdeckung in Höhe von - 184.625,66 € ab.

Der zweijährige Kalkulationszeitraum 2014-2015 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Überdeckung in Höhe von 80.301,75 € ab.

Das Jahr 2016 schließt nach dem derzeitigen Stand mit einer Überdeckung in Höhe von 66.718,83 € ab.

Die Gemeindevertretung beschließt, die **vorläufige** Unterdeckung 2012 mit den **vorläufigen** Überdeckungen der Jahre 2014 bis 2016 zu verrechnen.

Soweit sich im Rahmen der Fertigstellung der endgültigen Ergebnisse zusätzliche verrechenbare Beträge ergeben, sieht die Gemeindevertretung diese als ausgeglichen an.

Für das Jahr 2013 ergibt sich eine Kostenunterdeckung. Diese kann bis Ende 2018 ausgeglichen werden. Die Gemeindevertretung behält sich daher einen Ausgleich im nächsten Jahr vor.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Upl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 14.12.2017


**Begründung:**

Das Kommunalabgabengesetz in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung regelt in § 10 Abs.2 Satz 7, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre zwingend auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Bemessungszeitraums entstehen, sollen – das heißt können – innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

Gemäß der Übergangsvorschrift im § 14 Abs.2 des neuen ab dem 01.01.2013 gültigen KAG gilt diese Regelung auch für Über- und Unterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung entstanden sind.

Aufgrund der gesetzlichen Ausgleichspflicht von fünf Jahren kann die Unterdeckung aus 2012 nur bis Ende 2017 ausgeglichen werden.

Die Daten basieren auf der derzeit extern durchgeführten Gebührenkalkulation Wasser.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 14.12.2017
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Datum: 14.12.2017
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 14.12.2017
		 (Unterschrift)

# Gemeinde Aarbergen



## Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-6/2017	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Metz, Ulrich	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2017 Untig Mühl - Rathaus

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. Eine detaillierte Begründung vorzulegen, warum das heutige Rathaus nicht weiter nutzbar sein soll.
2. Detailliert aufzuzeigen, welche Einzelmaßnahmen erforderlich wären, um das heutige Rathaus zukunftsfähig zu machen und was dies kosten würde.
3. Für eine langfristige Unterbringung der Verwaltung zwei konkrete Alternativen (mit Kostenschätzung) aufzuzeigen, sofern aufgrund der Ergebnisse aus 1. und 2. ein Umzug der Verwaltung unausweichlich wäre.
4. Den Flächen- und Raumbedarf zu benennen sowie die Anzahl der Arbeitsplätze die benötigt werden.
5. Die Ergebnisse zu 1. – 4. Sind der GVe bis zur nächsten Sitzung im März 2018 vorzulegen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b>Haushaltsansatz €:</b>			
<b>Bereits ausgegeben €:</b>			
<b>Noch vorhanden €:</b>			
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl:	<input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>			
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>			
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.12.2017	



Begründung:

Siehe Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2107.

Anlage(n):

(1) AN\_20171214\_UntigMuehl\_Rathaus

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 02.12.2017

65326 Aarbergen

Antrag:

## **Untig Mühl - Rathaus**

Sehr geehrter Herr Andréé,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 14.12.2017:

### **Die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. Eine detaillierte Begründung vorzulegen, warum das heutige Rathaus nicht weiter nutzbar sein soll.
2. Detailliert aufzuzeigen, welche Einzelmaßnahmen erforderlich wären, um das heutige Rathaus zukunftsfähig zu machen und was dies kosten würde.
3. Für eine langfristige Unterbringung der Verwaltung zwei konkrete Alternativen (mit Kostenschätzung) aufzuzeigen, sofern aufgrund der Ergebnisse aus 1. und 2. ein Umzug der Verwaltung unausweichlich wäre.
4. Den Flächen- und Raumbedarf zu benennen sowie die Anzahl der Arbeitsplätze die benötigt werden.
5. Die Ergebnisse zu 1. – 4. Sind der GVe bis zur nächsten Sitzung im März 2018 vorzulegen.

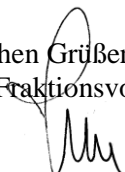
### **Begründung:**

Nachdem von verschiedenen politisch Verantwortlichen in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird, der Neubau eines Rathauses sei faktisch schon beschlossen, muss dies zunächst einmal korrigiert werden. Es gibt bisher keine Gremienbeschlüsse dazu oder sie sind der BL nicht bekannt. Umso erstaunlicher erscheint es deshalb, wenn im laufenden Bauleitplanungsprozess bereits sehr detaillierte Inhalte beschrieben werden, ohne dass diese in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss vorgestellt und beraten wurden.

Auch dem bisher in den Gremien nicht bekannten Investor für das Gebiet Untig Mühl muss die nicht vorhandene Beschlusslage transparent gemacht werden.

Die Bürgerliste will mit diesem Antrag ermöglichen, in einen sachlichen und Ergebnis offenen Prozess einzutreten, um eine fundierte Entscheidung vorzubereiten bzw. vorbereiten zu können. Zumindest sollte es Ziel sein einen Grundsatzbeschluss zu fassen, damit die ver- /handelnden Personen über ein Mandat verfügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel / Fraktionsvorsitzender



# Gemeinde Aarbergen



## Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-7/2017	- öffentlich -	06.12.2017
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Metz, Ulrich	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.12.2017	beschließend

### Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2017 Entwicklung des Gebietes Untig Mühl

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt mit Vertretern von ACO und dem bisher in den Gremien nicht bekannten „Investor“ Kontakt aufzunehmen und diesen einzuladen.

Es wird gewünscht die Planungen für das Gebiet Untig Mühl den Gremien der Gemeinde Aarbergen, hier namentlich dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und den betroffenen Ortsbeiräten explizit vorzustellen und zu erläutern. Ein Termin ist kurzfristig gewünscht. Es muss auch deutlich gemacht werden, dass es bisher keinen Beschluss für den Umzug der Verwaltung oder den Neubau eines Rathauses gibt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 06.12.2017

#### Begründung:

Siehe Antrag der Bürgerliste vom 02.12.2107.

Anlage(n):

- (1) AN\_20171214\_UntigMuehl\_Rathaus

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 02.12.2017

65326 Aarbergen

Antrag:

## **Entwicklung des Gebietes Untig Mühl**

Sehr geehrter Herr Andréé,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 14.12.2017:

### **Die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt mit Vertretern von ACO und dem bisher in den Gremien nicht bekannten „Investor“ Kontakt aufzunehmen und diesen einzuladen.

Es wird gewünscht die Planungen für das Gebiet Untig Mühl den Gremien der Gemeinde Aarbergen, hier namentlich dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und den betroffenen Ortsbeiräten explizit vorzustellen und zu erläutern. Ein Termin ist kurzfristig gewünscht.

Es muss auch deutlich gemacht werden, dass es bisher keinen Beschluss für den Umzug der Verwaltung oder den Neubau eines Rathauses gibt.

### **Begründung:**

Nachdem von der CDU und vom Bürgermeister Informationen an die Bürger und die Presse herausgegeben wurden, erscheint es an der Zeit auch die Gremien endlich offiziell einzubeziehen und diesen Informationen aus erster Hand zukommen zu lassen.

Es handelt sich um ein für die Entwicklung der Gemeinde wichtiges Projekt, so dass es seriös und angemessen ist, alle gewählten Bürgervertreter entsprechend frühzeitig und in den Informationsfluss einzubinden. Es stellt sich auch die Frage ob eine Bürgerversammlung nach HGO abzuhalten wäre.

Die Bürgerliste will mit diesem Antrag ermöglichen, in einen sachlichen und Ergebnis offenen Prozess eintreten, um eine fundierte Entscheidung vorzubereiten bzw. vorbereiten zu können. Zumindest sollte es Ziel sein einen Grundsatzbeschluss zu fassen damit die ver- /handelnden Personen über ein Mandat verfügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel / Fraktionsvorsitzender

